

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem  
Erörterungsverfahren  
für die weiteren Beteiligten  
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Teil 1

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Erörterungsverfahren: 07.09.2022 bis 11.11.2022

## Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige

Stellungnahme der öffentlichen Stellen<sup>1</sup> und in Spalte 2 der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

In Spalte 3 finden sich die Äußerungen der Beteiligten am Erörterungsverfahren, die diese im Rahmen des elektronischen Verfahrens zurückgemeldet haben. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Dabei ist gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 LPIG NRW auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht erörtert.

Das Erörterungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt. Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In Spalte 4 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

**Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW):** Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

**Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:**

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 4-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

## Inhaltsverzeichnis

### Behörde/Amt

Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW .....	7
Eisenbahn Bundesamt Sachbereich 1 (Planfeststellung) .....	9
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW .....	10
Landesbetrieb Wald und Holz NRW .....	144
Landesverband Lippe .....	185

### Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld.....	203
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold .....	270

### Handwerkskammer

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld .....	325
---	-----

### Landwirtschaftskammer

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur (mit Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter) .....	337
--	-----

### Wasserwirtschaftliche Verbände, deren Verbandsgebiet über einen Kreis bzw. kreisfreie Stadt hinausreicht

Abwasserverband Obere Lutter .....	453
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe.....	455
Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford-West .....	459
Wasserverband Obere Lippe .....	460
Werre-Wasserverband.....	467

**Landesbetrieb Straßenbau NRW/Autobahn GmbH Bund**

Autobahn GmbH des Bundes .....	470
Fernstraßen-Bundesamt.....	472
Landesbetrieb Straßenbau NRW.....	474

## Behörde/Amt

### Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ID: 2603</b>			
zu dem Entwurf des Regionalplans sind aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ID: 2604</b>			
Zur zeichnerischen Darstellung auf Blatt 24 weise ich darauf hin, dass der unmittelbar nördlich der Waldstraße (L 758) dargestellte Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen – Aufschüttungen und Ablagerungen möglicherweise (soweit dies die regionalplanerische Darstellungsgenauigkeit erkennen lässt) einen Bereich überdeckt, der noch der Bergaufsicht untersteht. Einzelheiten bitte ich dem nachstehenden Auszug aus dem hiesigen Bergbau-Informationssystem zu entnehmen.  Hierbei handelt es sich um den Bereich der Zuwegung zu dem nördlicher	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

gelegenen Teil des ehemaligen Quarzkiestagebaus "Augustdorf", der im Rahmen eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens verfüllt und rekultiviert wird. Der ehemalige Abgrabungsbereich ist im hiesigen Bergbau-Alt- und Verdachtsflächenkatalog (BAV-Kat) vorsorglich als Altablagerung vermerkt. Für die Maßnahmen des Abschlussbetriebsplans zur Beendigung der Bergaufsicht wird die Zuwegung weiterhin benötigt und die Bergaufsicht bestehen bleiben.





**Eisenbahn Bundesamt Sachbereich 1 (Planfeststellung)**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Eisenbahn Bundesamt Sachbereich 1 (Planfeststellung) ID: 23</b>			
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsge setz – BEVVG) berühren.</p> <p>Nach Prüfung der Sachlage ist dies vermutlich nicht der Fall, da Interessenkollisionen wegen der Rechtsnatur bzw. der Zielsetzung der Regionalplanung grundsätzlich nicht zu erwarten sind.</p> <p><b>Daher habe ich keine Bedenken.</b></p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB Netz AG, Produktionsdurchführung West, Duisburg, als Betreiberin der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen und der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bahnstromfernleitungen prüft.			
-------------------------------	--	--	--

## Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6566</b>			
<p><b>1. Bedenken, Anregungen zur Integration und Umsetzung konkreter Inhalte des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplan, der auch Landschaftsrahmenplan ist</b></p> <p><b><u>Erläuterungskarten im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan</u></b></p> <p>Der Regionalplanentwurf wird nur in Teilen seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gerecht, daher sind insbesondere nachfolgende Anregungen und Bedenken zu beachten.</p> <p>In den Regionalplan sind Erläuterungskarten zur Biotopverbundplanung (Biotopvernetzung) zu integrieren, um seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gerecht zu werden. Die Zielvorstellungen einer Verbundplanung sind durch eine solche</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL wird um eine zusätzliche Erläuterungskarte ergänzt, in der die Biotopverbundstufe 1 und Biotopverbundstufe 2 dargestellt werden.</p> <p>Die Kennzeichnung der klimasensitiven Lebensräume ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde aufgrund der Maßstabsebene und der Größe des Planungsraums nicht umsetzbar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der öffentlich zugängliche Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege für die einzelnen Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld entsprechende umfangreiche thematische Karten zum Biotopverbund beinhaltet. In diesen Karten im Maßstab 1:140.000 wird differenziert nach verschiedenen Verbundschwerpunkten wie Wald,</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>zusammenhängende Darstellung nachvollziehbarer und es werden Hinweise zu Planungen eines Biotopverbundsystems über die Darstellung von BSN hinausgehend für die lokale Ebene (Landschaftsplan) gegeben. Zudem sind solche Erläuterungskarten in anderen Regionalplänen in NRW Stand der Technik. Hier bestehen <b>Bedenken</b>. Aus Sicht des LANUV wird vorgeschlagen, für zwei Teilbereiche (ehemals Oberbereich Bielefeld und Oberbereich Paderborn / Höxter) die Biotopverbundflächen der Stufe 1 und 2 mit einer Schraffur für Kernräume von Zielarten und klimasensitiven Zielarten als Erläuterungskarten aufzunehmen. Die Shape-Dateien liegen dem Dezernat 32 vor, können aber gerne auch erneut zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Kulturlandschaft oder Grünland u.a. auch der Biotopverbund für klimasensitive Arten dargestellt. Eine derartig differenzierte Darstellung ist im Rahmen der Regionalplans OWL nicht möglich bzw. würde den Umfang des Regionalplans massiv vergrößern.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass neben der zusätzlichen Erläuterungskarte im Text des Regionalplans OWL auf die Fachkarten des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege ausdrücklich hingewiesen wird.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6567</b>			
<p>In den Regionalplan ist eine Erläuterungskarte der Landschaftsbildbewertung aufzunehmen. Hier bestehen <b>Bedenken</b>. Es sollten die Landschaftsbildeinheiten von herausragender und besonderer Bedeutung dargestellt werden. Diese Karten geben wichtige Hinweise für die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL wird um eine entsprechende Erläuterungskarte ergänzt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es grundsätzlich sinnvoll, die vom LANUV geforderten Erläuterungskarten direkt im Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" aufzunehmen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

für die nachgeordneten Planungsebenen wie den Landschaftsplan mit seinen Ziel- und Festsetzungskarten. Darüber hinaus stellen sie eine wichtige Grundlage für Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Planung von Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen dar.			Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6570</b>			
<u><b>Integration der Biotopverbundplanung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege in die regionalplanerische Darstellungen BSN und BSLE sowie in den textlichen Zielen und Grundsätzen</b></u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Biotopverbund der Stufe 1 (herausragende Bedeutung) wurde nahezu vollständig als BSN dargestellt. Die Umsetzung wird vom LANUV begrüßt.</li> </ul>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6571</b>			
Die grafisch dargestellten BSN sind allerdings nicht im Regionalplan aufgelistet und beschrieben. - Hier bestehen <b>Bedenken</b> - aufzunehmen ist	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege werden im	Kein Ausgleich der Meinungen- die Bedenken bleiben bestehen Die Biotopverbundplanung kann als fachlich unverbindliche Planung bei	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

<p>eine tabellarische Auflistung der BSN mit Kurzbeschreibung.</p>	<p>Regionalplanentwurf die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN zeichnerisch festgelegt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 sind öffentlich in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV einsehbar, einschließlich einer differenzierten Beschreibung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine tabellarische Auflistung im Regionalplanentwurf nicht erforderlich und würde den Umfang deutlich erweitern und damit die Lesbarkeit des Regionalplans OWL einschränken. Da über das LINFOS diese Daten öffentlich in einer differenzierten Form vorliegen, wird in der Aufnahme einer entsprechenden Tabelle im Regionalplan OWL kein nennenswerter Mehrwert gesehen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist zu prüfen, ob die geforderte tabellarische Auflistung der Schutzziele für die Flächen der Biotopverbundstufe 1 direkt im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege aufgenommen werden kann.</p>	<p>Bedarf geändert bzw. überarbeitet werden. Dadurch können Abweichungen zu den Darstellungen im Regionalplan entstehen.</p>	<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6572</b></p>			

<p>Für den Biotopverbund für klimasensitive Arten und Lebensräume ist eine Widmung der entsprechend umgesetzten BSN vorzunehmen, insbesondere als konkretisierende Umsetzung des LEP NRW im Hinblick auf seine Zielaussagen zum Biotopverbund als Klimaanpassungsstrategie - BSN mit Bedeutung für klimasensitive Arten und Lebensräume z. B. mit * gekennzeichnet und erläutert. - Diese sollten auch in den Sachdokumenten oder tabellarischen Beschreibungen der BSN aufgenommen werden. Eine Vorlage dafür bieten die Sachdokumente der Biotopverbundflächen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" werden im Regionalplanentwurf die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN zeichnerisch festgelegt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 sind öffentlich in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV einsehbar, einschließlich einer differenzierten Beschreibung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine tabellarische Auflistung im Regionalplanentwurf nicht erforderlich und würde den Umfang deutlich erweitern und damit die Lesbarkeit des Regionalplans OWL einschränken. Da über das LINFOS diese Daten öffentlich in einer differenzierten Form vorliegen, wird in der Aufnahme einer entsprechenden Tabelle im Regionalplan OWL kein nennenswerter Mehrwert gesehen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist zu prüfen, ob die geforderte tabellarische Auflistung der Schutzziele für die Flächen der Biotopverbundstufe 1 direkt im Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" aufgenommen werden kann.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen An der Auflistung und Kennzeichnung der BSN mit Klimarelevanz wird festgehalten. Eine Darstellung von Bereichen mit Bedeutung für klimasensitive Arten und Lebensräumen kann in der Erläuterungskarte (Biotopverbundstufe 1 und 2) mit einer Schraffur integriert werden, wie z.B. im Regionalplanentwurf für den Regierungsbezirk Arnsberg</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6573</b>			
Der Biotopverbund der Stufe 2 (besondere Bedeutung) ist in den wesentlichen Teilen als BSLE dargestellt. <b>- wird vom LANUV begrüßt</b>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6574</b>			
Die BSLE sind nicht im Regionalplan aufgelistet und beschrieben. - Hier bestehen <b>Bedenken</b> - Aufzunehmen ist eine tabellarische Auflistung der BSLE mit Kurzbeschreibung.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerisch festgelegte BSLE-Kulisse ergibt sich aus der Verschneidung der verschiedenen Fachdaten aus Fachbeiträgen sowie aus den bereits bestehenden und den geplanten Landschaftsschutzgebieten. Die Fachdaten, die die Kulisse der BSLE bilden, sind im Erläuterungstext des Regionalplans OWL beschrieben. Die Fachbeiträge und Fachinformationssysteme sind ferner öffentlich zugänglich (z.B. Biotopverbundstufe 2) und auf der Homepage der Bezirksregierung verlinkt. Einzelne Fachdaten, wie die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, die als ein Kriterium für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, werden in Abbildungen oder Erläuterungskarten im Regionalplanentwurf OWL bereits dargestellt. Ergänzend werden in zusätzlichen	Ausgleich der Meinungen	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Erläuterungskarten die Biotopverbundstufe 2 sowie die Landschaftsbildeinheiten dargestellt.</p> <p>Eine tabellarische Auflistung der BSLE ist damit nicht erforderlich und auch nicht möglich.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6575</b>			
<p>Für den Biotopverbund für klimasensitive Arten und Lebensräume ist ebenfalls eine Widmung der entsprechend umgesetzten BSLE vorzunehmen z. B. mit * gekennzeichnet und erläutert. Diese sind auch in die tabellarischen Beschreibungen der BSLE aufzunehmen. Eine Vorlage dafür bieten auch hier die Sachdokumente der Biotopverbundflächen.</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen entsprochen. Die zeichnerisch festgelegte BSLE-Kulisse ergibt sich aus der Verschneidung der verschiedenen Fachdaten aus Fachbeiträgen sowie aus den bereits bestehenden und den geplanten Landschaftsschutzgebieten. Die Fachdaten, die die Kulisse der BSLE bilden, sind im Erläuterungstext des Regionalplans OWL beschrieben. Eine Grundlage (neben anderen) bilden die Flächen der Biotopverbundstufe 2. Eine Kennzeichnung der BSLE-Teilabschnitte, die Biotopverbundfläche Stufe 2 mit Bedeutung für klimasensitive Arten und Lebensräume bieten, wäre nur mit einer zusätzlichen Abgrenzung oder Schraffur möglich. Dadurch wird aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Lesbarkeit des Plans erheblich eingeschränkt, ohne dass dies in einem angemessenen Verhältnis zu dem</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



	<p>denkbaren Informationsgewinn stehen würde.</p> <p>Eine tabellarische Auflistung der BSLE ist nach der gewählten Methodik nicht möglich.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der öffentlich zugängliche Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" für die einzelnen Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld entsprechende umfangreiche thematische Karten zum Biotopverbund beinhaltet. In diesen Karten im Maßstab 1:140.000 wird differenziert nach verschiedenen Verbundschwerpunkten wie Wald, Kulturlandschaft oder Grünland u.a. auch der Biotopverbund für klimasensitive Arten dargestellt. Eine derartig differenzierte Darstellung ist im Rahmen der Regionalplans OWL nicht möglich bzw. würde den Umfang des Regionalplans massiv vergrößern. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass neben der zusätzlichen Erläuterungskarte im Text des Regionalplans OWL auf die Fachkarten des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" ausdrücklich hingewiesen wird.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6576</b>			

<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei regionalplanerischen Vorhaben (Änderung / Zielabweichung) ist der Fachbeitrag für die Teile, die nicht in den Regionalplan übernommen wurden, abwägungsrelevant, was in die Ziele oder Grundsätze aufzunehmen ist. - Eine vergleichbare Formulierung fehlt im Entwurf - hier bestehen <b>Bedenken</b>, weil an mehreren Stellen im Regionalplan auf die Inhalte des Fachbeitrages verwiesen wird. Es bleibt offen, wie dieser Bezug realisiert wird, z. B. in Form eines Anhangs zum Regionalplan.</li> <li>Die Erläuterungskarten 1 bis 3 in den Anhängen III in Verbindung mit dem Kap. 3 Biotopverbund im Fachbeitrag sollten hier besonders berücksichtigt werden.</li> </ul>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Hier bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Ein Fachbeitrag kann nicht pauschal zu einem Ziel oder Grundsatz der Raumordnung erklärt werden. Eine etwaige Berücksichtigung in anderen Zulassungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen fachgesetzlichen Anforderungen.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen zu Punkt 2 → besondere Berücksichtigung der Erläuterungskarten 1 bis 3 zur Biotopverbundplanung in den Anhängen III des Fachbeitrages</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6577</b></p>			
<p><u>Integration der Landschaftsbildbewertung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege in die regionalplanerischen Darstellungen</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der LPIG DVO werden durch BSN vorrangig Flächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz festgelegt. Die Freiraumkategorie "Bereich zum Schutz</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p><b><u>BSN und BSLE sowie in den textlichen Zielen und Grundsätzen siehe unten (Punkt Landschaftsbild) - hier bestehen Bedenken bei der aktuellen Umsetzung im Regionalplanentwurf</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsbildeinheiten mit der höchsten Wertstufe 12 sind in den wesentlichen Teilen als BSN darzustellen.</li> </ul>	<p>der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) sichert vorrangig Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder entwickelt werden sollen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL hat entsprechend die Landschaftsbereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild als BSLE festgelegt.</p> <p>Diese methodische Vorgehensweise ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht.</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6578</b></p>			
<p><b><u>Integration der Landschaftsbildbewertung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege in die regionalplanerischen Darstellungen BSN und BSLE sowie in den textlichen Zielen und Grundsätzen siehe unten (Punkt Landschaftsbild) ◊ hier bestehen Bedenken bei der aktuellen Umsetzung im Regionalplanentwurf</u></b></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach der LPIG DVO werden durch BSN vorrangig Flächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz festgelegt. Die Freiraumkategorie "Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) sichert vorrangig Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder entwickelt</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung (mit der Wertstufe 12) sind von mastartigen Eingriffe freizuhalten (sollten Tabuzonen sein). Großdimensionierte Beeinträchtigungen wie Abgrabungen, Gewerbegebiete sind in diesen Bereichen zu vermeiden. - hier bestehen <b>Bedenken</b> - entsprechende Formulierungen sind in die Ziele zu den BSN aufzunehmen</li> </ul>	<p>werden sollen. Der Regionalplanentwurf OWL hat entsprechend die Landschaftsbereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild als BSLE festgelegt. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der BSLE durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p> <p>Der pauschale Ausschluss von mastartigen Eingriffen, darunter fallen insbesondere auch Windkraftanlagen, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich nicht zulässig.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6579</b></p>			
<p><u>Integration der Landschaftsbildbewertung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege in die</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde ist mit Blick auf die Rechtsprechung, als auch auf den geltenden Windkrafteerlass der</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p><b><u>regionalplanerischen Darstellungen BSN und BSLE sowie in den textlichen Zielen und Grundsätzen siehe unten (Punkt Landschaftsbild) ◊ hier bestehen Bedenken bei der aktuellen Umsetzung im Regionalplanentwurf</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Außerdem ist einen Puffer von mindestens 600 m (ästhetischer Einfluss im Nahbereich nach Nohl 2001) um die Einheiten von herausragender Bedeutung (mit der Wertstufe 12) bei zukünftigen Planungen, insbesondere von Windkraftanlagen, freizuhalten, um das Landschaftsbild auch langfristig zu erhalten. - <b>Bedenken</b> - Entsprechende Formulierungen sind in die Ziele zu den BSN aufzunehmen.</li> </ul>	<p>Auffassung, dass eine entsprechende Zielfestlegung rechtlich nicht zulässig ist.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6580</b></p>			
<p><b><u>BSN (Gliederungspunkt 4.6.1) Ziel F 10 - hier bestehen Bedenken</u></b> - die Auflistung der Funktionen sind wie folgt zu ergänzen.  Diese Bereiche für den Schutz der Natur</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In der Gesamtmethodik des Regionalplanentwurfs OWL wird bei textlichen Zielen und Grundsätzen, die sich auf zeichnerische Festlegungen beziehen, der Wortlaut der 3. Anlage zur DVO LPIG verwendet.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen Die textlichen Festlegungen sollten die zeichnerischen Festlegungen weiter konkretisieren. Die Anlage 3 der DVO zum LPIG ist aufgrund ihres Alters in Bezug auf den Klimawandel und die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>sind zu erhalten, zu entwickeln und umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften,</li> <li>• Räume mit Bedeutung für Zielarten der Biotopverbundplanung und deren Lebensräume</li> <li>• Räume mit Bedeutung für klimasensitive Zielarten und klimasensitive Biotope als Anpassung an den Klimawandel</li> </ul>	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten</p>	<p>Anpassung an den Klimawandel nicht aktuell</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6581</b></p>			
<p><b>In den Zielen zu den BSN sind keine Aspekte der Klimaanpassung im Naturschutz enthalten - hier bestehen Bedenken - folgende konkrete Ausführungen zur Klimaanpassung im Naturschutz sind in die Ziele zu den BSN aufzunehmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), die gemäß der Erläuterungskarte</li> </ul>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL erfolgt die Festlegung der BSN auf der Basis der Flächen der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst dabei sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit, als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential.</p> <p>Entsprechend der Festlegung in Ziel F 11</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>"Biotopverbund" als Kernräume und Räume zur Vernetzung von Zielarten und klimasensitiven Zielarten und Biotopen und als herausragende Bedeutung <i>dargestellt</i> sind, sind – sofern dies noch nicht geschehen ist – für diese Arten/Biotope weitestgehend als Naturschutzgebiete sicherzustellen und dauerhaft auszuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb dieser Bereiche zum Schutz der Natur sind alle Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten für klimasensitive Arten oder Lebensräume gefährden und das Ziel der Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems für diese Arten beeinträchtigen.</li> <li>• Zur Sicherung von klimasensitiven Lebensräumen und Arten ist dem Aufbau eines Biotopverbundes für klimasensitive Arten ein besonderes Gewicht zu verleihen.</li> <li>• Bei der nachfolgenden Fachplanung sollen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen</li> </ul>	<p>sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur sind als Vorranggebiete festgelegt. Damit sind auch nach Maßgabe der Festlegungen des LEP NRW alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die dieser Vorrangfunktion nicht entsprechen, unzulässig.</p> <p>Die in den Unterpunkten 3 und 4 genannten Aspekte werden in die Erläuterungen aufgenommen.</p>		
--	--	--	--

<p>entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6582</b>			
<p><b>Ziel F 11 - Bedenken bei der Formulierung zu (1)</b> - Die Formulierung ist wie folgt zu konkretisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund, insbesondere in Kernräumen für Zielarten einschließlich klimasensitiver Zielarten und deren Lebensräume, in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL erfolgt die Festlegung der BSN auf der Basis der Flächen der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst dabei sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit, als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential.</p> <p>Entsprechend der Festlegung in Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



	Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6583</b>			
<p><b><u>BSL(E) (Gliederungspunkt 4.8)</u></b>  <b>Grundsatz F 17 - hier bestehen Bedenken</b></p> <p>Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Zum Grundsatz F 17 (1) ist die Auflistung der Funktionen um nachfolgende zu ergänzen:  Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Biotopverbundsystems,</li> <li>• von Räumen mit Bedeutung für Zielarten und klimasensitiven</li> </ul>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In der Gesamtmethodik des Regionalplanentwurfs OWL wird bei textlichen Zielen und Grundsätzen, die sich auf zeichnerische Festlegungen beziehen, der Wortlaut der 3. Anlage zur DVO LPIG verwendet. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Zielarten der Biotopverbundplanung und deren Lebensräume,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Landschaftsbildes,</li> <li>• der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und</li> <li>• Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft,</li> <li>• der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen,</li> <li>• des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers,</li> <li>• naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen,</li> <li>• des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens,</li> <li>• der Immissionsschutzfunktion</li> </ul> <p>zu dienen.</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6584</b></p>			

<ul style="list-style-type: none"> <li>In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung                 <ul style="list-style-type: none"> <li>der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>von Lebensräumen und Populationen von Arten</li> <li>des Landschaftsbildes, wie auch                     <ul style="list-style-type: none"> <li>der landschaftsorientierten Erholungseignung ausgerichtet werden. - <b>Anregung für Erläuterung</b></li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme ist im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen hinzuwirken.</p> </li></ul>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. In den Erläuterungen zu Ziel F 16 wird ausgeführt:              "Vor Inanspruchnahme der BSLE für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind durch die nachfolgende Planungsebene die Auswirkungen für den Naturhaushalt, die Nutzbarkeit der Naturgüter, das Landschaftsbild und die Bedeutung der Flächen für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu bewerten und in die Abwägung der unterschiedlichen Belange mit besonderem Gewicht einzustellen."              Diese Textpassage wird um die Bedeutung für den "Arten- und Biotopschutz" ergänzt.              Die Verpflichtung, Beeinträchtigungen durch Eingriffe möglichst in einem räumlich-funktionalen Kontext zu realisieren, ergibt sich bereits aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sodass sie zur Vermeidung von Doppelungen nicht nochmals im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen wird.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.              Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6585</b></p>			
<p>Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE),</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird teilweise</p>

<p>die gemäß der Erläuterungskarte "Biotopverbund" als Kern, Vernetzungs- oder Entwicklungsräume für klimasensitive Arten und als Stufe 2 "besondere Bedeutung" dargestellt sind, sind durch die nachfolgende Fachplanung für diese Arten durch geeignete Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes zu erhalten und / oder zu entwickeln. - <b>Anregung für Erläuterung</b></p> <p>Hierzu trägt auch die "Entscheidung" der Landschaft mittels Grünbrücken oder die Renaturierung von Fließgewässern sowie die Beseitigung oder Umgehung von der Durchgängigkeit der Fließgewässer störenden Querbauwerken bei. - <b>Anregung für Erläuterung</b></p>	<p>Bei der Formulierung des Ziel F 11 "Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" und des Grundsatz F 17 "Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung" erfolgt eine stärkere Fokussierung auf die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume.</p> <p>Das Kapitel 4.4 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" wird dahingehend erweitert, in dem hier generell Aussagen zum Biotopverbund, also sowohl im Siedlungsbereich als auch im Freiraum, getroffen werden.</p> <p>Die Notwendigkeit des Biotopverbundes vor dem Hintergrund des Klimawandels wird auch mit Verweis auf den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" und den dort getroffenen, sehr differenzierten fachplanerischen Inhalten, verdeutlicht.</p> <p>Auf die Bedeutung der Entscheidung der Landschaft sowie der Wiederherstellung der Gewässer als bedeutsame Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Wiederherstellung des Biotopverbundes wird in diesem Kontext hingewiesen.</p>		<p>entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6586</b></p>			
<p>Die BSLE dienen auch der funktionalen Einbindung und Vernetzung der Bereiche</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. In den Erläuterungen zum Grundsatz F 16</p>	<p>Die Anregung bleibt bestehen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>

für den Schutz der Natur und der Sicherung notwendiger Pufferzonen zu diesen. - <b>Anregung für Erläuterung</b>	"Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" wird auf die Landschaftsbildeinheiten als Bewertungsmaßstab hingewiesen.	Mit der Anregung wird auf die Vernetzung des regionalen Biotopverbundes also die Vernetzung der BSN durch die BSLE abgezielt.	Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6587</b>			
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist der Charakter der Landschaftsbildeinheiten zu bewahren und weiter zu entwickeln. Eine Veränderung in den Leitstrukturen und visuellen Sichtbeziehungen ist zu vermeiden. - <b>Anregung für Erläuterung</b>	Der Anregung wird teilweise entsprochen. In den Erläuterungen zum Grundsatz F 16 "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" wird auf die Landschaftsbildeinheiten als Bewertungsmaßstab hingewiesen	Die Anregung bleibt bestehen. Die Formulierung ist zu unkonkret.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6589</b>			
<b>Ziele Wasser (Gliederungspunkt 4.12) - hier bestehen Bedenken - folgende Ausführungen sind in die Ziele bzw. Erläuterungen aufzunehmen:</b>	Dem Bedenken wird nicht entsprochen.  Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden die genannten Aspekte bereits sehr umfänglich im Fachrecht, im LEP NRW und im Regionalplanentwurf OWL geregelt.  Doppelungen sollen im Regionalplanentwurf OWL vermieden	Ausgleich der Meinungen	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Quellgebiete sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt und in ihrer Funktion als:</li> <li>• zentrale Bestandteile des Naturhaushaltes,</li> <li>• vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere,</li> <li>• Vernetzungselemente im Biotopverbund</li> </ul> <p>zu sichern und zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• An den für den Biotopverbund bedeutenden Flüssen / Fließgewässern, wie:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weser, Ems und Lippe sowie deren zahllosen Nebengewässern wie z. B. Diemel, Werre, Else, Bega, Große Aue, Emmer, Nethe, mit ihrer besonderen Vernetzungsfunktion z. B. zwischen Berg- und Flachland, sind Maßnahmen und Vorhaben, die diese Funktion beeinträchtigen, zu vermeiden.</li> </ul> </li> <li>• Maßnahmen in und an den o. g. Fließgewässern bzw. Gewässerabschnitten sowie den an diese Bereiche angrenzenden Gewässerabschnitten, die diese Funktion verbessern, sind zu fördern und haben Vorrang vor</li> </ul>	<p>werden. Regelungen, die bereits nach Fachrecht oder durch den LEP NRW getroffen werden, sollen durch den Regionalplanentwurf OWL nicht wiederholt werden, um die Lesbarkeit und vor allem die Anwendung des Regionalplanentwurfs OWL zu erleichtern. So sind -wie dargestellt- Quellbereiche bereits durch das Fachrecht umfassend geschützt. Ausnahmen oder Befreiungen werden ebenfalls durch das Fachrecht geregelt.</p> <p>Gewässer mit Bedeutung für den Biotopverbund sind im Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet. Sie werden im Regionalplanentwurf OWL als BSN oder als BSLE festgelegt (Gesamtkulisse über 40% des Planungsraumes).</p> <p>Die empfohlenen Textergänzungen sind teilweise sehr unbestimmt und allgemein gehalten. So sollen beispielhaft in den Einzugsgebieten der Fließgewässer Versiegelungen vermieden werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gibt es im gesamten Planungsraum keine Fläche, die nicht einem Einzugsgebiet eines Gewässers zuzuordnen wäre.</p> <p>Der Schutz und die Entwicklung der Oberflächengewässer wird im Kapitel 4.12.2 Oberflächengewässer des</p>		
--	--	--	--

<p>anderen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Erhaltung und Verbesserung der Durchgängigkeit dieser Fließgewässer kommt bei allen nachgelagerten Planungen besondere Bedeutung zu.</li> <li>• In den für den Biotopverbund bedeutenden und landesweit bedeutende Auenkorridoren von</li> </ul> <p>- Weser und ihre Nebenflüsse - Ems - Lippe</p> <p>sind die Auen vor Inanspruchnahmen zu schützen und in ihrer Vernetzungsfunktion durch Renaturierungen und Rückbau von störenden Elementen zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die vielfältigen Nutzungen der Oberflächengewässer durch den Menschen müssen mit der klimatischen und ökologischen Funktion der Gewässer vereinbar sein.</li> </ul>	<p>Regionalplanentwurfs OWL geregelt. Hinzuweisen ist hier auf die Grundsätze F 27 "Oberflächengewässer" und insbesondere F 28 "Entwicklung von Fließgewässern".</p> <p>Im Grundsatz F 28 "Entwicklung von Fließgewässern" ist festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, einschließlich ihrer Ufer und Auen, hinzuwirken ist. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben. Überschwemmungsbereiche werden in ihrer Funktion bereits durch das Fachrecht, die entsprechenden Festlegungen des LEP NRW sowie durch den Regionalplanentwurf OWL im Kapitel 4.12.3 "Hochwasserschutz" in ihrer Funktion geschützt. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich.</p>		
---	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die qualitativen und quantitativen Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmen- und Hochwasserschutzrichtlinie sind durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungsspielraumes zu gewährleisten. Entlang der Fließgewässer ist insbesondere auf Uferstreifen eine standorttypische Entwicklung von Biotopelementen zu ermöglichen.</li> <li>• Die im Plangebiet vorkommenden stehenden und fließenden Gewässer sind unter Berücksichtigung ihrer Ufer, Auen und Quellbereiche in ihrer Struktur und Gewässerqualität zu erhalten, zu verbessern und landschaftsgerecht in die sie umgebenden Bereiche einzubinden.</li> <li>• In den Siedlungsbereichen ist zur Erreichung des Qualitätszieles "guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer" bzw. zu dessen Erhaltung sicherzustellen, dass die Gewässernutzungen, von denen eine Beeinträchtigung der Wasserqualität, der Lebensgemeinschaften und der</li> </ul>			
--	--	--	--



<p>Gewässerstruktur ausgehen, durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden bzw. verhindert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wasserbauliche Maßnahmen müssen den Zustand der Fließgewässer schützen und eine naturnahe Entwicklung zum Ziel haben. Alle Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen im und am Gewässer sind unter Beachtung der o. g. Anforderungen an einen "guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer" durchzuführen.</li><li>• Ausgebaute, naturferne und eingedeichte Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen, nach Möglichkeit entfesselten Zustand zu versetzen. Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern ist ihrer Renaturierung sowie der Sicherung und der Rückgewinnung "natürlicher" Retentionsräume – einschließlich Deichrückverlegungen – Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken.</li><li>• In Flächennutzungsplänen dargestellte, noch unbebaute Siedlungsflächen, die innerhalb</li></ul>			
--	--	--	--

<p>von Überschwemmungsbereichen liegen, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder in den natürlichen Retentionsraum einzugliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Einzugsgebiet der Fließgewässer sind Versiegelungen zu vermeiden. Es ist verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken.</li> <li>• Bei Überlagerungen von BGG (Bereiche mit Grundwasser und Gewässerschutzfunktionen) und Bereichen für den Schutz der Natur darf keine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope durch Wasserentnahmen erfolgen.</li> </ul>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6599</b>			
<p><b>Erläuterung: - Anregung</b></p> <p>Regional besonders bedeutende klimasensitive Arten im Planungsraum sind insbesondere: Klimasensitive Arten der Wälder / gehölzreicher Kulturlandschaften:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Das Kapitel 4.4 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" wird dahingehend erweitert, in dem hier generell Aussagen zum Biotopverbund, also sowohl im Siedlungsbereich als auch im Freiraum getroffen werden.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwarzstorch (großflächige, störungsarme Laub- und Laubmischwälder mit Feuchtbereichen als Nahrungshabitate mit Schwerpunkt in den Kreisen Höxter, Paderborn und Lippe)</li> <li>- einige Tagfalterarten des Waldrandes in kühlen Mittelgebirgslagen (Schwerpunkt im Kreis Höxter)</li> </ul> <p>Klimasensitive Arten des Grünlandes und der Magerrasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einige Tagfalterarten der Grünländer und Magerrasen klimatisch kühlerer Mittelgebirgslagen (Schwerpunkt im Kreis Höxter)</li> <li>- Insektenarten des Feuchtgrünlandes wie z. B. Sumpfschrecke und Sumpfgrashüpfer</li> <li>- Vogelarten <ul style="list-style-type: none"> <li>o des großflächigen, offenen, extensiv genutzten Feuchtgrünlandes des Flachlandes und der Flussauen wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Wiesenpieper, Weißstorch und Kiebitz (Schwerpunkt in den Kreisen Minden-Lübbecke, Gütersloh und Paderborn),</li> <li>o von Gebieten mit hohem Anteil an Feucht- und Nassgrünland im Mittelgebirge, wie Braunkehlchen und Wiesenpieper (vereinzelt im Süden der Kreise Paderborn und Höxter)</li> </ul> </li> </ul> <p>Klimasensitive Arten der Moore und Feuchtheiden: (besondere Schwerpunkte im Kreis Minden-Lübbecke und in der Senne)</p>	<p>Hier wird auf die Bedeutung des Biotopverbundes für klimasensitive Arten und Lebensräume hingewiesen.</p> <p>Die Notwendigkeit des Biotopverbundes vor dem Hintergrund des Klimawandels wird auch mit Verweis auf den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" und die dort getroffenen, sehr differenzierten fachplanerischen Inhalte, verdeutlicht. Bei der Formulierung des Ziel F 11 "Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" und des Grundsatz F 17 "Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung" erfolgt eine starke Fokussierung auf die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume.</p> <p>Die empfohlene Auflistung aller klimasensitiven Arten und Lebensräume würde aus Sicht der Regionalplanungsbehörde den Regionalplan OWL überfrachten und entspricht nicht der übergeordneten Steuerungsebene des Regionalplans. Diese differenzierte Betrachtung und Bewertung der Lebensräume obliegt vorrangig den Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Landschaftsplanung. Auch für sie bildet der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" die maßgebliche fachliche Grundlage.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

<p>- Moorfrosch - Moorlibellen (z. B. Kleine Moosjungfer)</p> <p>Klimasensitive Arten der Stillgewässer: neben den Bereits bei den Mooren genannten Arten der</p> <p>- Laubfrosch (Schwerpunkt in den Kreisen Gütersloh, Minden-Lübbecke und im nördl. Kreis Höxter)</p> <p>Eine besondere Bedeutung im regionalen Biotopverbund haben folgende klimasensitive Biotoptypen:</p> <p>- Moorwälder, Bruch und Sumpfwälder, Erlen-Eschen-Auenwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</p> <p>- Feucht- und Nassgrünland, Pfeifengraswiesen und Binnensalzstellen</p> <p>- Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Niedermoore und Feuchtheiden</p> <p>- eutrophe Stillgewässer</p> <p>- Quellen und Quellbäche, aber auch Fließgewässerlebensräume im Allgemeinen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen, die die Anpassung an den Klimawandel begünstigen, haben Vorrang vor anderen Maßnahmen.</li> <li>• Die nachgeordnete Planungsebene sollte die Maßnahmenempfehlungen aus</li> </ul>			
--	--	--	--

dem Fachbeitrag NuL bei den Planungen und Vorhaben im Bereich dieser Flächen mit Klimabezug berücksichtigen.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6600</b>			
<p><b>2. Bedenken oder Anregungen zu den textlichen Inhalten des Regionalplanentwurfes insbesondere zu den Zielen und Grundsätzen</b></p> <p><b><u>Freiraum und Umwelt (Gliederungspunkt 4 im Regionalplanentwurf)</u></b> - Hier bestehen <b>Bedenken</b>. - Folgende Ausführungen sind in die Ziele bzw. Erläuterungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität (Erläuterungskarte "Landschaftsbildbewertung", Tabelle der Landschaftsbildbewertung), ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die</li> </ul>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde in überwiegenden Teilen nicht erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfes OWL, in Kontext mit den Festlegungen des LEP NRW sowie des Fachrechts, die in der Einwendung genannten Aspekte umfänglich berücksichtigt.</p> <p>Der LEP NRW enthält in dem Grundsatz 7.1-1 (Freiraumschutz) Abwägungsvorgaben für die Sicherung und Entwicklung des Freiraums. Der weitgefaste Ansatz deckt sich inhaltlich mit den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 BNatSchG formuliert sind.</p> <p>Die im Grundsatz 7.1-1 LEP NRW formulierte Abwägungsvorgabe ist, dass Freiraum erhalten werden soll. Seine besonderen Nutz-, Schutz-, Erholungs-</p>	Kein Ausgleich der Meinungen	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>bestehenden Freiräume zu erhalten und zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume (&gt; 50 km<sup>2</sup>) und lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume (Lärmwert &lt; 45 dB(A)) sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.</li> <li>• In den Übergangsbereichen von Siedlung und Freiraum sind ortsrantypische Landschaftselemente und Biotope zu erhalten und zu entwickeln.</li> <li>• Es sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der</li> </ul>	<p>und Ausgleichsfunktion sollen gesichert und erhalten bleiben. Beispielhaft werden besondere Leistungen und Funktionen des Freiraums benannt.</p> <p>Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-2 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 km<sup>2</sup> nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen. Die Festlegungen des LEP NRW werden durch den Regionalplanentwurf OWL, genauer durch die Grundsätze F 3 "Überwindung bestehender Zäsuren" und F 4 "Verkehrsarme Grundsätze an der Landesgrenze zu Hessen und Niedersachsen", konkretisiert und inhaltlich ergänzt. Der Gestaltung der Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum ist das Kapitel 4.1.2 des Regionalplanentwurfs OWL gewidmet. Im Grundsatz F 2 ist festgelegt,</p>		
--	--	--	--

<p>länderübergreifende Biotopverbund zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In den traditionellen, großräumigen, offenen Agrarlandschaften des Planungsraumes (<i>Warburger Börde, große Teile der Paderborner Hochfläche einschließlich den westlich angrenzenden Hellwegbörden, Teile des östlichen Münsterlandes, das Ravensberger Hügelland in den Kreisen Herford, Lippe, der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie das Lübbecke Lössland im Kreis Minden-Lübbecke</i>) mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermeiden.</li> <li>Auf diesen Flächen hat die Erhaltung der großflächigen, offenen Agrarlandschaft als Lebensraum der hier vorkommenden schutzwürdigen Arten (z. B. Feldlerche, Rebhuhn,</li> </ul>	<p>dass die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden soll.</p> <p>Der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV bildet eine maßgebliche fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems auf der regionalplanerischen Ebene. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrags werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN festgelegt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1, die im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt sind, nehmen einen Anteil von ca. 20 % an Planungsraum ein, die Flächen der Biotopverbundstufe 2, die als BSLE festgelegt sind, ergänzen einen Anteil von ca. 21 %</p>		
--	---	--	--

<p>Wachtel und Wachtelkönig, Wiesenweihe) unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang und eine wichtige Rolle vor anderen Nutzungen. Die dauerhafte Erhaltung und Sicherung der hier vorkommenden schutzwürdigen Populationen ist insbesondere mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes und des begleitenden Arten-Monitorings zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit der Darstellung für Bereiche zum Schutz der Landschaft und Vogelschutz [BSL(V)] überlagernd dargestellt sind, sind Maßnahmen des Naturschutzes und vorrangig durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes umzusetzen.</li> <li>Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger und sehr schutzwürdiger Böden mit Biotopentwicklungspotential und</li> </ul>	<p>Damit sind im Regionalplanentwurf OWL über 40 % des Planungsraums als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund gesichert.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL werden auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages Landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch festgelegt. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wird im Regionalplanentwurf OWL als Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) festgelegt. Die Sicherung und Entwicklung weiterer Populationen von Vogelarten, die charakteristisch für die offenen Agrarlandschaften sind, ist primär eine Aufgabe der Landschaftsplanung.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL werden bezogen auf die BSLV keine Festlegungen für eine Sicherung auf den nachfolgenden Planungsebenen getroffen, da Vogelschutzgebiete in NRW bereits durch § 52 LNatSchG geschützt</p>		
---	---	--	--



<p>Klimarelevanz (CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion wie Moorböden, Grundwasserböden und Stauwasserböden - Erläuterungskarte Moorstandorte und klimasensitive Böden) ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die in der Erläuterungskarte "Landschaftsräume" (neu in den Regionalplan aufzunehmen) abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung dienen bei Entscheidungen über die Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie die Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den betroffenen Landschaftsräumen als Orientierungshilfen. Die Leitbilder der Landschaftsräume sollen bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie bei der Formulierung von Entwicklungszielen der</li> </ul>	<p>sind.</p> <p>Der LEP NRW trägt insbesondere mit seinen Festlegungen zur Freiraumsicherung und zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden bei. Konkrete Festlegungen zum Bodenschutz enthält Grundsatz 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz). In diesem Grundsatz wird aufgeführt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen ist. Diese Festlegung des LEP NRW wird durch das Kapitel 4.1.4 "Boden" im Regionalplanentwurf OWL konkretisiert. Im Grundsatz F 5 Abs. 3 ist explizit festgelegt, dass grundwassergeprägte Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten und ggf. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Die Erläuterungskarte 9 -Böden- wird um die Kennzeichnung von Böden mit besonderer Relevanz für Klimaschutz und Klimaanpassung ergänzt. Entsprechend der Anregung wird eine zusätzliche Erläuterungskarte erstellt, in der die Landschaftsbildeinheiten und "Landschaftsräume" enthalten sind. Inhaltlich wird auf die dazugehörigen</p>		
--	--	--	--

<p>Landschaftsplanung berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Landschaft / Erholung [BSL(E)], den Überschwemmungsbereichen oder den Waldbereichen platziert werden und zur Stärkung des Biotopverbundes beitragen. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.</li> </ul> <p>Auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensraum und Verbindungsraum für Pflanzen und Tiere,</li> <li>– Raum für Land- und Forstwirtschaft,</li> <li>– Identifikationsraum (Heimat) und historisch gewachsene Kulturlandschaft</li> <li>– Raum für Erholung, Naturerfahrung und Landschaftserleben, insbesondere in den herausragenden und besonderen Landschaftsbildeinheiten</li> </ul>	<p>Leitbilder zur Landschaftsentwicklung im Kapitel F 9 Bezug genommen.</p> <p>Festlegungen zur Kompensation von Eingriffen werden im Grundsatz F 9 des Regionalplanentwurfs getroffen.</p>		
---	---	--	--

<p>– als Raum für landschafts- / naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung</p> <p>– Raum mit regional und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</p> <p>– klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</p> <p>– Raum mit Bodenschutzfunktion ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume soll erhöht werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen verbessert werden.</li> <li>• Bei Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen im Regionalplan ist auf die Maßnahmenempfehlungen im Rahmen der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag Naturschutz und</li> </ul>			
--	--	--	--

Landschaftspflege zu verweisen. - Hinweis auf Maßnahmen im Fachbeitrag fehlen - hier bestehen Bedenken (Grundsatz F9).			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6746</b>			
<p><u>Weitere Erläuterungskarten sind in den Regionalplan aufzunehmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmarme Erholungsräume</li> <li>• Landschaftsräume als Grundlage für Kenntnisse im abiotischen Bereich und räumlich differenzierte Leitbilder, Ziele und Maßnahmen, die auf der örtlichen Landschaftsebene umzusetzen und bei anderen Planungen zu berücksichtigen sind (konkretere Angaben siehe weiter unten in dieser Stellungnahme).</li> <li>• Moorkarte und klimasensitive Böden - Grundlage für Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimaanpassung im Naturschutz - <b>Anregung</b></li> </ul>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Landschaftsräume werden in einer zusätzlichen Erläuterungskarte dargestellt.</p> <p>Die Erläuterungskarte 9 "Böden" wird dahingehend ergänzt, dass klimasensitive Böden entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Die Aufnahme einer weiteren Erläuterungskarte für lärmarme Erholungsräume ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde planerisch nicht zwingend erforderlich. Die Daten sind allgemein auf der Internetseite des LANUV einsehbar. Sie decken sich überwiegend mit den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen UZVR, die ebenfalls digital für jedermann einsehbar sind. Die UZVR sind im Regionalplanentwurf OWL in der Abbildung 7 dargestellt.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Erläuterungskarte 9 "Böden" wird dahingehend ergänzt, dass klimasensitive Böden entsprechend gekennzeichnet werden.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6747</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Umsetzung des Biotopverbundes auch als Klimaanpassungsstrategie im Naturschutz</u></li> <li>• Die Biotopverbundplanung als Anpassungsstrategie des Naturschutzes wird im Regionalplanentwurf nicht deutlich. - Hier bestehen <b>Bedenken</b> - siehe nachfolgende Ausführungen zu den konkreten Gliederungspunkten im Regionalplanentwurf.</li> </ul>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes wird durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sehr umfänglich gewährleistet. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt worden. Dabei erfolgte die Festlegung bereits ab einer Flächengröße von 2 ha.</p> <p>Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 sind als BSLE festgelegt worden. Damit werden über 40 % des gesamten Planungsraumes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund gesichert.</p> <p>Nach der Methodik des Regionalplanentwurfs OWL sind schutzwürdige Freiflächen im Siedlungskomplex nicht als Freiraum, sondern als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Dies erfolgte unter dem Ansatz, dass nach der DVO LPIG Siedlungsbereiche nicht nur Bauflächen, sondern auch Freiflächen wie</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen- die Bedenken bleiben bestehen Hier sind die textlichen Teile des Regionalplanentwurfes hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel gemeint. Hier fehlen konkrete Formulierungen bezüglich der Anpassung an den Klimawandel.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zum Themenfeld Anpassung an den Klimawandel und konkrete Formulierungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	<p>Parkanlagen, Grünflächen etc. umfassen. Nach dem gewählten Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der zeichnerischen Darstellung von der Bedarfsermittlung) wird den Kommunen zudem eine höhere Flexibilität bei der Auswahl möglicher Bauflächen eingeräumt. Hierdurch können schutzwürdige Freiflächen im Siedlungsraum mit Bedeutung für das Stadtklima, die Naherholung, den Hochwasserschutz oder den Biotopverbund gesichert werden. Zu diesem Thema, dem Erhalt und der Entwicklung von Freiflächen im Siedlungsbereich, trifft der Regionalplanentwurf verschiedene textliche Festlegungen. (z.B. Grundsatz F 7 "Innerörtliche Freiraumsysteme", Grundsatz F 8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich").</p> <p>In der Gesamtbetrachtung trägt der Regionalplanentwurf OWL der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes in der Region damit sehr weit Rechnung.</p> <p>Unbeschadet dessen ist zu konstatieren, dass insbesondere mit Blick auf den Klimawandel der Arten- und Biotopschutz und die Sicherung und Verknüpfung der Lebensräume von klimasensitiven Arten ein zentrales Thema geworden ist, welchem auch im Regionalplanentwurf OWL über die bestehenden Festlegungen hinaus Rechnung getragen werden soll.</p>		
--	--	--	--

	<p>Aufgrund der Anregungen und Bedenken wird der Regionalplanentwurf um eine weitere Erläuterungskarte ergänzt, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 dargestellt werden.</p> <p>Das Kapitel 4.4 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" wird dahingehend erweitert, in dem hier generell Aussagen zum Biotopverbund, also sowohl im Siedlungsbereich als auch im Freiraum getroffen werden. Die Notwendigkeit des Biotopverbundes vor dem Hintergrund des Klimawandels wird auch mit Verweis auf den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" und den dort getroffenen, sehr differenzierten fachplanerischen Inhalten, verdeutlicht. Bei der Formulierung des Ziel F 11 "Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" und des Grundsatz F 17 "Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung" erfolgt eine stärkere Fokussierung auf die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6748</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Innerhalb der Landschaftsbildeinheiten sollen Freiräume, deren</li> </ul>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Es wird angeregt, die entsprechenden</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>Landschaftsstruktur wenige prägenden oder landschaftstypischen Landschaftselemente aufweist oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend der Leitbilder und Zielsetzung in Tabelle "LBE" im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege aufgewertet werden.</p> <p><a href="https://www.lanuv.nrw.de/landesaamt/veroeffentlichungen/-publikationen/sonderreihen-und-ausgaben?tx_cartproducts-products[product]=905&amp;cHash=5a2cc7ebec82250e1668d7-516be6e476-">https://www.lanuv.nrw.de/landesaamt/veroeffentlichungen/-publikationen/sonderreihen-und-ausgaben?tx_cartproducts-products[product]=905&amp;cHash=5a2cc7ebec82250e1668d7-516be6e476-</a></p>	<p>Ausführungen in die Erläuterung des Regionalplanentwurfs aufzunehmen. Im Grundsatz 7.6-1 (Ökologische Aufwertung des Freiraums) formuliert bereits der LEP NRW die Notwendigkeit, dass Freiraumbereiche, die stark anthropogen überformt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden sollen. Die Entwicklung von strukturarmen Landschaftsräume ist konzeptuell primär eine Aufgabe der Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte. Hierfür bildet der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" entsprechend der Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes die fachliche Grundlage und ist entsprechend bei der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Ein zusätzlicher Hinweis an die Träger der Landschaftsplanung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es allerdings sachgerecht, im Kapitel 4.5 "Kompensation" für die Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen auf die fachlichen Grundlagen des Fachbeitrags erläuternd hinzuweisen.</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6749</b>			



<p><b><u>Ziele Waldbereiche(Gliederungspunkt 4.11) - hier bestehen Bedenken</u></b> - folgende Ausführungen sind in die Ziele bzw. Erläuterungen zu den Waldbereichen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Nadelwaldbereichen, die sich mit der Darstellung BSN überlagern, ist mittelfristig eine Erhöhung des standortgerechten heimischen Laubholzanteils (auf vielen Standorten Buche) von mindestens 30 %, in FFH-Gebieten von 70 % anzustreben.</li> <li>• Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sind die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherzustellen. Im Planbereich soll eine nachhaltige bzw. eine naturnahe Waldbewirtschaftung angestrebt werden.</li> <li>• Im Rahmen des zukünftigen Waldumbaus mit insbesondere bodenständigen Baumarten sind Aspekte des Klimawandels und der Anpassung des Waldes und seiner Lebensgemeinschaften daran zu berücksichtigen.</li> <li>• Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und</li> </ul>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Der Schutz und die Entwicklung der Wälder mit ihren vielfältigen Funktionen ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, dies gilt insbesondere für den Planungsraum, der durch einen vergleichsweise geringen Waldanteil gekennzeichnet ist.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL, im Kontext mit den Festlegungen des LEP NRW, die in der Einwendung genannten Aspekte umfänglich berücksichtigt. Der LEP NRW legt in seinem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) fest, dass Wald insbesondere aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Der Grundsatz 7.3-2 LEP NRW (Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder) befasst sich mit der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder. Damit Wälder auch zukünftig stabil bleiben, müssen waldbauliche Maßnahmen dazu dienen, die Risiken der klimatischen Veränderungen zu minimieren. Dazu</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen- die Bedenken bleiben bestehen</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.</li> <li>• Sofern Waldflächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren.</li> <li>• Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.</li> <li>• Flächen, die ökologisch wertvolle waldfreie Biotope darstellen; insbesondere Wiesentäler und Heideflächen, sind von Neuaufforstungen auszunehmen.</li> <li>• Die als Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern, dass Einwirkungen von außen, die eine ungestörte Entwicklung der Biozönosen stören könnten,</li> </ul>	<p>müssen insbesondere die Baumarten- und Strukturvielfalt beim Waldumbau durch den Aufbau intakter Mischbestände mit möglichst gebietseigenen sowie ergänzend standortgerechten, leistungsstarken Baumarten vorangetrieben werden. Ergänzend zu den Regelungen des LEP NRW legt der Regionalplanentwurf OWL im Grundsatz F 25 "Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung" fest, dass standortgerechte, klimastabile und leistungsstarke Waldbestände auch in ihrer Bedeutung für die nachhaltige Holznutzung erhalten und entwickelt werden sollen.</p> <p>Im Ziel F 21 "Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung" ist festgelegt, dass bei der Inanspruchnahme von Wald der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren ist. Für die Standortwahl für Neuaufforstungen werden unter Grundsatz F 22 "Waldvermehrung" Anforderungen formuliert. Flächen, die ökologisch wertvolle Offenlandbereiche darstellen, sind von Neuaufforstungen auszunehmen. Zudem soll bei der Verortung von Neuaufforstungen darauf geachtet werden, dass der Charakter der Kulturlandschaft (z. B. Freihaltung historischer Sichtachsen, Erhalt traditioneller Wald-Offenlandgrenzen) gewahrt bleibt.</p>		
---	--	--	--

<p>vermieden werden. Bei Vorliegen der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wildnisentwicklungsgebiete sind zu erhalten. Ihre Inanspruchnahme ist auszuschließen.</li> </ul>	<p>Das ROG legt in § 2 Abs. 2 fest, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden ist. Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-2 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Generell ist eine Waldinanspruchnahme entsprechend der Festlegungen in Ziel F 20 "Waldbereiche" nur unter restriktiven Ausnahmeregelungen möglich. Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete sind laut Fachbeitrag Naturschutz- und Landschaftspflege der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf als BSN festgelegt. Die Festlegung von weiteren Waldflächen zu Naturwaldzellen obliegt nach §49 Abs. 5 LFoG der Entscheidung der zuständigen Forstbehörde. Die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL stehen der Ausweisung weiterer Naturwaldzellen oder Wildnisgebiete nicht entgegen. Weitergehende Regelungen, wie z.B. der Ausschluss bestimmter Baumarten bei Neu- oder Wiederaufforstungen, sind nicht Gegenstand der Regelungsebene</p>		
---	--	--	--

	<p>der Regionalplanung. Die Entscheidung, in welcher Form forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet werden, muss unter Berücksichtigung der lokalen und teilräumlichen Standortrahmenbedingungen auf den nachfolgenden Entscheidungs- und Planungsebenen getroffen werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils in Nadelholzbeständen ist nicht Gegenstand der Regelungskompetenz der Regionalplanung, dies gilt ebenso für die Festlegung etwaiger Pufferbereiche um Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6750</b>			
<p><b><u>Ziele Klimaschutz/ Klimawandel / Klimaanpassung (Gliederungspunkt 4.15) hier bestehen Bedenken</u></b> - folgende Ausführungen sind in die Ziele und Erläuterungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die räumliche Entwicklung im Plangebiet soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber</li> </ul>	<p>Dem Bedenken wird teilweise entsprochen. Die genannten Aspekte sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bereits umfänglich im Regionalplanentwurf geregelt (hierzu wird insbesondere auf Kapitel 4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung verwiesen). Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, die unter dem ersten Gliederpunkt vorgeschlagene Regelung als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar,</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen- die Bedenken bleiben bestehen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Biotopverbundsystem für klimasensitive Arten und Lebensräume ist zur Anpassung an den Klimawandel aufzubauen und zu entwickeln.</li> </ul> <p>Erläuterung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Klimaanpassungsstrategie im Natur- und Artenschutz spielt die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems, das klimasensitiven Arten Ausgleichs- und Wanderbewegungen als Reaktion auf sich ändernde Klimaverhältnisse ermöglicht und die Ansprüche klimasensitiver Arten und Biotope berücksichtigt, eine bedeutende Rolle. Dieses Biotopverbundsystem ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 8 LNatSchG NRW für den Regionalplan OWL 2035 detailliert beschrieben.</li> </ul>	<p>vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Der allgemein gehaltene Textvorschlag erfüllt diese Anforderungen nicht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL werden entsprechend des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" die Flächen der Biotopverbundstufe 1 überwiegend als BSN und die Flächen der Biotopverbundstufe 2 überwiegend als BSLE festgelegt.</p> <p>Aufgrund der Anregungen und Bedenken wird der Regionalplanentwurf um eine weitere Erläuterungskarte ergänzt, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 dargestellt werden.</p> <p>Das Kapitel 4.4 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" wird dahingehend erweitert, in dem hier generell Aussagen zum Biotopverbund, also sowohl im Siedlungsbereich als auch im Freiraum, getroffen werden. . Die Notwendigkeit des Biotopverbundes vor dem Hintergrund des Klimawandels wird auch mit Verweis auf den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" und den dort getroffenen, sehr differenzierten fachplanerischen Inhalten verdeutlicht. Bei der Formulierung des Ziel F 11</p>		
---	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Anpassung daran, ist bei Abwägungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Räumen mit Bedeutung für klimasensitive Arten und den durch den Klimawandel gefährdeten Biotopen / Lebensräumen im Biotopverbund gemäß des Fachbeitrags NuL ein besonderes Gewicht zu verleihen.</li> <li>• Vorhaben und Maßnahmen, die die Lebensräume oder Populationen klimasensitiver Arten beeinträchtigen, sind zu vermeiden.</li> <li>• Vorhaben und Maßnahmen, die ihren Fortbestand beeinträchtigen können, sind zu vermeiden.</li> </ul>	<p>"Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" und des Grundsatz F 17 "Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung" erfolgt eine starke Fokussierung auf die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 5219</b>			
<p><b><u>Siedlung (zu Gliederungspunkt 3) - hier bestehen Bedenken</u></b>          Bezüglich der konzeptionellen Herangehensweise (Siedlungsbereichsfestlegung als Rahmenvorgabe) zur Planung der Siedlungsentwicklung im Regionalplanentwurf bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken. Die zeichnerischen Festlegungen werden in ihrer Größe nicht strikt auf den rechnerisch ermittelten Bedarf einschließlich weiterer Planungs- bzw. Flexibilitätsszuschläge beschränkt. Die Flächen mit Siedlungsdarstellungen im Regionalplanentwurf haben im Abgleich mit den Darstellungen im alten Regionalplan und den Siedlungsflächen nach ATKIS-NRW augenscheinlich stark zugenommen. Die Siedlungsdarstellungen überlagern</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanung als Teil der hochstufigen, überörtlichen Raumordnungsplanung hat den Charakter einer Entwicklungsplanung, die gemäß § 13 Abs. 5 ROG u.a. Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur und zu Siedlungsentwicklungen enthalten soll. Dabei muss sie den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere auch der Bauleitplanung vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten gemeindlichen Planungshoheit, ausreichende Konkretisierungsspielräume für die örtliche Planung einräumen. Deshalb gehört es zu den herkömmlichen Planungstechniken der Regionalplanung, die maßstabsbedingt grobe und arrondierende zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen mit Flexibilitätsszuschlägen und Planungsspielräumen zu versehen, soweit</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen – die Bedenken bleiben bestehen</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>großflächig Freiraumbereiche und anteilig auch Biotopverbundflächen meist mit besonderer Bedeutung. Im Anhang der Stellungnahme werden einzelne Biotopverbundflächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsam sind und die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt werden oder nicht als BSLE bzw. BSN umgesetzt wurden, aufgeführt. Die im Anhang dargestellten Flächen / Teilflächen sind entsprechend in die BSLE bzw. BSN Darstellungen im Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Auch wenn die konzeptionelle und stark arrundierte Siedlungsdarstellung bei der Umsetzung in der Bauleitplanung nicht vollumfänglich in Anspruch genommen wird, gehen die dargestellten Flächen für eine Entwicklung im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege verloren.</p> <p>Die Vorgaben des LEP NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung werden im aktuellen Entwurf des Regionalplanes nicht umgesetzt.</p>	<p>dies mit anderen Raumfunktionen raumordnerisch vereinbar ist. Die Regionalplanung muss sich insoweit auf rahmensetzende Vorgaben beschränken. Die entsprechend den Vorgaben des LEP NRW erforderliche Mengensteuerung im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung erfolgt durch die textliche Festlegung von Flächenkontingenten für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen im Sinne von regionalplanerisch begründbaren Obergrenzen, die im Rahmen der Bauleitplanung bedarfsgerecht umgesetzt werden können. Ergänzende textliche Festlegungen in Regionalplänen sind zur Konkretisierung der Ziele des LEP NRW gemäß LPIG DVO ausdrücklich zulässig. Der Entwurf des Regionalplans ist insoweit mit seinen zeichnerischen Festlegungen, die durch die textlich festgelegten Flächenkontingente ergänzt werden, an die Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsentwicklung angepasst. Festgelegte Siedlungsbereiche, die nicht für Siedlungsentwicklungen genutzt werden, weil entweder kein Bedarf besteht oder der bestehende Bedarf in flächensparender Weise an anderer Stelle gedeckt wird, können im Rahmen der festgelegten Vorrangfunktionen auch für Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes bzw. der Landschaftspflege genutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für untergeordnete</p>		
--	--	--	--



	<p>Teilflächen der festgelegten Siedlungsbereiche, die aufgrund örtlich bzw. kleinräumig bedeutender ökologischer Funktionen, z.B. Fließ- oder Stillgewässer, Baumgruppen oder mikroklimatisch wichtige Kaltluftschneisen, nicht für bauliche Nutzungen entwickelt werden sollen.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6601</b>			
<p><b><u>Ziele Rohstoffsicherung (Gliederungspunkt 8) in Bezug auf Folgenutzungen (für Natur und Landschaft) hier bestehen Bedenken</u></b> à folgende Ausführungen sind in die Ziele und Erläuterungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rohstoffgewinnung darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen.</li> <li>• Um den Flächenverbrauch für neue Abbauvorhaben möglichst gering zu halten und die Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze zu schonen, sind:</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgrabungen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen möglichst vollständig auszubeuten und zu verwerten,</li> <li>2. bereits ausgebeutete Abgrabungsstellen daraufhin zu überprüfen, ob durch Nachentnahmen und Vertiefungen weitere Rohstoffe gewonnen werden können,</li> <li>3. bei künftigen Abgrabungsvorhaben in Abhängigkeit von der Qualität und</li> </ol>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL in Kontext mit den Festlegungen des LEP NRW die in der Einwendung genannten Aspekte umfänglich berücksichtigt.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgennutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung.</p> <p>Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Aufgrund der aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an eine möglichst rechtssichere Flächenausweisung, wäre im Falle einer Umsetzung der geforderten Flächenausweisungen mit</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Mächtigkeit der Lagerstätte und unter Abwägung mit weiteren öffentlichen Belangen entsprechend dem Stand der Technik möglichst große Abbautiefen festzusetzen sowie</p> <p>4. verstärkt Recyclingstoffe, Substitute und nachwachsende Rohstoffe, insbesondere durch die öffentliche Hand, einzusetzen.</p> <p>5. Abgrabungen und Rekultivierungen / Renaturierungen sind zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig abbaubegleitend erreicht werden können.</p> <p>6. Nassabgrabungsvorhaben sind in der Nähe von Flüssen und Bächen auf der Grundlage vorhandener fließgewässertypologischer Leitbilder so zu gestalten, dass sie in Form, Größe, Tiefe und Lage weitgehend natürlichen Auengewässern ähneln, um die Regeneration fließgewässer- und auentypischer Lebensräume zu fördern. Nassabgrabungen im Niederungsbereich von Fließgewässern sind in der Regel</p>	<p>Ausschlusswirkung im Regionalplan OWL mit einer mehrjährigen Verzögerung in der Planaufstellung zu rechnen.</p> <p>Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen.</p> <p>Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungsebenen bestehen insbesondere durch die Landschaftsplanung Steuerungsmöglichkeiten.</p> <p>Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen. Diese Anforderung ergibt sich bereits aus dem</p>		
---	--	--	--

<p>so zu gestalten, dass sie nur soweit an das jeweilige Gewässer heranreichen, dass die Renaturierung der Gewässer in gewachsenem Boden möglich bleibt.</p> <p>7. Liegen mehrere Abgrabungsbereiche in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang, so soll für diese Abgrabungsbereiche ein raumbezogenes Folgenutzungskonzept erarbeitet werden. Hierbei sollten 50 % der Abgrabungsbereiche überlagernd mit BSN dargestellt werden. à <b>Anregung</b></p>	<p>Grundsatz 9.1-3 "Flächensparende Gewinnung" des LEP NRW. Dieser Grundsatz wird ergänzt und konkretisiert durch den Regionalplanentwurf OWL in den Grundsätzen R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen" und R 5 "Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung".</p> <p>Im Ziel R 7 ist festgelegt, dass Abbauflächen entsprechend des Abgrabungsfortschrittes abschnittsweise und umgehend im Sinne der überlagernden regionalplanerischen Festlegung zur Nachfolgenutzung zu rekultivieren sind.</p> <p>Der Grundsatz F 28 "Entwicklung von Fließgewässern" legt fest, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, einschließlich ihrer Ufer und Auen, hinzuwirken ist. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.</p> <p>Im Ziel F 29 "Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe" ist ergänzend festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung im Auenbereich in einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und der Lippe ausgeschlossen ist, um die naturnahe</p>		
--	---	--	--

	<p>Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.</p> <p>Im Grundsatz R 8 "Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen" ist festgelegt, dass räumlich benachbarte Abgrabungen in Teilräumen des Planungsraumes aufeinander abgestimmt werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Art der Rekultivierung und der Nachfolgenutzung zur Optimierung des Biotopverbundes und der landschaftsorientierten Erholung. Diese Abstimmung bzw. die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes sollte dabei zielführend auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6602</b>			
<p><b>3. Anregung zur Erläuterungskarte 5 Klimaanalyse aus dem Fachbeitrag Klimaschutz</b></p> <p>Die Erläuterungskarte 5 (Klimaanalyse: Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume) des Regionalplanentwurfs basiert auf der Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung des vorliegenden</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" wird aktualisiert.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Fachbeitrags Klima für den Regierungsbezirk Detmold (LANUV 2018). Diese Karte beruht auf den Ergebnissen der Klimaanalyse NRW des LANUV aus dem Jahr 2018 und stellt aus gutachterlicher Sicht des LANUV die klimaökologischen Funktionen (Ausnahme Biotop- und Artenschutz) bzw. Funktionsstörungen mit überörtlicher Bedeutung im Plangebiet dar. Sie bildet beispielsweise auch die Grundlage für Grundsatz F37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen) des Planentwurfs.</p> <p>Zur Herleitung und Begründung der Überörtlichkeit wurde unter anderem auf die zu prognostizierende Anzahl der von einzelnen Klimawirkungen (Hitzefolgen) oder -funktionen (Kaltluftdargebot) Betroffenen abgestellt. Die Betroffenzahl wurde dabei auf Grundlage der aus der amtlichen Regionalstatistik entnommenen Einwohnerzahlen abgeschätzt (gemeindespezifische Bevölkerungsdichte bezogen auf die jeweilige Siedlungsfläche). Diesbezüglich hat sich seit der Erarbeitung eine neue, verbesserte Datengrundlage ergeben. So stehen dem LANUV hierfür mittlerweile die Daten des Zensus 2011 zur Verfügung, welche Bevölkerungsdaten in einer gitterbasierten Auflösung von 100 x 100 m bereitstellen.</p>			
--	--	--	--

<p>Das LANUV hat daher die Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung mit der in Bezug auf ihre räumliche Auflösung deutlich verbesserten Datengrundlage zur Bevölkerung überarbeitet. Diese Daten werden der Bezirksregierung auch digital zur Verfügung gestellt. Auch wenn sich durch die neue Version der Karte keine grundlegenden Abweichungen ergeben, sollte die Erläuterungskarte 5 des Planentwurfs (sowie alle sich darauf beziehenden Festlegungen) an Hand der aktualisierten Daten des LANUV überarbeitet werden.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6508</b>			
<p><b>Anhang:</b> <b>Einzelflächendarstellung 31.03.2021</b></p> <p>Die nachfolgend dargestellten Flächen bzw. Teilflächen sind bedeutsame Bestandteile des Biotopverbundes. Wir sind der Auffassung, dass die aufgezeigten Biotopverbundflächen der Stufe 1 und der Stufe 2 entsprechend in die BSN bzw. BSLE- Darstellungen in den Regionalplan zu integrieren und damit auch planungsrechtlich zu sichern sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen. Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

**VB-DT-PB-4217-0007**

(Kartendarstellung siehe unten)  
Paderborn Elsen, Teilflächen sind in bestehenden BSLE aufzunehmen.

Begründung:

- großflächig im Biotopkataster (strukturierter Grünlandkomplex mit Kopfweiden)

VB-DT-PB-4217-0007



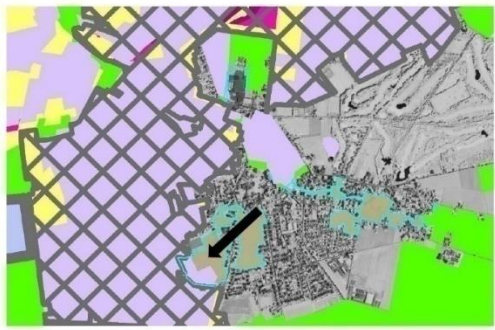
innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freilächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freilächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.

Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.

Nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) sind bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch größtenteils um Allgemeine Siedlungsbereiche. Die geforderten



	<p>Bereiche, die nicht den Allgemeinen Siedlungsbereichen zuzurechnen sind, wurden bereits als BSLE in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der genannten Flächen als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6509</b>			
<p><b>VB-DT-PB-4217-0012</b> (Kartendarstellung siehe unten)</p> <p>Die linke Teilfläche ist in bestehenden BSLE aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• enthält größere Biotopkatasterfläche</li> </ul> <p>VB-DT-PB-4217-0012</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Diese Bereiche wurden zusammengefasst und im Regionalplan ab einer Flächengröße von 10 ha dargestellt. Infolge der Maßstäblichkeit (1:50.000) werden kleinere Flächen nicht dargestellt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSLE gebunden.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6510</b>			
<b>VB-DT-PB-4217-0013</b> [Kartendarstellung siehe unten] Die markierte Fläche ist in bestehenden	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Allgemeine Siedlungsbereiche. Die	Ausgleich der Meinungen	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird nicht entsprochen.

BSLE aufzunehmen.

Begründung:

- großflächig im Biotopkataster

VB-DT-PB-4217-0013



Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.

Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.

Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freifächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.

Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.</p> <p>Nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) sind bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen. Da es sich in diesem Fall um Allgemeine Siedlungsbereiche handelt wird der Anregung nicht entsprochen.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6511</b></p>			

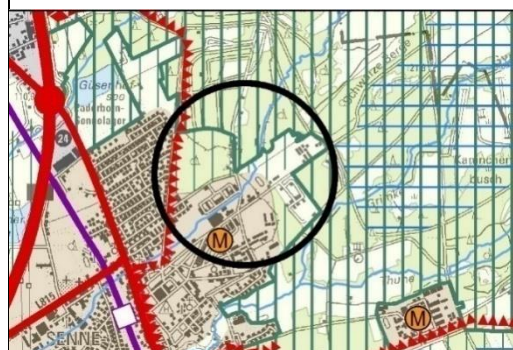
**VB-DT-PB-4218-0005 und -0006**  
**[ Kartendarstellung siehe unten.]**

Hier sind die Teilflächen außerhalb der Siedlung in den BSLE aufzunehmen.

Begründung:

- nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

VB-DT-PB-4218-0005 und -0006



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

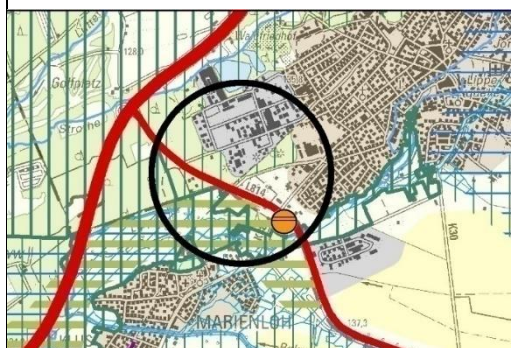
Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche außerhalb des Siedlungsbereiches die Festlegung als BSLE.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6512</b>			

**VB-DT-PB-4218-0017**  
 Die Teilfläche ist in bestehenden BSLE aufzunehmen.  
 Begründung:  
 • größere Fläche im Biotopkataster (Binnendüne)

**VB-DT-PB-4218-0017**



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im vorliegenden Fall handelt es sich teilweise um Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche im Freiraumbereich die Festlegung als BSLE.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6513</b>			



**VB-DT-PB-4218-0026**

Teilbereich ist in bestehenden BSLE aufzunehmen.

Begründung:

- enthält eine größere Biotopkatasterfläche

**VB-DT-PB-4218-0026**



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6514</b>			
<p><b>VB-DT-PB-4219-0012</b> Die Teilfläche ist in bestehenden BSLE aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandfläche</li> <li>• nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen)</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

VB-DT-PB-4219-0012

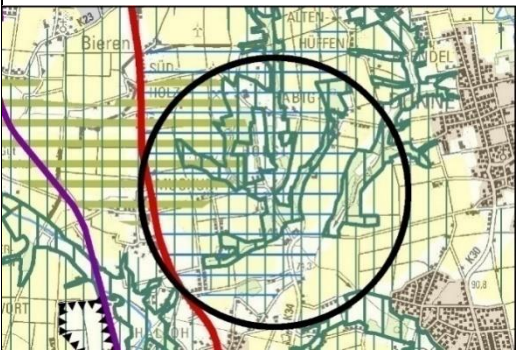


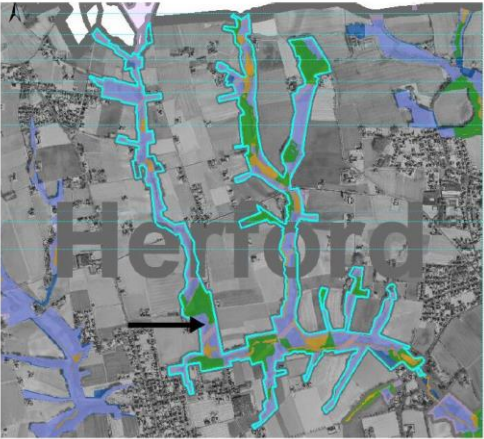
oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Diese Bereiche wurden zusammengefasst und im Regionalplan ab einer Flächengröße von 10 ha dargestellt. Infolge der Maßstäblichkeit (1:50.000) werden kleinere Flächen nicht dargestellt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSLE gebunden. Die Anregung wird an die zuständige

	Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6516</b>			
<p><b>VB-DT-HF-3717-003</b></p> <p>Die Verbundfläche St1 ist ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes von herausragender Bedeutung und ist daher unbedingt als BSN darzustellen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindungsraum für Zielarten mit verschiedenen klimasensitiven Biotopen.</li> <li>• flächendeckend im Biotopkataster</li> <li>• großflächige § 30 BNatSchG Biotope</li> <li>• naturschutzwürdige Biotoptypen für klimasensitive Arten</li> <li>• Vorkommen von klimasensitiven Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotential</li> </ul>	 <p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b> Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>	Ausgleich der Meinungen	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><b>VB-DT-HF-3717-003</b></p> 	<p>BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 1 eingestuft (VB-DT-HF-3717-003). Die entsprechende Darstellung der vorliegenden Flächen als BSN ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6517</b></p>			
<p><b>VB-DT-HF-3817-015</b></p> <p>Die Teilfläche ist als BSLE darzustellen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• großflächig im Biotopkataster (Seitensiek des Brandbachs)</li> <li>• z.T. Biotop nach § 30 BNatSchG</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt,</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

gesetzlich geschützt (insbesondere Nass- und Feuchtgrünland, Sicker-, Sumpfuquelle).

**VB-DT-HF-3817-015**




Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Diese Bereiche wurden zusammengefasst und im Regionalplan ab einer Flächengröße von 10 ha dargestellt. Infolge der Maßstäblichkeit (1:50.000) werden kleinere Flächen nicht dargestellt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSLE gebunden.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6518</b>			
<p><b>VB-DT-HF-3818-014</b></p> <p>Die Teilfläche ist mit in die BSLE – Kulisse aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• großflächig im Biotopkataster</li> <li>• Biotoptyp nach § 30 BNatSchG (Bachmittellauf), gesetzlich geschützt</li> </ul> <p><b>VB-DT-HF-3818-014</b></p> 	Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 9913.	Ausgleich der Meinungen	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6519</b>			

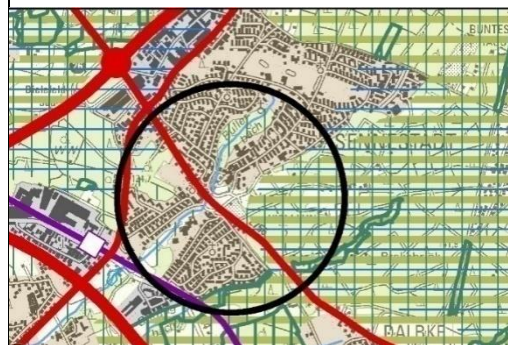
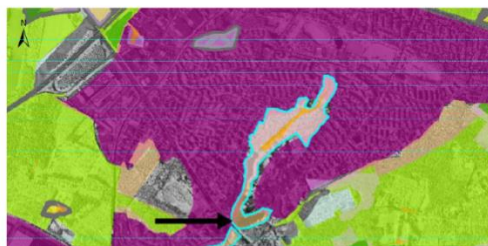
**VB-DT-BI-4017-008**

Die Teilfläche (einer der nahezu parallel verlaufenden Sennebäche innerhalb der stark zersiedelten Senne und derer autotypischen Lebensräume) ist mit in die BSLE – Kulisse aufzunehmen.

Begründung:

- großflächig im Biotopkataster
- gesetzlich geschützte § 30 Biotope (BNatSchG), Bachoberlauf, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland

**VB-DT-BI-4017-008**



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.




	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6520</b>			
<p><b>VB-DT-BI-3917-006</b></p> <p>Begründung: Die Teilfläche des Biotopverbundes mit schützenswerten Grünlandbiotopen ist mit in die angrenzende BSLE – Fläche aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.</p>	Kein Ausgleich der Meinungen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



VB-DT-BI-3917-006



Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freilächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freilächensystems an den Außenbereich ist anzustreben. Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung". Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.

Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6521</b>			
<p><b>VB-DT-HF-3717-016</b></p> <p>Die Teilfläche des Biotopverbundes dient der Vernetzung und ist mit in den BSLE aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• flächig Biotopkataster</li> <li>• gesetzlich geschützte § 30 Biotop (BNatSchG) (Bachoberlauf, Nass- und Feuchtgrünland)</li> </ul> <p>VB-DT-HF-3717-016</p> 	<p>Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 9888.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6522</b>			
<p><b>VB-DT-HF-3817-025</b></p> <p>Die Teilfläche des Biotopverbundes ist mit in die südlich angrenzende BSLE – Fläche zu integrieren.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• flächig im Biotopkataster</li> <li>• gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (Bruch- und Sumpfwälder, Stillgewässer mit Röhrichtsaum)</li> <li>• Entwicklungsraum für Zielarten</li> </ul> <p><b>VB-DT-HF-3817-025</b></p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

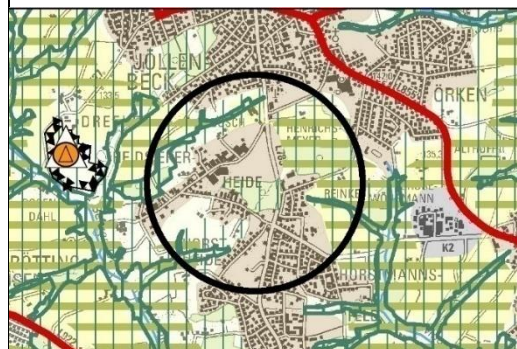
	<p>Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6523</b></p>			

**VB-DT-BI-3916-004**

Die Teilfläche des Biotopverbundes ist mit in die südlich angrenzende BSLE – Fläche zu integrieren.

Begründung:

- flächig im Biotopkataster (Hainsimsen-Buchenwald)
- gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (Bachoberlauf)
- Entwicklungsraum für Zielarten



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  
Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

**VB-DT-BI-3916-004**

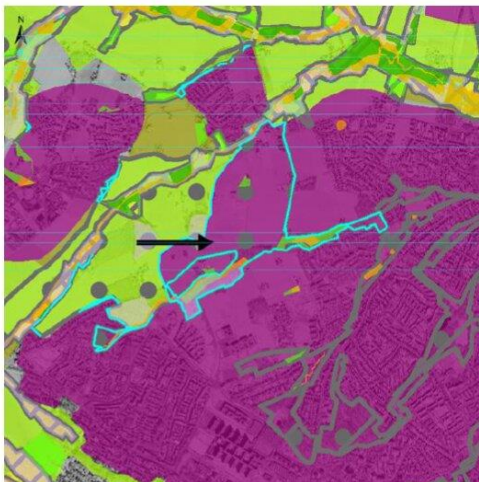


	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6524</b>			
<p><b>VB-DT-BI-3916-004</b></p> <p>Die Teilfläche des Biotopverbundes ist mit in die angrenzende BSLE – Fläche zu integrieren.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffenheit von Biotopkatasterflächen (Talabschnitt des Babenhauser Baches)</li> <li>• gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (z.B. Bachoberlauf, Nass- und Feuchtgrünland, Erlen-</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.</p>	Kein Ausgleich der Meinungen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Ufergehölz)

- Entwicklungsraum für Zielarten

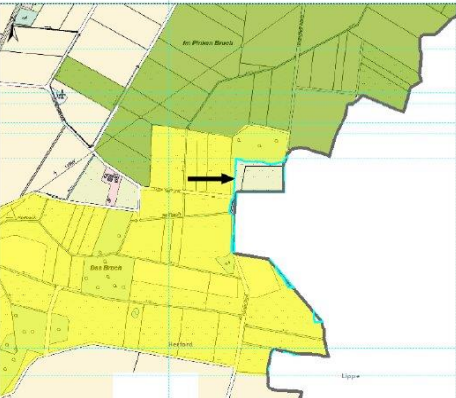

VB-DT-BI-3916-004



Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freilächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freilächensystems an den Außenbereich ist anzustreben. Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung". Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.

Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum mit der Funktion BSLE ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6525</b>			
<p><b>VB-DT-MI-3620-001</b></p> <p>Begründung: Die Grünlandverbundfläche ist mit in die angrenzende BSN – Fläche aufzunehmen.</p> <p>VB-DT-MI-3620-001</p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die der fachlichen Bewertung und Methodik entsprechende Darstellung der vorliegenden Flächen als BSN ist nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6526</b>			
<p><b>VB-DT-HF-3717-006</b></p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die der fachlichen Bewertung und</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

<p>Die Verbundfläche (Stufe 1) ist im südlich angrenzenden Kreis Herford als BSN dargestellt.                  Der hier gezeigte Verbund- (Fortführung der Sieks mit Grünland und Feldgehölzen) ist auch im Kreis Minden-Lübbecke in die BSN – Kulisse aufzunehmen.</p> <p><b>VB-DT-HF-3717-006</b></p> 	<p>Methodik entsprechende Darstellung der vorliegenden Flächen als BSN ist nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6527</b></p>			

<p><b>VB-DT-MI-3718-002</b></p> <p>Die Teilfläche des Biotopverbundes (Stufe 1) ist unbedingt in die angrenzende BSN – Darstellung zu integrieren.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilfläche ist FFH – Gebiet</li> <li>• Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG), z.B. Kalk-Trockenrasen</li> <li>• Kernraum für Zielarten der Waldgilde</li> </ul> <p><b>VB-DT-MI-3718-002</b></p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die entsprechende Einstufung der vorliegenden Flächen ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

**Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6528**

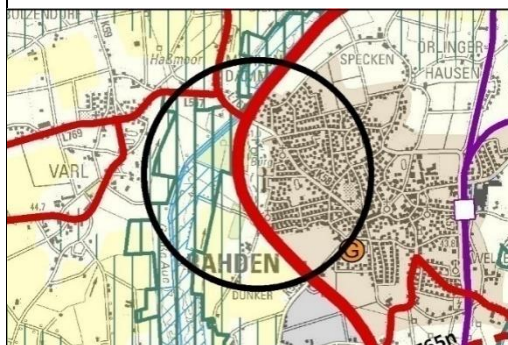
**VB-DT-MI-3517-008**

Die Teilfläche ist in die angrenzende BSLE – Darstellung zu integrieren.

Begründung:

- flächiges Vorkommen schutzwürdiger Biotoptypen

**VB-DT-MI-3517-008**



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der

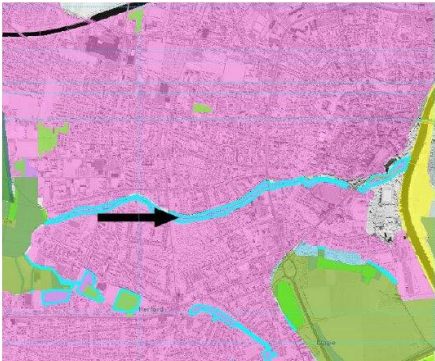

Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  
Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.

	<p>Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6529</b>			

<p><b>VB-DT-MI-3618-013</b></p> <p>Die Teilfläche des Biotopverbundes (Stufe 2) ist in die BSLE – Darstellung zu integrieren. Es handelt sich hier um einen Fließgewässerabschnitt mit Uferbereichen der Bastau.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilflächen im Biotopkataster</li> <li>• Vernetzungselement im Biotopverbund</li> </ul> <p><b>VB-DT-MI-3618-013</b></p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6530</b></p>			

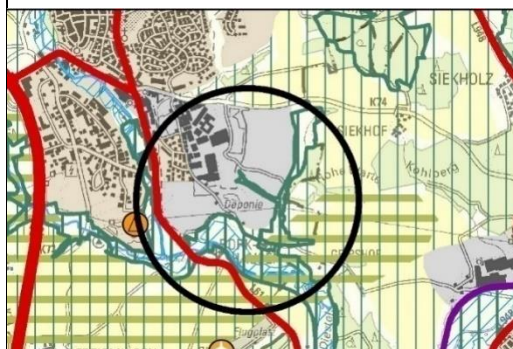
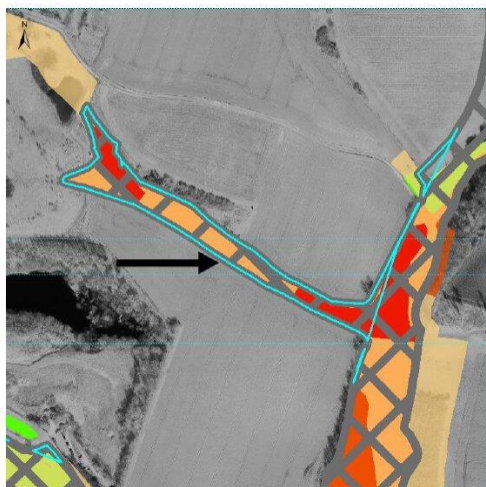
**VB-DT-LIP-4020-0008**

Die Teilfläche ist in die angrenzende BSN – Fläche zu integrieren.

Begründung:

- Teilfläche ist NSG
- flächendeckend im Biotopkataster mit gesetzlich geschützten Röhrichtbiotopen (nach § 30 BNatSchG),
- Kernraum für Zielarten

**VB-DT-LIP-4020-0008**



Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Anregung weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen,

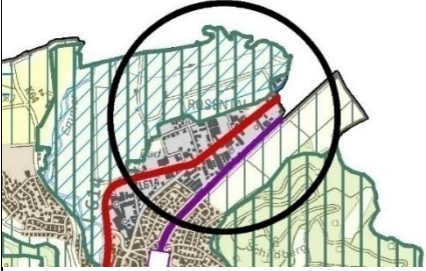
Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  
Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.

	<p>setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 1 eingestuft.</p> <p>Sie ist naturschutzrechtlich als NSG gesichert.</p> <p>Sie umfasst flächendeckend gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf</p>		
--	--	--	--



	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6531</b>			
<b>VB-DT-LIP-4021-0001</b>  Die Teilfläche ist in die angrenzende BSN – Fläche zu integrieren. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilfläche ist flächendeckend im Biotopkataster</li> <li>• gesetzlich geschützte Feuchtgrünlandbiotope nach § 30 BNatSchG</li> <li>• Kernraum für klimasensitive Zielarten</li> </ul>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Die entsprechende Einstufung der vorliegenden Flächen ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen.</p>	Ausgleich der Meinungen	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.

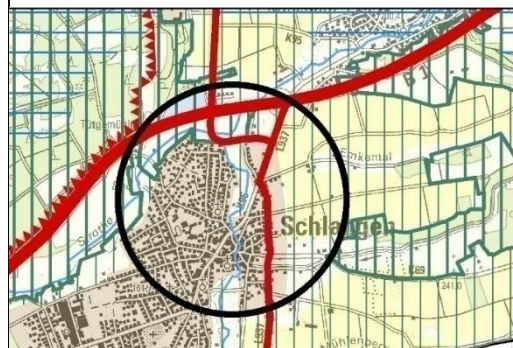
<p>VB-DT-LIP-4021-0001</p> 			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6532</b></p>			

**VB-DT-LIP-4118-0002**

Die Teilfläche ist in den bestehenden BSLE zu integrieren.

Begründung:

- Teilfläche ist großflächig im Biotopkataster (Quellgebiet des Schläger Bachs)
- nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Feuchtgrünlandbiotope)



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  
Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSLE festzulegen.

**VB-DT-LIP-4118-0002**



	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6533</b>			

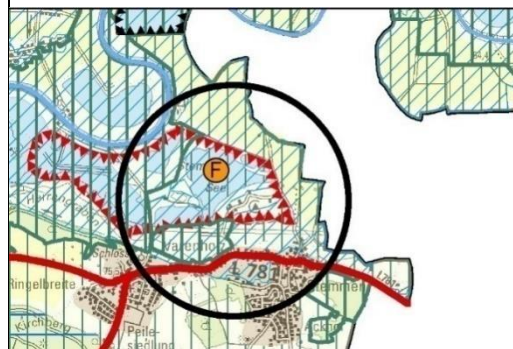
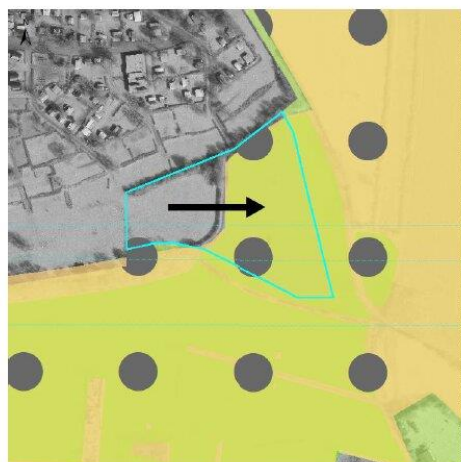
**VB-DT-LIP-3819-0004**

Die Teilfläche ist in den angrenzenden BSLE zu integrieren.

Begründung:

- Teilfläche ist flächendeckend im Biotopkataster
- hier Grünland und Entwicklungsraum für Grünlandzielarten

**VB-DT-LIP-3819-0004**



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

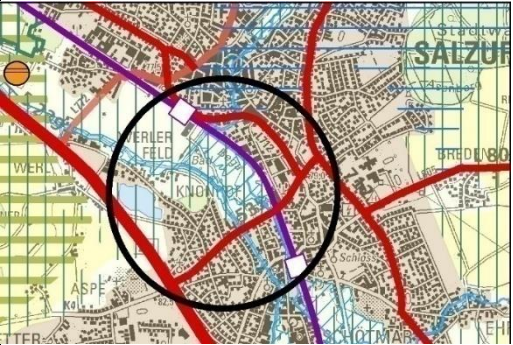
Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  
Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6534</b></p>			
<p><b>VB-DT-LIP-3917-0001</b></p> <p>Die Teilfläche ist mit in die angrenzenden BSLE – Flächen aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• hier Teilfläche Fließgewässerabschnitt mit Grünland</li> </ul>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSLE festzulegen.</p>

VB-DT-LIP-3917-0001




sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

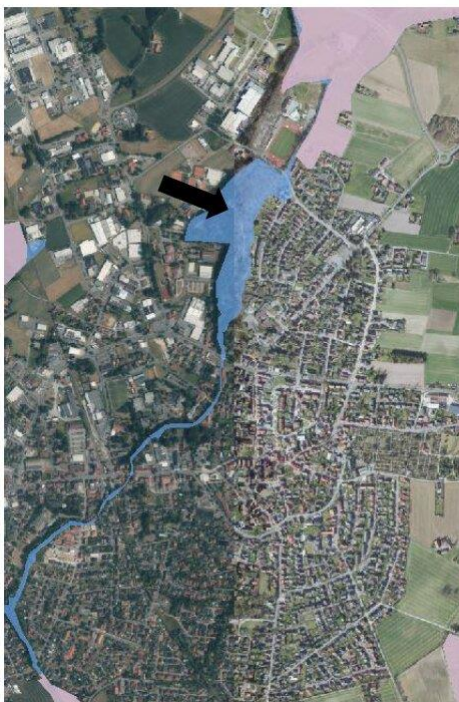
Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die

	Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6535</b>			
<p><b>VB-DT-GT-3914-0003</b></p> <p>Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Der Bereich ist als BSLE festzulegen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindung zum bestehenden BSLE</li> <li>• Verbundfläche (VB-FI) () "Fließgewässersystem Bockhorster Bach und Aabach"</li> <li>• Betroffenheit der Biotopkatasterfläche "Aabach und Stadtpark in Versmold"</li> <li>• Für siedlungsnahen naturnahe Erholungszwecke geeignet (s. DOP)</li> </ul>	 <p><b>Fläche nördlich der L 786 (AFAB)</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



VB-DT-GT-3914-0003



sollen.  
Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.

**Bereich südlich der L 786, tlw.  
Randbereich nördlich der L 786:**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.

<p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.</p> <p>Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freiflächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.</p> <p>Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".</p> <p>Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park.</p> <p>Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.</p>		
--	--	--

	In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen. Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6536</b>			
<b>VB-DT-GT-3914-0012</b>  Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Der Bereich ist in den bestehenden BSLE (hellrot) aufzunehmen. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbundfläche "Loddenbach in der Greffener Mark"</li> <li>• Betroffenheit der Biotopkatasterfläche "Loddenbach"</li> <li>• Verbindungsraum Offenland-Grünland (og)</li> </ul>	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.  Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen. Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen	Kein Ausgleich der Meinungen	Der Anregung nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

VB-DT-GT-3914-0012



innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freifächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.

Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park.

Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.

	Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum bzw. als BSLE ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6537</b>			
<b>VB-DT-GT-3915-0010</b> Teilbereiche (hellblau) sind kein BSLE Die Bereiche sind in den bestehenden BSLE (hellrot) aufzunehmen. Begründung: VB-FI. Strukturreiche Grünlandtäler südöstlich Borgholzhausen" <ul style="list-style-type: none"> <li>• z.T. Biotopkatasterfläche, § 30/42 – Biotope, weitere Biotoptypen (BT)</li> <li>• Feldwege zum Spaziergehen</li> <li>• LSG "Sieke des Ravensberger Hügellandes", LSG "Osning"</li> <li>• Ähnliche Strukturen wie bestehender BSLE (s. DOP)</li> </ul>	 <p>Der Anregung wird in den Freiraumbereichen entsprochen. Die graphische Darstellung der BSLE-Flächen im Regionalplan wird im Freiraumbereich korrigiert.</p> <p>Der Anregung im Bereich der Siedlungsflächen wird nicht entsprochen. Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.</p>	Ausgleich der Meinungen	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird in den Freiraumbereichen entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die graphische Darstellung der BSLE-Flächen im Regionalplan wird im Freiraumbereich korrigiert.

VB-DT-GT-3915-0010



Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.

Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freiflächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.

Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park.

Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit

	<p>heruntergestuft wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen. Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6538</b>			
<p><b>VB-DT-GT-3915-0023</b></p> <p>Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Dies ist anzupassen und in den bestehenden BSLE (hellrot) mit aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identische Strukturen anhand der DOP-Auswertung erkennbar</li> <li>• VB-FI. "Bachlauf des Loddenbach bei Hörste"</li> <li>• Betroffenheit von Biotopkatasterflächen,</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen. Nach den textlichen Festlegungen des</p>	Kein Ausgleich der Meinungen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

§ 30/42 - Biotope, weitere Biotoptypen  
(BT)

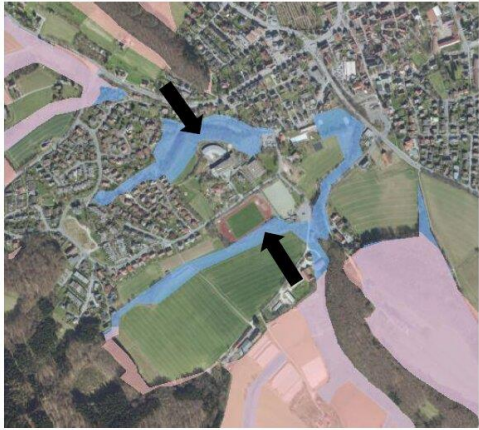
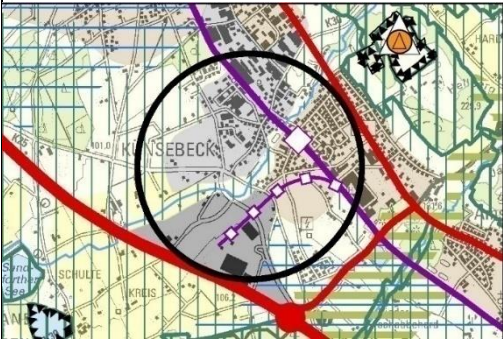
VB-DT-GT-3915-0023



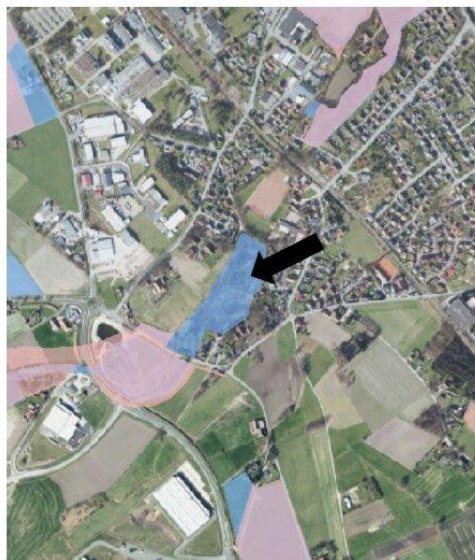
Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freilächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freilächensystems an den Außenbereich ist anzustreben. Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung". Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die



	Waldflächen umfassen. Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum bzw. als BSLE ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6539</b>			
<b>VB-DT-GT-3916-0009</b>  Teilbereiche (hellblau) sind kein BSLE Die Bereiche sind als BSLE (hellrot) festzulegen. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Grünland-Acker-Gehölzkomplex bei Isingdorf"</li> <li>• Zum Teil Betroffenheit von Biotopkatasterflächen, § 30/42 - Biotope, weitere naturschutzwürdige Biotoptypen (BT)</li> </ul>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wertigkeit der betroffenen Fläche wird gesehen. Diese steht den kommunalen Interessen an einer Ausweisung notwendiger Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung entgegen. In der Abwägung der Interessen wird an der Festlegung der Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung festgehalten.	Kein Ausgleich der Meinungen	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>VB-DT-GT-3916-0009</p> 			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6540</b></p>			
<p><b>VB-DT-GT-3916-0011</b></p> <p>Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Der Bereich ist in den BSLE (hellrot) aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Grünland-Gehölzkomplex bei Künsebeck"</li> <li>• Zum Teil Betroffenheit von Biotopkatasterflächen, § 30/42 - Biotope, naturschutzwürdige Biotoptypen (BT)</li> <li>• LSG "Bäche des Ostmünsterlandes"</li> </ul>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

VB-DT-GT-3916-0011

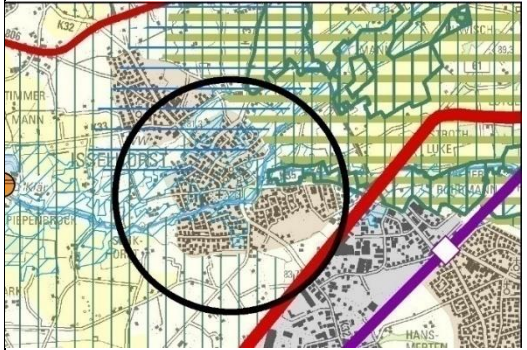


auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die

	Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6541</b>			
<p><b>VB-DT-GT-4015-0020</b></p> <p>Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Der Bereich ist in den bestehenden BSLE (hellrot) aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Lutter-Niederung zwischen Isselhorst und Marienfeld"</li> <li>• Betroffenheit von Biotopkatasterflächen, "Lutter westlich Isselhorst"</li> <li>• Verbindung zum bestehenden BSLE</li> </ul>	 <p>Der Anregung wird in den Freiraumbereichen entsprochen. Die graphische Darstellung der BSLE-Flächen im Regionalplan wird im Freiraumbereich korrigiert. Der Anregung wird im Bereich der Siedlungsflächen nicht entsprochen.</p>	Kein Ausgleich der Meinungen	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird in den Freiraumbereichen entsprochen. Der Anregung im Bereich der Siedlungsflächen wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

VB-DT-GT-4015-0020



Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.

Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.

Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freifächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.

Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6542</b>			
<p><b>VB-DT-GT-4015-0027</b></p> <p>Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Der Bereich ist als BSLE (hellrot) festzulegen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Abrooksbach mit angrenzenden Gehölz-, Grünland- und Ackerflächen"</li> <li>• Betroffenheit von Biotopkatasterflächen "Abrooksbach mit angrenzenden Gehölz-</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

### Grünland- und Ackerflächen"

- Verbindung zum bestehenden BSLE, Vernetzungsfunktion

VB-DT-GT-4015-0027



Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.  
Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freifächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.  
Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".  
Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park.  
Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.  
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die

	<p>zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum bzw. als BSLE ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6543</b>			
<p><b>VB-DT-GT-4015-0033</b></p> <p>Teilbereiche (hellblau) sind kein BSLE Die Bereiche sind in den bestehenden BSLE (hellrot) aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Grünland bei Gütersloh Pavenstädt"</li> <li>• Betroffenheit von Biotopkatasterfläche, § 30/42 - Biotope, naturschutzwürdige Biototypen (BT)</li> <li>• LSG "Gütersloh"</li> </ul>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Zur Begründung wird auch den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



VB-DT-GT-4015-0033




Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.

Der mit einem Pfeil gekennzeichnete Teilbereich des Biotopverbunds VB-DT-GT-4015-0033 (Biotopverbundstufe 2) ist im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh fast vollständig als GLB festgesetzt. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche des GLB als BSN festzulegen.

Die drei in blau dargestellten Bereiche im Südwesten hingegen werden aufgrund der Überlagerung mit den Siedlungsflächen nicht als BSLE dargestellt.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6544</b>			
<p><b>VB-DT-GT-4015-0038</b></p> <p>Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Der Bereich ist in den bestehenden BSLE (hellrot) aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Bewaldete Binnendünen westlich Gütersloh-Kattenstroth"</li> <li>• z.T. Biotopkatasterfläche "Bewaldete Binnendüne östlich der Straße Im Füchtei"</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.</p> <p>Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freiflächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.</p> <p>Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".</p> <p>Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>VB-DT-GT-4015-0038</p> 	<p>Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen. Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum bzw. als BSLE ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6545</b></p>			

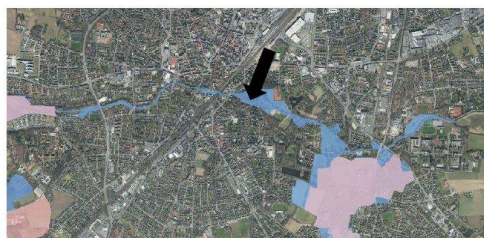
**B-DT-GT-4015-0043**

Teilbereiche (hellblau) sind kein BSLE  
Die Bereiche sind als BSLE (hellrot) festzulegen.

Begründung:

- VB-FI. "Dahlke im Bereich Gütersloh", naturnahe Fließgewässerstrukturen/ Auenlebensräume im überwiegend städtisch geprägten Umfeld als Vernetzungsbiotope für auentypische Lebensgemeinschaften
- Zum Teil Betroffenheit von Biotopkatasterflächen, § 30/42 - Biotope, weitere naturschutzwürdige Biotoptypen (BT)
- siedlungsnahe naturnahe Erholung

VB-DT-GT-4015-0043



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Kein Ausgleich der Meinungen




Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p> <p>Die Darstellung des BSLE im Bereich des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird angepasst.</p> <p>Im Bereich der Siedlungsbereiche wird der Anregung nicht entsprochen.</p> <p>Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innentwicklung zu sehen.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.</p>		
--	--	--	--

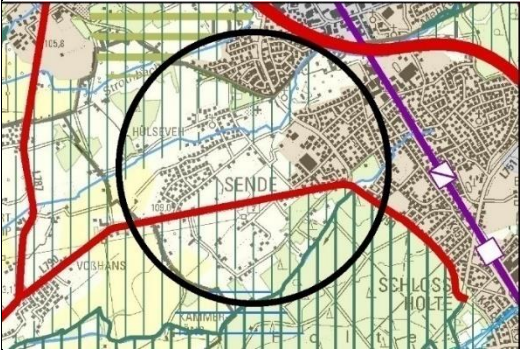
	<p>Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freifächensystems an den Außenbereich ist anzustreben. Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung". Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und</p>		
--	--	--	--


	Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen. Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6546</b>			
<b>VB-DT-GT-4016-0012</b> Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Der Bereich ist als BSLE (hellrot) festzulegen. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Grünlandgeprägte Kulturlandschaft in der Menkebachniederung zwischen Sende und Avenwedde", naturnahe Erholungseignung</li> <li>• Zum Teil Betroffenheit von Biotopkatasterflächen, und naturschutzwürdige Biotoptypen (BT)</li> </ul>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wertigkeit der betroffenen Fläche wird gesehen. Diese steht den kommunalen Interessen an einer Ausweisung notwendiger Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung entgegen. In der Abwägung der Interessen wird an der Festlegung der Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung festgehalten.	Kein Ausgleich der Meinungen	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>VB-DT-GT-4016-0012</p> 			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6547</b></p>			
<p><b>VB-DT-GT-4016-0017</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung des bestehenden BSLE</li> </ul> <p>VB-DT-GT-4016-0017</p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



	<p>besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
--	--	--	--

	Die Flächen des VB-DT-GT-40016-0017 werden entsprechend ergänzt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6548</b>			
<p><b>VB-DT-GT-4017-0010</b></p> <p>Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Der Bereich ist in den bestehenden BSLE (hellrot) aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Grünlandkomplex westlich Sende"</li> <li>• Betroffenheit von Biotopkatasterflächen, § 30/42 - Biotop, NSG- würdige Biotoptypen (BT)</li> <li>• Ähnliche Strukturen wie angrenzender BSLE (Grünland)</li> </ul>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><b>VB-DT-GT-4017-0010</b></p> 	<p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p> <p>Die Darstellung im Regionalplan wird entsprechend um den gekennzeichneten Teilbereich des Biotopverbunds VB-DT-GT-4017-0010 ergänzt.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6549</b></p>			
<p><b>VB-DT-GT-4115-0010</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE  
Der Bereich ist auch als BSLE (hellrot)  
darzustellen.

Begründung:

- VB-FI. "Grünlandgeprägte Kulturlandschaft südlich Herzebrock"
- z.T. Betroffenheit von Biotopkatasterflächen. "Gehölzreicher Grünland-Komplex südlich Herzebrock"
- Siedlungsnaher Freiflächen zur naturnahen Erholung

VB-DT-GT-4115-0010



Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.

Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.

Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freifächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.

Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Hochwasserschutz oder Park.          Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.          In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.          Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum bzw. als BSLE ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6550</b>			

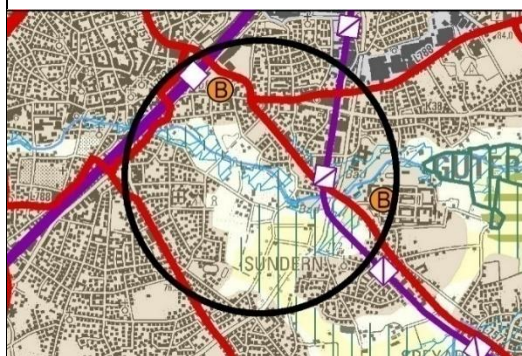
**VB-DT-GT-4116-0009**

Teilbereiche (hellblau) sind kein BSLE  
Die Bereiche sind als BSLE (hellrot) festzulegen.

Begründung:

- VB-FI. "Grünlandgeprägte Kulturlandschaft Gütersloh Sundern"
- Zum Teil Betroffenheit von Biotopkatasterflächen, § 30/42 - Biotope, naturschutzwürdige Biototypen (BT)
- Ergänzung zum bestehenden BSLE, Vernetzungsfunktion

VB-DT-GT-4116-0009



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  
Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6551</b>			

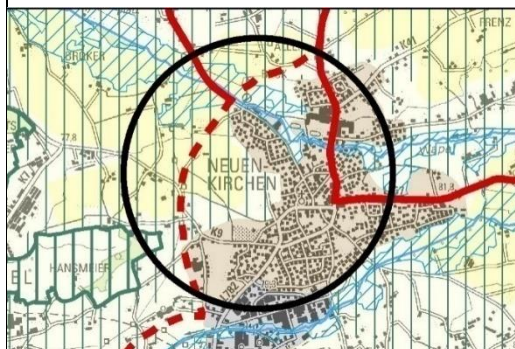
**VB-DT-GT-4116-0035**

Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE  
 Der Bereich ist in den bestehenden BSLE (hellrot) aufzunehmen.

Begründung:

- VB-FI. "Grünlandgeprägte Kulturlandschaft am Rothenbach westlich Neuenkirchen"
- Siedlungsnahes Grünland ähnlich wie angrenzender BSLE
- Kernraum für Zielarten der Kulturlandschaft
- Betroffenheit von Biotopkatasterflächen, naturschutzwürdige Biototypen (BT)

VB-DT-GT-4116-0035



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Ausgleich der Meinungen

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  
 Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p> <p>Die Darstellung des BSLE auf Basis der Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4116-0035 wird entsprechend angepasst.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6552</b>			
<p><b>VB-DT-GT-4117-0011</b></p> <p>Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Der Bereich ist in den bestehenden BSLE (hellrot) aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Waldbereiche südlich des Furlbaches"</li> <li>• Zum Teil Betroffenheit von Biotopkatasterflächen, § 30/42 - Biotope,</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wertigkeit der betroffenen Fläche wird gesehen. Diese steht einerseits den interkommunalen Interessen an einer Ausweisung notwendiger Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen entgegen, andererseits werden BSLE-Bereiche entsprechend der Methodik erst ab einer Flächengröße von 10 ha im Regionalplan dargestellt. In der Abwägung der Interessen wird somit an</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>naturschutzwürdige Biotoptypen (BT)</p> <p><b>VB-DT-GT-4117-0011</b></p> 	<p>der Festlegung der Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung festgehalten.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6553</b></p>			
<p><b>VB-DT-GT-4215-0001</b></p> <p>Teilbereich (hellblau) ist kein BSLE Der Bereich ist in den bestehenden BSLE (hellrot) aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Restwälder und Parklandschaft westlich Langenberg"</li> <li>• Betroffenheit von Biotopkatasterfläche "Laubwäldchen am östlichen Ortsrand von Langenberg"</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

VB-DT-GT-4215-0001



und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.

Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freilächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freilächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.

Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park.

Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.

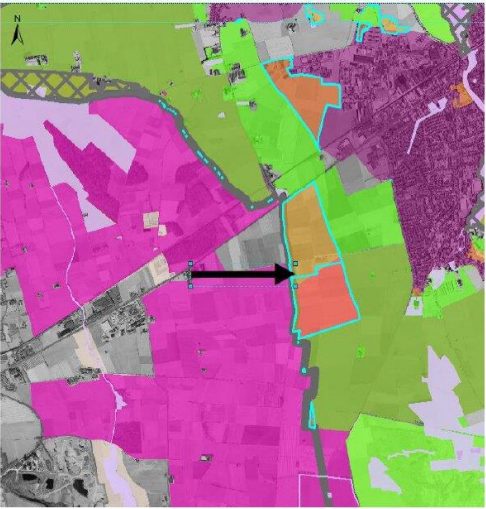
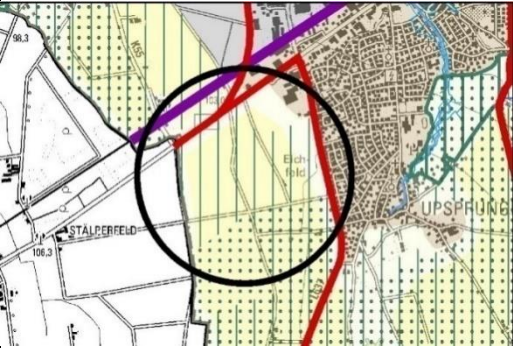
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten

	Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen. Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum bzw. als BSLE ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6554</b>			
<b>VB-DT-GT-4215-0002</b>  Teilbereiche (hellblau) sind kein BSLE Die Bereiche sind mit in den bestehenden BSLE (hellrot) aufzunehmen. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-FI. "Kulturlandschaft in den Bauerschaften Selhorst, Lippentrup und Allerbeck bei Langenberg"</li> <li>• Kernraum für Zielarten der Kulturlandschaft</li> <li>• Grünlandflächen mit Gehölzen zur siedlungsnahen naturnahen Erholung</li> <li>• Erweiterung bestehender BSLE</li> </ul>	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen.  Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen. Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freiflächensystems an den	Ausgleich der Meinungen	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

VB-DT-GT-4215-0002



Außenbereich ist anzustreben.  
Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".  
Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park.  
Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.  
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.  
Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6555</b>			
<p><b>VB-DT-PB-4317-0001 (nördliche Teilfläche)</b>  <b>VB-DT-PB-4317-0011 (südlicher Teil)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nördl. Teilfläche ist in bestehenden BSLE aufzunehmen.</li> <li>• südl. Teilfläche (Vogelschutzgebiet) ist in BSLE bzw. BSLV aufzunehmen.</li> </ul> <p><b>VB-DT-PB-4317-0001 (nördliche Teilfläche)</b>  <b>VB-DT-PB-4317-0011 (südlicher Teil)</b></p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt</p>	<p>Ausgleich der Meinungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 6556</b>			

**VB-DT-HF-3717-006**

Begründung:

- Teilfläche ist als wichtiges Verbindungselement in nördlichen BSLE aufzunehmen.
- eine Abtrennung der südlichen BSN – Fläche durch Siedlungsentwicklung ist zu vermeiden.

**VB-DT-HF-3717-006**



Der Anregung wird entsprochen. Die der fachlichen Bewertung und Methodik entsprechende Darstellung der vorliegenden Flächen als BSN ist nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.

**Ausgleich der Meinungen**

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  
Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

**Landesbetrieb Wald und Holz NRW**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	---	----------



Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6080			
<p>Allgemein werden zum Thema Wald folgende Bemerkungen vorausgeschickt:</p> <p>Im LEP NRW wird dem Walderhalt durch das Ziel 7.3-1</p> <p>"Walderhalt- und Waldinanspruchnahme" eine sehr große Bedeutung zugemessen. Der LEP NRW erläutert dies unter anderem mit der hohen Bedeutung und den vielfältigen Funktionen des Waldes im Klimawandel sowie einer unterdurchschnittlichen Waldfläche pro Einwohner in NRW gegenüber dem Bundesdurchschnitt.</p> <p>Es wird vor hier sehr positiv vermerkt, dass diese Zielsetzung in den textlichen Festlegungen im Kapitel zum Wald in den Zielen F 20 und F 21 sowie den zu beachtenden Grundsätzen F 23, F 24 und F 25 aufgenommen ist und entspricht auch weitgehend den Grundsätzen und Zielen im forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan OWL. Dennoch wird auch festgestellt, dass im Entwurf des Regionalplans OWL in den zeichnerischen Festsetzungen /Prüfbögen zum Umweltbericht, die Überplanung zahlreicher Waldflächen für andere Nutzungen auch in Gebieten, deren</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet.</p> <p>Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden</p>	<p>Es wird weiterhin dafür plädiert, Wälder größer 2 Hektar auch als solche darzustellen und nicht als ASB oder GIB zu überplanen. Völlig klar ist, dass dies die Siedlungsentwicklung erschwert. Dennoch ist es die Pflicht einer vorausschauenden Planung, die klimatisch wertvollen Wälder in Siedlungsnähe zu erhalten und zu fördern. Dies dient im urbanen Raum insbesondere auch dem Hochwasserschutz, dem Lärmschutz, dem Emissionsschutz und der Erholung.</p> <p>Wie sich bei den mündlichen Erörterungsterminen herausstellte, ziehen die Stadt Bielefeld wie auch etliche Kommunen in den Kreisen vor, Wälder rechtsverbindlich als solche festzusetzen. Dadurch können die Wälder bereits jetzt gegen zukünftige, konkurrierende Nutzungsansprüche gesichert werden. Der planungsbehördliche „Spagat“ (Zitat Herr Brockhagen) zwischen Flexibilität und Planungssicherheit ist stärker in Richtung Planungssicherheit zu gewichten, wenn die kommunale Planungsebene dies ebenfalls für zielführend und erforderlich hält.</p> <p>Der Ergänzung des Grundsatzes F 24 wird zugestimmt.</p>	<p>Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Waldprozent ohnehin schon unter dem Landesdurchschnitt liegt, vorgesehen ist.</p> <p>Diesen Planungen wird aus forstbehördlicher Sicht vorerst widersprochen bzw. der weitest mögliche Erhalt der Waldflächen in den Plangebieten angestrebt.</p> <p>Wo immer möglich, ist dem Walderhalt und der Waldvermehrung, besonders in den Gebieten, die stark unter dem durchschnittlichen Bewaldungsprozent auf Landesebene liegen, Vorrang zu geben.</p> <p>Dies gilt auch in den Bereichen, in denen nach dem Grundsatz F8 des Regionalplans OWL auf die einzelnen Einzeichnungen der Biotope aufgrund ihrer Größe und der Überlagerung mit ASB Flächen verzichtet wurde. Auch diese, wenn auch kleinere Waldflächen, bedürfen, wenn sie in städtischer Umgebung liegen, trotz ihrer Kennzeichnung als ASB eines besonderen Schutzes und dauerhaften Erhalts.</p> <p>In den folgenden Ausführungen zu einzelnen Änderungsbereichen ist zu beachten, dass hier nur zu besonders großflächigen Waldinanspruchnahmen Stellung genommen wird. Ungeachtet dessen wird angemerkt, dass nicht nur bei den hier exemplarisch aufgeführten</p>	<p>Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p> <p>In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.</p>		
--	---	--	--

<p>Flächen auf die Wichtigkeit der Walderhaltung hingewirkt werden muss, sondern auch bei den zahlreichen überplanten Einzelflächen, in denen Wald vorhanden, aber nicht als solcher kartiert ist. Schätzungsweise sind im Entwurf des Regionalplans OWL im Bereich der kreisfreien Stadt Bielefeld ca. 40 ha, im Kreis Gütersloh ca. 28ha und im Kreis Minden-Lübbecke ca. 29 ha, im Kreis Paderborn ca. 29ha und im Kreis Höxter ca. 10ha Waldfläche durch neuen Gebietsausweisungen gefährdet.</p> <p>Die Überplanung dieser Waldflächen stimmt nicht mit den Zielen des forstlichen Fachbeitrags überein und steht ferner zu den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL im Widerspruch</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6081</b>			
<p>Kreis <b>Minden-Lübbecke</b>, Kommune: Espelkamp,</p> <p>Regionalplanfestlegung: ASB, Flächen für den Verkehr und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,</p> <p>Kartenblatt: 7, Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen: C5,</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO)</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.</p>	<p>Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

<p>Plangebiet: MI_Esp_ASB_003, Größe: 16ha,</p> <p>Waldanteil: 25%</p> <p>Der Kreis Minden-Lübbecke ist mit nur 12 % Waldanteil als Waldarm zu bezeichnen. Zwar liegt das Waldprozent in der Kommune Espelkamp etwas höher (15%), jedoch auch deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt. Besonders südlich der Kommune sind erhebliche Waldflächen (ca. 16 ha) von der geplanten Ausweisung als ASB-Bereich betroffen. Der vorliegende Umweltbericht weist ebenfalls auf erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich der Waldflächen hin (S.73- 82; S.98 ff.) Zwar gelten einige der Waldflächen angrenzend an Schienen- Straßenwege und demnach nach dem LEP in Übereinstimmung mit dem Regionalplan (F20) vorbelastet, jedoch wird hier insbesondere auf die Größe der betroffenen Fläche verwiesen.</p> <p>In den nachgeordneten Planungsebenen ist daher auf einen Erhalt der Waldflächen hinzuwirken.</p>	<p>die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet.</p> <p>Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p> <p>In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit</p>		<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	--	---

	der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6082</b>			
<p>Kreis <b>Minden-Lübbecke</b></p> <p>Im Übrigen wird der Waldverlust in folgenden Plangebieten bemängelt: MI_Esp_ASB_002, MI_Esp_ASB_010, MI_Min_GIB_004, MI_Ste_ASB_010.</p> <p>In den nachgeordneten Planungsebenen ist daher auch hier auf einen Erhalt der Waldflächen hinzuwirken.</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.</p>	<p>Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	<p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet.</p> <p>Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p> <p>In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6083</b>			

<p>2</p> <p>Kreisfreie Stadt <b>Bielefeld</b>, Gemarkung: Gellershagen Regionalplanfestlegung: ASB, Kartenblatt: 13, Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen: C2,</p> <p>Plangebiet: BI_Bie_ASB_131, Größe: 16ha,</p> <p>Waldanteil: 19%</p> <p>In der kreisfreien Stadt Bielefeld ist zwar der Waldanteil mit 22% im oberen Drittel in OWL zuzuordnen. Allerdings bedarf es hier einer besonderen Beachtung der städtischen</p> <p>Gegebenheiten. So formuliert der Regionalplan OWL: "Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung Regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen (4.2)."</p> <p>Der forstliche Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold formulierte 2018 diesbezüglich:</p> <p>"Kleinwaldflächen sind insbesondere innerhalb größerer landwirtschaftlicher</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet.</p> <p>Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.</p>	<p>Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	--	---	---

<p>Komplexe und in Siedlungsbereichen im Biotopverbund unverzichtbar."</p> <p>Das als ASB neu gekennzeichnete Gebiet im Stadtteil Gellershagen ist mit der Mischung von Fließgewässern und nicht unerheblichen Waldflächen (meist Buchenwälder) gerade ein wertvoller Biotopbereich im städtischen Umfeld. Die dabei überplante Waldfläche beträgt schätzungsweise über 20 ha und ist hier im dicht besiedelt Umfeld unverzichtbar, sowohl als Naherholungsgebiet und naturnaher Bereich mit erheblicher Klimaschutzfunktion. In den nachgeordneten Planungsebenen ist daher auf einen Erhalt der Waldflächen hinzuwirken.</p>	<p>In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6084</b>			
<p>2.1</p> <p>Kreisfreie Stadt <b>Bielefeld</b></p> <p>Im Übrigen wird der Waldverlust in folgenden Plangebieten bemängelt:  BI_Bie_ASB_023, BI_Bie_ASB_028,  BI_Bie_ASB_043, BI_Bie_ASB_054,  BI_Bie_ASB_064, BI_Bie_ASB_112,  BI_Bie_ASB_126, BI_Bie_GIB_056,  BI_Bie_GIB_058, BI_Bie_ASB_094,</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.</p>	<p>Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>



<p>BI_Bie_ASB_130. In den nachgeordneten Planungsebenen ist daher auch hier auf einen Erhalt der Waldflächen hinzuwirken.</p>	<p>Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen. Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums". In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet. Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss. In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen</p>		
---	---	--	--

	stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6085</b>			
<p>Kreis <b>Gütersloh</b>, Kommune: Schloß Holte-Stukenbrock</p> <p>Regionalplanfestlegung: GIB, ASB Kartenblatt: 24</p> <p>Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen: C1</p> <p>Plangebiet: GT_SHol_GIB_009 Größe: 4,5 ha</p> <p>Waldanteil: 11%</p> <p>In der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist der Waldanteil mit 37 % im Kreisgebiet überdurchschnittlich hoch, jedoch ist hier erneut auf die Ausführungen des Fachbeitrags wie des Landesentwicklungsplans hinzuweisen. Auch hier handelt es sich im Wesentlichen um Grünzüge, die sowohl aufgrund ihrer Nähe zu Siedlungs- und Agrarbereichen von besonderer</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.</p>	<p>Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Bedeutung und deshalb gesteigert schutzbedürftig sind.</p> <p>In den nachgeordneten Planungsebenen ist daher auf einen Erhalt der Waldflächen hinzuwirken.</p>	<p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet.</p> <p>Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p> <p>In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6086</b>			

<p>3.1</p> <p>Kreis: <b>Gütersloh</b></p> <p>Im Übrigen wird der Waldverlust in folgenden Plangebieten bemängelt:  GT_Güt_ASB_014, GT_HaI_BSAB_09,  GT_Har_ASB_012, GT_Rie_GIB_002,  GT_SHoI_ASB_005, GT_SHoI_ASB_018,  GT_SHoI_BSAB_53, GT_Stha_GIB_001.  In den nachgeordneten Planungsebenen ist daher auch hier auf einen Erhalt der Waldflächen hinzuwirken.</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.  Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.  Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".  In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet.  Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt.  Siehe ID: 6080.</p>	<p>Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	--	---

	In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6087</b>			
4 Kreis: <b>Lippe</b> , Kommune: Bad Salzuflen  Regionalplanfestlegung: ASB Kartenblatt: 14 Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen: C4,  Plangebiet: LIP_BSa_ASB_003 Größe: 4,7 ha	Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen. Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die	Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.	Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

<p>Waldanteil: 24%</p> <p>Hier ist insbesondere auf den niedrigen Waldanteil in Bad Salzuflen (16%) abzustellen. Ferner ist auf die vorherigen Ausführungen bezüglich der Wichtigkeit von Wald- und Grünflächen innerhalb von Siedlungsbereichen zu verweisen.</p> <p>In den nachgeordneten Planungsebenen ist daher auf einen Erhalt der Waldflächen hinzuwirken.</p>	<p>siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet.</p> <p>Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p> <p>In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im</p>		
--	---	--	--

	Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6088</b>			
<p>4.1</p> <p>Kreis: <b>Lippe</b></p> <p>Im Übrigen wird der Waldverlust in folgenden Plangebieten bemängelt: LIP_Blo_GIB_001, LIP_Det_ASB_010.</p> <p>In den nachgeordneten Planungsebenen ist daher auch hier auf einen Erhalt der Waldflächen hinzuwirken.</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.</p>	<p>Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	<p>Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet.</p> <p>Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p> <p>In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6089</b>			
Kreis: <b>Herford</b> , Kommune: Vlotho	Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen. Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im	Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.	Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.



<p>Regionalplanfestlegung: GIB Kartenblatt: 10 Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen: C3,</p> <p>Plangebiet: HF_Vlo_GIB_007 Größe: 0,16 ha</p> <p>Waldanteil: 1%</p> <p>Im Kreis Herford liegt der Waldanteil mit nur 9% am niedrigsten in den Kreisen in OWL. In Vlotho ist diese mit 15% zwar etwas höher als der Durchschnitt im Kreisgebiet, jedoch immer noch deutlich unter der angestrebten Waldquote.</p> <p>Weiter ist auf die Ausführungen bezüglich der Bedeutung einzelner Grünstreifen in der Nähe von landwirtschaftlichen Flächen zu verweisen.</p> <p>In den nachgeordneten Planungsebenen ist daher auf einen Erhalt der Waldflächen hinzuwirken.</p>	<p>Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen. Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet. Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p> <p>In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden.</p>		<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	--	--	---

	Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 3388</b>			
Kreis: <b>Paderborn</b> Kommune: Büren (OT Ahden) Regionalplanfestlegung:  Sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg (WAB Flughafenbindung Paderborn- Lippstadt)  Kartenblatt 35, Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen C6,  Plangebiet: PB_Bür_SCH_02 Größe: 4,5 km  Waldanteil: 22%	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Bei Umsetzung der Planung ist in Abhängigkeit von Topographie und Trassenbreite mit einer Waldinanspruchnahme von mehr als 2 ha zu rechnen. Es handelt sich um ökologisch hochwertige Laubholzbestände auf alten Waldstandorten.</p> <p>Die Bahntrasse zerschneidet Waldbereiche und erschwert die forstliche Bewirtschaftung. Bei Umsetzung der Planung werden entlang der Bahntrasse auf einer Tiefe von mehr als einer Baumlänge fortwährende Eingriffe in den Wald zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erforderlich.</p> <p>Vorrangig sollten Möglichkeiten der Eingriffsminimierung durch Wahl der Trasse geprüft werden.</p> <p>Im Fall der Inanspruchnahme ist auf nachgeordneten Planungsebenen sicherzustellen, dass Waldflächen- und Waldfunktions-verluste vollständig funktionsbezogen kompensiert werden.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6090</b>			
6.1	Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.	Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.	Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.

<p>Kreis: <b>Paderborn</b></p> <p>Kommune: Hövelhof (OT Bentlake) Regionalplanfestlegung:</p> <p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Kartenblatt 24,</p> <p>Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen C6,</p> <p>Plangebiet: PB_Höv_ASB_004 Größe: 5,5 ha</p> <p>Waldanteil: 17%</p> <p>Der festgelegte ASB enthält 0,9 ha Wald, dies liegt unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans. Es handelt sich um einen ökologisch hochwertigen Kiefern-mischbestand. Sowohl der LEP NRW als auch der forstliche Fachbeitrag stellen die besondere Bedeutung der Wälder im Siedlungsbereich oder angrenzend zu solchen fest.</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht sollte daher auf nachgelagerten Planungsebenen auf den Erhalt der Waldflächen im Siedlungsbereich hingewirkt werden.</p>	<p>Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet.</p> <p>Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p>		<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	--	--	---

	In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 3390</b>			
6.2 Kreis: <b>Paderborn</b> Kommune: Paderborn Regionalplanfestlegung: Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Trockenabgrabung)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Kartenblatt 30, Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen C6,</p> <p>Plangebiet: PB_Pad_BSAB_46</p> <p>Größe: 61,3 ha</p> <p>Waldanteil: 39%</p> <p>Bei Umsetzung der Planung ist mit einer Waldinanspruchnahme von bis zu 23,9 ha zu rechnen. Es handelt sich vorwiegend um mittelalte Laubholz- und Mischbestände. Die Stadt Paderborn ist mit 16 % Bewaldung eine waldarme Kommune, die wenigen Waldflächen sind insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung als Trittsteinbiotope für waldgebundene Arten zu schützen und zu vermehren.</p> <p>Aufgrund der Lage in Bezug zum Siedlungsschwerpunkt sind diese Waldbestände von großer Bedeutung für die stadtnahe Erholung.</p> <p>Vorrangig sollten Möglichkeiten der Eingriffsminimierung geprüft werden. Im Fall der Inanspruchnahme ist auf nachgeordneten Planungsebenen sicherzustellen, dass Waldflächen- und Waldfunktionsverluste vollständig funktionsbezogen kompensiert werden.</p>			
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6091</b>			
<p>6.3</p> <p>Kreis: <b>Paderborn</b></p> <p>Kommune: Paderborn Regionalplanfestlegung:</p> <p>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen)</p> <p>Kartenblatt 30, Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen C6,</p> <p>Plangebiet: PB_Pad_FRB_01 Größe: 28,7 ha</p> <p>Waldanteil: 12%</p> <p>Der Freiraumbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen enthält 3,4 ha Wald, es handelt sich um mittelalte Mischbestände.</p> <p>Die Stadt Paderborn ist mit 16 % Bewaldung eine waldarme Kommune, die wenigen Waldflächen sind insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung als</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen (Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) bedeutet nicht zwangsläufig eine bauliche Inanspruchnahme von Waldbereichen. Sollten hier doch auf den nachfolgenden Ebenen Waldinanspruchnahmen geplant werden sind die Ziele zur Waldinanspruchnahme zu beachten. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.</p>	<p>Den Anregungen werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Trittsteinbiotope für waldgebundene Arten zu schützen und zu vermehren.</p> <p>Aufgrund der Lage in Bezug zum Siedlungsschwerpunkt sind diese Waldbestände von großer Bedeutung für die stadtnahe Erholung.</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht sollte auf nachgelagerten Planungsebenen auf den Erhalt der Waldflächen bzw. auf die Integration des Waldes in die festgesetzte zweckgebundene Freizeitnutzung hingewirkt werden.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6092</b>			
<p>6.4</p> <p>Kreis: <b>Paderborn</b></p> <p>Kommune: Delbrück Regionalplanfestlegung:</p> <p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Kartenblatt 29,</p> <p>Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen C6,</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.</p>	<p>Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>



<p>Plangebiet: PB_Del_ASB_006 Größe: 28,1 ha</p> <p>Waldanteil: 9%</p> <p>Der festgelegte ASB enthält 2,5 ha Wald, es handelt sich um ökologisch hochwertige Laubholzbestände.</p> <p>Die Stadt Delbrück ist mit 6 % Bewaldung ist eine sehr waldarme Kommune, die wenigen Waldflächen sind insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholungsfunktion und als Trittsteinbiotope für waldgebundene Arten zu schützen und zu vermehren.</p> <p>Sowohl der LEP NRW als auch der forstliche Fachbeitrag stellen die besondere Bedeutung der Wälder im Siedlungsbereich oder angrenzend zu solchen fest.</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht sollte daher auf nachgelagerten Planungsebenen auf den Erhalt der Waldflächen im Siedlungsbereich hingewirkt werden.</p>	<p>Waldflächen umfassen. Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung beinhaltet. Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p> <p>In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden</p>		
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6093</b>			
<p>7</p> <p>Kreis: <b>Höxter</b></p> <p>Kommune: Beverungen Regionalplanfestlegung:</p> <p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Kartenblatt 37,</p> <p>Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen C7,</p> <p>Plangebiet: HX_Bev_ASB_002 Größe: 8 ha</p> <p>Waldanteil: 45%</p> <p>Der festgelegte ASB enthält 3,6 ha Wald, es handelt sich um mittelalte Laubholzbestände. Der bewaldete Bereich ist aufgrund der topographischen Verhältnisse nur schwer zu bebauen.</p> <p>Sowohl der LEP NRW als auch der forstliche Fachbeitrag stellen die besondere Bedeutung der Wälder im</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.</p> <p>Der Schutz der innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen, insbesondere den Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanentwurf OWL im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung eine Entkoppelung der Mengen- und</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.</p>	<p>Den Bedenken werden in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Siedlungsbereich oder angrenzend zu solchen fest.</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht sollte auf nachgelagerten Planungsebenen auf den Erhalt der Waldfläche im Siedlungsbereich hingewirkt werden.</p>	<p>Standortsteuerung beinhaltet. Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zwingend umgesetzt werden muss.</p> <p>In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen wird dem Bedenken dahingehend entsprochen, dass die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL im Grundsatz F 24 mit der Zielrichtung ergänzt werden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6094</b>			
<p>7.1</p> <p>Kreis: <b>Höxter</b></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL legt in Ziel F 21 "Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung" fest, dass bei Waldinanspruchnahme der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen</p>	<p>Dem Ausgleich wird nicht zugestimmt. Siehe ID: 6080.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den</p>

<p>Kommune: Beverungen (OT Würgassen) Regionalplanfestlegung:</p> <p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p> <p>Kartenblatt 37, Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen C7,</p> <p>Plangebiet: HX_Bev_GIB_006 Größe: 14,2 ha</p> <p>Waldanteil: 9%</p> <p>Der festgelegte GIB enthält 1,3 ha Wald, dies liegt unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans. Es handelt sich um ca. 40-jährige standortgerechte Laubholzbestände, welche vermutlich aus Ersatzaufforstungen entstanden sind.</p> <p>Der Bereich ist durch den westlich angrenzenden ehemaligen Kernkraftwerksstandort sowie vielbefahrene Straßen vorbelastet.</p> <p>Im Fall der Inanspruchnahme ist auf nachgeordneten Planungsebenen sicherzustellen, dass Waldflächen- und Waldfunktionsverluste vollständig funktionsbezogen kompensiert werden.</p>	<p>zu kompensieren ist. Dies ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen bindend zu beachten.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	--	--	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 3391</b>			
<p>7.2</p> <p>Kreis: <b>Höxter</b></p> <p>Kommune: Warburg (OT Scherfede) Regionalplanfestlegung:</p> <p>Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Trockenabgrabung)</p> <p>Kartenblatt 41, Umweltbericht Anhang C, Prüfbogen C7,</p> <p>Plangebiet: HX_War_BSAB_19 Größe: 5,4 ha</p> <p>Waldanteil: 95%</p> <p>Bei Umsetzung der Planung ist mit einer Wald- inanspruchnahme von 5,4 ha zu rechnen. Es handelt sich derzeit um kalamitätsbedingt abgestorbene Fichtenbestände.</p> <p>Aufgrund des alten Waldstandortes und der Lage im Waldverbund haben dieser Flächen eine nicht geringe ökologische Wertigkeit. Der Bereich ist durch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel F 21 "Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung" des Regionalplanentwurfs OWL legt fest, dass bei Waldinanspruchnahme der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren ist.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>südwestlich und nordöstlich angrenzende Abgrabungsbereiche vorbelastet.</p> <p>Im Fall der Inanspruchnahme ist auf nachgeordneten Planungsebenen sicherzustellen, dass Waldflächen und Waldfunktionsverluste vollständig funktionsbezogen kompensiert werden.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6164</b>			
<p>8</p> <p>Änderung Kapitel 4.3 Innerörtliche Freiraumsysteme, Randnummer: 859</p> <p>Dabei sind aber die bestehenden und denkbaren Funktionen der innerstädtischen Freiflächen <u>angemessen</u> zu berücksichtigen.</p> <p>Dabei sind aber die bestehenden und denkbaren Funktionen der innerstädtischen Freiflächen <u>vorrangig</u> zu berücksichtigen.</p> <p><i>Übergeordnetes Ziel sollte, gerade in städtischen Bereichen, sein, Waldflächen zu schützen, wo möglich sogar zu erweitern. Dazu bedarf es nicht einer angemessenen Berücksichtigung der Waldflächen, deren Interessen dann</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass innerstädtischen Waldflächen eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Die angesprochene Textpassage unter Randnummer 859 bezieht sich allerdings allgemein auf innerstädtische Freiflächen im Kontext mit dem Ziel der Innenentwicklung. Die hier getroffene Formulierung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht und sollte beibehalten werden. Dem Schutz und Entwicklung konkret von innerstädtischen Waldflächen dient der Grundsatz F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums".</p> <p>Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen werden die bereits bestehenden textlichen</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p><i>häufig trotzdem zurückstehen könnten. Vielmehr bedarf es einer vorrangigen Berücksichtigung des Schutzes der Waldflächen gegenüber anderen Zielen. Dies erscheint aufgrund der besonderen klimatischen Bedeutung von Waldflächen in Städten auch verhältnismäßig.</i></p>	<p>Festlegungen des Grundsatzes F 24 "Wald innerhalb des Siedlungsraums" im Regionalplan OWL mit der Zielrichtung ergänzt, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine ausgewogene Innenentwicklung, neben einer baulichen Nachverdichtung, auch eine nachhaltige Sicherung und die Entwicklung von siedlungsbezogenen Freiflächen beinhaltet.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6165</b>			
<p>9</p> <p>Änderung Kapitel 4.3 Innerörtliche Freiraumsysteme, Randnummer: 866</p> <p>Die Gemeinden <u>prüfen, ob</u> für bestehende und geplante Siedlungsflächen Grünordnungspläne aufgestellt werden sollen.</p> <p>Die Gemeinden werden angehalten, für bestehende und geplante</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. In den Erläuterungen des Regionalplanentwurfs OWL zum Grundsatz F 7 Innerörtliche Freiraumsysteme wird auf die besondere Bedeutung von Grünordnungsplänen hingewiesen.</p> <p>Das Landesnaturschutzgesetz NRW enthält keine Vorgaben für die Erstellung von Grünordnungsplänen. Auch das Bundesnaturschutzgesetz enthält im Gegensatz z.B. zu den Regelungen für Landschaftsrahmenpläne oder Landschaftspläne keine Verpflichtung für die Erstellung von Grünordnungsplänen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>Siedlungsflächen Grünordnungspläne aufzustellen.</p> <p><i>Trotz der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit nach BNatSchG oder LNatSchG kommt den Grünordnungsplänen die wichtige Funktion zu, eine wichtige fachliche Grundlage für die langfristige, nachhaltige Stadtentwicklung darzustellen. Dafür ist es unerlässlich einen geordneten Überblick über die einzelnen Grünflächen zu haben, um eine Abnahme dieser frühzeitig zu erkennen und gestalterisch dagegenzuwirken.</i></p>	<p>Gerade mit Blick auf die Klimaanpassung sowie dem Ziel einer vorrangigen Innenentwicklung kommt dem Planungsinstrument des Grünordnungsplans eine zunehmende Bedeutung zu. Um diese Bedeutung hervorzuheben wird die unter Randnummer 866 getroffene Formulierung wie folgt geändert: Der Satz "Die Gemeinden prüfen, ob für bestehende und geplante Siedlungsflächen Grünordnungspläne aufgestellt werden sollen." wird durch folgende Erläuterung ersetzt: "Als Grundlage für die Entwicklung und Erhaltung innerörtlicher Freiraumsysteme sollten die Gemeinden, sofern erforderlich, für bestehende und geplante Siedlungsflächen Grünordnungspläne aufstellen."</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6166</b>			
<p>10</p> <p>Änderung Kapitel 4.3 Innerörtliche Freiraumsysteme, Randnummer: 873</p> <p>Bei der städtebaulichen Entwicklung ist die Wertigkeit der Flächen für den</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Gerade im Innenbereich unterliegen Freiflächen einem besonderen Nutzungsdruck. Insofern ist es zielführend, neben der Schutzwürdigkeit auch die Schutzbedürftigkeit dieser Flächen zu betonen. Der Text in Randnummer 873 wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>



<p>Biotopverbund besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der städtebaulichen Entwicklung ist die Wertigkeit <u>und Schutzbedürftigkeit</u> der Flächen für den Biotopverbund besonders zu berücksichtigen.</p> <p><i>Auch hier sollte die besondere Schutzbedürftigkeit der Flächen innerhalb der Abwägungsentscheidungen bei der städtebaulichen Entwicklung besonders zum Ausdruck kommen.</i></p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6168</b>			
<p>11</p> <p>Änderung Kapitel 4.5 Kompensationsmaßnahmen, Randnummer: 877</p> <p>Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur <u>im unbedingt notwendigem Umfang</u> in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Text der Erläuterungen des Regionalplanentwurfs OWL unter Randnummer 877 greift eine entsprechende Formulierung aus dem Bundesnaturschutzgesetz auf (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Die Erläuterungen, als auch die Festlegungen des BNatSchG, schließen Neu- oder Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht aus. Allerdings sollen vorrangig für Kompensationsmaßnahmen Böden ohne besondere Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung herangezogen werden. Diesem</p>	<p>Auf die Verlagerung des Problems der Suche nach geeigneten Ersatzaufforstungsflächen auf untere Planungs- und Regierungsebenen wurde im mündlichen Erörterungsverfahren hingewiesen. Waldumwandlungen, auch zum Zwecke der (Weiter-)Entwicklung von ASB oder GIB, werden durch den hohen Schutzstatus landwirtschaftlicher Flächen erschwert.</p> <p>Der Forstbehörde ist aus ureigenem Interesse nicht daran gelegen, landwirtschaftliche Kernräume zu zerschneiden. Wenn jedoch sinnvolle Arrondierungen von Waldflächen oder</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>geeignete Böden nur <u>nach intensiver Prüfung</u> in Anspruch zu nehmen.</p> <p><i>Für Kompensationsmaßnahmen stehen ohnehin schon wenig Flächen zur Verfügung.</i></p> <p><i>Der hier formulierte Anspruch, landwirtschaftliche Böden seinen nur falls unbedingt notwendig zu beanspruchen stellt diesbezüglich eine weitere Einschränkung dar.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Flächen weisen in der Regel gegenüber Sonderstandorten kein gesetzliches oder untergesetzliches Ersatzaufforstungsverbot auf. Diese Restriktion ist fachlich nicht zu begründen. Landwirtschaftliche Flächen sind in der Regel die einzigen Flächen, die noch für Ersatzaufforstungen herangezogen werden.</i></p>	<p>Grundgedanke folgt auch die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen im Regionalplanentwurf OWL.</p>	<p>naturschutzfachliche Bewaldung entlang von Gewässern möglich ist, so sollte diese nicht durch einen Passus erschwert werden, der den Schutz landwirtschaftlicher Böden sehr hoch ansetzt.</p> <p>In Hinblick auf den anzustrebenden Interessensausgleich kann dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zugestimmt werden.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6169</b>			
<p>12</p> <p>Änderung Kapitel 4.11 Wald, Randnummer: 1090</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. In den Erläuterungen zu Grundsatz F 22 - Waldvermehrung- werden Kriterien für die Auswahl von Flächen für Neuaufforstungen benannt. Eine ergänzende planerische Abgrenzung von großflächigen</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>...Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, sowie</p> <p>Es wird angeregt, größere Waldentwicklungsflächen hierzu kartenmäßig darzustellen.</p>	<p>Waldvermehrungsbereichen kommt aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine relevante Steuerungsfunktion zu. Gerade mit Blick auf die aktuelle Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen wird nicht davon ausgegangen, dass es mittelfristig zu umfangreichen Neuaufforstungen im Planungsraum kommt.</p> <p>Eine räumliche Steuerung und Festlegungen von Flächen, die für Neuaufforstungen vorrangig zu nutzen sind, kann insbesondere durch die Landschaftsplanung auf Ebene der Kreise bzw. der kreisfreien Stadt Bielefeld erfolgen. Hierauf wird auch in den Erläuterungen zum Grundsatz F 22 hingewiesen.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 5910</b>			
<p>3</p> <p>Änderung Kapitel 4.11 Wald, Randnummer: 1096</p> <p>Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen <u>kann deshalb auch zumutbar sein</u>, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Inanspruchnahme Wald, der im Regionalplan zeichnerisch als Waldbereich festgelegt ist, ist nach den Festlegungen des LEP NRW nur unter sehr restriktiven Ausnahmenvoraussetzungen möglich. Unter anderen darf es zu der Waldinanspruchnahme keine zumutbare Alternative geben.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL übernimmt diese Festlegungen des LEP NRW, auch die in der Stellungnahme genannte</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.</p> <p>Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen ist deshalb <u>auch zumutbar</u>, wenn sie mit höheren Kosten, z.B für den Grunderwerb und für die Erschließung oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.</p> <p><i>7.3-1 LEP NRW formuliert bereits, dass Waldinanspruchnahme nur möglich ist, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Hier wird also der zwingende Charakter der Waldinanspruchnahme als Voraussetzung aufgestellt. Die vorliegende Formulierung in Rn. 1096 schwächt diese Voraussetzung ohne Erfordernis ab.</i></p>	<p>Formulierung in Randnummer 1095 ist so im LEP NRW enthalten.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6176</b>			
<p>14</p> <p>Änderung 4.11 Wald, Randnummer: 1097</p> <p>Da die Waldfunktionskartierung nach einer bundeseinheitlichen Methodik vorgenommen wird, <u>kann sie NRW-</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend der Ausführungen des Regionalplanentwurfs (RdNr. 1097) sind bei Beurteilung der Schutz- und Erholungsfunktionen neben der Waldfunktionskartierung weitere fachliche</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p><u>spezifische Fachgrundlagen nur zum Teil berücksichtigen.</u></p> <p>Die Waldfunktionskartierung wird nach dem BWaldG vorgenommen, trotz des bundeseinheitlichen Leitfadens ist sie vollumfänglich auf NRW-Belange ausgerichtet.</p>	<p>Grundlagen, wie der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege oder der Fachbeitrag Kulturlandschaft, heranzuziehen. Da die Waldfunktionskartierung nach einer bundeseinheitlichen Methodik vorgenommen wird, kann sie NRW-spezifische Fachgrundlagen nur zum Teil berücksichtigen.</p> <p>So werden beispielweise im Rahmen der Waldfunktionskartierung Inhalte des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" oder des Fachbeitrags "Kulturlandschaft" in wesentlichen Teilen nicht berücksichtigt. Dies sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde -in Ergänzung der Waldfunktionskartierung- wichtige Fachinhalte zur Bewertung der Waldfunktionen.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6177</b>			
<p>15</p> <p>Änderung Kapitel 4.11 Wald, Randnummer: 1111</p> <p>Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs im Rahmen einer Waldumwandlung erfolgt durch die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des Kompensationsumfangs bei der Inanspruchnahme von Wald bemisst sich nach forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Regelungen. Eine Abstimmung der Naturschutzbehörden und des zuständigen Regionalforstamtes hinsichtlich Umfang, Art und Lage</p>	<p>Nach §39 Landesforstgesetz ist es die Untere Forstbehörde, die das Verfahren einer Waldumwandlung leitet. Sie erteilt die entsprechende Genehmigung. Die Ermittlung des Kompensationsumfangs orientiert sich unter anderem an Naturschutzaspekten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

<p><u>zuständige Naturschutzbehörde</u> und das zuständige Regionalforstamt. <u>Diesen Behörden</u> obliegt auch die Entscheidung, ob bei einem Kompensationsbedarf, der über einen Flächenansatz von 1:1 hinausgeht, dieser durch weitere Ersatzaufforstungen zu erfüllen ist.</p> <p>Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs im Rahmen einer Waldumwandlung erfolgt <u>durch das zuständige Regionalforstamt im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde</u>. Der Forstbehörde obliegt auch die Entscheidung, ob bei einem Kompensationsbedarf, der über einen Flächenansatz von 1:1 hinausgeht, dieser durch weitere Ersatzaufforstungen zu erfüllen ist.</p>	<p>notwendiger Ersatzaufforstungen ist zielführend, wird nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde auch in der Praxis so umgesetzt und ist auch entsprechend des Erlasses für die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Forstbehörden vom 1.10.1996 so vorgesehen. Aus dieser Bewertung heraus ist eine Änderungen der Erläuterungen unter Randnummer 1111 nicht erforderlich.</p>	<p>Selbstverständlich wird den Belangen des Naturschutzes durch frühzeitige und umfängliche Einbindung der Naturschutzbehörde Rechnung getragen. Dies ist gängige Praxis beispielsweise in Bezug auf Artenschutzprüfungen. Gerade in kritischen Fällen arbeiten wir präventiv lieber enger mit den Kolleginnen und Kollegen der UNBs zusammen, als gesetzlich nötig.</p> <p>Fachlich ist der von uns vorgeschlagene Passus präziser und sollte im Regionalplan erscheinen. Die gesetzliche Regelung ist Hauptgrund für unser Argument.</p>	<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6178</b>			
<p>16</p> <p>Änderung Kapitel 4.11.2 Kleine Waldparzellen im Frei- und Siedlungsraum, Randnummer: 1124</p> <p>Aufgrund dieser Funktionen <u>sollte</u> Wald als Teil der urbanen-grünen Infrastruktur</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen gerade innerhalb des Siedlungsraumes kommt aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktion eine herausragende Bedeutung zu. Der Text unter Randnummer 1124 wird entsprechend der Anregung geändert.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

nach Möglichkeit erhalten und <u>entwickelt</u> werden.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6179</b>			
<p>17</p> <p>Änderung Kapitel 4.11.2 Kleinere Waldparzellen im Frei- und Siedlungsraum, Randnummer: 1127</p> <p>Der Schutz der unter der Festlegungsschwelle des Regionalplans befindlichen Wälder <u>kann</u> im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung besonders gesichert werden.</p> <p>Der Schutz der unter der Festlegungsschwelle des Regionalplans befindlichen Wälder <u>soll</u> im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung besonders gesichert werden.</p> <p><i>Wie bereits zuvor erwähnt stellen sowohl LEP NRW als auch der forstliche Fachbeitrag die besondere Bedeutung der Wälder im Siedlungsbereich, oder am Grenzbereich so solchen fest. Diese sind häufiger von einer Fläche unter 2ha, wonach auf deren Einzeichnung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL entsprechen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bereits der Intention der vorliegenden Anregung.</p> <p>Im Grundsatz F 23 Erhalt kleiner Waldflächen im Freiraum wird festgelegt, dass im Freiraum auch der nicht als Waldbereich festgelegte, vorhandene Wald erhalten und entwickelt werden soll. Durch die Erläuterungen wird verdeutlicht, dass diese Aufgabe insbesondere durch die Landschafts- und Bauleitplanung erfolgen kann.</p> <p>Eine Änderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich, eine redaktionelle Umformulierung allerdings sinnvoll: "Waldflächen, die sich unter der Festlegungsschwelle des Regionalplans befinden, können im Rahmen der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung besonders gesichert werden."</p>	<p>Bezugnehmend auf den Ausgleichsvorschlag wird zwar der Argumentation vollumfänglich gefolgt, der gezogene Schluss jedoch nicht nachvollzogen. Wenn die Intention der Planungsbehörde ist, kleinere Waldflächen zu sichern, so kann dies auch entsprechend klar und deutlich formuliert werden. Das Wort „soll“ intendiert dies wesentlich stärker als „kann“ oder „können“. Auch „sollen“ lässt unteren Planungsebenen den notwendigen gestalterischen Spielraum bei der Aufstellung von Bauleitplänen oder Landschaftsplänen.</p> <p>Der redaktionellen Umformulierung kann bis auf das gewählte Verb vollumfänglich zugestimmt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<i>verzichtet wurde. Trotzdem stellen diese einen erheblichen naturbedingten Mehrwert da. Deshalb sollte ihnen, trotz fehlender Einzeichnung, ein besonderer Schutz zukommen.</i>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID: 6180</b>			
<p>18</p> <p>Änderung Kapitel 4.11.3 Klimastabile Wälder, Randnummer: 1131</p> <p>Waldbau für klimastabile Wälder zielt meist auf naturnähere sowie arten- und strukturreichere Mischbestände ab, <u>kann aber z. B. auch die Intensivierung der Bewirtschaftung wie eine Verkürzung der Produktionszeit beinhalten.</u></p> <p>Waldbau für klimastabile Wälder zielt meist auf naturnähere sowie arten- und strukturreichere Mischbestände ab.</p> <p><i>Es wird angeregt den zweiten Halbsatz zu streichen, da hier auf Agroforstkulturen beziehungsweise Kurzumtriebsplantagen Bezug genommen wird. Hierbei handelt es sich nicht um Waldflächen im Sinne des Gesetzes.</i></p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der zweite Halbsatz wird entsprechend der Anregung gestrichen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>



## Landesverband Lippe

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 5206</b>			
<p>der Landesverband Lippe ist der größte Land- und Waldbesitzer im Kreis Lippe. Zu seinem Aufgabenspektrum gehört die Verwaltung dieses Vermögens des ehemaligen Landes Lippe. Damit haben die vom Landesverband verwalteten Ressourcen eine große Bedeutung für die weitere Entwicklung der Städte und Gemeinden im und für den Kreis Lippe. Daher ist es nur konsequent, wenn die besondere Bedeutung dieses großen Vermögens in dem der weiteren lokalen Planung zugrundeliegenden Regionalplanung entsprechend berücksichtigt wird. Hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans zukommen lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 10075</b>			
<p><b>a) Zu Ziffer 8: Rohstoffsicherung</b> Die Endlichkeit der Rohstoffe ist ein enormes Problem. Bei Rohstoffen wie Steinen, Kies oder Sand kommt hinzu, dass aus ökologischen wie wirtschaftlichen Gründen die</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Planänderung ist nicht erforderlich. Nach der gewählten Methodik werden bereits genehmigte Abbauflächen im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch in</p>		<p>Die Anregung wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Transportwege kurzgehalten werden sollten. Das spricht für die Erschließung regionaler Lagerstätten. Auch ist zu beachten, dass jeweils die benötigten Qualitäten zur Verfügung stehen müssen. Lagerstätten mit besonders hochwertigen Qualitäten haben daher eine herausgehobene Bedeutung. Die Gewinnung von Rohstoffen ist räumlich an die naturgegebenen Lagerstandorte gebunden. Ausweichmöglichkeiten oder Alternativstandorte gibt es nicht, d.h. die gegebenen Lagerstätten wichtiger Rohstoffe müssen auch mit Blick auf den zukünftigen Bedarf praktisch abbaubar und somit von einem Abbau verhindernden Nutzungen frei bleiben. Außerdem muss möglich bleiben, derzeit noch unbekannte, neu aufgefundene Lagerstätten zu erschließen. Ferner ist zu bedenken, dass an Abgrabungsstandorten nach Abschluss der Abbautätigkeit häufig Strukturelemente vorhanden sind, die in der Kulturlandschaft selten (geworden) sind (z.B. Felswände, Magerstandorte). Bei passender Einbindung in die Landschaft kann ein Abbaustandort nach Abbau-Ende sowohl mit Blick auf das Landschaftsbild als auch das Vorkommen seltener Tierarten eine Bereicherung sein. Hier sind dann lediglich geeignete Konzepte für die Wiedereinbindung gefragt.</p>	<p>der Regel nicht mehr als BSAB festgelegt. Die bestehenden Genehmigungen bleiben davon unberührt. Auch mögliche spätere Erweiterungen werden damit nicht ausgeschlossen, da der Regionalplanentwurf OWL die BSAB erstmalig ohne Ausschlusswirkung festlegt. Im Grundsatz R 4 werden zudem konkrete Regelungen für die Erweiterungen bestehender Abgrabungsflächen getroffen. Das Konzept der Entwicklung einer Auenlandschaft im Bereich Stemmen ist der Regionalplanungsbehörde bekannt und wird ausdrücklich begrüßt. Es ist im Verfahren, in der Gesamtbewertung verschiedener Belange zu prüfen, ob die genannte Fläche als BSAB festgelegt werden kann. Ein maßgeblicher Aspekt sind hierbei die anzustrebenden Versorgungsreichweiten.</p>		
---	--	--	--

<p>Dass die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan ohne Ausschlusswirkung erfolgt, wird daher begrüßt. Es berücksichtigt die Wichtigkeit der Versorgung mit neuen Rohstoffen für künftige Generationen. Bezüglich der Folgenutzungen wäre eine nicht zu strikte Festschreibung von Vorteil. Die Rohstoffnutzung sollte in dem Gebiet aufgrund der lokal vorhandenen Vorkommen eines Rohstoffs von hoher Qualität so weit wie möglich zulässig sein.</p> <p>Zu den zeichnerischen Festsetzungen Blatt 11 Sand- und Kiesabbau in Kalletal-Varenholz und Kalletal-Stemmen sind zeichnerische Festsetzungen zur "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" nur noch für die neu dazukommende Fläche nördlich der bisherigen Abbaufäche und östlich der Weser getroffen worden. Es wird um Feststellung gebeten, dass die bisherigen Abbaufächen, auf denen teilweise noch aktive Anlagenstandorte in Betrieb sind, in ihrer Nutzung und ihrem Bestand geschützt sind, bis die Renaturierungsverpflichtungen erfüllt wurden.</p> <p>Vor einiger Zeit wurden im Rahmen der neuen Abgrabungen in Stemmen (Planfeststellungsverfahren wurde 2019 abgeschlossen) auch zukünftige mögliche Erweiterungen mit einbezogen, die eine</p>			
---	--	--	--

Auenlandschaft ermöglichen sollten am Ende der Renaturierung. Wir möchten darum ersuchen, diese Nutzung und Folgenutzung auch durch die Möglichkeiten im neu aufzustellenden Regionalplan vorzusehen.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 10076</b>			
<p><b>b) Zu 8.3 Grundsätze R 4 und R 5 zum LEP-Ziel 9.1-3</b></p> <p>Um dem Ziel einer flächensparenden Gewinnung von Naturbaustoffen aus Festgestein nachzukommen, sollten diejenigen Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, an denen über die derzeitigen Abbaugrenzen hinaus noch Rohstoffmengen anliegen, erweitert werden.</p> <p>Die Erweiterungen hätten den Vorteil, dass auf die bestehende Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Versorgungsleitungen, Betriebsgebäude) zurückgegriffen werden kann und nicht zu bald gänzlich neue Anlagenstandorte errichtet werden müssen. Hier wäre angesichts der Weiternutzung bestehender Infrastruktur die Erweiterungsfläche reine Abbaufäche. Dieser Effekt kann in Summe eine Entlastung für die wenigen naturgemäß zur Verfügung stehenden Reserveflächen</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit Blick auf eine flächensparende Rohstoffgewinnung und insbesondere die Minimierung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Erweiterung bestehender Abgrabungen im Regelfall einem Neuaufschluss vorzuziehen. Dies gilt im Besonderen für Abgrabungsflächen, die nicht nachfolgend wiederverfüllt werden können.</p> <p>Eine entsprechende Festlegung wird im Regionalplanentwurf OWL durch den Grundsatz R 4 getroffen. Hier ist festgelegt, dass bestehende Abgrabungen erweitert werden können, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen.</p>		<p>Die Anregung wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>bieten, die somit erst deutlich später erschlossen werden müssen. Dadurch stehen ortsanliegende Rohstoffe der Region längere Zeit zur Verfügung.</p> <p>Der landschaftsschonende Grundsatz wäre hier: Erweiterung bestehender BSAB vor Neuerschließung von Reserveflächen.</p> <p>Ein Beispiel, wo sich eine Erweiterung der Abbaugrenze zur Sicherstellung einer flächensparenden Rohstoffgewinnung empfehlen würde, ist der Kalkstein-Abbau am Großen Ehberg in Augustdorf. Hier wird Festgestein abgebaut und zu hochwertigen Straßenbaustoffen veredelt. Das dortige Rohgestein hat eine sehr gute technische Qualität und steht in einer Mächtigkeit von 60 Metern an. Ein Abbau an dieser Stelle ist also äußerst flächensparend (ein Hektar Fläche erschließt ca. 600.000 Kubikmeter Material). Mit Erreichen der derzeitigen Abbaugrenze, was in etwa 5 Jahren der Fall sein dürfte, ist die Lagerstätte dort noch nicht ausgeschöpft. Doch weil das dortige Material nicht mehr zur Verfügung stünde, müsste im Sinne einer Versorgungsperspektive für Festgestein von 35 Jahren stattdessen an anderer Stelle ein neuer Standort erschlossen werden.</p> <p>Ein späterer, mangelbedingter Zugriff auf</p>	<p>Die Inanspruchnahme ist unter den im Ziel F 20 Abs. 2 formulierten Ausnahmeregelungen möglich. Bei einer erforderlichen Abgrabungserweiterung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Ausnahmeveroraussetzungen, insbesondere die Frage der Alternativlosigkeit, erfüllt sind. Genehmigte Abgrabungen besitzen Bestandsschutz und sind nach der gewählten Methodik in der Regel nicht als BSAB festgelegt worden. Im Regionalplanentwurf OWL werden die BSAB erstmalig nicht als Eignungsgebiete mit Ausschlusswirkungen, sondern als Vorranggebiete festgelegt. Damit sind im Grundsatz auch außerhalb der BSAB Abgrabungen zulässig. Dies wird ebenfalls durch den Grundsatz R 4 dokumentiert.</p>		
--	---	--	--

<p>nicht gänzlich abgebaute Lagerstätten hatte einen vergleichs-weise großen Aufwand zur Folge und würde wohl einen größeren Eingriff verursachen als eine Erweiterung im bestehenden Betrieb. Dabei muss eine Erweiterung dieses Abbaus nicht dem Schutz der Natur entgegenstehen. Der Abbau ist zeitlich an die Mengenverfügbarkeit gebunden. Nach Abschluss des Abbaus stehen hochwertige Sonderstrukturen für den Naturschutz zur Verfügung. Auch die abgebaute Fläche hat eine Naturschutzwürdigkeit. Ferner dürfte der Ausschluss von Waldbereichen gemäß Grundsatz R5 Absatz 1698 einer Erweiterung nicht entgegenstehen, denn der Eingriff könnte über Ersatzaufforstungen in walddarmen Bereichen oder eine Waldsukzession auf den rekultivierten Flächen ausgeglichen werden.</p> <p>Ein weiteres Beispiel für eine bereits gut angebundene Möglichkeit eines Abbaus findet sich in der Hasenbreite zwischen Lemgo und Dörentrup (dargestellt auf den Blättern 15 und 20). Nach kurzfristig erlangten Erkenntnissen könnte dort eine leicht abbaubare Menge an Sand in nutzbarer Qualität vorkommen. In der Kürze der Zeit für die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans war es nicht möglich, dass durch tiefergehende Untersuchungen zu verifizieren. Wir bitten daher um die Möglichkeit der Vorsehung</p>			
---	--	--	--

<p>einer Rohstoffgewinnungsstätte an diesem Ort nicht auszuschließen, sondern die Möglichkeit jetzt bereits im Regionalplan vorzusehen bzw. später eine entsprechende Erschließung an der Stelle zu ermöglichen.</p> <p>Angesichts der Endlichkeit der natürlichen Lagerstätten geeigneter Rohstoffe kann die Erweiterung bestehender Abbaubereiche also nicht nur als vergleichsweise schonendster Weg der weiteren Rohstoffgewinnung angesehen werden, sondern auch als der mit Blick auf eine möglichst langfristige Rohstoffverfügbarkeit nachhaltigste.</p> <p>Die derzeitige Darstellung der BSAB gibt bei vielen älteren Standorten einer Erweiterung demgegenüber keinen Raum. Hier sollten lagerstättenbezogene Erweiterungszonen an den bestehenden Standorten als entsprechende Vorrangflächen eingeplant werden.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 10077</b>			
<p><b>c) Zu Ziffer 9.4: Solarenergienutzung</b> Eine der großen Aufgaben der Gesellschaft ist mit Blick auf die Problematik des Klimawandels der Ersatz fossiler Energieträger durch regenerative Alternativen. Eine dieser Alternativen ist</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen. Nach den Festlegungen im LEP NRW</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>die Solarenergie. Nun verbraucht die Errichtung von Solarenergieanlagen Fläche. Hier sollte grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, als Standorte für PV-Anlagen im Freiraum auch Abgrabungsgewässer zuzulassen. Als schwimmende Inseln auf künstlichen Gewässern vorhandene PV-Anlagen haben einige Vorteile gegenüber Anlagen auf dem Land. Durch den Kühleffekt des Wassers ist die Leistung und damit die Flächennutzungseffizienz höher. Da der Wasserspiegel meist tiefer liegt als das umgebende Gelände sind die Anlagen vergleichsweise wenig sichtbar. Die schwimmenden Inseln verringern die Wasserverluste durch Verdunstung. Das Wasser wird beschattet und erhitzt sich weniger, denn die einstrahlende Sonnenenergie wird in Strom umgewandelt. Für die aquatischen Lebensgemeinschaften ergeben sich somit diverse Vorteile. Für Wasservögel sind kaum Störeffekte anzunehmen, zumal wenn die Inseln in einiger Entfernung vom Ufer angelegt sind.</p> <p>Diese Form der Energiegewinnung kann lokal von Bedeutung werden. In der Aufzählung unter 5.1.6.2 für Flächen im Freiraum, auf denen die Errichtung von PV-Anlagen grundsätzlich möglich ist, sollte folglich der Punkt "- auf Abgrabungsgewässern" ergänzt werden. Die Entscheidung, ob das im Einzelfall mit</p>	<p>sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist.</p> <p>Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p> <p>Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus. Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen. Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---



<p>der Schutz - und Nutzfunktion des vorgesehenen Bereichs vereinbar ist, wäre ja ohnehin zu treffen. Ohne die Erwähnung der Abgrabungsgewässer an dieser Stelle wären aber PV-Anlagen auf diesen Standorten grundsätzlich nicht möglich.</p>	<p>Flächeninanspruchnahme durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für Freiflächen-Solaranlagen.</p> <p>Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch relevante Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Floating-Solaranlagen werden schwimmend auf Gewässern installiert. Hier bilden im Planungsraum die Abgrabungsgewässer ein Ausbaupotential. Sofern dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist, ist es denkbar, dass während des Abbaubetriebs oder nach dessen Abschluss ggf. eine temporäre oder dauerhafte Nutzung der Wasserfläche für Floating-Solaranlagen zugelassen wird.</p> <p>Über die getroffenen, allgemein für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geltenden Anforderungen hinaus, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL in Bezug auf sogenannte Agri-Solaranlagen und</p>		
---	--	--	--

	Floating-Solaranlagen auf Gewässern zur Klarstellung zu ergänzen. Eine allgemein geltende Festlegung, wonach Gewässer für die Errichtung von Floating-Solaranlagen genutzt werden können, ist nach Maßgabe der Regelungen des LEP NRW aktuell allerdings rechtlich nicht zulässig.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 10078</b>			
<p><b>d) Zu Ziffer 4.12.2 Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe</b></p> <p>Hier wird in Absatz 1185 die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung im Auenbereich in einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und Lippe ausgeschlossen.</p> <p>Das sollte überdacht werden. Die Entnahme von Rohstoffen sollte grundsätzlich auch innerhalb des 100 m-Korridors möglich sein, solange nicht im Einzelfall etwas dagegenspricht.</p> <p>Altarme und stromnah liegende abgetrennte Altwasser sind natürliche Bestandteile der Aue größerer Gewässer. Sie sind Lebensraum für diverse Entwicklungsstadien vieler Fischarten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Ziel F 29 regelt für den gesamten Planungsraum, dass eine Rohstoffgewinnung in Auenbereichen in einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und Lippe ausgeschlossen ist, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.</p> <p>Dies schließt eine Rohstoffgewinnung, die im Rahmen von Projekten des Naturschutzes- oder der Wasserwirtschaft als Nebeneffekt eintritt, nicht aus. Allerdings stehen in diesen Fällen die Belange des Naturschutzes bzw. der Wasserwirtschaft im Vordergrund. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Festlegung im Ziel F 29 insofern sachgerecht.</p>		<p>Die Anregung wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Etliche Arten benötigen z.B. für ihre schwimmschwachen Jugendstadien Zugang zu strömungsarmen Gewässerbereichen. Erst die Verfügbarkeit von Laich-, Brut-, Jugend-, Überwinterungs- und Altershabitaten etc. ermöglicht ein stetiges Vorkommen dieser Fischarten. Durch die Kanalisierung der Flüsse sind diese Elemente rar geworden. Entsprechend verarmt ist das Arteninventar bzw. die Bestandesdichte.</p> <p>Heute können gewässernahe, häufiger überflutete Abgrabungsgewässer ebenso wie über einen Durchstich an den Fluss angebundene Abgrabungsgewässer die Funktion von Altwässern und Altarmen teilweise übernehmen. Dabei ist gerade eine nahe Anbindung an den Flusslauf förderlich, z.B., wenn schwimmschwächere Fische bei Hochwasser nicht erst mehr als 100 Meter Flachzonen überwinden müssen, um in andere Lebensbereiche zu gelangen.</p> <p>Abgesehen davon, dass sich durch den Abgrabungsprozess Synergien bei der Strukturbildung ergeben (Formung von Gewässern durch den Prozess der Abgrabung selbst), kann an anderer Stelle eine entsprechende Fläche Ackerland geschont werden.</p> <p>Eine flussnahe Auskiesung ermöglicht die Gewinnung der im sonst fortfallenden</p>			
---	--	--	--

100-m-Streifen vorhandenen Rohstoffe und verlängert damit die Laufzeit der betreffenden Abbaue - was den Landschaftsverbrauch verringert - und es hat Vorteile für die aquatischen Lebensgemeinschaften, weil es naturnähere Aue-Strukturen ermöglicht.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 10079</b>			
<b>e) Zu Ziffer 7: Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</b> Zu Absatz 1595 ist zu ergänzen, dass hier die Einleitung von Straßenentwässerungen ein nennenswertes Problem ist. Wo diese Abläufe unbehandelt eingeleitet werden, tragen sie Abrieb von Reifengummi und Bremsbelägen sowie Kraft- und Schmierstoffreste in die Gewässer ein. Diese Stoffe treten zu den problematischen Mikroverunreinigungen durch Arzneimittel, Biozide oder Pflegeprodukte hinzu. Allerdings können sie ein flächendeckendes Problem bilden und zu einer Grundbelastung in schon kleinen Gewässern führen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die genannte Thematik entspricht nicht der übergeordneten Regelungsebene des Regionalplans.		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 10080</b>			

<p><b>f) Zu Ziffer 4.15:</b>  <b>Klimaschutz/Klimaanpassung</b>  Bei Standorten für Kleinstwasserkraftwerke sollte sichergestellt werden, dass die Problematik des Einschwimmens von Fischen in Turbinen gelöst wird. Auch bei hinsichtlich der Abwanderung fischschonender Anlagentypen bleibt zumindest das Thema Durchgängigkeit zu lösen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass gerade an Bega und Werre, für die laut Fachbeitrag Klima beispielsweise in Lippe noch Potenzial dargestellt wird, viel Mühe in die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit investiert wurde.  Für zusätzliche Standorte an der Weser als Aal-Lebensraum ist anzumerken, dass bezüglich einer hinreichenden Wirksamkeit der derzeitigen "fischfreundlichen Turbinensteuerung" zumindest noch Fragestellungen bestehen. Beispielsweise hat die Arbeitsgemeinschaft der Fischereigenossenschaften an der Weser nennenswerte Zweifel über den Erfolg des Migromateneinsatzes. So sei bei den an der Weser verwendeten Turbinentypen der Wirkungsgrad eines "aalschonenden Turbinenmanagements" begrenzt. Die Restschäden an den Tieren summieren sich von Anlage zu Anlage-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die genannte Thematik entspricht nicht der übergeordneten Regelungsebene des Regionalplans.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.   Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 10081</b>			
<p><b>g) Zu den Zielen F 10 und F 11:</b>            Im Raum Nassesand sind Flächen des LVL, die im LSG "Egge-Gebiet und Lipper Bergland" liegen, weiträumig als BSN-Gebiete ausgewiesen. Dabei handelt es sich u.a. um Waldflächen, denen bei gegebener forstlicher Bewirtschaftung gleichzeitig eine besondere hohe ökologische Wertigkeit zuerkannt ist. Wichtig sind daher die Aussagen, dass sich aus der Ausweisung als BSN eine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht ergibt und dass zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung neben der Ausweisung von Schutzgebieten z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht kommen. Aus unserer Sicht wären hier, soweit erforderlich, vertragliche Regelungen vorzuziehen. Andernfalls wären sich aus weiteren Schutzgebietsregelungen jetzt oder später ergebende Benutzungseinschränkungen auszugleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.            Gemäß den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL im Ziel F 11 besteht für die zuständigen Naturschutzbehörden bzw. die Träger der Landschaftsplanung keine Verpflichtung, die BSN als Naturschutzgebiete auszuweisen.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 10082</b>			

<p><b>h) Zu den Zielen F10 und F 16:</b> Es wird angeregt, den Bereich östlich der Landstraße von Horn nach Veldrom (L 828 "Altenbekener Straße") bzw. nördlich der NSG LIP-029 "Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot" und LIP-006K2 "Egge-Nord" aus der BSN-Kulisse herauszunehmen. Der betreffende Bereich ist von Nadelholz-Standorten dominiert und er wird stark durch Erholungssuchende frequentiert (touristischer Schwerpunkt Silberbachtal/Velmerstot).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend der Empfehlungen des LANUV werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL als BSN festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Den durchgängigen Gebirgszügen des Eggegebirges und des Teutoburger Wald kommt ein besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund zu. Die Rücknahme der BSN-Darstellung allein aufgrund der Bestockung mit Fichten ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachlich nicht geboten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Eignung für Erholungssuchende. Grundsätzliche Konflikte sind hier nicht erkennbar.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 5210</b>			
<p><b>i) Zu Ziffer 3.3: Standorte für Wohnung und Daseinsvorsorge</b> Bei Standorten für Wohnung und Daseinsvorsorge ist zu berücksichtigen,</p>	<p>Der Anregung wird mit den vorgesehenen zeichnerischen Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>dass die Bereiche, die die errechneten Flächenreserven für die weitere Siedlungsentwicklung abbilden (ASB), auch Gewässer- und überörtliche Verbindungsstraßen beinhalten. Hier ist zu bedenken, dass bauliche Abstände zu den Gewässern zum Erhalt der Auen als Bestandteilen des Biotopverbunds eingehalten und Flächen für den Lärmschutz zwischen Straße und Bebauung vorgehalten werden müssen. Diese Teilflächen stehen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Andere Flächen werden womöglich wegen zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen nur eingeschränkt zu nutzen sein. Daher wäre anzuregen, zur Abdeckung des erwarteten Bedarfs die Darstellungen der ASB etwas großzügiger zu handhaben. Das gäbe den Kommunen zugleich mehr Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Bedürfnisse und würde helfen zu vermeiden, dass sinnvolle Reservefläche langfristig gesehen durch Inanspruchnahme für andere Nutzungen verloren geht.</p>	<p>Die vorgesehenen ASB enthalten ausreichend Flächenpotentiale für die Ausweisung von Erschließungsanlagen und für planerisch notwendige Abstandsflächen im Zuge von Siedlungsplanungen.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 5211</b>			



<p>Der Regionalplan hat eine Verantwortung für die regionale Entwicklung der Region im Ganzen. Als maßgebliche Entwicklungsmöglichkeit steht die Wohnnutzung in einer sinnvollen Verdichtung auch ländlicher Siedlungsbereiche an. In der Vergangenheit war eine derartige Bebauung nur mit langen Fahrwegen möglich, wie die Entwicklung gerade des letzten Jahres gezeigt hat, bietet jedoch die Digitalisierung die Möglichkeit, das Leben in einer ländlichen Umgebung nicht aufgeben zu müssen. Aus diesem Grund regen wir an über eine Ergänzung nachgefragter Wohnbereiche im ländlichen Raum nachzudenken. Sehr konkret bietet sich eine derartige Nutzung etwa in der wachsenden Gemeinde Dörentrup-Humfeld mit einer Entwicklung in nördlicher Richtung in unmittelbarer Anknüpfung an die bestehende Bebauung oder in Schieder-Schwalenberg im Bereich des Brinkfelds in Schwalenberg in Ergänzung an die dort bestehende Bebauung an.</p> <p>In Ergänzung zu unmittelbar angrenzender Bebauung in Dörentrup und Schwalenberg können angesichts der langen Gültigkeitsdauer des Regionalplans unmittelbar weiter angrenzende Gebiete an geplante Bauflächen als Reserverand für eine zukünftige Entwicklung anbieten, um eine</p>	<p>Der Anregung wird mit den vorgesehenen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf enthält sowohl in Schieder-Schwalenberg als auch in Dörentrup-Humfeld ASB-Ergänzungen für die bestehenden Siedlungsflächen, die bei bestehendem Bedarf für Wohnbauzwecke genutzt werden können.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

langfristig gesicherte Verdichtung einer prosperierenden Bebauung zu ermöglichen.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesverband Lippe ID: 5212</b>			
<p><b>j) Zu Ziffer 3.4 Standorte für die Wirtschaft</b></p> <p>Die wirtschaftliche Entwicklung hat in den letzten Jahren auch aufgrund der Digitalisierung eine massive Änderung in ihren Möglichkeiten erhalten. So war es auch möglich, Bereiche im ländlichen Raum für eine wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen, die vorher aufgrund nicht vorhandener Anbindung an Datennetze nicht für eine wirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestanden hätten. Damit lässt sich wirtschaftliche Wertschöpfung dezentraler erbringen und ermöglicht Standorte, die in einem besonderen Bezug zum Unternehmen, den Kunden, Zulieferern und anderen Faktoren stehen. Das führt letztendlich zum Ziel der Belebung auch ländlicher Räume nicht nur in Belangen der Entwicklung von Wohngebieten, sondern auch der Erstarkung wirtschaftlicher Leistungskraft verbunden mit der Verbesserung der CO2-Bilanzs durch die Vermeidung von Transportwegen und anderer Faktoren. Als Beispiel dafür regen wir konkret an, etwa im Bereich des Siekfelds in Schieder</p>	<p>Der Anregung wird mit den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs entsprochen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans sieht im Bereich der Straße "Siekfeld" in der Gemeinde Schieder-Schwalenberg westlich und nördlich der vorhandenen gewerblichen Nutzungen die Festlegung eines GIB vor, soweit dies mit den betroffenen freiräumlichen Belangen vereinbar ist. Diese Flächen können bei bestehendem Bedarf für gewerblich-industrielle Nutzungen geplant werden.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>über eine Ausweitung der industriellen bzw. Gewerbenutzung nachzudenken. So wird in einem Bereich OWLs, dessen wirtschaftliche Entwicklung insgesamt schwierig ist, die Grundlage für eine Entwicklung gelegt, die auch auf andere wirtschaftliche Bereiche in der Umgebung einen positiven Effekt haben könnte.</p> <p>Falls zu unseren Anregungen Fragen bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.</p>			
---	--	--	--

## Industrie- und Handelskammern

### Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4483</b>			
<p><u>Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld zum Regionalplan für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe, 1. Entwurf vom 5. Oktober 2020 der Bezirksregierung Detmold</u></p> <p><u>Einführende Bemerkungen</u></p> <p>Ostwestfalen-Lippe ist geprägt durch eine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einleitende Äußerungen – die Inhalte bleiben für das weitere Verfahren gültig.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde strebt einen Ausgleich der Meinungen gemäß §19 Abs. 3 S. 2 LPIG NRW an. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden versucht, jeder ID vorwegzustellen, ob der Ausgleich der Meinungen aus Sicht der IHK hergestellt wurde. Dazu zählen auch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>starke Wirtschaft in einer landschaftlich attraktiven Region. Sind im Jahr 2020 in NRW 19,3 % der Beschäftigten in der Industrie tätig, liegt der Anteil in OWL mit 28,8 % deutlich höher. Die starke Industrieregion zeichnet sich dabei durch seine große Flächensparsamkeit aus. So beträgt der Anteil von Gewerbe und Industrie an den Gesamtlächen in NRW etwa 3,0 %, aber in OWL lediglich 2,2 % (IT.NRW 2020) [1]. Ostwestfalen- Lippe hat in vielen Teilräumen mittlerweile einen großen Flächenengpass bei Wirtschaftsflächen.</p> <p><i>[1] Im IHK-Fachbeitrag "Flächen für die Zukunft" wurde für Industrie- und Gewerbeflächen entsprechend der damals gültigen amtlichen Statistik für OWL ein Flächenanteil von 1,42 % und für NRW ein Flächenanteil von 2,18 % ausgewiesen. Durch die zwischenzeitliche Umstellung der Erhebung vom Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) zum Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) sind die Zahlen zwischen 2015 und 2020 nicht vergleichbar. Ein Trend ist daraus nicht herleitbar.</i></p> <p>Angebote an wachsende, heimische Unternehmen waren in den letzten Jahren oftmals kaum noch möglich oder mit hohem Planungsaufwand verbunden. Im Standortwettbewerb mit den</p>		<p>Anregungen, die zu Kenntnis genommen wurden. Sollte ein Ausgleich der Meinungen nur teilweise oder nicht hergestellt worden sein, wird es entsprechend kenntlich gemacht. Einige Aspekte, die sich z. B. auf Änderungen der Planzeichnung beziehen, können erst bei Vorlage des zweiten Entwurfs 2023 betrachtet werden und werden entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Alle vorgelegten Aspekte sowie Änderungen werden im zweiten Entwurf des Regionalplans durch die IHK erneut geprüft.</p>	
--	--	---	--

<p>Nachbarregionen Niedersachsen und Hessen konnten den wachstumsstarken und erfolgreichen Unternehmen in OWL kaum geeignete Flächenangebote für die eigene Expansion gemacht werden, obwohl die Region sonst durch seine innovationsfreundlichen und industriestarken Rahmenbedingungen sehr hohe Potenziale aufweist.</p> <p>Die IHK verfolgt die Vision einer auch künftig industrie- und wachstumsstarken Region, mit national wie international erfolgreichen Unternehmen, häufig familiengeführt und der Heimatregion eng verbunden. Für diese Vision ist es erforderlich, den expansiven Unternehmen Gewerbeflächen an den richtigen Standorten anbieten zu können. Diese Aufgabe muss der Regionalplan 2040 erfüllen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf versucht die Problemlagen im Bereich der Flächenengpässe im Wesentlichen durch drei Steuerungsinstrumente aufzulösen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die eingezeichneten Wirtschaftsflächen werden von den vorgegebenen Flächenkontingenten entkoppelt. Beide sind unterschiedlich groß.</li> <li>2. Gewerbe- und Industriestandorte mit lokaler Bedeutung, größer als 10 ha sowie</li> </ol>			
---	--	--	--

<p>mit regionaler Bedeutung sind im Regionalplan differenziert festgelegt.</p> <p>3. Im Regionalplan wird verstärkt zwischen emittierenden Betrieben für die Flächen im Gewerblich-Industriellen Bereich (GIB) und nicht emittierenden Unternehmen unterschieden, die stärker mit Wohnbauflächen im allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) verzahnt werden.</p> <p>Der Regionalplan hat als Planungsinstrument eine Ordnungs- und Entwicklungsfunktion. Er ist im Gegenstromprinzip mit den Planungen der Kommunen und des Landes sowie den raumrelevanten Fachplanungen abzustimmen. Hierzu werden in den einzelnen Kapiteln Grundsätze und Ziele formuliert. Nicht alle Kapitel enthalten entsprechende Grundsätze und Ziele, sondern können zum Teil reine Erläuterungen kartografischer Festsetzungen enthalten.</p> <p>Im vorgelegten Entwurf des Regionalplanes werden Festsetzungen hauptsächlich für regionalplanerisch relevante Themenbereiche vorgegeben. Die kommunale Planungshoheit wird hierdurch stark betont. Auch werden Themen, die bereits durch die Landesplanung abgedeckt sind, nicht noch einmal aufgegriffen. Zu nennen sind</p>			
---	--	--	--

<p>hierbei insbesondere Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel. Die Sparsamkeit mit zusätzlichen Vorgaben oder einer zu starken Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist aus Sicht der Industrie- und Handelskammer grundsätzlich sinnvoll und hilft, möglichst wenige zusätzliche bürokratische Belastungen für Unternehmen durch weitere Planungs- und Prüfschritte aufzubauen. Hierdurch werden die Städte, Gemeinden und Kreise verstärkt in die Pflicht genommen, ihren Planungsauftrag zu erfüllen.</p>			
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3395</b>			
<p>Auffällig ist, dass im Regionalplan keine kartografische Festlegung von Windenergiestandorten erfolgt. Scheint dieses Verfahren vor dem Hintergrund vieler Klageverfahren gegen Regionalpläne in den vergangenen Jahren sinnvoll, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien genügend Platz eingeräumt wird. Da es sich insbesondere bei Windkraftanlagen meist um raumrelevante Anlagen handelt, die über die Kommunen hinaus Auswirkungen zeigen, ist der Bereich Energieversorgung ein wichtiges Thema für die regionale Planung der kommenden Jahre und muss Eingang in die Planung finden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt: Entsprechend des Wind-an-Land-Gesetzes sowie der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW wird es eine größere Anpassung im Bereich der Windkraftplanung geben. Es wird beabsichtigt, das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes bis Ende 2023 abzuschließen und parallel, bzw. zeitlich versetzt, einen Teilplan Windenergie zu erarbeiten. Aufgrund der großen Dringlichkeit zur Fertigstellung des Regionalplanes sowie Flächenengpässen in der gewerblichen Wirtschaft unterstützt die IHK das Vorgehen der Regionalplanung ausdrücklich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4485</b>			
<p>Die Regionalplanung sieht vor, aufbauend auf einer laufenden Raumbbeobachtung und einem Monitoring den Regionalplan im Fünfjahresturnus zu überprüfen. Wir regen an, die Träger öffentlicher Belange und die Behörden an dieser Stelle intensiv mit einzubinden sowie entsprechende Daten des Monitorings miteinander abzugleichen. Die Coronakrise hat die Wirtschaft sehr schwer getroffen. Aktuell rechnen wir für die kommenden Jahre mit einer relativen Zurückhaltung an Immobilieninvestitionen und Bauten. Eine ähnliche Situation bestand bereits nach der globalen Finanzkrise. Durch die Finanz- und die darauffolgende Eurokrise wurden weniger Immobilienumsätze im gewerblichen Bereich getätigt, sodass zwischen 2008 und 2013 vielfach der Eindruck entstand, dass weniger Flächen benötigt würden. In der Folge trat jedoch ein starker Schub an Flächenumsätzen auf. Wir regen deshalb an, den ersten Fünfjahreszeitraum vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung gesondert zu behandeln. Insbesondere bei geringeren Flächenumsätzen als in den Gewerbeflächengutachten der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld festgestellt, sollte zunächst mindestens an den im Regionalplan festgesetzten</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Das Siedlungsflächenmonitoring wird seitens der Regionalplanungsbehörde Detmold auf der Grundlage des landesweit geltenden Kriterienkatalogs des Siedlungsflächenmonitorings und der von den Kommunen jährlich zur Verfügung gestellten Daten über gewerblich nutzbare und für Wohnzwecke enthaltene Wohn- und Gewerbereserven zusammengestellt und geführt; insofern sind weitere Behörden (Kommunen) bei der Erstellung des Siedlungsflächenmonitorings beteiligt. Eine darüberhinausgehende Einbindung weiterer öffentlicher Stellen ist aus Sicht der Regionalplanung nicht erforderlich. Ein Abgleich der Daten des Monitorings setzt voraus, dass die Kommunen als Urheber der Daten dem zustimmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Daten des Siedlungsflächenmonitorings in aggregierter Form und in etwa dreijährigem Rhythmus von der Landesplanungsbehörde für das gesamte Landesgebiet veröffentlicht werden. Entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken auf den Seiten 12 und 13 des Regionalplanentwurfs soll ca. fünf</p>	<p>Aspekt kann erst im zweiten Entwurf abschließend geklärt werden:</p> <p>Die Aussagen in Bezug auf die Flächenbedarfe in Krisensituationen bleiben weitestgehend bestehen. Jedoch kommen zur Coronakrise die Folgen des Krieges in der Ukraine sowie die Energiekrise hinzu. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass unter anderem aufgrund der Unterbrechung von Lieferketten eine erhöhte Nachfrage nach Logistik- und Lagerflächen besteht.</p> <p>Die IHK Ostwestfalen bietet auch weiterhin ihre Mithilfe bei der Bearbeitung von wirtschaftlich relevanten Themen an.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Flächenkontingenten festgehalten werden. Hiervon ist unter anderem der Bereich der betrieblichen Reserveflächen entsprechend Grundsatz S 6 (Seite 104, u. a. Punkt 497) betroffen.</p>	<p>Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans OWL die reale Entwicklung im Rahmen der Raumb Beobachtung analysiert werden (Raumordnungsbericht OWL). Auf dieser Grundlage entscheidet der Regionalrat, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Über die dann festzulegenden Flächenkontingente ist entsprechend den dann rechtswirksamen raumordnungsrechtlichen Vorgaben zu entscheiden. Soweit es bei den aktuell rechtswirksamen Vorgaben bleibt, erfolgt die Bedarfsermittlung als fachliche Grundlage für die Festlegung von Flächenkontingenten nach den für den Regionalplanentwurf relevanten methodischen Vorgaben.</p>		
---	--	--	--

<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4486</b>			
<p>Wir empfehlen dringend, die Bevölkerungsprognose zu überprüfen. Für die Gesamtregion Ostwestfalen-Lippe erscheint die aggregierte Hochrechnung schlüssig. Jedoch ergeben sich erhebliche lokale Unterschiede, insbesondere im Umland von Paderborn</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplanentwurfs hinsichtlich der Siedlungsflächenbedarfsermittlung wird die im Frühjahr 2022 durch IT.NRW im Auftrag der Landesregierung erarbeitete Bevölkerungsvorausberechnung</p>	<p>Aspekt kann erst im zweiten Entwurf abschließend geklärt werden:  Eine Überarbeitung des Regionalplanentwurfes findet auf der Basis aktualisierter Zahlen von IT NRW statt. Hierunter fallen unter anderem die</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>und im Kreis Höxter sowie nördlich der Stadt Bielefeld, die zu Fehlplanungen bei der Flächenkontingentierung in einzelnen Kommunen führen. Durch Digitalisierung und Automatisierung ist bereits in den letzten Jahrzehnten eine Entkopplung von Bevölkerung bzw. Erwerbstätigen und den Gewerbeflächenbedarfen festzustellen. Wir empfehlen deshalb regelmäßig, anders als bei Wohnbauflächen, wirtschaftliche Bauflächen nicht an die Zahl der Erwerbstätigen vor Ort zu knüpfen.</p>	<p>verwendet. Aufgrund methodischer Änderungen (u.a. Berücksichtigung der kreisinternen Wanderungsbewegungen) haben sich bei den Ergebnissen auf kommunaler Ebene zum Teil deutliche Änderungen ergeben, die aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung auf der Grundlage der von der Landesregierung getroffenen Annahmen über die voraussichtliche Zu- bzw. Abwanderung und die natürliche Bevölkerungsbewegung in NRW besser abbilden. Bei der Verteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene wird, wie im LEP vorgegeben und vom Regionalrat beschlossen, die Zahl der Erwerbstätigen als auf der Gemeindeebene vorhandene statische Datengrundlage zur Wirtschaftsstruktur und die voraussichtliche Zahl der Personen im Erwerbsalter in 2040 zugrunde gelegt.</p>	<p>Flächenkontingente. Da aktualisierte Flächenzahlen noch nicht vorliegen, ist eine Äußerung erst in der Beteiligung zum 2. Entwurf möglich.  Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist eine Fokussierung auf Erwerbstätigenzahlen kritisch zu sehen. Wirtschaftliche Trends, wie z. B. die erhöhte Automatisierung, entkoppelt die Erwerbstätigen bereits seit mehr als 20 Jahren und zukünftig zunehmend von der Fläche. Eine Erweiterung um die Betrachtung der kommunalen Angebots- und Nachfragesituation, wie sie in den Gutachten zum Regionalplan vorgenommen wurde, ist deshalb sinnvoll.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4488</b></p>			
<p><u>Technische Anregungen</u> Wir halten es für sinnvoll, die Überschnitte zwischen den einzelnen Kartenblättern zu vergrößern, um Festsetzungen für Gebiete auf der Grenze zweier Kartenblätter deutlicher sichtbar zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Kartenblätter des Regionalplans OWL werden von der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

machen. Eventuell kann der weiß hinterlegte Bereich etwas abgeschwächt werden, um hier die Überschnitte zwischen Kartenblättern zwar zu erhalten, die Festsetzungen dort aber noch besser sichtbar zu machen.	die Lesbarkeit des Planwerks geprüft und ggf. angepasst.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4489</b>			
Einige Betrachter haben Probleme mit dem optischen Erkennen der Farbabstufungen der Kartenblätter. Soweit von Ihrer Seite durchführbar und nach Planzeichenvorgabe des Landes möglich, sollten die Kontraste gestreckt werden, um die Lesbarkeit zu erhöhen. Insbesondere der farbliche Unterschied zwischen ASB- und GIB-Gebieten ist schwer auszumachen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Kartenblätter des Regionalplans OWL werden von der Regionalplanungsbehörde im Bezug auf die Lesbarkeit des Planwerks geprüft und ggf. angepasst.	Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4490</b>			
Wir empfehlen, im weiteren Erarbeitungsverfahren die jeweiligen Monitoringzeiträume, z. B. bei der Bevölkerungsprognose oder Wirtschaftsflächenbetrachtung (Seite 117, Punkt 574) anzupassen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Monitoringzeitraum ist vor dem Hintergrund der methodischen Vorgaben des LEP NRW zur Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen von Bedeutung; danach sind bei der Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen mindestens 2	Ausgleich der Meinungen hergestellt – inhaltliche Ergebnisse können erst im zweiten Entwurf geprüft werden:  Im Ausgleichsvorschlag wird noch einmal deutlich gemacht, auf welcher rechtlichen und fachlichen Grundlage die Bewertung erfolgt. Diese ist nachvollziehbar.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Über

	Monitoringperioden zugrunde zu legen, d.h. mindestens 6 Jahre (vgl. hierzu § 4 Abs. 4 LPIG). Für die Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs wurden neun Jahre zugrunde gelegt. Dieser Zeitraum ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ausreichend lang, um die durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen in den Kreisen und in der Stadt Bielefeld valide zu bestimmen.	Da es Anpassungen in der Bevölkerungsprognose durch IT NRW sowie darauf aufbauend der Flächenkontingente gibt, kann eine abschließende Bewertung erst im zweiten Entwurf stattfinden.	eine Änderung der Monitoringzeiträume für die Bedarfsermittlung entscheidet der Regionalrat in seiner Beschlussfassung zur erneuten Auslegung des Regionalplanentwurfs.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3396</b>			
In der Erläuterungskarte 14 "Freileitungen" fehlt im südlichen Kartenblatt eine 380kV-Leitung von Bielefeld-Ost nach Borgholzhausen, die im nördlichen Kartenblatt verzeichnet ist. Wir bitten um zeichnerische Korrektur, um die 380kV-Leitung abzusichern.	Der Anregung wird durch Anpassung der Erläuterungskarte 14, Blatt 2 entsprochen.	Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4491</b>			
Auf Seite 93, Punkt 398, dritter Satz steht "Grundsatz S 10", wahrscheinlich aber ist Grundsatz S 3 gemeint.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Text entsprechend geändert.	Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4492</b>			
<p><u>Im Einzelnen:</u></p> <p><u>Siedlung</u></p> <p>Der Regionalplan weist Wirtschaftsflächenkontingente aus, die aus den Wirtschaftsflächengutachten der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld, den Kommunalgesprächen und den Abstimmungen zu Flächenpotenzialen der Städte und Gemeinden hervorgegangen sind. Da die Gutachten vor dem Hintergrund des zunächst geplanten Zeithorizontes bis 2035 erarbeitet wurden, wurden die Flächenkontingente bis 2040 angepasst. Dabei ist die Trennung der Flächenkontingente von den eingezeichneten Flächenpotenzialen der kartografischen Festsetzung des Regionalplanes aus Sicht der Industrie- und Handelskammer sehr sinnvoll. So wird den Kreisen, den Städten und Gemeinden ein größerer Gestaltungsspielraum als bisher eingeräumt. Die kommunale Planung wird deutlich gestärkt. Das geplante Monitoring der Regionalplanung in Fünfjahresschritten ist sehr gut nachvollziehbar und hilft mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:</p> <p>Die Trennung von Kontingenten und kartografisch fixierten Flächen ist sinnvoll und nachvollziehbar. Sie stärkt die kommunale Planungshoheit gegenüber vorhergehenden Regionalplänen. Da sich die gezeichneten Flächen (GIB und ASB) auf Kategorien der Landes- und Regionalplanung, die in dieser Form nur in NRW Anwendung finden und die Kontingente auf die Kategorien der BauNVO (z. B. GI, GE, MI etc.) beziehen, ist aus unserer Sicht ein anderes Vorgehen als das von der Bezirksregierung gewählte nicht möglich, ohne den Regionalplan komplett neu erarbeiten zu müssen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4493</b>			
<p>Im Regionalplan wird sehr stark auf eine kompakte Siedlungsstruktur rings um die Städte und Gemeinden geachtet. In vielen Fällen ist eine solche planerische Ordnung sinnvoll und nachvollziehbar. Ergänzend hierzu entwickeln sich in großen Städten und entlang wichtiger Siedlungsachsen bandartige Strukturen. Bekannte Beispiele sind unter anderem das "Fingermodell" in Kopenhagen oder der "Siedlungsstern" in Berlin/Brandenburg. Durch die Regiopoleregion mit den Städten Paderborn und Bielefeld sowie den Autobahnen A 2, A 30, A 33 und A 44 bestehen auch in Ostwestfalen bandartige Siedlungsstrukturen. Wir empfehlen, diese durch die Regionalplanung aktiv zu begleiten und so ein ausgewogenes Verhältnis von kompakten Siedlungskörpern und Siedlungsbändern zur Verbindung innerhalb der Regiopoleregion zu fördern. Ziel 6.1-4 des LEP NRW schließt bandartige Siedlungsstrukturen und Splittersiedlungen aus und macht hiervon eine explizite Ausnahme für gewerblich-industrielle Bereiche sowie für Freiflächenphotovoltaikanlagen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Regionalplanentwurf sieht im Sinne der Anregung Siedlungsbereiche, insbesondere GIB, im Verlauf von überörtlichen Verkehrsachsen vor; mit diesen Planungen soll sichergestellt werden, dass insbesondere gewerblich-industrielle Nutzungen, aber auch Logistik möglichst unmittelbar, kurzwegig und ohne Ortsdurchfahrten an leistungsfähige Verkehrswege angebunden werden können und damit deren Lagegunst genutzt wird. Ein bestimmtes Siedlungsmodell (Fingermodell, Siedlungsstern) wird dabei nicht verfolgt. Vielmehr steht die Vereinbarkeit der Festlegung mit den ökologischen Funktionen und den Vorgaben des LEP NRW im Vordergrund. Ein Konflikt mit dem Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen) besteht nicht. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Der Ausgleichsvorschlag macht die planerischen Absichten und Ziele deutlich.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Flächen im Sinne einer organischen Baugebietsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Mit den Siedlungsbereichsfestlegungen im Regionalplanentwurf OWL sind keine in diesem Sinne bandartigen Entwicklungen zu befürchten.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4494</b>			
Eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen kann im Wesentlichen nur bei einem Mangel an verfügbaren Baulandreserven erfolgen. Zudem werden Vorhaben auf die Flächenkontingente angerechnet (Seite 85 ff.). In Ostwestfalen-Lippe finden sich viele kleine und mittelständische Unternehmen im planerischen Außenbereich, die im engeren Sinne nicht der Land- oder Forstwirtschaft zuzurechnen sind. Die Festsetzungen im Regionalplan schränken die Entwicklungsmöglichkeiten für diese kleineren produzierenden Unternehmen stark ein. Die Kategorie der zum Teil über Generationen gewachsenen Unternehmen sollte beachtet und gesichert werden. Dies muss über eine Ausnahmeregelung für bestehende Unternehmen im Außenbereich erfolgen. Unternehmen, die ein bestimmtes Größenwachstum	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Entwicklungsmöglichkeiten von zulässigerweise errichteten Bestandsbetrieben im Außenbereich werden insbesondere durch die Vorschrift des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB geregelt. Ziele der Raumordnung sind dabei unbeachtlich, soweit es sich nicht um raumbedeutsame Vorhaben handelt. Sofern eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind solche Entwicklungsmöglichkeiten ggf. im Rahmen einer Ausnahme von Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) möglich und werden im Verfahren gemäß § 34 LPIG beurteilt. Weitergehende Ausnahmemöglichkeiten von den Zielen der Raumordnung durch Festlegungen im Regionalplan wären nicht an den LEP NRW angepasst und damit rechtsfehlerhaft, da die in Ziel 2-3 LEP	Kein Ausgleich der Meinungen:  Für die Existenz kleiner und mittlerer, gewachsener Unternehmen kann es entscheidend sein, sich am Standort weiterzuentwickeln. Wir sprechen uns dafür aus, das Problem, sofern es rechtsgültig nicht auf der Ebene der Regionalplanung gelöst werden kann, von Seiten der Bezirksregierung gegenüber der Landesplanungsbehörde vorzubringen. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammer bieten hierzu jederzeit eine Rücksprache an.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



erreichen, übernehmen dann häufig mit Hilfe der kommunalen Wirtschaftsförderungen Flächen im Gewerbe- oder Industriegebiet. Aus Sicht der IHK besteht daher keine Gefahr einer Zersiedlung oder Nutzung von Außenbereichsflächen durch Siedlung in größerem Umfang im Falle einer Ausnahmegenehmigung seitens der Regionalplanung.	NRW aufgenommenen Ausnahmen abschließend sind.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4496</b>			
Der Regionalplan zielt in Teilen sehr stark auf eine interkommunale Kooperation ab. Hierbei wird ein kooperativer "Regelmechanismus" vorausgesetzt, für den in einigen Kreisen die Strukturen zur Umsetzung fehlen. Den Kreisen wird es als Querschnittsbehörde unterschiedlich schwerfallen, diese Strukturen aufzubauen. Darüber hinaus ist die Flächenverteilung, die der Kreis vornehmen muss, aus wirtschaftsfördernder Sicht in der Praxis häufig schwierig umsetzbar. Konflikte zu Lasten der Unternehmen sind vorprogrammiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Prüfung im zweiten Entwurf:  Räumliche Festsetzungen sowie eine abschließende Bewertung wurden durch Regionalplanung und Politik im Verlaufe der Erörterungen nicht vorgenommen. Vielmehr wird es zwischen der Bezirksregierung sowie dem Regionalrat weitere Abstimmungen geben, die in den zweiten Entwurf einfließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4497</b>			

<p>Ein zentrales Instrument der städtebaulichen Entwicklung stellt aus unserer Sicht das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) dar. Sowohl die interkommunale Zusammenarbeit in regional bedeutsamen Gewerbegebieten als auch die Eigenentwicklung von gewerblichen Bauflächen lässt sich hierin sehr gut abbilden. Insbesondere in der Zusammenarbeit sowie bei Stadt-Umland-Kooperationen können informelle städtebauliche Instrumente künftig eine größere Rolle spielen und im Regionalplan betont werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte (ISEK) sind ein seit langem eingeführtes informelles städtebauliches Planungsinstrument und den Kommunen in OWL bekannt. Stadt-Umland-Kooperationen werden im Regionalplanentwurf mit Blick auf die beiden Regiopole Bielefeld und Paderborn im Kapitel 2.2.4 gewürdigt und in Form eines regionalplanerischen Leitgedankens hinsichtlich ihrer Funktionen für OWL als mittelstandsgeprägte Wachstumsregion gestärkt und ausreichend betont.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4498</b></p>			
<p>Aufbauend auf den Vorgaben der Landesplanung wurden viele GIB in ASB umgewandelt (Seite 97, Punkt 431). Hierdurch wird in diesen Bereichen die Ansiedlung von neuen Unternehmen oder die Erweiterung von emittierenden Unternehmen an bestehenden Standorten unnötig eingeschränkt. Aufgrund der großen Flächenengpässe sowie der komplexen Planungsabläufe spricht sich die Industrie- und Handelskammer dafür aus, an bestehenden GIB-Flächen festzuhalten. Auch wenn die aktuelle "Realnutzung" eher auf ein ASB hinweist, ist die planerische Idee von GIB-Flächen</p>	<p>Der Anregung wird im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs im Hinblick auf einzelne, insbesondere von Kommunen angesprochene Flächen entsprochen.  Der Entwurf des Regionalplans OWL legt auch bereits baulich genutzte Flächen in regionalplanerisch relevanter Größe (vgl. § 35 der LPIG-DVO) als Siedlungsraum fest und differenziert dabei - abgesehen von zweckgebundenen Festlegungen - zwischen ASB und GIB. Flächen, die durch eine Mischung unterschiedlicher Nutzungen, insbesondere auch Wohnen</p>	<p>Eine Bewertung von Seiten der IHK kann erst bei Vorlage des zweiten Entwurfes vorgenommen werden. Mit dem zweiten Entwurf werden die geänderten Flächen dargestellt.  Systematisch wurden ASB wieder zu GIB gemacht, wenn eine industrielle Nutzung eindeutig vorliegt und die Größenschwelle von 10 ha überschritten ist (Bsp. Paderborn). Außerdem wurde der Anregung im Einzelnen gefolgt, wenn die Kommune eine zukünftige Planungsabsicht verfolgt, die weiterhin eine GIB-Festlegung sinnvoll macht.</p>	<p>Der Anregung wird im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs im Hinblick auf einzelne, insbesondere von Kommunen angesprochene Flächen entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>möglichst umfassend zu erhalten. Wir rechnen anderenfalls für produzierende Unternehmen mit einer erheblichen Betriebseinschränkung für die Zukunft, auch wenn sie im jeweiligen Gebiet heute vielleicht nicht die Mehrzahl der Unternehmen stellen.</p> <p>Erweiterungsmöglichkeiten wären jenseits des Bestandsschutzes nicht mehr gegeben und gingen aufbauend auf der aktuellen Regionalplanung automatisch mit einer Verlagerung des Betriebsstandortes einher. Darüber hinaus sollten sich die inhaltlichen Festsetzungen zu GIB möglichst eng an den landesplanerischen Vorgaben orientieren. Hierdurch wird auch eine hohe Rechtssicherheit geschaffen.</p>	<p>und Wohnfolgeeinrichtungen, geprägt sind, werden dabei als ASB festgelegt, weil hier in aller Regel Neuansiedlungen GIB-typischer Nutzungen (emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen) nicht geplant werden können. Dies betrifft auch Flächen, die im bisherigen Regionalplan als GIB festgelegt sind, aber aufgrund des Wandels der Nutzungsstrukturen mittlerweile keinen GIB-Charakter mehr aufweisen.</p> <p>Der baurechtliche Bestandsschutz von bestehenden Betrieben innerhalb von ASB wird durch diese Festlegung nicht verändert. Soweit der Immissionsschutz mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen, insbesondere Wohnen, z.B. durch bauleitplanerische Festsetzungen sichergestellt werden kann, sind hier auch Umstrukturierungen bzw. Erweiterungen von Betrieben möglich. Denn wohnverträgliches Gewerbe gehört zu den Vorrangnutzungen in ASB. Umgekehrt würde eine - angesichts bestehender und auf absehbare Zeit realistisch nicht veränderbarer Nutzungsstrukturen - abwägungsfehlerhafte regionalplanerische Festlegung als GIB den emittierenden Betrieben in typischen Gemengelagen keine erhöhte Rechtssicherheit im Hinblick auf</p>	<p>Insbesondere in der mündlichen Erörterung im Kreis Gütersloh ergaben sich vereinzelt noch Differenzen, sodass wir insbesondere um eine Prüfung in den Städten Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück (entsprechend ID 4726) bitten.</p>	
--	---	---	--

	<p>immissionsschutzrechtliche Aspekte in Planungs- oder Zulassungsverfahren verschaffen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans enthält in diesem Sinne im Grundsatz S 4 die Vorgabe zur verträglichen Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB. Die Vorgabe zielt auch darauf ab, durch Standortsicherung vorhandener Betriebe erforderliche Verlagerungen in neu auszuweisende gewerbliche Bauflächen und damit unnötige Neuinanspruchnahmen von bisher baulich nicht genutzten Freiflächen zu vermeiden.</p> <p>Einzelne Kommunen haben im Beteiligungsverfahren angeregt, im Hinblick auf bestimmte durch Bestandsbetriebe genutzte Flächen die bisherigen GIB-Festlegungen beizubehalten. Dies wurde seitens der Regionalplanungsbehörde überprüft und sofern erforderlich im Rahmen der Ausgleichsvorschläge berücksichtigt.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4499</b>			
Der Regionalplan hat sich zum Ziel gesetzt, die Unterschiede in den Teilräumen Ostwestfalen- Lippes differenziert abzubilden. Wir sprechen uns darauf aufbauend dafür aus, die	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Regionalplan fördert die wirtschaftliche Entwicklung in der Region OWL, indem er für alle Kommunen - im Einklang mit den betroffenen	Eine Bewertung von Seiten der IHK kann erst bei Vorlage des zweiten Entwurfes vorgenommen werden, da im zweiten Entwurf 2023 die aktuellen Flächenkontingente dargestellt werden.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur

<p>jeweiligen Stärken der einzelnen Teilräume, Kreise, Städte und Gemeinden gezielt zu fördern. Insbesondere ländliche Räume im Kreis Höxter sind jedoch durch die zu geringe Zuweisung von GIB-Flächen benachteiligt worden. Der Regionalplan orientiert sich eng an der Zentralität der Orte. So hat Steinheim besonders wenig GIB-Flächen. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind dort soweit eingeschränkt, dass die Unternehmen bei geplanter Erweiterung nach Höxter oder Warburg ausweichen müssten. Hiermit wird der Schaffung von Arbeitsplätzen in bestimmten Orten entgegengewirkt. Der z. B. durch die Bevölkerungsvorausberechnung prognostizierten negativen Entwicklung kann damit in einzelnen Kommunen durch eingeschränkte wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht adäquat entgegengewirkt werden. Insbesondere durch Digitalisierung und Industrie 4.0 wird sich die Entwicklung von vor Ort wohnenden Erwerbstätigen und der Wirtschaftsflächen weiter voneinander entkoppeln.</p>	<p>ökologischen und sozialen Funktionen - ein ausreichendes Flächenangebot zeichnerisch festlegt und bedarfsgerechte Flächenkontingente für wirtschaftliche Nutzungen bereitstellt. Im Hinblick auf das zeichnerisch festgelegte Flächenangebot wird darauf hingewiesen, dass nicht nur in GIB, sondern vermehrt auch innerhalb von ASB gewerbliche Bauflächen entwickelt werden können. Dies betrifft auch die Stadt Steinheim; hier wurde gegenüber dem aktuell rechtswirksamen Regionalplan im Regionalplanentwurf der Standort Bergheim deutlich gemeindegrenzenüberschreitend erweitert. Insoweit sind die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben dort nicht eingeschränkt.</p>	<p>Entwicklungsmöglichkeiten müssen insbesondere auch für die ländlichen Räume Ostwestfalens gegeben sein.</p>	<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4500</b></p>			
<p>Wir sprechen uns dafür aus, den Kommunen möglichst hohe Freiheitsgrade einzuräumen, um die</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Durch die mit dem Regionalplanentwurf verfolgte Entkoppelung von Standort- und</p>	<p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

<p>Standorte zu entwickeln. Das gilt insbesondere für die ländlichen Räume im Kreis Höxter. Die Städte und Gemeinden gehen sorgsam und umsichtig mit Flächen für Industrie und Gewerbe um. Für die meisten Unternehmen sind die Flächen ein Produktionsfaktor, mit dem sie stark haushalten, sodass die Flächen für Industrie- und Gewerbe in Ostwestfalen deutlich unter dem Landesschnitt liegen und lediglich etwa 2,2 % der Fläche betragen. Deshalb sollten alle Kommunen mit hinreichend GIB-Flächen ausgestattet werden, um eine Eigenentwicklung der heimischen Betriebe zu ermöglichen. Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass Ostwestfalen eine industriell sehr wachstumsstarke Region ist. Diese Wachstumsstärke ist maßgeblich endogen, also durch Unternehmen der Region geprägt und weniger durch externe Ansiedlungen. Die Unternehmen wollen diese Wachstumsstärke in den meisten Fällen auch in Standorterweiterungen an ihren Stammsitzen umsetzen.</p>	<p>Mengensteuerung bei der regionalplanerischen Siedlungsplanung wird den Kommunen im Einklang mit den Vorgaben des LEP NRW eine hohe Flexibilität bei der Auswahl von Flächen für die Siedlungsentwicklung eingeräumt. Im Hinblick auf Flächen für wirtschaftliche Nutzungen wird darauf hingewiesen, dass nicht nur in GIB, sondern vermehrt auch in ASB gewerbliche Bauflächen geplant werden können. Die Flächenkulisse ist aus Sicht der Regionalplanung ausreichend, um die Eigenentwicklung der heimischen Betriebe, aber auch eventuelle Neuansiedlungen entsprechend dem Bedarf zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Kreis Höxter.</p>	<p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten. Wir halten die Ausführungen der Bezirksregierung im mündlichen Erörterungsverfahren zum Tagesordnungspunkt „Standortsicherung von Betrieben im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ für bedeutsam und unterstützen sie ausdrücklich.</p>	<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4501</b></p>			
<p>Der LEP NRW unterscheidet störendes von nicht störendem Gewerbe und weist diese Nutzungen dem GIB oder dem ASB</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält keine Festlegung, die speziell</p>	<p>Die textliche Ausgestaltung kann erst im zweiten Entwurf geprüft werden:</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>zu (Seite 96, Punkt 428). Atypische Nutzungen haben es damit künftig grundsätzlich schwerer, sich im GIB zu entwickeln (Seite 101 f.). Im LEP NRW werden Einzelhandelsnutzungen mit Ausnahme des Annexhandels sowie Kerngebiete und Sondergebiete entsprechend § 11 BauNVO ausgeschlossen. Der Regionalplan schließt hierauf aufbauend Einzelhandel, explizit auch Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel, im GIB aus. Dieser eindeutige Ausschluss von Autohäusern im GIB findet sich im LEP nicht, sondern stellt eine Konkretisierung der Landesplanung durch die Regionalplanung dar. Wir halten diesen Ausschluss vor dem Hintergrund des aktuell starken Strukturwandels in der Automobilindustrie für fragwürdig. Die Automobilindustrie unterliegt nach aktuellem Kenntnisstand unter anderem folgenden Tendenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trend zur Digitalisierung (sowohl im Zusammenhang des Autohandels hin zur Plattformökonomie als auch in der Software des Autos per Fernupdate)</li> <li>• Trend zur Elektrifizierung (damit müssen in einer Übergangsphase mehr Autos bereitgestellt werden)</li> </ul>	<p>einen Ausschluss von Autohäusern in GIB zum Gegenstand hat. Allerdings sind Autohäuser, soweit sie im Sinne der Rechtsprechung des OVG NRW als großflächige und nicht atypische Einzelhandelsbetriebe einzustufen sind, nur in entsprechenden Sondergebieten zulässig; diese können nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.5-1 (Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen) nicht in GIB geplant werden, sofern es sich nicht um die Überplanung eines vorhandenen Standortes auf der Grundlage des Ziels 6.5-7 LEP NRW handelt. Autohäuser, die bauplanungsrechtlich als großflächige und nicht atypische Einzelhandelsbetriebe zu beurteilen sind, können innerhalb von ASB bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der Vorgaben im Kapitel 6.5 der LEP NRW geplant werden. Die angesprochenen Ausführungen auf Seite 96, Randnummer 428, des Regionalplanentwurfs beziehen sich auf "materielle Aspekte für die Konzepterstellung" im Hinblick auf die von den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld erarbeiteten teilregionalen Wirtschaftsflächenkonzepte und entfalten keinerlei rechtliche Wirkung. Sie gründen allerdings auf der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW zur planungsrechtlichen Beurteilung von größeren Autohäusern.</p>	<p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des OVGs NRW ist die Regelung nach Einschätzung der Bezirksregierung eindeutig geklärt. Mit Blick auf den Geltungszeitraum des Regionalplanes, den Strukturwandel im Automobilsektor sowie die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag empfehlen wir den Passus „dazu gehören auch größere Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel“ ersatzlos zu streichen. Die Ausführungen zum Handel sind hiervon nicht betroffen.</p>	<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trend zum Mobilitätsmanagement (u. a. mehr Sharing Economy)</li> </ul> <p>Damit wird zum einen die rechtssichere Abgrenzung des Schwerpunkts "Autohandel" (Seite 96, Punkt 428) unscharf. Viele Autohäuser verstärken z. B. die Wartung von Kfz, von Batterien und von Mobilitätsdienstleistungen. Auf der anderen Seite kann durch die kommunale Planung nicht sichergestellt werden, dass der lärmintensivere Teil der Autohäuser, der z. B. bei der Wartung gebrauchter Kfz anfällt, in ASB umgesetzt werden kann, auch wenn er flächenmäßig kleiner ist. Wir empfehlen der Bezirksregierung dringend, den Passus zum Ausschluss von Autohäusern in GIB zu streichen und eine Einzelfallbetrachtung in die kommunale Planungshoheit zu übergeben. Eine über den LEP NRW hinausgehende Steuerung ist an dieser Stelle aus unserer Sicht nicht sachgerecht und kann zu einer inhaltlich ungewünschten Änderung von GIBFestsetzungen des Landes führen.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4701</b>			
Die Logistik ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gesondert zu betrachten. Als bedeutender Wirtschaftszweig wirkt sie	Der Anregung wird entsprochen. Standorte für Logistikbetriebe können sowohl in den GIB als auch - soweit sie	Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.



<p>sehr stark mit anderen Bereichen des produzierenden Gewerbes zusammen. Aufgrund von Skaleneffekten bestehen häufig große Flächennachfragen sowohl in Industrie- als auch Gewerbegebieten bei hoher Automatisierung und einem relativ geringen Arbeitskräftebesatz. Ohne eine starke Logistik ist die regionale Wirtschaft nur wenig leistungsfähig, sodass wir uns dafür aussprechen, die Logistik besonders zu fördern und sie sowohl in ASB, als auch in GIB als dort wichtige Branche allgemein zuzulassen.</p>	<p>mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen verträglich ausgestaltet werden - in ASB geplant werden. Darüber hinaus gibt es in den Kreisgebieten Paderborn, Gütersloh und Minden-Lübbecke zweckgebundene GIB als Standorte für den kombinierten Ladeverkehr, in denen ebenfalls Logistikbetriebe geplant werden können. An den wichtigen Verkehrsachsen der Region gibt es zahlreiche GIB mit lokaler und regionaler Bedeutung, die für die Aufnahme von Logistiknutzungen geeignet sind.</p>	<p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten. Die Ausführungen in den Ausgleichsvorschlägen werden von unserer Seite ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4702</b>			
<p>Der Grundsatz S 8 ist in Teilen obsolet. Wirtschaftsflächen werden durch die Unternehmen in betriebswirtschaftlicher Sicht ökonomisch bewertet und möglichst effizient bzw. platzsparend eingesetzt. Durch die regionale Wirtschaft wird eine Orientierung an einer möglichst hohen Bebauungsdichte wie in Grundsatz S 8 regelmäßig gefordert. Dementsprechend ist die Vorgabe des Grundsatzes S 8 zur möglichst hohen Baudichte weniger ein Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit ein ökologischer Aspekt, sondern im ökonomischen Sinne ein Beitrag für die Unternehmen, die Standorte effizient</p>	<p>Der Anregung wird mit den vorgehenden Festlegungen des Regionalplans entsprochen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen GIB werden in der Regel nicht von anderen zeichnerischen Festlegungen überlagert. Ausnahmen hiervon sind zum einen festzulegende Zweckbindungen, z.B. Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe, sowie zum anderen Überschwemmungsbereiche. In Bezug auf Letztere gilt die Kollisionsregelung in Ziel F 30, Absatz 2 (Überschwemmungsbereiche); danach können diese überlagernden Flächen nur durch Siedlungsnutzungen in Anspruch</p>	<p>An der Anregung wird in Teilen auch weiterhin festgehalten und der Begriff „obsolet“ gestrichen. Der Grundsatz S 8 ist dabei nicht als Ganzes obsolet, wie im Ausgleichsvorschlag dargestellt. Eine Orientierung an den Obergrenzen der baurechtlich zulässigen überbaubaren Fläche (entsprechend BauNVO) ist auch aus Sicht der Wirtschaft sinnvoll.</p>	<p>Der Anregung wird mit den vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>entwickeln zu können. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in Ostwestfalen-Lippe nur etwa 2,2 % der Flächen gewerblich genutzt werden (gegenüber 3,0 % im Landesdurchschnitt). Mit der Studie der IHK NRW "Vom Brutto zum Netto – Unterschiede zwischen regionalplanerisch gesicherter und tatsächlich gewerblich nutzbarer Fläche in den IHK-Bezirken Nordrhein-Westfalens" aus dem Jahr 2015 wurde die Flächenausnutzung der gewerblichen Nutzflächen untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass der Anteil tatsächlich gewerblich nutzbarer Flächen in GIB in jüngerer Zeit nur noch bei etwa 57 % liegt und seit den 1990er Jahren rückläufig ist. Außerdem wurde herausgefunden, dass die Beachtung neuerer planungs- und umweltrechtlicher Regelungen die Realisierung niedrigerer Gewerbeflächenanteile im Planungsgebiet zur Folge hat. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass bei der Planung sowohl eine möglichst hohe Baudichte entsprechend Grundsatz S 8 als auch eine möglichst große Ausnutzung des Gesamtgebietes für tatsächliche gewerbliche Bauten stattfindet.</p>	<p>genommen werden, sofern im Einzelfall fachplanerisch Ausnahmen nach Wasserrecht möglich sind. Die ergänzenden textlichen Festlegungen zu den GIB sind erforderlich, um GIB-fremde Nutzungen aus den GIB fernzuhalten und GIB-typische Nutzungen mit einer möglichst hohen Dichte zu planen und damit zu einer nachhaltigen Raumentwicklung beizutragen. Allerdings entspricht es dem überörtlichen, grobmaßstäblichen und rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung, dass nicht alle bei der künftigen bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung auftretenden Planungshindernisse und Restriktionen (z.B. Abstands- und Kompensationsflächen, Eigentumsverhältnisse) vorausschauend berücksichtigt werden können. Insoweit ist es nicht auszuschließen, dass GIB nicht im vollen räumlichen Umfang und in kurzer Frist für bauliche Nutzungen verfügbar gemacht werden können. Um eventuellen Flächenengpässen in einzelnen Kommunen begegnen zu können, enthält der Regionalplanentwurf GIB mit regionaler Bedeutung, die nur in interkommunaler Zusammenarbeit realisiert werden können. Der Grundsatz S 8 ist erforderlich, um innerhalb der Bauflächen und -gebiete eine möglichst flächensparende</p>		
--	--	--	--

	Siedlungsentwicklung sicherzustellen; er ist deshalb nicht obsolet.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4704</b>			
<p>Die siedlungsstrukturellen Festsetzungen im Regionalplan werden durch ASB- und GIBFlächenangebote geschaffen. Wohnortverträgliches Gewerbe (Seite 89, Punkt 373) gehört zu den vorrangigen Nutzungen im ASB. Auf kommunaler Ebene zeigt sich insbesondere durch den vielerorts hohen Druck, Wohnraum zu schaffen, die Tendenz, keine Flächen mehr für nicht emittierende Unternehmen vorzuhalten. Wir sehen für viele Kommunen, dass die Festsetzungen des Zieles S 5 sowie der entsprechenden Erläuterung zu ASB (Seite 103, Punkt 483) zulasten von Unternehmen ausgelegt werden. Soweit möglich sollten zum einen bestehende GIB-Standorte, die planerisch als solche bereits gesichert sind, auch erhalten bleiben. Oftmals besteht die Gefahr, dass produzierende Unternehmen sonst zukünftig keine Entwicklungsoptionen mehr haben. Konkrete Einzelfälle, die keine abschließende Liste darstellen, sind durch die Anregungen in einzelnen Städten und Gemeinden (weiter unten in dieser Stellungnahme) gegeben. Zum anderen ist aus Sicht der Industrie- und</p>	<p>Der Anregung wird im Hinblick auf eine zusätzliche Kategorie ASB (Gewerbe/Wirtschaft) nicht entsprochen.</p> <p>Im derzeit rechtswirksamen Regionalplan enthaltene GIB sind in der Regel auch in den Entwurf des Regionalplans OWL aufgenommen worden; dies gilt allerdings in bereits bebauten Gebieten nur für solche Flächen, die angesichts bestehender Nutzungen und deren absehbare Entwicklungsperspektiven auch als Standorte für emittierende Betriebe und öffentliche Einrichtungen geeignet sind.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL legt auch bereits baulich genutzte Flächen in regionalplanerisch relevanter Größe (vgl. § 35 der LPIG-DVO) als Siedlungsraum fest und differenziert dabei - abgesehen von zweckgebundenen Festlegungen - zwischen ASB und GIB. Flächen, die durch eine Mischung unterschiedlicher Nutzungen, insbesondere auch Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, geprägt sind, werden dabei als ASB festgelegt, weil hier in aller Regel GIB-typische Nutzungen (emittierende Industrie- und</p>	<p>Prüfung im zweiten Entwurf:</p> <p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten.</p> <p>Da eine Entscheidung über die Veränderung von ASB und GIB in einzelnen Kommunen erst im zweiten Entwurf des Regionalplanes dargestellt wird, kann erst in der Beteiligung zum zweiten Entwurf eine Aussage zu festgesetzten GIB und ASB stattfinden und entfällt in der Erörterung.</p> <p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:</p> <p>In der mündlichen Erörterung wird von Seiten der Bezirksregierung auf die zur Diskussion stehenden Aspekte in den TOPs 3.4 und 3.5 umfassend eingegangen. Es wird insbesondere betont, dass eine Festlegung als ASB ausdrücklich auch Gewerbe beinhaltet. So können die Kommunen im ASB die komplette Breite der baurechtlich zulässigen Baugebiete bis hin zu einer GI-Festsetzung treffen. Außerdem wird die Aufgreifschwelle von 10 ha für die</p>	<p>Der Anregung wird im Hinblick auf eine zusätzliche Kategorie ASB (Gewerbe/Wirtschaft) nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Handelskammer eine zusätzliche Kategorie ASB (Gewerbe/Wirtschaft) denkbar, um eindeutig gewerblich geprägte Standorte zu sichern.</p>	<p>Gewerbebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen) nicht geplant werden können. Dies betrifft auch Flächen, die im bisherigen Regionalplan als GIB festgelegt sind, aber aufgrund des Wandels der Nutzungsstrukturen mittlerweile keinen GIB-Charakter mehr aufweisen. Der baurechtliche Bestandsschutz von bestehenden Betrieben innerhalb von ASB wird durch diese Festlegung nicht verändert. Soweit der Immissionsschutz mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen, insbesondere Wohnen, z.B. durch bauleitplanerische Festsetzungen sichergestellt werden kann, sind hier auch Umstrukturierungen bzw. Erweiterungen von Betrieben möglich. Denn wohnverträgliches Gewerbe gehört zu den Vorrangnutzungen in ASB. Umgekehrt würde eine - angesichts bestehender und auf absehbare Zeit realistisch nicht veränderbarer Nutzungsstrukturen - abwägungsfehlerhafte regionalplanerische Festlegung als GIB den emittierenden Betrieben in typischen Gemengelagen keine Entwicklungsoptionen im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Aspekte in Planungs- oder Zulassungsverfahren verschaffen. Der Entwurf des Regionalplans enthält in diesem Sinne im Grundsatz S 4 die</p>	<p>Flächenkategorien ASB und GIB betont, die dazu führen, dass kleinere Industriegebiete faktisch als ASB und nicht als GIB dargestellt werden. Hier ist aus Sicht der IHK auch zukünftig eine stetige Beratung und der Austausch mit der kommunalen Familie notwendig, um eine Konkurrenzsituation zwischen Wohnen und Gewerbe zu vermeiden.</p> <p>Kein Ausgleich der Meinungen:</p> <p>Weiterhin stellt eine zusätzliche Kategorie ASB GE (Gewerbe/Wirtschaft) aus Sicht der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammer eine sinnvolle Ergänzung der Flächenkategorien dar, um eine spezifische Steuerungswirkung von Gewerbe im ASB zu gewährleisten. Vorbild kann aus unserer Sicht der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit seinen entsprechenden Festlegungen sein. Grenzen GIB und ASB oder ASB GE aneinander, erachten die Kammern es als wichtig, dass durch entsprechende Regelungen in der Bauleitplanung oder anderer geeigneter Maßnahmen verhindert wird, dass heranrückende schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Wohnen) den Standort ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe in ihrer bisherigen Nutzung gefährden. Die Abstände sollten vorrangig in den ASB oder ASB GE gesichert werden.</p>	
--	--	---	--

	<p>Vorgabe zur verträglichen Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB. Die Vorgabe zielt auch darauf ab, durch Standortsicherung vorhandener Betriebe erforderliche Verlagerungen in neu auszuweisende gewerbliche Bauflächen und damit unnötige Neuinanspruchnahmen von bisher baulich nicht genutzten Freiflächen zu vermeiden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass das Ziel S 5 im Lichte der zugehörigen Erläuterungen seitens der Kommunen ungerechtfertigt zulasten von Betrieben ausgelegt wird. Sollte dies in einzelnen Fällen gleichwohl eintreten, besteht im Rahmen der Beratung gemäß § 34 LPlG, der Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB die Möglichkeit, korrigierend einzuwirken.</p> <p>Da - neben dem GIB - auch innerhalb von ASB wirtschaftliche bzw. gewerbliche Nutzungen geplant werden können, ist eine zusätzliche Siedlungsbereichsfestlegung ASB (Gewerbe/Wirtschaft) nicht erforderlich.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4705</b>			

<p>Die Ziele S 5 und S 7 enthalten umfangreiche Vorgaben zu Ausschlusswirkungen für verschiedene Gewerbebezüge. Durch die Festsetzungen als Ziele sind sie nach aktuellem Planungsstand endabgewogen durch die Städte und Gemeinden zu beachten. Diese Festsetzungen müssen sowohl bezüglich der Inhalte der Ausschlusswirkungen als auch hinsichtlich der Frage, ob die Festsetzungen als Grundsätze oder als Ziele der Raumordnung in die Planung eingehen, im weiteren Verfahren noch einmal überprüft werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das Ziel S 5 ist erforderlich, um die Vorrangnutzungen innerhalb der als Vorranggebiete festzulegenden GIB eindeutig zu bestimmen und die Vorgaben des LEP NRW in Kapitel 6.3 für die Planung von GIB zu konkretisieren. Das Ziel S 7 ist erforderlich, um die Inanspruchnahme der GIB durch GIB-fremde Nutzungsarten zu vermeiden und damit die Flächen soweit als möglich für die Vorrangnutzungen, insbesondere emittierende Betriebe und öffentliche Einrichtungen, freizuhalten. Das Ziel S 7 wird insoweit geändert, als die Einzelhandelsbetriebe aus dem Katalog der ausgeschlossenen Nutzungen gestrichen werden, um eine Doppelregelung zu vermeiden. Die Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe innerhalb von regionalplanerisch festgelegten GIB ist bereits durch das Ziel 6.5-1 LEP NRW (Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen) ausgeschlossen. Es bedarf deshalb keiner Regelung mit gleicher Zielrichtung im Regionalplan OWL.</p>	<p>Etwaige Änderungen können erst dem zweiten Entwurf des Regionalplanes entnommen werden, sodass eine weitere Äußerung in der Stellungnahme zum zweiten Entwurf vorgenommen wird.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4706</b></p>			

<p>Der Regionalplan zielt vielfach auf Kommunikation und Konsens auf kommunaler Ebene ab, was durch die gewerbliche Wirtschaft ausdrücklich befürwortet wird. So ist im Dialog mit der Wirtschaft zu prüfen, ob Reserveflächen aktiviert werden, bevor weitere Flächen entwickelt werden können (Seite 103 f., Punkt 489). Da vielfach betriebsgebundene Reserven für eine langfristige gewerbliche Entwicklung notwendig sind, darf dieser Ansatz jedoch nicht dazu führen, dass einer Kommune hieraus Entwicklungshemmnisse entstehen. Am Beispiel Bielefeld wurde jüngst eine solche Abfrage durch die WEGE Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld mbH durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass insbesondere durch die extremen Engpässe bei der Wirtschaftsflächenverfügbarkeit in den vergangenen Jahren große Bedenken seitens der Unternehmen bestehen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW gibt in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 vor, dass betriebsgebundene Erweiterungsflächen dann zur Hälfte als Reserveflächen anzurechnen sind, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Letzteres trifft für den Regionalplanentwurf zu. Deshalb sind bei der bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung der GIB und ASB betriebsgebundene Reserveflächen - allerdings nicht in vollem Umfang, sondern nur zur Hälfte - als Reserveflächen anzurechnen. Zur Klarstellung wird in Ziel S 11 nach den Worten "[...] nicht verfügbar gemacht werden können. [...]" der Satz: "Betriebsgebundene Reserveflächen müssen zur Hälfte angerechnet werden." eingefügt.</p>	<p>Die weiteren Festsetzungen fallen in die kommunale Planungshoheit. Die Klarstellung im Regionalplan hilft bei der Umsetzung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4707</b></p>			
<p>Industriebetriebe, die sich innerhalb von ASB befinden, jedoch unterhalb der regionalplanerischen Aufgreifschwelle von 10 ha Mindestfläche liegen, werden nicht dargestellt (Seite 94, Punkt 402). Da es sich aber oft um bedeutende Standorte</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Flächen einzelner Industriebetriebe innerhalb eines ansonsten durch ASB-typische Nutzungen geprägten bereits bebauten Bereichs werden als ASB und nicht inselhaft als GIB festgelegt. Der</p>	<p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Eine Betrachtung von Einzelstandorten kann erst im zweiten Entwurf erfolgen:  Im mündlichen Verfahren wird von Seiten der Bezirksregierung deutlich gemacht,</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>handelt, sollten sie als GIB oder tabellarisch Beachtung finden. Einige Beispiele werden für spezifische Kommunen (s. u.) beschrieben. Auch ist eine Abgrenzung von Einzelunternehmen gegenüber einer Umwidmung eines GIB (alte Gebietsentwicklungspläne) hin zu ASB (neuer Regionalplan) schwer möglich. Wir empfehlen deshalb eine Betrachtung nach folgender Priorisierung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach der planerischen Raumrelevanz von Vorhaben bzw. deren überörtlichen Relevanz und damit einer eventuell insgesamt niedrigeren Aufgreifschwelle von 2 ha oder tabellarischer Darstellung</li> <li>2. Nach dem kartografischen Maßstab von 1 : 50.000</li> <li>3. Nach der flächenhaften Aufgreifschwelle (größer 10 ha) der Planung.</li> </ol>	<p>baurechtliche Bestandschutz dieser Betriebe wird dadurch nicht berührt. Auch Bauleitplanungen für Erweiterungen und Umstrukturierungen von Bestandsbetrieben sind raumordnungsrechtlich möglich, sofern sie durch planerische und sonstige Vorkehrungen zum Immissionsschutz verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen ausgestaltet werden. Zur Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB enthält der Regionalplanentwurf den Grundsatz S 4. Eine rechtssichere Unterscheidung zwischen bedeutenden Standorten von Industriebetrieben und nicht bedeutenden in ganz OWL ist mit objektiven und regionsweit gültigen Kriterien nicht möglich und aufgrund der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklungen im Planungszeitraum ständigen Veränderungen unterworfen. Der Anregung für eine tabellarische Auflistung solcher Standorte wird deshalb nicht gefolgt. Die von der IHK Ostwestfalen und weiteren Beteiligten (Kommunen) angeregten GIB-Festlegungen anstelle der im Regionalplanentwurf vorgesehenen ASB-Festlegungen werden einzelfallbezogen übergeprüft und ggf. in den Entwurf übernommen; dabei kommt es - neben der Vorgabe in § 35 Abs. 2 LPIG-DVO - entscheidend darauf an, ob</p>	<p>dass im ASB auch die Festsetzung von GI-Gebieten möglich und wünschenswert ist, um solche Standorte zu sichern. Eine Einschätzung von Einzelstandorten kann erst im zweiten Entwurf stattfinden.</p>	
--	---	---	--



	die jeweiligen Flächen über eine reine Standortsicherung hinausgehend im Planungszeitraum des Regionalplans Potentiale für die Planung und Ansiedlung von emittierenden Industriebetrieben und öffentlichen Einrichtungen bieten.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4708</b>			
<p>Teilweise greift der Regionalplan in Privatrecht ein. Wir sehen in der Bestimmung zu gewerblichen Reserven (Seite 120, Punkt 600) [2] eine rechtlich problematische Festlegung. Vielfach spielen Besitzverhältnisse eine besondere Rolle bei der Entwicklung von Flächen für Siedlungszwecke, weshalb wir empfehlen, entsprechende Festsetzungen zu prüfen.</p> <p>[2] <i>"Die fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern, ihre Grundstücke für eine grundsätzlich zulässige gewerblich-industrielle Nutzung zur Verfügung zu stellen oder selbst zu bebauen, ist kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen, da bei Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bodenordnung, gewerblich-industrielles Bauland auch in diesen Fällen verfügbar gemacht werden kann."</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der angesprochenen Textpassage handelt es sich nicht um eine Festlegung, sondern um einen erläuternden Text zu Ziel S 11.</p> <p>Der Text, der auf bestehende gesetzliche Regelungen im BauGB und deren Anwendung verweist, stellt keinen Eingriff ins Privatrecht dar. Er ist im Übrigen im Kontext mit der nachfolgenden Passage zu sehen; darin wird auf gemeindliche Handlungsmöglichkeiten verwiesen, sofern von den gesetzlichen Instrumenten zur Herstellung der Verfügbarkeit von ausgewiesenem Bauland seitens der Gemeinde kein Gebrauch gemacht wird (Umplanung).</p> <p>Private Belange, dazu gehören auch Eigentumsinteressen, werden gemäß § 7 Abs. 2 ROG und der dazu ergangenen Rechtsprechung bei der Aufstellung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p>	<p>Die Festsetzung wurde durch die Regionalplanung geprüft. Dabei wird insbesondere auf die kommunalen Handlungsmöglichkeiten verwiesen, die auch aus Sicht der IHK entscheidend sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4709</b>			
<p>Das Ziel S 13 "Interkommunale Zusammenarbeit" (Seite 125, Punkt 631) erzwingt eine Kooperation von Nachbargemeinden in allen Gewerbe- und Industriegebieten, die in Erläuterungskarte 2 als "Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung" eingeordnet sind. Es fehlen jedoch vielerorts institutionell fördernde Strukturen, sodass wir hierdurch einen großen Nachteil für die Entwicklung und Erweiterungsmöglichkeiten ansässiger Unternehmen sehen. Sofern keine Kooperation zwischen den Kommunen zustandekommt, kann zwar eine Änderung im Regionalrat beantragt werden, Nachteile zu Lasten der Unternehmen sind jedoch in jedem Fall zu befürchten. Da die Region Ostwestfalen-Lippe bereits heute eine Vorreiterrolle in Bezug auf die interkommunale Kooperation in Deutschland einnimmt, sollte zum einen das Ziel S 13 zu einem Grundsatz umformuliert werden. Zum anderen ist eine erneute Überprüfung der in Erläuterungskarte 2 vermerkten, kommunal und regional bedeutsamen Gewerbe- und Industrieflächen erforderlich, um eine Entwickelbarkeit der Flächen nicht von vornherein auszuschließen. So sehen wir etwa die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Umwandlung des Entwurfsziels S 13 in einen raumordnerischen Grundsatz würde die strikte Verbindlichkeit der Vorgabe auflösen. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Ein Zwang zu einer interkommunalen Zusammenarbeit wird durch das Ziel S 13 nicht ausgeübt. GIB mit regionaler Bedeutung sichern - zusammen mit den GIB mit lokaler Bedeutung - im Sinne des Ziels 6.3-1 LEP NRW ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe. Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:</p> <p>Die Region Ostwestfalen-Lippe ist deutschlandweit führend in der interkommunalen Kooperation zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten. Das Instrument dient bereits über den DIHK als Vorbild zum Nachahmen in anderen Landesteilen (siehe z. B. Broschüre „Wirtschaft benötigt Bauland – Nachhaltige Flächenentwicklung erforderlich“ Punkt 4, S. 11. Link: <a href="http://www.dihk.de">"Wirtschaft benötigt Bauland" (dihk.de)</a>).</p> <p>Jedoch ist innerhalb der Region die institutionelle Ausstattung auf Kreis- und kommunaler Ebene sehr unterschiedlich. Auch ist das rechtliche Instrumentarium für eine gebietskörperschaftliche Zusammenarbeit zum Teil noch in der Entwicklung. Wir plädieren deshalb auch weiterhin dafür, Ziel S 13 als Grundsatz zu formulieren und sehen hierin keinen wesentlichen Nachteil für die weitere Vertiefung interkommunaler Kooperationen.</p> <p>Zum Teil wird insbesondere im Kreis Paderborn durch den Zwang eine unnötige Benachteiligung von</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Ziel S 13 und dessen Zielcharakter werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

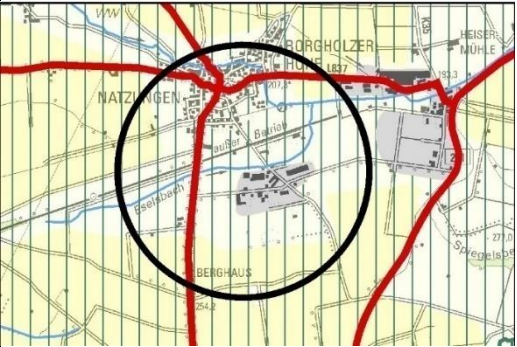
<p>Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes Paderborn West/Wewerstraße (Erläuterungskarte 2, Nr. 23 – "regionale Bedeutung") als nicht geeignet für eine interkommunale Zusammenarbeit an. Die Unternehmen würden vor Ort durch die aktuelle Festlegung in ihrer Entwicklung behindert.</p>	<p>Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung in der Erläuterungskarte 2 wird überprüft und dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung in Paderborn wird nicht in einen GIB mit lokaler Bedeutung umgewandelt; Anhaltspunkte dafür, dass der Standort für eine Festlegung als GIB mit regionaler Bedeutung ungeeignet ist, werden in der Anregung nicht dargelegt und sind auch nicht offensichtlich. Die Befürchtung, Unternehmen vor Ort würden durch die aktuelle Festlegung in ihrer Entwicklung behindert, wird nicht geteilt.</p>	<p>Unternehmen befürchtet. Da Energiekrise, der Rohstoffmangel und weitere Krisen derzeit zu existenziellen Problemen bei vielen Unternehmen Ostwestfalens führen, muss von allen Seiten darauf geachtet werden, die Unternehmen hierdurch nicht weiter zu schädigen.  Kooperationsverträge werden in der Regel für 25 Jahre geschlossen. Es zeichnet sich ab, dass viele Kommunen hierdurch zulasten der Unternehmen von einer Zusammenarbeit absehen werden, was auch an dieser Stelle für eine Grundsatzformulierung spricht.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4710</b>			
<p>Wir empfehlen, die Erläuterungen des Zieles S 16 (Seite 130, Punkt 677) um folgenden Satz zu ergänzen: "Der Lärmpegel der Test- und Präsentationsstrecke ist an den Vorgaben der TA-Lärm zum GI zu orientieren und beträgt 70 dB(A)." Die Festlegung der GIB sollte entsprechend der planerischen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Höhe der möglichen Lärmemissionen bestehender und zulässigerweise errichteter Betriebe ist fachrechtlich durch das Immissionsschutzrecht abschließend geregelt und entzieht sich der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:  Der Standort der Teststrecke hat eine überragende Bedeutung für die regionale Wirtschaft und spielt eine große Rolle im Tourismus. Auch an anderen Stellen werden im Regionalplan zur Verdeutlichung bzw. Klarstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner</p>

<p>Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene möglichst in die Planung von GIsowie untergeordnet in GE-Gebieten münden. Da es sich hier um eine Sondersituation zur Festlegung einer Teststrecke bereits auf regionaler Ebene handelt, sollte das Bekenntnis hierzu auch durch eine Angabe von Lärmpegeln entsprechend der üblichen TA-Lärm-Werte gestützt werden.</p>		<p>Festsetzungen aus weiteren Rechtsmaterien und Fachplanungen übernommen. Eine Verdeutlichung ist aus unserer Sicht an dieser Stelle sinnvoll, da die Sicherung des Sonderstandortes auf regionaler Ebene erfolgt.</p>	<p>anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4711</b></p>			
<p>Der Sonderstandort Flughafen Paderborn-Lippstadt ist dadurch gekennzeichnet, dass die GIBFlächen größtenteils bereits in Nutzung sind. Eine weitere Entwicklung von GIB-Flächen hat am Flughafen deshalb eine sehr hohe Priorität. In Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung sollten vor Ort mehr als die im Regionalplanentwurf bezeichneten Flächen als GIB ausgewiesen werden, um Engpässe in naher Zukunft zu vermeiden. Darüber hinaus besteht für das Ziel S 17 keine Klarheit darüber, wie bei der Erweiterung und Ausgründung von Unternehmen vorzugehen ist, deren Kern zunächst nahe an der Luftfahrt orientiert war, sich dann jedoch in eine andere Richtung entwickelt hat. Als Beispiel sei ein (fiktives) Unternehmen genannt, das zunächst in der Oberflächenveredelung</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Standort des Flughafens Paderborn/Lippstadt ist nach wie vor für zahlreiche flughafenorientierte Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ein hervorragender Standort für die Neuansiedlung oder Verlagerung von Betriebsteilen. Die Standortgunst ergibt</p>	<p>Da sich eventuell Änderungen ergeben, kann der Aspekt abschließend erst im zweiten Entwurf geprüft werden:</p> <p>Wir halten auch weiterhin an der Anregung fest, die Luftfahrt aus der Zielfestsetzung herauszunehmen. Im mündlichen Verfahren wurde von Seiten der Bezirksregierung klargestellt, dass sich inzwischen ein Schwerpunkt im Bereich Forschung und Entwicklung ergeben hat, der zu einer textlichen Schärfung führt. Auch wird diskutiert, aus der Zielfestsetzung S 17 einen Grundsatz zu formulieren, da dann auch weiterhin deutlich wird, dass flughafenaffine Nutzungen gefördert werden müssen, ohne unternehmerische Entwicklungen abzuwürgen. Es ist aus unserer Sicht</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Eine Erweiterung des zweckgebundenen GIB erfolgt in Form einer Arrondierung des bestehenden GIB im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab im Bereich der vorhandenen GIB-Fläche südöstlich der K 37.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachte Anregung zu dem Themenfeld Umformulierung des Ziels S 17 in einen Grundsatz wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>von Tragflächen gearbeitet hat, dann aber auf Karosserieteile von Automobilen umschwenkt. Wir empfehlen deshalb, für das GIB am Flughafen die Zweckbindung zu überdenken. Ein Ausschluss von großflächigem Einzelhandel und Vergnügungsstätten gemäß Ziel S 17 (2) ist im GIB insgesamt möglich, sodass das GIB auch ohne luftfahrtbezogene Zweckbindung entwickelbar ist. Die Regelungen für das ASB am Flughafen unterscheiden sich hiervon.</p>	<p>sich in verkehrlicher Hinsicht zunächst durch die unmittelbare Anbindung an den Flugverkehr und die Nähe zur Autobahn A 44. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Ausführungen in Kapitel 3.7.1 (Zweckgebundene GIB) des Regionalplans OWL, Rn. 679 ff. Die Siedlungsflächen des südöstlich an das unmittelbare Flughafengelände anschließenden – für flughafenaffine Nutzungen zweckgebundenen – Gewerbeparks der Stadt Büren sind überwiegend bebaut. Dies trifft auch auf den Teil zu, der auf der südöstlichen Seite der K 37 liegt. Reserven stehen derzeit noch in geringem Umfang zur Verfügung. Eine Erweiterung dieses zweckgebundenen GIB nach Südosten scheitert an der vorhandenen Topographie und dem angrenzenden Waldbereich. Insofern erfolgt eine Arrondierung des bestehenden GIB im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab im Bereich der vorhandenen GIB-Fläche südöstlich der K 37. Aus regionalplanerischer Sicht ist es erforderlich, entsprechende zweckgebundene Wirtschaftsflächen am Standort vorzuhalten, da dieser aufgrund der unmittelbaren Nähe zum landesbedeutsamen Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt über eine OWL-weit einzigartige Lagegunst (s. o.) verfügt. Aufgrund dessen verbleibt es bei der zweckgebundenen GIB Darstellung.</p>	<p>sinnvoll, Ziel S 17 in einen Grundsatz umzuformulieren.</p>	
---	--	--	--

	Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten (auch z.B. im Rahmen von sich ändernden Unternehmensprofilen) mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4713</b>			
Für folgende Städte und Gemeinden liegen uns aus Sicht der Unternehmen weitere Anregungen vor:  <u>Hövelhof:</u> In Hövelhof besteht eine Flächenkontingentierung von 40 ha für Wirtschaftsflächen, jedoch keine GIB-Standorte. Die 40 Hektar müssten demzufolge von nicht emittierenden Unternehmen genutzt oder in eine interkommunale Kooperation einer anderen Kommune eingebracht werden. In Hövelhof sollten eigene GIB-Flächen für die weitere Entwicklung vorgehalten werden, um eine eigene Planung und Entwicklung zu gewährleisten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Gemeinde Hövelhof zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB und GIB (lokal und regional) zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Es wird diesbezüglich verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5057 (Stellungnahme der Gemeinde Hövelhof).	Da sich in den Kommunen Änderungen ergeben, die sich textlich und zeichnerisch erst im zweiten Entwurf bewerten lassen, werden die folgenden IDs (4713 – 4727) bei Vorlage des zweiten Entwurfes geprüft. Wir erkennen an, dass sich die regionale Planungsbehörde bereits mit allen Einzelfällen intensiv auseinandergesetzt hat.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4714</b>			

<u>Salzkotten</u> : Für den Bereich zwischen B 1n und L 636 bietet sich nördlich des bestehenden GIB eine Arrondierung der GIB-Flächen an.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4911 (Stellungnahme der Stadt Salzkotten).	Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4716</b>			
<u>Bad Driburg</u> : Das dargestellte GIB in Herste ist aufgrund der ungünstigen Topografie nur schwer zu entwickeln. Firmen suchen vor Ort jedoch Erweiterungsmöglichkeiten, sodass wir uns für eine Suche nach weiteren GIB-Flächen im Umfeld aussprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist auf den Ausgleichsvorschlag zu ID 5967 (Stellungnahme der Stadt Bad Driburg) hin. Es erfolgt eine Erweiterung der ASB-Fläche südlich der B 64 und westlich der L 954 zugunsten einer künftigen Wirtschaftsflächenentwicklung am Kernort.	Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4717</b>			

<p><u>Borgentreich:</u> Das vorhandene Industriegebiet südlich des Eselsbaches wurde nicht berücksichtigt. Statt einer Freifläche sollte aufgrund der bestehenden Bebauung eine GIBfestlegung erfolgen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Das vorhandene Industriegebiet ist aufgrund seiner räumlichen Größe und der vorhandenen Nutzungsstruktur bereits im Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter als GIB festgelegt. Im Regionalplan OWL erfolgt die Festlegung im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab im Bereich der vorhandenen Bauleitplanung.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4718</b></p>			
<p><u>Steinheim:</u> In Steinheim wurden besonders viele GIB-Flächen in ASB-Flächen umgewandelt. Insbesondere am Standort Bergheim sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen eingeschränkt und sollten erweitert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 2271 (Stellungnahme der Stadt Steinheim). Mit Blick auf den konkreten Standort Bergheim zur Sicherung von insbesondere industriell nutzbaren</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>



	<p>Flächen verbleibt es bei der zeichnerischen Festlegung als GIB. Eine über die bestehende GIB-Festlegung hinausgehende Erweiterung des regionalbedeutsamen GIB in Steinheim Bergheim nach Süden wird mit Blick auf die unmittelbar angrenzenden schützenswerten Freiraumbelange abgelehnt (s. dazu auch Ausgleichsvorschlag in ID 802, Stellungnahme Stadt Nieheim).</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4720</b>			
<p><u>Delbrück:</u> Im Gewerbegebiet Delbrück-Ost sollten die Erweiterungsoptionen für die ansässigen Unternehmen im Regionalplan berücksichtigt und das GIB erweitert werden. In Delbrück- Lippling planen Unternehmen aktuell Erweiterungen. Dies wurde im Regionalplan nicht berücksichtigt. Die Fläche der ehemaligen Firma Pamme wurde in der Regionalplanung als Freifläche berücksichtigt, sollte aber als ASB ausgewiesen werden. Insbesondere durch die Naturschutzplanungen sieht sich auch der Seehof Franke bedroht. Der Eigentümer plant, den Seehof Franke deutlich touristischer zu erschließen; dies wäre nicht mehr möglich.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Bereich des Gewerbegebiets Delbrück-Ost wird der GIB im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert; s. hierzu den Ausgleichsvorschlag in ID 4963 (Stellungnahme Stadt Delbrück). Das Gewerbegebiet in Lippling wird als GIB gesichert und der bestehende Flächenumfang des Gewerbegebietes im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert, s. hierzu den Ausgleichsvorschlag in ID 4962 (Stellungnahme Stadt Delbrück). Die ehemalige Fläche der Firma Pamme/GEPADE wird im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab in den ASB des Kernorts Delbrück einbezogen, s.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>hierzu den Ausgleichsvorschlag in ID 4956 (Stellungnahme Stadt Delbrück). Der Seehof Franke liegt im regionalplanerischen Freiraum (AFAB) mit der Überlagerung der Signatur "Grundwasser- und Gewässerschutz". Unmittelbar angrenzend schließt ein BSN an.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4721</b>			
<p><u>Paderborn-Schloß Neuhaus:</u> Das in ein ASB umgewandelte GIB sollte GIB bleiben, da hier produzierende Unternehmen – u. a. ein metallverarbeitendes - ansässig sind.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 753 (Stellungnahme der Stadt Paderborn).</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4722</b>			
<p><u>Rahden:</u> Das interkommunale Gewerbegebiet (Erläuterungskarte 2, Nr. 1 – "regionale Bedeutung") mit einer durchgehend flächigen Ausweisung von GIB im Bereich östlich der Firma Kolbus bis zur B 239 wird aus Sicht der IHK ausdrücklich als regional bedeutsames Gewerbegebiet unterstützt. Die gewerbliche und industrielle Entwicklung ist für die Unternehmen im Nordwesten des Kreises Minden-Lübbecke besonders wichtig und trifft an dieser Stelle auf eine gute infrastrukturelle Ausstattung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4724</b>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4724</b>			
<p><u>Bad Oeynhausen:</u> Das kommunal bedeutsame Gewerbegebiet (Erläuterungskarte 2, Nr. 6 – "lokale Bedeutung über 10 ha" und Plankarte Nr. 10) schafft aus Sicht der gewerblich tätigen Unternehmen wichtige Ansiedlungs-, Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Mit der im Dezember 2018 für den Verkehr freigegebenen A 30-Nordumgehung wurde hier mit hohen Investitionskosten eine wichtige Anbindung über die Autobahn-Anschlussstelle Dehme geschaffen. Bad Oeynhausen hat kaum noch freie Gewerbeflächen, sodass wir die gewerbliche und industrielle Entwicklung an dieser Stelle ausdrücklich unterstützen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bünde:</u> In Bünde stehen den gewerblich tätigen Unternehmen nur noch sehr wenige Flächen zur Verfügung. Die Ausweisung des Gewerbegebietes (Erläuterungskarte 2, Nr. 11 – "lokale Bedeutung über 10 ha" und Plankarte 10) ist aus unserer Sicht in der Form sinnvoll und für die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

weitere Entwicklung der Unternehmen notwendig.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4726</b>			
<p><u>Rheda-Wiedenbrück</u>: Das ehemalige GIB zwischen den Ortsteilen Rheda und Wiedenbrück wurde im Regionalplanentwurf zu einem ASB umgewidmet. Das Gebiet sollte auch weiterhin GIB bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes sind diese Gemengelagen bzw. Stadtquartiere identifiziert und in der Regel für eine ASB-Festlegung vorgesehen worden. Die Festlegung als ASB eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen größeren Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der häufig sehr differenzierten und kleinteiligen Nutzungsstrukturen. Der hier angesprochene zukünftige ASB entspricht der oben dargestellten regionalplanerischen Charakterisierung. Vor diesem Hintergrund bleibt es bei der Festlegung als ASB. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange der Wirtschaft angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung erfolgt erst im zweiten Entwurf:</p> <p>Wir bitten darum, den Fall in Rücksprache mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück noch einmal zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Auf den Grundsatz S 4 (Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB) sowie die dazugehörigen Erläuterungen des Entwurfs des Regionalplans OWL wird verwiesen.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4727</b>			
<u>Halle</u> : Die Flächenkontingente für gewerbliche und industrielle Entwicklungen sind unseres Erachtens sehr niedrig angesetzt. Wir empfehlen eine Erhöhung der Flächenkontingente, um für den Planungszeitraum eine hinreichende Versorgung mit Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Entwurf des Regionalplans sieht in allen Kommunen die ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfe in vollem Umfang als Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen vor. Eine darüberhinausgehende Erhöhung der Flächenkontingente wäre nicht bedarfsgerecht im Sinne der Vorgaben des Ziels 6.1-1 Satz 2 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und damit nicht an den LEP NRW angepasst. Dies gilt auch für die Flächenkontingente der Stadt Halle.	Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.  Eine Überarbeitung des Regionalplanentwurfes findet auf der Basis aktualisierter Zahlen von IT NRW statt. Hierunter fallen unter anderem die Flächenkontingente. Da aktualisierte Flächenzahlen noch nicht vorliegen, ist eine Äußerung erst in der Beteiligung zum 2. Entwurf möglich.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4729</b>			
<u>Freiraum</u> Der Regionalplan hat auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans sowie des	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung erfolgt nur in Bezug auf	Aufgrund der anstehenden Änderung des Landesentwicklungsplanes sollte der Vollständigkeit halber neben der „Agri-PV“	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis

<p>forstlichen Rahmenplans nach LPIG NRW und LFoG NRW. Die starke Betonung ökologischer und forstlicher Belange wird an vielen Stellen deutlich. So wird beispielsweise im Gutachten des LANUV (Gutachten Seite 284) die Landschaft hinsichtlich "Vielfalt", "Eigenart" und "Schönheit" nach Naturschutzrecht bewertet, wobei "Schönheit" mit "Naturnähe" synonym gesetzt wird. Damit wird jedoch die Naturnähe stark überbewertet. Es gibt alternative Ansätze der Landschaftsplanung, die den Kulturräumebegriff stärker in den Fokus setzen und insbesondere zum Ermöglichen von Windkraftanlagen in Regionalplänen angewendet werden können.</p> <p>Im Regionalplan besteht zwischen dem planerischen Ziel der klaren Abgrenzung von Innen- zum Außenbereich und der Planung innerörtlicher Freiraumsysteme ein Widerspruch. Dieser muss auf den nachgelagerten Planungsebenen auch im Zusammenhang zu den Festlegungen des Siedlungsraumes aufgelöst werden. Wir sprechen uns deshalb im weiteren Planverfahren für eine Schärfung sowie einen erneuten Abgleich der beiden Anteile Siedlung und Freiraum aus. Die Industrie- und Handelskammer sieht insbesondere in der Forderung nach hoher Siedlungsdichte und der entsprechenden Orientierung an den</p>	<p>ergänzende Aussagen zu Agri-Photovoltaikanlagen.</p> <p>In der Landschaftsbildbewertung spielt das Kriterium der Naturnähe eine wesentliche Rolle. Insofern ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde der Bewertungsansatz des LANUV fachlich korrekt. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsbildbewertung bzw. die darauf abgeleitete Klassifizierung von Landschaftsbildeinheiten in NRW die Grundlage für die Kompensationsberechnung bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bildet und insofern fachlich und rechtlich anerkannt ist. Unabhängig davon ist zu konstatieren, dass auch mit Blick auf die Rechtsprechung das Landschaftsbild bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in der Regel kein zentrales Ausschlusskriterium bildet.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erkennt keinen Widerspruch zwischen der Abgrenzung von Siedlungs- und Freiraumbereichen auf einer Seite und der Planung von innerörtlichen Freiraumsystemen auf der anderen Seite. Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen. Eine zeichnerische Festlegung im</p>	<p>bereits „Floating-PV“ als Sonderform der Freiflächenphotovoltaik aufgenommen werden. Im Ausgleichsvorschlag ist dieser Aspekt bereits angesprochen. Er wird von unserer Seite unterstützt. Eine weitergehende Regelung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist aus unserer Sicht aufgrund des Zeitplanes zur Aufstellung des Regionalplanes sowie der Änderung des Landesentwicklungsplanes gegenwärtig nicht möglich.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammern Lippe zu Detmold und Ostwestfalen zu Bielefeld erkennen an, dass das LANUV-Gutachten auch mit Blick auf die kulturlandschaftliche Entwicklung fachlich nicht zu beanstanden ist. Zum Thema Windkraft äußern sich die Kammern im avisierten Teilregionalplan Windenergie.</p> <p>Aufgrund von Rückfragen sind folgende Aspekte neu hinzugekommen. Sie wurden im bisherigen Verfahren noch nicht angesprochen:</p> <p>Die 7. Änderung des Regionalplanes bezieht sich auf eine Abgrabung sowie nachfolgende Freizeitnutzung im Bereich Petershagen, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kraftwerksstandort. Im Jahr 2009 hatte e.on-Kraftwerke hierzu Bedenken vorgebracht. Wir bitten deshalb darum, Uniper Kraftwerke GmbH als Nachfolger des Standortes und aktuellen</p>	<p>genommen. Grundsätzlich stehen Uniper Kraftwerke GmbH als aktuellen Betreiber des Kraftwerks in Petershagen die gleichen Beteiligungsrechte wie anderen Unternehmen zu. Die Festlegung der BSN erfolgt auf der Grundlage der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Die Regionalplanungsbehörde sieht keinen Konflikt zwischen der Festlegung als BSN und der Fortführung des Kultur-Festival "umsonst &amp; draußen" in dem genannten Bereich in Veltheim.</p> <p>Bei der Festlegung der BSN ergibt sich eine besondere, allein quantitative Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betriebsstätten. Sofern es aufgrund der Maßstabsebene möglich ist, ist es fachlich sinnvoll landwirtschaftliche Betriebsstätten auszugrenzen. Dies gilt aber selbstverständlich auch für andere Gewerbebetriebe.</p>
--	---	---	--

<p>oberen Grenzen der jeweiligen baurechtlichen Kategorien einen wichtigen Ansatz der Siedlungsentwicklung. Dabei dürfen (Bestands-)Unternehmen im planerischen Außenbereich nicht ignoriert oder in ihrer Existenz gefährdet werden.</p> <p>Eine grundsätzliche Schwierigkeit für die kommunale Planung besteht in der Kompensationsregelung. Der Grundsatz F 9 erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll und nachvollziehbar. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Konflikte häufig nicht etwa mit der Land- und Forstwirtschaft auftreten (Seite 156, Punkt 885), sondern zwischen der Land- und Forstwirtschaft. Darüber hinaus reduzieren Kompensationsmaßnahmen häufig die maximale Flächenausnutzung eines Baugebietes. Damit steht sie in einem gewissen Widerspruch zu Grundsatz S 3 und lässt häufig keine optimale Flächenausnutzung von Gewerbe- und Industriegebieten zu.</p> <p>Die Überlagerung von Kategorien im Freiraum, wie z. B. die Überlagerung von BSN und Grünzügen an derselben Stelle, macht die Abwägung für die nachfolgenden Planungsträger schwieriger. Wir regen an, soweit möglich, nur eine thematische Festsetzung für ein Gebiet festzulegen. Insbesondere in Bereichen, die durch BSN und/oder</p>	<p>Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. Dieses wird durch die textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt. Die Kommunen können damit zielgerichtet auf geänderte Rahmenanforderungen reagieren, die sich in Bezug auf den Schutz innerstädtischer Freiflächen ergeben. Gerade die Belange der Klimaanpassung (Hitzebelastung, Starkregen etc.) können eine neue Bewertung von vorhandenen Freiflächen erfordern.</p> <p>Rechtmäßig errichtete Anlagen bzw. Betriebe im Außenbereich genießen Bestandsschutz. Für die Erweiterung der Betriebe sind –sofern hier Bauleitplanung erforderlich ist- die Festlegungen des LEP NRW (Ziel 2.3) maßgeblich. Grundsätzlich obliegt es den Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung</p>	<p>Kraftwerksbetreiber in Petershagen eng ins weitere Planverfahren einzubinden.</p> <p>Auf einer Fläche zwischen Weser und dem Wirtschaftsweg in der Marsch wurde in der 35. Änderung des Regionalplanes (GIB Veltheim) eine BSN-Fläche dargestellt, an der auch im neuen Regionalplan festgehalten wird. Hierbei handelt es sich um Acker und Wiesen, auf denen bereits seit mehreren Jahrzehnten das Kultur-Festival „umsonst &amp; draußen“ stattfindet. Soweit uns bekannt ist, wurde mit Diskussion im Regionalrat und seinen Kommissionen im Jahr 2019 politisch festgelegt, diese Veranstaltung nicht gefährden zu wollen und verträgliche Maßnahmen zu treffen, die einen Weiterbetrieb ermöglichen.</p> <p>Viele der Anregungen und Ausgleichsvorschläge im Bereich Freiraum wurden im mündlichen Verfahren durch die Bezirksregierung nachvollziehbar dargestellt. Dabei erkennen wir an, dass die regionale Planungsbehörde wegen großer Konflikte zwischen den einzelnen Trägern öffentlicher Belange abwägend und ausgleichend agieren und sachgerechte Entscheidungen in der Planung treffen muss. Hierdurch sind viele Anregungen und Bedenken der Industrie- und Handelskammern entfallen.</p>	
--	---	---	--



<p>Grünzüge neu gekennzeichnet sind, kommt es zu Konflikten mit bestehender Bebauung.</p> <p>Für Gewässer und Wälder ist die Aufgreifschwelle bereits ab 2 ha (Seite 144, Punkt 767) gegeben. Aufgrund der topologischen Zuordnung von Gewässern ist die entsprechende Anpassung sinnvoll. Wälder sollten jedoch dieselben Aufgreifschwelle wie andere raumrelevante, flächenhafte Nutzungen haben. Wir sprechen uns vor diesem Hintergrund für eine allgemeine Aufgreifschwelle von 2 ha für den Regionalplan aus.</p> <p>Die Anzahl regionaler Grünzüge hat gegenüber den letzten Plänen deutlich zugenommen. Zwar bestehen für viele Nutzungen insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich eine baurechtliche Privilegierung gemäß § 35 BauGB sowie Aussagen zur Nutzung der Windenergie, jedoch siedeln zunehmend Unternehmen im Außenbereich, die anderen Betriebsformen zuzuordnen sind. Ein sehr häufig auftretender Fall ist beispielsweise, dass sich kleine und mittlere Unternehmen mit der Generationsübergabe von der Landwirtschaft weg entwickeln, jedoch noch vor Ort tätig sein wollen oder müssen. Hinzu kommen gerechtfertigte Sicherheitsüberlegungen, da durch die</p>	<p>erforderliche Kompensationsflächen im Sinne der Eingriffsregelung festzulegen. Dabei sollen die Kompensationsmaßnahmen in der Regel dem Eingriff räumlich-funktional zugeordnet werden. Dabei kann es sowohl städtebaulich als auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, Kompensationsmaßnahmen in oder angrenzend an geplante Baugebiete als Teil eines innerörtlichen Freiflächensystems zu entwickeln.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der Regionalen Grünzüge mit anderen Raumfunktionen wie BSN, Überschwemmungsbereichen oder Wald keinen Widerspruch dar. In ihren Funktionen ergänzen Regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als Regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Auf der anderen Seite wird die Planlesbarkeit eingeschränkt, wenn Regionale Grünzüge generell im Bereich</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:</p> <p>Eine besondere Bedeutung haben kleine und mittlere Bestandsunternehmen im Außenbereich (siehe u. a. auch ID 4775 und 4777 der IHK Detmold sowie ID 5224 der Handwerkskammer). Eine Sicherung der Unternehmen ist dringend geboten, da es vielfach keine Möglichkeit einer Umsiedlung des gesamten Betriebes gibt. Einige Unternehmen sind (wie im konkreten Beispiel der Handwerkskammer zum ersten Entwurf des Regionalplanes exemplarisch dargestellt) durch die Festsetzungen des Regionalplanes sogar im Bestand gefährdet.</p> <p>Unter Punkt 7 „Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im Entscheidungskompass, erläutern Sie zur „Betroffenheit von Betriebsstandorten“ folgendes: „Durch die Maßstabsebene des Regionalplans werden in den zeichnerischen Festlegungen der BSN auch bebaute Bereiche mit einbezogen. Sofern die Hofstellen im Grenzbereich des festgelegten BSN liegen, ist zu prüfen, ob eine zeichnerische Ausgrenzung der Betriebsstandorte möglich ist.“ Die Industrie- und Handelskammer unterstützt diesen Vorschlag und regt gleichzeitig an, diese Betrachtung ebenso auf betroffene gewerbliche Unternehmen auszuweiten.</p>	
--	---	--	--

<p>Kombination des kleinen oder mittleren Betriebes mit der Wohnung des Unternehmers in der Nacht und am Wochenende jemand vor Ort ist. Eine Betriebsverlagerung in Richtung Gewerbeoder Industriegebiet findet erst ab einer bestimmten Unternehmensgröße statt. Im Regionalplan sollte es eine Möglichkeit für vor Ort tätige kleine und mittlere Unternehmen geben, den Bestand baulich zu sichern.</p> <p>Der Regionalplan macht in Ziel F 10 Festlegungen für die BSN sowie Natura 2000-Gebiete. Die Vorgaben zur Zumutbarkeit (Seite 160, Punkt 920) [3] sollten aus unserer Sicht auf das notwendige Maß begrenzt werden. In Einzelfällen kann eine solche Festsetzung für kleinere und mittlere Unternehmen existenzbedrohend sein. Dieser Fall sollte ausgeschlossen werden. Wir bitten an dieser Stelle um eine Klarstellung, ob diese Festlegung für BSN im Allgemeinen oder für die Überlagerung von BSN mit Natura 2000-Gebieten gilt.</p> <p>[3] <i>"Auch die Erwartung höherer Kosten, z. B. für Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellung zusätzlichen Personals allein, stellt die Zumutbarkeit einer Alternative nicht</i></p>	<p>oft kleinräumiger BSN, Wald- oder Überschwemmungsgebiete zeichnerisch nicht festgelegt würden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die gewählten zeichnerischen "Aufgreifschwelle" sachgerecht. Wäldern, Bereichen zum Schutz der Natur und Oberflächengewässern kommt aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und der Bedeutung für die Naherholung eine übergeordnete Funktion zu, die eine zeichnerischen Darstellung ab 2 ha begründet.</p> <p>Wenn, wie angeregt, auch Siedlungsbereiche oder BSAB bereits ab einer zeichnerischen Schwelle von 2 ha dargestellt werden, kann dies in der Konsequenz bedeuten, dass bereits bei kleinflächigen Änderungen dieser Bereiche Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt werden müssten.</p> <p>Wie im Regionalplanentwurf OWL dargestellt, werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen als Regionale Grünzüge überlagert. Eine städtebauliche Entwicklung wird hier durch die Ausnahmeregelung im Ziel F 6 (3) nicht ausgeschlossen.</p>		
---	--	--	--

<p><i>infrage."</i></p> <p>Wir empfehlen, Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (Erläuterungskarte 10) nicht mit BSN-Gebieten zu überlagern, um Planungssicherheit zu schaffen. Hierbei handelt es sich um Flächen, die im Zeitraum bis 2040 nur zum Teil in Nutzung genommen und frühestens im nächsten Regionalplan renaturiert werden.</p> <p>Der Regionalplan führt mit Ziel F 15 eine neue Kategorie "BSLV" ein. In Kombination mit den Festsetzungen zu den Bereichen für den Schutz der Natur sehen wir eine deutliche Begrenzung von kleinen und mittleren Unternehmen in ländlichen Räumen Ostwestfalen-Lippes. Wir bitten zu beachten, dass viele Unternehmen der Region eine hohe Bedeutung für die gewachsene Kulturlandschaft haben, sich der Verantwortung für ihr Umfeld bewusst sind und sich stark in die regionale Entwicklung einbringen. Die Unternehmen dürfen durch die Festlegungen des Regionalplanes nicht in existenzbedrohender Art und Weise eingeschränkt werden.</p> <p>Der Freiraum ist für viele Nutzungen im Bereich Erneuerbarer Energien gut</p>	<p>Der LEP NRW trifft Aussagen zum landesweiten Biotopverbund und dessen Vernetzung. Im LEP NRW werden hierzu zeichnerisch Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) festgesetzt. Diese dürfen nach Ziel 7.2-3 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen) nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Diese Ausnahmen sind auf der Ebene des LEP NRW abschließend geregelt.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf OWL festgelegten BSN konkretisieren die im LEP NRW dargestellten GSN hinsichtlich der Abgrenzung und des Schutzzweckes. Der Regionalplanentwurf OWL greift im Ziel F 10 Abs. 2 sowie in den Erläuterungen die Bestimmungen des LEP NRW zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN bzw. GSN auf. Die Anforderungen an das Fehlen einer "zumutbaren Alternative" gilt entsprechend der Vorgaben des LEP NRW für alle BSN und nicht nur für die BSN, die Natura 2000-Gebiete umfassen.</p> <p>Reservegebiete dienen über der Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob</p>		
--	---	--	--

<p>geeignet. Im Regionalplan finden sich insbesondere zur Windenergie Festsetzungen. Wir regen an, den Bereich der Agrophotovoltaik mit in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Insbesondere im Regionalplan ist eine Ansprache dieses Bereiches sachgerecht, auch wenn es vielfach als Nischenthema betrachtet wird.</p>	<p>diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p> <p>Die Plankategorie "Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" umfasst im Regionalplanentwurf OWL die Gebietskulisse des EU-Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde". Bereits durch die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes unterliegen EU-Vogelschutzgebiete in NRW einem strengen gesetzlichen Schutz. Diesem entspricht die Festlegung der genannten Planzeichenkategorie, zusätzliche Einschränkungen sind hiermit nicht verbunden.</p> <p>Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen. Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine Flächeninanspruchnahme durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für Freiflächensolaranlagen.</p>		
---	--	--	--

	<p>Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch relevante Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Floating-Solaranlagen werden schwimmend auf Gewässern installiert. Hier bilden im Planungsraum die Abtragungsgewässer ein Ausbaupotential. Sofern dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist, ist es denkbar, dass während des Abbaubetriebs oder nach dessen Abschluss ggf. eine temporäre oder dauerhafte Nutzung der Wasserfläche für Floatingsolaranlagen zugelassen wird.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3397</b>			

<p>Der Regionalplan macht durch die Aufnahme des raumbedeutsamen Straßennetzes den Wert dieses Verkehrsträgers sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr deutlich. Als wichtigster Verkehrsträger ist die Bedeutung des Straßennetzes aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besonders hoch und damit auch in der Planung voranzustellen. Das Ziel V 1 wird von uns ausdrücklich unterstützt. Das überörtliche Straßennetz kann durch geplante Ortsumgehungen und Netzlückenschlüsse gestärkt werden (Seite 210 f., Punkt 1358). Im IHKPositionspapier "Mobilität ist Zukunft!"[4] wird die Stellung des Verkehrsträgers Straße dargestellt und auf Projekte verwiesen, die aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft eine hohe Priorität aufweisen. Der Regionalplan setzt hier wichtige Akzente bei deren Sicherung. Das überörtliche Straßennetz ist sowohl für den Öffentlichen Personenverkehr als auch für den Individualverkehr wichtig, sodass die IHK für den Zeitraum bis 2040 keinen Rückbau im raumbedeutsamen Straßennetz in OWL sieht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3398</b></p>			

<p>Der Passus zur Prüfung des raumbedeutsamen Straßennetzes entsprechend der Bedarfsplanmaßnahmen (Seite 210, Punkt 1354 letzter Satz) ist aus unserer Sicht nicht notwendig und sollte gestrichen werden. Eine Vorentscheidung der Maßnahmen erfolgt nicht durch die Regionalplanung, sodass eine Betonung im Regionalplan nicht erforderlich ist.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde verdeutlicht der angesprochene Text beispielhaft die zu überprüfenden Maßnahmen des aktuellen "Weiteren Bedarfs". Bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans sind die Regionalräte, als Träger der Regionalplanung in NRW, auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 LPIG NRW - entgegen der Auffassung der Beteiligten - Beschlussorgan "<i>über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes)</i>".</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen: An der Position wird auch weiterhin festgehalten, da der regionale Planungsträger entsprechend § 9 LPIG NRW zwar einen Beschluss über die Vorschläge aus der Region fällt, eine Bewertung der Vorschläge durch die Bezirksregierung jedoch nicht vorgesehen ist (siehe Vorlage RR-34/2012 zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030). Bei einer Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes können ohnehin alle noch nicht umgesetzten Maßnahmen, sowohl aus dem vordringlichen, als auch aus dem weiteren Bedarf erneut zur Bewertung angemeldet werden. Wir plädieren dafür, dass zumindest auf die Nennung des konkreten Beispiels (entsprechend letzten Satz des Punktes 1354) verzichtet werden sollte.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3399</b>			
<p>Der Straßengüterverkehr nimmt bis 2030 weiterhin eine dominierende Stellung mit einem Anteil von 72,5 % der Verkehrsleistungen ein (Seite 228, Punkt 1507). Die Straßen als Verkehrsträger Nr. 1 brauchen deshalb auch weiterhin Unterstützung, da bisher zu wenig Alternativen vorhanden sind. Auch in Zukunft werden die Frachtraten im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden. Aktuell gibt es zu diesem Punkt keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>transeuropäischen Netz und damit auch in Ostwestfalen-Lippe steigen. Einen besonderen Fokus legt der Regionalplan auf die Bedeutung des Logistiksektors (Seite 229, Punkt 1511). Diese Sichtweise wird auch von der regionalen Wirtschaft geteilt. Die Bedeutung des Straßennetzes für die Wirtschaft sowie leistungsfähige Verkehrsachsen sind von zentraler Bedeutung für die Funktionsweise des Verkehrs in Ostwestfalen-Lippe.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3400</b>			
<p>Wir halten die Aussage zur gleichberechtigten Berücksichtigung der Interessen des Rad- und Fußgängerverkehrs sowie des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) vor dem Hintergrund der Verbesserung der Verkehrssicherheit (Seite 214, Punkt 1384) für problematisch und empfehlen eine Änderung. Die Aussagen des Regionalplanes zielen darauf ab, den Umweltverbund zu stärken. Dies darf jedoch insbesondere im raumbedeutsamen Straßennetz auch aufgrund der Bedeutung des Verkehrsträgers Straße nicht zu Lasten des MIV geschehen. Ein qualitativ hochwertiges Straßennetz hat eine besondere Bedeutung für den Wirtschaftsverkehr in Ostwestfalen-Lippe.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung der Beteiligten nicht. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer nachhaltigen, umweltschonenderen, emissionsärmeren und sichereren Verkehrsentwicklung erscheint eine gleichberechtigte Berücksichtigung der Interessen des Rad- und Fußverkehrs und des MIV, gerade auch unter der Prämisse einer generellen Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer, als Grundlage für eine, auch im gültigen LEP NRW geforderten Abstimmung von siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planung. Der LEP NRW misst der Nahmobilität des nicht motorisierten Verkehrs und der dafür</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:</p> <p>Zur Klarstellung verweisen wir darauf, dass sich die Anregung nicht auf eine grundsätzliche Stärkung des MIV bezieht, sondern auf das übergeordnete Netz der Hauptverkehrsachsen in den Städten und Gemeinden. Aufgrund des Platzproblems sehen wir bei einer Herabsetzung der Leistungsfähigkeit für den Wirtschaftsverkehr z. B. durch den Wegfall von Fahrspuren auf den Hauptverkehrsachsen eine negative Beeinträchtigung der Infrastruktur.</p> <p>Zwischenzeitlich haben die Unternehmen eine Schärfung der Positionen im Positionspapier „Mobilitätsvielfalt stärken“ vorgenommen. Wir verweisen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



	notwendigen Infrastruktur eine wesentliche Bedeutung zu. Im Übrigen kann die Regionalplanungsbehörde nicht erkennen, warum eine gesamtgesellschaftlich notwendige Stärkung des Umweltverbundes zu Lasten des bestehenden hochwertigen Straßennetzes in OWL, auf das auch gewichtige Teile des ÖPNV angewiesen sind, gehen soll.	insbesondere auf die Punkte 8 und 9 zur Stärkung der Infrastruktur für den Radverkehr sowie zur Forcierung des ÖPNV-Ausbaus.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3402</b>			
Der Schienengüterverkehr nimmt bereits eine hohe und weiterhin wachsende Bedeutung in Deutschland ein. So transportierte beispielsweise die DB Cargo im Jahr 2019 bereits 232 Mio. Tonnen an Waren. Europaweit wird Deutschland so zum Land mit den meisten über die Schiene abgewickelten Gütertransporten. Weltweit gehört es zu den 10 Ländern mit der größten Frachtrate auf der Schiene. Von Seiten der Unternehmen wird der schienengebundene Güterverkehr immer stärker nachgefragt. Die Trassensicherung und Entwicklung entsprechend des Ziels V 8 ist deshalb zu unterstützen. Ein besonderer Fokus ist auf die Reaktivierung und Elektrifizierung der Nord-Süd-Schienenverbindungen zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:  Wir halten an der Stellungnahme fest und unterstützen das Ziel V 8 des Regionalplanes ausdrücklich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

legen, beispielsweise der Strecke Bünde-Bassum.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3403</b>			
Ziel V 10 geht auf die Planung des Bundes zum Ausbau der Schienenstrecke entsprechend "Deutschland-Takt" ein. Es wird sich erst im weiteren Planungsverlauf eine Konkretisierung des Streckenverlaufes ergeben. Dazu wird sich die IHK Ostwestfalen dann konkret äußern. Wir befürworten grundsätzlich die Beseitigung des Streckenengpasses und unterstützen das Ziel V 10.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:  An der Stellungnahme wird festgehalten und das Ziel V 10 des Regionalplanes weiterhin unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3404</b>			
Grundsatz V 11 entwickelt hierauf aufbauend ein leistungsfähiges Netz an Bahnhöfen und Haltepunkten. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist ein funktionsfähiges Schienennetz ohne Engpässe und mit leistungsfähigen Bahnhöfen wesentlich für ein qualitativ hochwertiges Angebot sowohl im Schienenpersonen- als auch im Schienengüterverkehr. Aufbauend auf unseren verkehrspolitischen Positionen fordert die IHK auch für den Regionalplan,	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Intention der Anregung der Beteiligten dem Inhalt des Zieles V 6 in Verbindung mit der zugehörigen Erläuterung bereits entspricht. Die Anregung wird daher als gegenstandslos betrachtet.	Kein Ausgleich der Meinungen:  Die Systemhalte sind in Punkt 1431 auf Seite 219 des Regionalplanes dargestellt. Hierin wird darauf hingewiesen, dass sie nachfragegerecht und bedarfsgerecht zu realisieren sind. Erfahrungsgemäß schafft sich ein Angebot im schienengebundenen Verkehr seine eigene Nachfrage, sodass in den vergangenen Jahren der Erweiterungsbedarf systematisch unterschätzt wurde und große Engpässe	Der Anregung wird entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachte Anregung zum Themenfeld "leistungsfähige Systemhalte" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.  Die Erläuterung im Ziel V 6 wird um einen entsprechenden Satz ergänzt.

bestehende ICE- und IC-Haltepunkte und –verbindungen zu erhalten und zu verbessern. Die für die Wirtschaft vordringlichen Schienenprojekte sind entsprechend im verkehrspolitischen Positionspapier "Mobilität ist Zukunft!", Seite 14, dargestellt und Grundlage der aus unserer Sicht notwendigen Priorisierung der Projekte		im Schienenverkehr entstanden sind. Wir sehen deshalb im Erhalt der bestehenden Infrastruktur eine grundsätzliche Anforderung. Darauf aufbauend ist eine Verbesserung dringend notwendig, sodass wir anregen, die Erläuterungen um den Aspekt der angebotsorientierten Verbesserung zu ergänzen.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3405</b>			
Unserer Kenntnis nach sind die Anpassungen für die Mittelweser abgeschlossen (Seite 231, Punkt 1525). Aktuell sind Maßnahmen vorgesehen, den Schiffsverkehr dort dauerhaft zu etablieren und werden gerade im Rahmenkonzept Mittelweser erarbeitet.  Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (Ifd. Nr. W 15) ist für die Mittelweser ein zweilagiger Containerverkehr vorgesehen. Die Erhöhung der Brücken sichert diese Verkehre (Seite 234, Punkt 1542).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zum aktuellen Zeitpunkt liegen uns keine neuen Erkenntnisse vor. Eine weitere Prüfung erfolgt im Rahmen der Stellungnahme zum zweiten Entwurf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3406</b>			

Der letzte Satz der Flugplatzflächen (Seite 236, Punkt 1556, "Sie enthalten keine Erweiterungsflächen.") kann aus unserer Sicht gestrichen werden, da die Abgrenzung bereits zuvor behandelt wurde.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die angesprochene textliche Ausführung im RPlan OWL als "Service für den schnellen Leser", der i.d.R. beim Blick auf die zeichnerische Festlegung nicht ohne genaue Ortskenntnis erkennen kann, ob die dargestellten Flugplatzflächen den vorhandenen entsprechen oder Erweiterungsflächen ergänzend aufgenommen wurden.	Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:  Die Anmerkung wurde durch die Bezirksregierung geprüft und der Satz im Regionalplan für wichtig erachtet. Die Anregung der IHK wird im weiteren Verfahren nicht mehr vorgebracht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3407</b>			
Die Ausführungen zum Hafenstandort Minden und zum Luftverkehr entsprechen den Positionen der Wirtschaft entsprechend des o. g. Positionspapieres und werden unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:  Die Ausführungen im Regionalplan werden auch weiterhin unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3409</b>			
<u>Transportleitungen</u> Die Festsetzungen im Regionalplan zu den Transportleitungen werden durch die gewerbliche Wirtschaft unterstützt. Insbesondere sind durch die offenen Formulierungen auch Optionen für zukünftige Entwicklungen, wie z. B. zur Wasserstoffinfrastruktur gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:  Die Ausführungen im Regionalplan werden auch weiterhin unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4730</b>			
<p><u>Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</u> Nicht alle Kapitel enthalten textliche Festlegungen, sondern können, wie am Beispiel der Verund Entsorgungsinfrastruktur sichtbar, zeichnerische Festlegungen beinhalten. Aus ihnen ergeben sich jedoch zum Teil erhebliche Auswirkungen auf weitere Festlegungen im Plan. So reduziert die Vorhaltung von Regenwasserrückhaltebecken (Seite 246, Punkt 1596) die industriell und gewerblich bebaubaren Flächen deutlich. Wir regen an, im Bereich der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur planerische Grundsätze zu erarbeiten, die im weiteren Verfahren durch die Kommunen in die Abwägungsprozesse einzubringen sind. So nehmen die Flächenanteile in Bebauungsplänen, die in Gewerbe- und Industriegebieten liegen, mitunter einen erheblichen Anteil der Flächen in Anspruch. Es sollte geprüft werden, ob diese in bestimmten Fällen auch außerhalb von GE- oder GI-Gebieten zu realisieren sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Verortung von Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgt primär auf der nachfolgenden Ebene der Stadtplanung. Hier ist im Einzelfall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und festzulegen, wo die Anlagen unter Abwägung aller Belange realisiert werden sollen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:</p> <p>Die nochmalige Prüfung des Sachverhaltes durch die Bezirksregierung wird anerkannt. Es bestehen deshalb keine weiteren Bedenken gegen einen Verzicht auf planerische Grundsätze und Ziele.</p> <p>Wir sehen die Möglichkeit, die Versorgung mit digitaler Infrastruktur (entsprechend ID 3414 und ähnlich ID 3527 der IHK Lippe zu Detmold) an dieser Stelle mit in den Regionalplan aufzunehmen, um die besondere Bedeutung des Themas für die Region herauszustellen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde sowie auf die Abwägungsvorschläge in ID 3414 und 3527 (IHK Lippe zu Detmold) verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4731</b>			

<p><u>Rohstoffsicherung</u> Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe weist darauf hin, dass in Deutschland Versorgungsengpässe beim Kies entstehen bzw. in Teilräumen bereits bestehen [6]. Nach Ansicht der BGR werden Ersatzflächen durch zuständige Regionalplanungsbehörden nicht in notwendigem Umfang ausgewiesen oder im Genehmigungsverfahren auf kommunaler Ebene abgelehnt. Im Regierungsbezirk Detmold wird durch ein differenziertes Monitoring mit langjährigen Datenreihen Transparenz geschaffen. Es ist also grundsätzlich möglich, Versorgungsengpässen, insbesondere bei Sanden und Kiesen, zu begegnen. Die Versorgung mit heimischen Rohstoffen hat für die Wirtschaft eine hohe Bedeutung und sollte durch die Regionalplanung auch in Zukunft besonders unterstützt werden. Die Abgrabungsflächen sollten auch mit dem Ziel der Schaffung kurzer Wege möglichst weit über die Planungsregion verteilt sein. Es sind aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft genügend BSAB- und Reserveflächen im Raum Paderborn und Lippe vorzusehen, um auch im südlichen Teil des Planungsraumes eine hinreichende Versorgung insbesondere mit Sanden und Kiesen sicherzustellen.</p> <p>[6] vgl. u. a.  <a href="https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsame">https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsame</a></p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Grundlage des Rohstoffmonitorings des Geologischen Dienstes besteht bei der Rohstoffgruppe Kies / Kiessand eine Versorgungsreichweite von rund 24 Jahren. Dieser Versorgungszeitraum wird auch mit Blick auf die übergeordneten Vorgaben des LEP NRW im Wesentlichen gesichert.</p> <p>Durch die Grundkonzeption der Rohstoffsicherung im Regionalplanentwurf OWL, insbesondere der Festlegung der BSAB als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkungen, ist eine bedarfsgerechte Rohstoffgewinnung gesichert.</p> <p>Die dezentrale Versorgung ist ein maßgeblicher Leitgedanke für die Konzeption der Rohstoffversorgung im Planungsraum. Ausgehend von der Verfügbarkeit der Rohstoffvorkommen wird für den Planungsraum eine möglichst dezentrale Versorgung mit Rohstoffen angestrebt. Durch eine dezentrale Versorgung werden lange Transportwege vermieden. Da sich die Teilräume hinsichtlich Mächtigkeit und Qualität unterscheiden, müssen unterschiedliche Maßstäbe bei der Festlegung von BSAB herangezogen werden, um die angestrebte, möglichst dezentrale, Versorgung zu erreichen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:</p> <p>Die rohstoffsichernde Funktion der Regionalplanung wird auch von Seiten der Unternehmen anerkannt. Die Festsetzung der BSAB als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung ist aus unserer Sicht sachgerecht und angemessen, um die Rohstoffversorgung der Region auch zukünftig zu sichern.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	---	---

s/Produkte/Downloa- ds/Commodity_Top_News/Rohstoffwirtsc haft/62_kies.- pdf?__blob=publicationFile&v=5			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 4732</b>			
<p>Ein regionalplanerischer Leitgedanke (Seite 14, Punkt 44 ff.) sieht vor, eine laufende Raumbbeobachtung sowie eine Anpassung der Regionalplanung durchzuführen. Die Industrie- und Handelskammer bietet hierbei ihre Unterstützung an, z. B. durch die Abfrage von Bedarfen bei Mitgliedsunternehmen. Der Regionalplan setzt durch die Dreifachfunktion in Kombination als Regionalplan, als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan einen sehr großen Schwerpunkt auf die Freiraumentwicklung und den Umweltschutz. Dementsprechend ergeben sich verschiedene Aufgreifschwelen in Bezug auf die Flächengrößen von Wald (ab 2 ha) und Rohstoffabbau (ab 10 ha). Die meisten Vorhaben aus dem Bereich Rohstoffabbau sind jedoch über die kommunale Ebene hinaus als raumrelevant einzustufen. Der Regionalplan trifft hierzu die folgende Festlegung (Seite 24, Punkt 124): "Die zeichnerischen Festlegungen des</p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen. Eine tabellarische Auflistung von Abbaufächen, die kleiner als 10 ha sind und nicht im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegt sind, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde planerisch und rechtlich nicht geboten. Eine genehmigte Abbaufäche genießt - unabhängig von der Flächengröße - Bestandsschutz. Eine optionale Erweiterung ist unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans möglich. Der LEP NRW legt in seinem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) fest, dass Wald insbesondere aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Gerade mit Blick auf die Anforderungen des Klimawandels kommt dem Wald sowohl in Bezug auf den Klimaschutz (CO2-Speicher) als auch die Klimaanpassung (Wasserrückhaltung, Biotopverbund, klimatischer</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:</p> <p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten und anerkannt, dass die Steuerungswirkung bereits durch den LEP NRW ausgelöst wird. Die Festsetzungsmöglichkeiten der Regionalplanung sind in diesem Aspekt begrenzt. Für den Rohstoffabbau ergeben sich hierdurch jedoch deutliche Einschränkungen für einzelne Betriebe.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Regionalplans haben dort ihre Begrenzung, wo sie nachfolgende Planungen unzulässig einengen." Wir empfehlen deshalb, Vorhaben aus dem Bereich Rohstoffabbau, sofern sie unter 10 ha Größe liegen, tabellarisch aufzunehmen. Hierdurch kann aus unserer Sicht ein Konflikt zwischen den verschiedenen Nutzungen minimiert werden.</p> <p>Entsprechend Grundsatz R 5 stehen der Rohstoffgewinnung außerhalb des BSAB verschiedene Schutzfunktionen entgegen. Hierzu zählen unter anderem Waldbereiche. Diese pauschale Einstufung wird aus Sicht der IHK kritisch gesehen. So steht etwa ein Waldbereich der Genehmigung der Rohstoffgewinnung nach Grundsatz R 5 entgegen. Insbesondere in Situationen, in denen Wald durch starke Vorschädigung bereits abgeholzt und aktuell nicht vorhanden ist, sollte ein obertägiger Abbau von Rohstoffen geprüft werden. Aufbauend auf der Renaturierung, insbesondere im Kies- und Sandabbau, ist im Nachhinein eine Aufforstung problemlos möglich. Grundsätzlich ist der Rohstoffabbau, insbesondere bei Kiesen und Sanden dadurch geprägt, dass er zeitlich begrenzt ist und dass der Abbaubereich nach der Nutzung wieder renaturiert oder rekultiviert wird. Wir empfehlen deshalb, "Waldbereiche" aus Grundsatz R 5 (Seite</p>	<p>Ausgleichsraum etc.) eine übergeordnete Bedeutung zu. Aus diesem Grund sind auch nach Maßgabe des LEP NRW Waldflächen als Vorranggebiete im Regionalplan festzulegen.</p> <p>Der LEP NRW regelt im Ziel 7.3-1, unter welchen Voraussetzungen eine Waldinanspruchnahme ausnahmsweise möglich ist. Diese Regelung wird im Ziel F 20 Abs. 2 des Regionalplanentwurfs OWL entsprechend aufgenommen. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist demnach ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Das Ziel F 20 gilt dabei auch für Waldflächen, die z.B. im Rahmen von Schädlingsbefall oder Sturmereignissen geräumt worden sind. Diese Flächen sind forstrechtlich weiterhin als Wald einzustufen. Darüber hinaus nehmen sie weiterhin wichtige Waldfunktionen z.B. für den Arten- und Biotopschutz ein bzw. erlangen sie nach kurzer Entwicklungszeit wieder. Während bei Abgrabungen im</p>		
--	--	--	--



260, Punkt 1698) zu streichen. Ökologisch hochwertige Waldbereiche werden durch die anderen aufgeführten Kriterien mit abgebildet. Diese sind aus unserer Sicht ausreichend und ermöglichen einen nachhaltigen Abbau von Rohstoffen sowie freiraumtypische Nachnutzung.	Trockenabbau nach Abschluss der Rohstoffgewinnung und ggf. erfolgter Wiederverfüllung eine Neuaufforstung möglich ist, ist dies bei Nassabgrabungen ausgeschlossen.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3410</b>			
Zum Grundsatz 10.2.3 der Landesplanung (Seite 268, Punkt 1757) sieht der LEP NRW einen planerischen Vorsorgeabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten von 1.500 m vor. Im Entwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen soll in § 2 der Mindestabstand zwischen privilegierten Windenergieanlagen und Wohngebäuden in Gebieten nach §§ 30, 34 und 35 BauGB mit mindestens zehn Wohngebäuden auf 1.000 m (bzw. 720 m) gesenkt werden. Die Länder dürfen laut § 249 BauGB einen Mindestabstand von maximal 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung festlegen. Die IHK spricht sich gegen eine starre Regelung aus und empfiehlt, einen Mindestabstand von wenigstens der dreifachen Anlagenhöhe	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Änderung einer bestehenden landesgesetzlichen Regelung außerhalb des Kompetenzrahmens eines Regionalplans liegt.	Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:  Entsprechend des Wind-an-Land Gesetzes sowie der Änderung des Landesentwicklungsplanes wird die Abstandsregelung neu geregelt. Eine weitere Äußerung erfolgt im avisierten Teilplan Windenergie.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.  Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die

<p>zuzulassen, sofern die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nachgewiesen werden kann. Außerdem sollte Repowering an Standorten, deren Abstände den Mindestabstand unterschreiten, zugelassen werden, sofern sie nicht zur einer Verschlechterung der Immissionssituation führen.</p>			<p>Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3412</b>			
<p>Waldbereiche dürfen in der Regel nicht durch entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden (Seite 268, Punkt 1758). Auch wenn die Windenergienutzung in Wäldern durch die Landesregierung sehr kritisch gesehen wird, bleibt vor dem Hintergrund von "Schadwaldflächen" (z. B durch Borkenkäferbelastungen) sowie dem hohen Ausbaubedarf der erneuerbaren Energien zu hinterfragen, ob solche Flächen nicht durch Windenergie in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:</p> <p>Entsprechend des Wind-an-Land Gesetzes sowie der Änderung des Landesentwicklungsplanes wird die Nutzung von Schadflächen (Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen) neu geregelt. Eine weitere Äußerung erfolgt im avisierten Teilplan Windenergie.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die</p>

			Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3413</b>			
Die Industrie- und Handelskammer befürwortet darüber hinaus eine Steigerung der Erzeugungsleistungen der Windenergie durch Repowering von Windkraftanlagen entsprechend der vorgelegten Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:  Entsprechend des Wind-an-Land Gesetzes sowie der Änderung des Landesentwicklungsplanes wird das Repowering neu geregelt. Eine weitere Äußerung erfolgt im geplanten Teilplan Windenergie.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der

			Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ID: 3414</b>			
Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft nimmt das Thema Breitband für den Planungsraum eine zentrale Position ein und wird weder im LEP NRW noch im Regionalplan behandelt. Sowohl als Teil der Daseinsvorsorge als auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region spielt für ortsgebundene Systeme eine durchgängige Verfügbarkeit mit Glasfaser in jedem Gebäude eine zentrale Rolle. Im Mobilfunk wird das System 5G sowie seine bis zum Jahr 2040 wahrscheinlichen Nachfolgesysteme dauerhafte Anstrengungen benötigen, um ein leistungsfähiges und flächendeckendes Netz bereitzustellen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Hochleistungsfähige Breitbandnetze – auch Gigabitnetze genannt – sind für die schnelle Digitalisierung insb. auch von Wirtschaft, Bildung und öffentlicher Verwaltung von zentraler Wichtigkeit. Digitalisierung ist gerade im ländlichen Raum eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Daseinsvorsorge zu sichern und gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Ein wichtiger Baustein zur Beschleunigung des Ausbaus von gigabitfähigen Netzen sind die Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den fünf Bezirksregierungen – also auch bei	Kein Ausgleich der Meinungen:  An der Anregung wird weiterhin festgehalten. Da sie keine planerische Steuerungsfunktion hat und nicht mit Zielen oder Grundsätzen untersetzt ist, sondern als wesentlicher Teil der Regionalentwicklung zu sehen ist, sollte die Bedeutung durch eine Erwähnung hervorgehoben werden. Der Ausgleichsvorschlag beinhaltet die wesentlichen Argumente, die aus unserer Sicht auch im Regionalplan erwähnenswert sind, um das Thema zu stärken. Umfragen unter Unternehmen, z. B. im Rahmen der Konjunkturumfrage	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Erwähnung des Breitbandausbaus im Regionalplan OWL und Mobilfunknetz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.  Die Regionalplanungsbehörde weist darauf

<p>Die Planung sollte sich die dauerhaft hohe Ausstattung zum Ziel setzen. Auch wenn es überwiegend in kommunaler Verantwortung liegt, den Breitbandausbau umzusetzen, sollte er im Regionalplan erwähnt werden, um die besondere Bedeutung herauszustellen.</p>	<p>der Bezirksregierung Detmold –, die die Kommunen beim geförderten Ausbau des schnellen Internets begleiten und die verantwortlich für die Umsetzung der Förderung sind. Der Regionalplan legt die Ziele für die Entwicklung der Flächen im Regierungsbezirk fest; also beispielsweise die Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Planungsebene der Regionalplanung befasst sich dabei als übergeordnete Planung im Maßstab 1:50.000 ausschließlich mit den sogenannten "raumbedeutsamen" Planungen und Maßnahmen. Grundsätzlich sind in der zeichnerischen Form des Regionalplans daher nur Inhalte darzustellen, die dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 entsprechen. Deshalb legt der Regionalplan in der Regel nur Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 Hektar fest. Eine zeichnerische Festlegung (Sicherung) von linienhaften Strukturen für den Breitbandausbau ist auch aus diesem Grund im Regionalplan nicht darstellbar. Eine textliche Festlegung bietet sich aufgrund des übergeordneten Planungscharakters der Regionalplanung ebenfalls nicht an. Planungen zum Breitbandausbau können von der</p>	<p>zeigen deutlich, dass eine hochleistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur essenziell für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung und nach wie vor in Ostwestfalen nicht hinreichend verfügbar ist. Neben dem leitungsgebundenen Netz (Glasfasernetz) ist insbesondere das Mobilfunknetz entscheidend und kann sich überörtlich auswirken, sodass eine Benennung im Regionalplan erfolgen sollte. Technologisch deutet sich an, dass das 5G- und zukünftig 6G-Netz eine höhere Dichte an Mobilfunkmasten benötigt. Eine Koppelung mit anderen raumbedeutsamen Anlagen kann dabei nicht ausgeschlossen werden bzw. könnte sinnvoll sein, sodass eine Würdigung des Themas aus unserer Sicht im Regionalplan weiterhin sinnvoll ist.</p>	<p>hin, dass der neue Regionalplan für die Anwendung in der kommunalen Praxis den Anspruch hat, in seinem Aufbau und seiner Regelungsdichte ein schlanker Plan zu sein. Es sollen nur die Aspekte geregelt werden, die nicht abschließend im LEP NRW behandelt sind bzw. solche, für die das ROG oder der LEP NRW einen konkreten Handlungsauftrag zur Umsetzung an die Ebene der Regionalplanung vorgibt.</p>
--	--	---	--

	<p>zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Hierbei unterstützt die Bezirksregierung Detmold durch die o. g. Geschäftsstelle Gigabit.NRW die Kommunen in der Region OWL. Die Regionalplanungsbehörde schafft insb. durch die Festlegung von ASB und GIB den regionalplanerischen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung der Kommunen, Kreise und der heimischen Wirtschaft in OWL.</p>		
--	--	--	--

## Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4759</b>			
<p><b>Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold zum Regionalplan für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe, 1. Entwurf vom 5. Oktober 2020 der Bezirksregierung Detmold</b></p> <p><b>Einleitung</b></p> <p>Der Kreis Lippe mit seinen 16 Städten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einleitende Äußerungen – die Inhalte bleiben für das weitere Verfahren gültig.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde strebt einen Ausgleich der Meinungen gemäß §19 Abs. 3 S. 2 LPIG NRW an. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden versucht, jeder ID vorwegzustellen, ob der Ausgleich der Meinungen aus Sicht der IHK Lippe zu Detmold hergestellt wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>und Gemeinden ist ein starker Wirtschaftsstandort und eine Spitzenregion in NRW. Er steht für eine Vielzahl namhafter mittelständischer Familienunternehmen mit hoher Bindung an den Standort und die Region. Nicht selten sind sie dabei Weltmarktführer und bilden so das Rückgrat der lippischen Wirtschaft, indem sie Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und erhalten. Die Region verfügt über moderne, nachhaltige Wirtschaftsstrukturen und hat den Strukturwandel von einem Möbel- hin zu einem erfolgreichen Standort der Elektronik- und Automatisierungsindustrie vollzogen. Gleichzeitig haben sich dabei die Möbelzulieferindustrie und die kunststoffverarbeitende Industrie innovativ weiterentwickelt.</p> <p>Damit sich dieser starke Wirtschaftsraum innerhalb seines landschaftlich attraktiven Umfelds weiterentwickeln kann, benötigt der heimische Mittelstand gute Voraussetzungen für internes Wachstum. Angebote für wachsende lokale Unternehmen konnten in den letzten Jahren oftmals kaum noch gegeben werden oder waren mit hohem Planungsaufwand verbunden. Im Standortwettbewerb mit den Nachbarregionen konnten die wachstumsstarken und erfolgreichen Unternehmen in Lippe vielfach kaum geeignete Flächenangebote für deren</p>		<p>Dazu zählen auch Anregungen, die zur Kenntnis genommen wurden. Sollte ein Ausgleich der Meinungen nur teilweise oder nicht hergestellt worden sein, wird es entsprechend kenntlich gemacht. Einige Aspekte, die sich z. B. auf Änderungen der Planzeichnung beziehen, können erst bei Vorlage des zweiten Entwurfs 2023 betrachtet werden und werden entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Alle vorgelegten Aspekte sowie Änderungen werden im zweiten Entwurf des Regionalplans durch die IHK Lippe zu Detmold erneut geprüft.</p>	
--	--	--	--

<p>Expansion gemacht werden, obwohl die Region sonst durch ihre Innovations- und Industriestärke hohe Qualitäten aufweist. An dieser Stelle muss der Regionalplan ein wichtiges Zeichen setzen.</p> <p>Damit Lippe auch in Zukunft eine industrie- und wachstumsstarke Region, mit national wie international erfolgreichen Unternehmen bleibt, müssen die sich entwickelnden Betriebe die Chance haben, marktgerechte Wirtschaftsflächen an den richtigen Standorten zu erhalten. Diese Aufgabe muss der Regionalplan 2040 erfüllen.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4760</b>			
<p><b>Beschreibung des Planungsraums</b></p> <p>Die bereits beschriebene wirtschaftliche Stärke und Innovationskraft Lippes sollte unseres Erachtens auch im Textteil des Regionalplans auf Seite 44 deutlicher zum Ausdruck kommen. Ein Verweis allein auf die mittelständischen Familienunternehmen reicht nicht aus, um den hiesigen Wirtschaftsraum angemessen zu beschreiben. Wir regen daher an, den letzten Satz im Textteil des Regionalplans auf Seite 44 zu streichen und stattdessen folgenden Passus aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft (Flächen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Text in Kapitel 2 des Regionalplan-Entwurfs wird entsprechend geändert.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



<p>für die Zukunft, Ergänzungsband, Seite 85) aufzunehmen:</p> <p>"Der Kreis Lippe ist eine bedeutende Industrieregion in NRW. Die wichtigsten Branchen sind die Elektrotechnik, die Möbelherstellung, die Holzbe- und -verarbeitung, der Maschinenbau sowie die Kunststoffindustrie. Eine gesunde Mischung aus kleinen und mittelständischen sowie wenigen größeren Unternehmen prägt die Wirtschaftsregion. Viele Unternehmen vor Ort sind in Familienhand."</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4761</b>			
<p>Auf Seite 31 im Textteil des Regionalplans wird OWL als Planungsraum näher beschrieben. Bezugnehmend auf deren Wirtschaftskraft wird aufgeführt, dass die Region "u.a. Heimat vieler mittelständischer Unternehmen vor allem aus den Bereichen Maschinenbau, Lebensmittelindustrie, IT-Industrie, Automatisierungstechnik und Möbelindustrie" ist. Wir regen an, an dieser Stelle auch die Kunststoffindustrie als zentrale Branche in OWL aufzulisten. Die hiesige Region ist eine der führenden Kunststoffregionen in Deutschland. Dafür stehen über 500 kunststofftechnische</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Text des Regionalplanentwurfs wird entsprechend geändert.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Unternehmen, drei kunststofftechnische Fakultäten, zwei Berufskollegs und diverse Weiterbildungseinrichtungen. Die Stärke dieses Wirtschaftsklusters sollte sich auch im Regionalplan wiederfinden.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4762</b>			
<p><b>Siedlung</b></p> <p><u>Wirtschaftsflächenkontingent überprüfen</u> Entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) muss die Festlegung von Siedlungsbereichen nach Ziel 6.1-1 bedarfsgerecht erfolgen. Für die Bedarfsberechnung künftiger zusätzlicher Wohnbau- und Wirtschaftsflächen gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden methodische Vorgabe vor. Demnach hat die Regionalplanungsbehörde Detmold unter Beachtung dieser Vorgaben und auf der Grundlage der aktuellen Haushaltsprognose des Landes sowie des Siedlungsflächenmonitorings die Bedarfe an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen (in Hektar Bruttobauland) für jede Gemeinde im Planungszeitraum bis 2040 errechnet und im Entwurf des Regionalplans als Flächenkontingen im Sinne einer verbindlichen Obergrenze aufgeführt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die der Berechnung der Flächenkontingente zugrundeliegenden Daten des Siedlungsflächenmonitorings (Inanspruchnahmen durch gewerblich-industrielle Nutzungen) wurden durch die Kommunen des Kreises Lippe im Rahmen der Fortschreibung des Siedlungsflächenmonitorings und unter Beteiligung des Kreises Lippe überprüft. Erhebliche Änderungen der den Flächenbedarfen zugrunde liegenden Inanspruchnahmen und damit der festzulegenden Wirtschaftsflächenkontingente haben sich nicht ergeben.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p> <p>Eine Überarbeitung des Regionalplanentwurfs findet auf der Basis aktualisierter Zahlen von IT NRW statt. Hierunter fallen unter anderem die Flächenkontingente. Da aktualisierte Flächenzahlen noch nicht vorliegen, ist eine Äußerung erst in der Beteiligung zum 2. Entwurf möglich.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Die neuen Wirtschaftsflächenbedarfe der einzelnen Gebietskörperschaften fußen auf einer Trendfortschreibung der im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings festzustellenden durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen innerhalb eines Zeitraumes aggregiert auf Kreisebene. Als Zeitspanne für das Monitoring wurden die Jahre 2010 bis einschließlich 2018 ausgewählt.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde hat für Lippe einen rechnerischen Wirtschaftsflächenbedarf von 356 Hektar Bruttobauland ermittelt. Heruntergebrochen auf die 16 Städte und Gemeinden umfasst dies ein Flächenkontingent von durchschnittlich 22,3 Hektar pro Kommune.</p> <p>Wir erachten das Flächenkontingent für den Kreis Lippe, gemessen an dessen Bedeutung als Industrieregion mit entsprechender Wirtschaftskraft, Flächengröße und Bevölkerungsentwicklung, als viel zu niedrig bemessen. Es ist aus unserer Sicht nichtnachvollziehbar, dass das Kreisgebiet im Vergleich zu den anderen Gebietskörperschaften in OWL, mit Ausnahme des Oberzentrums Bielefeld, die wenigsten Wirtschaftsflächenkontingente zugewiesen bekommen hat. Von den 70 Städten</p>			
--	--	--	--

<p>und Gemeinden der Region, haben vier der 16 lippischen Kommunen die niedrigsten Flächenkontingente. Alle liegen im einstelligen Bereich.</p> <p>Da kein Einblick in das Monitoring gewährt wird, kann nur gemutmaßt werden, woran das liegt. Denkbar ist, dass die lippischen Kommunen im betrachteten Zeitraum sparsam bei der Ausweisung neuer Wirtschaftsflächen waren. Ferner könnte es sein, dass die bisher durch den Regionalplan bereitgestellten Flächen nicht den Bedarfen der Unternehmen entsprachen, so dass diese nicht abgerufen wurden. Andererseits könnte es sein, dass vor Ablauf des Planungszeitraums bereits das komplette Flächenkontingent aufgebraucht wurde. Um die wirtschaftliche Entwicklung des Industriestandortes Lippe nicht zu gefährden regen wir an, das Flächenkontingent erneut zu überprüfen. Sofern inzwischen weitere Daten vorliegen, sollten diese in die Betrachtung einbezogen werden. Insbesondere muss geschaut werden, warum gerade Kommunen im lippischen Südosten so geringe Wirtschaftsflächenkontingente erhalten haben, wohingegen andere Kommunen im unmittelbaren Umkreis und mit ähnlichen Rahmenbedingungen deutlich besser abschnitten.</p>			
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4763</b>			
<p>Beim Wirtschaftsflächenkontingent wird nicht nach unterschiedlichen Bedarfsarten, z.B. einem Grundbedarf, unterschieden. Die Kommunen können je nach Bedarf und planerischen Voraussetzungen ihre Wirtschaftsflächenkontingente im ASB – soweit wohnverträglich ausgestaltet –, in GIB für den lokalen Bedarf oder in GIB für den regionalen Bedarf durch interkommunale Zusammenarbeit umsetzen. Entscheidend ist aus unserer Sicht, nicht nur ein entsprechendes Mengengerüst für jede Kommune, sondern vielmehr, dass vor Ort die Möglichkeit bestehen muss, dieses Kontingent bei Bedarf vollumfänglich umsetzen zu können.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Unter Berücksichtigung der freien und der betriebsgebundenen Flächenreserven für Gewerbe und Industrie in den Flächennutzungsplänen können die Kommunen den Wirtschaftsflächenbedarf vollumfänglich vor Ort in den festzulegenden Siedlungsbereichen umsetzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dieser Bedarf nicht nur in den GIB, sondern im Hinblick auf Gewerbe auch in den ASB realisiert werden kann. Darüber hinaus können Wirtschaftsflächenbedarfe auch im Rahmen von interkommunaler Kooperation benachbarter Kommunen in den GIB für den regionalen Bedarf umgesetzt werden. In geringem Umfang können Bauflächen auf der Grundlage der Ausnahme zu Ziel 2-3 LEP NRW auch innerhalb des Freiraums bedarfsgerecht dargestellt werden.</p>	<p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4764</b>			
<p>Basierend auf einer laufenden Raumb Beobachtung und dem Monitoring beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde den</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Daten des Siedlungsflächenmonitorings werden auf der Grundlage der jährlichen Meldungen</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Regionalplan im 5-Jahresrhythmus zu überprüfen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir regen an, die Träger öffentlicher Belange und Behörden an dieser Stelle intensiv mit einzubinden sowie entsprechende Daten des Monitorings miteinander abzugleichen.</p>	<p>der Kommunen zusammengestellt. Soweit die Überprüfung im 5-Jahresrhythmus eine Anpassung der Flächenbedarfe erforderlich macht, geschieht dies im Rahmen einer Regionalplanänderung. Dabei werden alle öffentlichen Stellen, d.h. die Träger öffentlicher Belange und Behörden, wie auch die Öffentlichkeit beteiligt.</p>	<p>Die IHK Lippe zu Detmold bietet auch weiterhin ihre Mithilfe bei der Bearbeitung von wirtschaftlich relevanten Themen an.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4765</b>			
<p>Interkommunale Kooperationen Der Regionalplan zielt in Teilen sehr stark auf eine interkommunale Kooperation ab. Entsprechend Ziel S 13 "Interkommunale Zusammenarbeit" auf Seite 125 des Regionalplans soll eine Kooperation von Nachbargemeinden in allen Gewerbe- und Industriegebieten, die in der Erläuterungskarte 2 als "Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung" eingeordnet sind, erzwungen werden. Sofern sich keine Kooperation zwischen den Kommunen ergibt, kann zwar eine Änderung im Regionalrat beantragt werden, es ist allerdings abzusehen, dass diese mit einem fachlichen und zeitlichen Aufwand verbunden sein wird. Für Unternehmen, die sich vor Ort entwickeln oder erweitern wollen, lassen sich dadurch Nachteile erahnen. Damit sich die Wirtschaft in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Umwandlung des Entwurfsziels S 13 in einen raumordnerischen Grundsatz würde die strikte Verbindlichkeit der Vorgabe auflösen. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Ein Zwang zu einer interkommunalen Zusammenarbeit wird durch das Ziel S 13 nicht ausgeübt. GIB mit regionaler Bedeutung sichern - zusammen mit den</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:</p> <p>Die Region Ostwestfalen-Lippe ist deutschlandweit führend in der interkommunalen Kooperation zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten. Das Instrument dient bereits über den DIHK als Vorbild zum Nachahmen in andere Landesteile (siehe z.B. Broschüre „Wirtschaft benötigt Bauland – Nachhaltige Flächenentwicklung erforderlich“ Punkt 4, Seite 11: <u>"Wirtschaft benötigt Bauland"</u> (<a href="http://dihk.de">dihk.de</a>)).</p> <p>Jedoch ist innerhalb der Region die institutionelle Ausstattung auf Kreis- und kommunaler Ebene sehr unterschiedlich. Auch ist das rechtliche Instrumentarium für eine gebietskörperschaftliche Zusammenarbeit zum Teil noch in der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Ziel S 13 und dessen Zielcharakter werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf den</p>

<p>OWL weiter entfalten kann, muss der Regionalplan genügend marktfähige Flächen für die Betriebe in den einzelnen Städten und Gemeinden bereithalten. Eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen ist dabei grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings darf sie nicht zur Voraussetzung für raumbedeutsame Planungen gemacht werden (Siehe Kapitel 4.6 des Fachbeitrages der Wirtschaft, Band 1, Seite 45). Wir regen daher an, das Ziel S 13 zu einem Grundsatz umzuformulieren. Ferner sollten die in der Erläuterungskarte 2 aufgeführten lokal bzw. regional bedeutsamen Gewerbe- und Industrieflächen erneut geprüft werden. Die Entwicklung einer Wirtschaftsfläche in einer Kommune sollte nicht an der Voraussetzung scheitern, dass vor Ort nicht interkommunal zusammengearbeitet wird.</p>	<p>GIB mit lokaler Bedeutung - im Sinne des Ziels 6.3-1 LEP NRW ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe. Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung in der Erläuterungskarte 2 wird überprüft und dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.</p>	<p>Entwicklung. Wir plädieren deshalb auch weiterhin dafür, Ziel S 13 als Grundsatz zu formulieren und sehen hierin keinen wesentlichen Nachteil für die weitere Vertiefung interkommunaler Kooperationen.</p> <p>Zum Teil wird insbesondere im Kreis Lippe durch den Zwang eine unnötige Benachteiligung von Unternehmen befürchtet. Da derzeit bereits die Energiekrise, der Rohstoffmangel und die Lieferengpässe zu existenziellen Problemen bei vielen Unternehmen führen, muss von allen Seiten darauf geachtet werden, die Betriebe hierdurch nicht weiter zu schädigen.</p> <p>Kooperationsverträge werden in der Regel für 25 Jahre geschlossen. Es zeichnet sich ab, dass viele Kommunen hierdurch zulasten der Unternehmen von einer Zusammenarbeit absehen werden, was auch an dieser Stelle für eine Grundsatzformulierung spricht.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4767</b></p>			
<p><u>Nutzungsgrad der GIB für die Unternehmen erhöhen</u> Die Wirtschaft in OWL geht sparsam mit der Inanspruchnahme von Fläche um. Dank einer hohen Produktivität und dem</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen GIB werden in der Regel nicht von anderen zeichnerischen Festlegungen überlagert. Ausnahmen</p>	<p>An der Anregung wird in Teilen auch weiterhin festgehalten und der Begriff „obsolet“ gestrichen. Der Grundsatz S 8 ist dabei nicht als Ganzes obsolet, wie im Ausgleichsvorschlag dargestellt. Eine</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>möglichst effektiven Einsatz aller Ressourcen, erfolgt eine gewerbliche oder industrielle Nutzung lediglich auf 2,2 Prozent (IT.NRW, 2020) der Gesamtfläche des Regierungsbezirkes. Auch der Blick auf ganz NRW verdeutlicht, dass der Anteil der Gewerbe- und Industriefläche an der Landesfläche mit 3 Prozent (IT.NRW, 2020) gering ausfällt. Vor diesem Hintergrund erachten wir den Grundsatz S 8 teilweise für obsolet. GIB-Flächen stellen auf Grund ihrer Begrenztheit in den Kommunen und der vor Ort geltenden bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten für die Unternehmen ein hohes Gut dar. Demzufolge sind die Betriebe von sich aus auch bestrebt, den zur Verfügung stehenden Platz, nicht nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen, so effizient und damit platzsparend wie möglich zu nutzen. Somit ist die Vorgabe des Grundsatzes S 8, eine hohe Baudichte anzustreben, weniger ein Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit ein ökologischer Aspekt, sondern im ökonomischen Sinne ein Beitrag für die Unternehmen, die Standorte effizient entwickeln zu können. Dies bedingt aber auch, dass die ausgewiesenen GIB-Flächen möglichst umfänglich für die Unternehmen nutzbar sind. Dem ist in der Praxis vielfach leider nicht der Fall. Im Durchschnitt sind nur zwei Drittel der Flächen, die im Regionalplan für Industrie</p>	<p>hiervon sind zum einen festzulegende Zweckbindungen, z.B. Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe, sowie zum anderen Überschwemmungsbereiche. In Bezug auf Letztere gilt die Kollisionsregelung in Ziel F 30, Absatz 2 (Überschwemmungsbereiche); danach können diese überlagernden Flächen nur durch Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden, sofern im Einzelfall fachplanerisch Ausnahmen nach Wasserrecht möglich sind. Die ergänzenden textlichen Festlegungen zu den GIB sind erforderlich, um GIB-fremde Nutzungen aus den GIB fernzuhalten und GIB-typische Nutzungen mit einer möglichst hohen Dichte zu planen und damit zu einer nachhaltigen Raumentwicklung beizutragen. Allerdings entspricht es dem überörtlichen, grobmaßstäblichen und rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung, dass nicht alle bei der künftigen bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung auftretenden Planungshindernisse und Restriktionen (z.B. Abstands- und Kompensationsflächen, Eigentumsverhältnisse) vorausschauend berücksichtigt werden können. Insoweit ist es nicht auszuschließen, dass GIB nicht im vollem räumlichen Umfang und in kurzer Frist für bauliche Nutzungen verfügbar gemacht werden können. Um eventuellen Flächenengpässen in</p>	<p>Orientierung an den Obergrenzen der baurechtlich zulässigen überbaubaren Fläche (entsprechend BauNVO) ist auch aus Sicht der Wirtschaft sinnvoll.</p>	<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---



<p>und Gewerbe zur Verfügung stehen, für Unternehmenszwecke nutzbar. Das ist das Ergebnis der landesweiten Studie "Vom Brutto zum Netto – Unterschiede zwischen regionalplanerisch gesicherter und tatsächlich gewerblich nutzbarer Fläche in den IHK-Bezirken Nordrhein-Westfalens", welche im Auftrag der Industrie- und Handelskammern in NRW 2015 erstellt wurde. Grund für die geringe Auslastung der Regionalplanflächen sind demnach planungs- und umweltrechtliche Regelungen, welche seit Mitte der 90er-Jahre eingeführt wurden. Die Studie konnte belegen, dass der Nettoanteil der Flächen, die tatsächlich gewerblich genutzt werden können, seitdem nur noch bei 57 Prozent liegt. Vor 2000 betrug er noch 71 Prozent. Ferner wurde festgestellt, dass die Beachtung neuerer planungs- und umweltrechtlicher Regelungen tendenziell zur Realisierung niedrigerer Gewerbe- bzw. Industrieflächenanteilswerte führt. Mit Blick auf den Regionalplanentwurf sprechen wir uns daher bei den GIB einerseits für eine möglichst hohe Baudichte entsprechend Grundsatz S 8 aus. Andererseits erachten wir es als umso wichtiger, dass die Wirtschaft auch planerisch die Möglichkeit erhält, GIB möglichst flächendeckend nutzen zu können. Wir appellieren daher an die Regionalplanung in diesen Bereichen von</p>	<p>einzelnen Kommunen begegnen zu können, enthält der Regionalplanentwurf auch im Kreis Lippe GIB mit regionaler Bedeutung, die nur in interkommunaler Zusammenarbeit realisiert werden können. Der Grundsatz S 8 ist erforderlich, um innerhalb der Bauflächen und -gebiete eine möglichst flächensparende Siedlungsentwicklung sicherzustellen; er ist deshalb nicht obsolet.</p>		
---	---	--	--

weiteren die GIB überlagernden Festsetzungen abzusehen.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4768</b>			
<p><u>Differenzierung zwischen GIB und ASB wirtschaftsfreundlich ausgestalten</u> Der neue Regionalplanentwurf differenziert stärker als zuvor zwischen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf der einen Seite und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) auf der anderen Seite. Während emittierende Nutzungen primär in GIB verortet werden sollen, sind ASB künftig auch für weniger stark störende gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Dies hat zur Folge, das bisherige GIB-Darstellungen im neuen Regionalplan vielfach als ASB dargestellt werden (Siehe Seite 97 der textlichen Festlegungen des Regionalplans, Punkt 431). Für Unternehmen entstehen dadurch sowohl in GIB als auch in ASB Schwierigkeiten. Da das derzeitige Angebot an GIB-Flächen knapp bemessen ist, zudem eine Entwicklung neuer GIB-Flächen einen komplexen vor allem aber zeitintensiven Planungsprozess voraussetzt, plädieren wir dafür, an den bestehenden GIB-Ausweisungen weitestgehend festzuhalten. Unternehmen benötigen für</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL legt auch bereits baulich genutzte Flächen in regionalplanerisch relevanter Größe (vgl. § 35 der LPIG-DVO) als Siedlungsraum fest und differenziert dabei - abgesehen von zweckgebundenen Festlegungen - zwischen ASB und GIB. Flächen, die durch eine Mischung unterschiedlicher Nutzungen, insbesondere auch Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, geprägt sind, werden dabei als ASB festgelegt, weil hier in aller Regel GIB-typische Nutzungen (emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen) nicht geplant werden können. Dies betrifft auch Flächen, die im bisherigen Regionalplan als GIB festgelegt sind, aber aufgrund des Wandels der Nutzungsstrukturen mittlerweile keinen GIB-Charakter mehr aufweisen. Der baurechtliche Bestandsschutz von bestehenden Betrieben innerhalb von ASB wird durch diese Festlegung nicht verändert. Soweit der Immissionsschutz mit benachbarten</p>	<p>Prüfung im zweiten Entwurf:</p> <p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten.</p> <p>Da eine Entscheidung über die Veränderung von ASB und GIB in einzelnen Kommunen erst im zweiten Entwurf des Regionalplanes dargestellt wird, kann erst in der Beteiligung zum zweiten Entwurf eine Aussage zu festgesetzten GIB und ASB stattfinden und entfällt in der Erörterung.</p> <p>Positiv wertet die IHK Lippe zu Detmold, dass die Bezirksregierung in der mündlichen Erörterung umfänglich auf die zur Diskussion stehenden Aspekte der TOPs 3.4 und 3.5 eingegangen ist. Dabei wurde betont, dass eine Festlegung als ASB ausdrücklich auch Gewerbe beinhaltet. So können die Kommunen im ASB die komplette Breite der baurechtlich zulässigen Baugebiete bis hin zu einer GI-Festsetzung treffen.</p> <p>Außerdem wurde die Aufgreifschwelle von 10 ha für die Flächenkategorien ASB und</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>ihre Entwicklung Planungssicherheit. Es ist davon auszugehen, dass etwa produzierende Unternehmen, auch wenn sie im jeweiligen Gebiet teilweise nicht mehr die Mehrzahl der Unternehmen stellen, mit erheblichen Betriebseinschränkungen zu rechnen haben, wenn Sie künftig in einem ASB verortet werden. Erweiterungen jenseits des Bestandsschutzes werden nicht mehr möglich sein, so dass florierende Betriebe gezwungen sein werden, ihren langjährigen Standort aufgeben zu müssen. Da die Kernorte aller lippischen Städte und Gemeinden Gewerbegebiete mit zumindest teilweise erheblicher Industrieprägung aufweisen, möchten wir anregen diese im Regionalplan weiterhin als GIB-Darstellung zu belassen. Dies sollte auch dann geschehen, wenn die Wirtschaftsflächen die 10Hektar-Schwelle unterschreiten. Ferner sollte über eine zusätzliche Kategorie ASB Gewerbe nachgedacht werden, um eindeutig gewerblich geprägte Standorte zu sichern.</p>	<p>immissionsempfindlichen Nutzungen, insbesondere Wohnen, z.B. durch bauleitplanerische Festsetzungen sichergestellt werden kann, sind hier auch Umstrukturierungen bzw. Erweiterungen von Betrieben möglich. Denn wohnverträgliches Gewerbe gehört zu den Vorrangnutzungen in ASB. Umgekehrt würde eine - angesichts bestehender und auf absehbare Zeit realistisch nicht veränderbarer Nutzungsstrukturen - abwägungsfehlerhafte regionalplanerische Festlegung als GIB den emittierenden Betrieben in typischen Gemengelagen keine erhöhte Rechtssicherheit im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Aspekte in Planungs- oder Zulassungsverfahren verschaffen. Der Entwurf des Regionalplans enthält in diesem Sinne im Grundsatz S 4 die Vorgabe zur verträglichen Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB. Die Vorgabe zielt auch darauf ab, durch Standortsicherung vorhandener Betriebe erforderliche Verlagerungen in neu auszuweisende gewerbliche Bauflächen und damit unnötige Neuinanspruchnahmen von bisher baulich nicht genutzten Freiflächen zu vermeiden. Einzelne Kommunen haben im Beteiligungsverfahren angeregt, im Hinblick auf bestimmte durch</p>	<p>GIB betont, die dazu führt, dass kleinere Industriegebiete faktisch als ASB und nicht als GIB dargestellt werden. Hier ist aus Sicht der IHK Lippe zu Detmold auch zukünftig eine stetige Beratung und der Austausch mit der kommunalen Familie notwendig, um eine Konkurrenzsituation zwischen Wohnen und Gewerbe zu vermeiden.</p> <p>Weiterhin stellt eine zusätzliche Kategorie ASB GE (Gewerbe/Wirtschaft) aus Sicht der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer eine sinnvolle Ergänzung der Flächenkategorien dar, um eine spezifische Steuerungswirkung von Gewerbe im ASB zu gewährleisten. Vorbild kann aus unserer Sicht der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit seinen entsprechenden Festlegungen sein.</p> <p>Grenzen GIB und ASB oder ASB GE aneinander, erachten die Kammern es als wichtig, dass durch entsprechende Regelungen in der Bauleitplanung oder anderer geeigneter Maßnahmen verhindert wird, dass heranrückende schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Wohnen) den Standort ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe in ihrer bisherigen Nutzung gefährden. Die</p>	
--	---	---	--

	Bestandsbetriebe genutzte Flächen die bisherigen GIB-Festlegungen beizubehalten. Dies wurde seitens der Regionalplanungsbehörde überprüft und, sofern erforderlich, im Rahmen der Ausgleichsvorschläge berücksichtigt.	Abstände sollten vorrangig in den ASB oder ASB GE gesichert werden.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4769</b>			
Eine strikte Trennung von störendem Gewerbe im GIB und nicht störendem Gewerbe im ASB, so wie es der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vorsieht, hat auch erhebliche Auswirkungen für atypische Nutzungen im GIB. Beispielhaft seien hier die Autohäuser genannt. Im LEP NRW werden Einzelhandelsnutzungen mit Ausnahme des Annexhandels sowie Kerngebiete und Sondergebiete entsprechend § 11 BauNVO ausgeschlossen. Der Regionalplan konkretisiert den LEP NRW und schließt Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel in den GIB aus (Textteil des Regionalplans, Seite 101 f). Die Automobilindustrie ist einem starken Strukturwandel unterworfen. Trends wie die Digitalisierung und die Elektrifizierung bestimmen deren Entwicklung. Eine klare Trennung zwischen Handel sowie Kfz-Reparatur und Wartung kann an vielen	Der Anregung wird entsprochen. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält keine Festlegung, die speziell einen Ausschluss von Autohäusern in GIB zum Gegenstand hat. Allerdings sind Autohäuser, soweit sie im Sinne der Rechtsprechung des OVG NRW als großflächige und nicht atypische Einzelhandelsbetriebe einzustufen sind, nur in entsprechenden Sondergebieten zulässig; diese können nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.5-1 (Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen) nicht in GIB geplant werden, sofern es sich nicht um die Überplanung eines vorhandenen Standortes auf der Grundlage des Ziels 6.5-7 LEP NRW handelt. Autohäuser, die bauplanungsrechtlich als großflächige und nicht atypische Einzelhandelsbetriebe zu beurteilen sind, können innerhalb von ASB bei Beachtung	Die textliche Ausgestaltung kann erst im zweiten Entwurf geprüft werden:  An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des OVGs NRW ist die Regelung nach Einschätzung der Bezirksregierung eindeutig geklärt. Mit Blick auf den Geltungszeitraum des Regionalplanes, den Strukturwandel im Automobilsektor sowie die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag empfehlen wir den Passus „dazu gehören auch größere Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel“ ersatzlos zu streichen. Die Ausführungen zum Handel sind hiervon nicht betroffen.	Der Anregung wird entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Standorten nicht gezogen werden. Wir regen daher an, den Passus zum Ausschluss von Autohäusern im GIB zu streichen und die Betrachtung der Einzelfälle in die Hand der Kommunen zu legen. Generell sollten sich die inhaltlichen Festsetzungen zu GIB möglichst eng an den landesplanerischen Vorgaben orientieren. Hierdurch wird auch eine höhere Rechtssicherheit geschaffen.</p>	<p>bzw. Berücksichtigung der Vorgaben im Kapitel 6.5 der LEP NRW geplant werden. Eine regionalplanerische Festlegung, die die Planung solcher Autohäuser in GIB ermöglichen würde, wäre nicht an den LEP NRW angepasst und damit rechtsfehlerhaft.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4770</b>			
<p><u>Logistik in GIB und ASB zulassen</u> Nicht nur auf Grund seiner zentralen Lage im deutschen, aber auch europäischen Maßstab kommt der Logistikbranche in OWL eine entscheidende Rolle zu. Das Logistik- und Transportgewerbe ist eine Schlüsselbranche für die Unternehmen der Region. Dessen Bedeutung wird treffend auf Seite 229 des Regionalplans beschrieben. Logistik ist mehr als der Transport von A nach B. Neben den klassischen logistischen Leistungen wie Transport, Lagerhaltung, Verteilung und Kommission von Waren übernehmen Logistiker zunehmend auch weitere Serviceleistungen, wie beispielsweise Planung und Beratung, die Etikettierung und die Qualitätskontrolle. Dieser Trend wird im Zuge der weiter zunehmenden</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Standorte für Logistikbetriebe können sowohl in den GIB als auch - soweit sie mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen verträglich ausgestaltet werden - in ASB geplant werden. Darüber hinaus gibt es in den Kreisgebieten Paderborn, Gütersloh und Minden-Lübbecke zweckgebundene GIB als Standorte für den kombinierten Ladeverkehr, in denen ebenfalls Logistikbetriebe geplant werden können. An den wichtigen Verkehrsachsen der Region gibt es zahlreiche GIB mit lokaler und regionaler Bedeutung, die für die Aufnahme von Logistiktutzungen geeignet sind. Insbesondere eignen sich hier Flächen mit der Möglichkeit einer</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:</p> <p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten. Die Ausführungen in den Ausgleichsvorschlägen werden von unserer Seite ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Digitalisierung an Bedeutung gewinnen. Denn intelligente Verkehrs- und Güterströme sind essenzielle Bestandteile von Industrie 4.0. Lieferzeiten werden sich noch weiter verkürzen und die Ansprüche an die Flexibilität der logistischen Dienstleister werden weiter steigen. Prägend sind und werden dabei die engen Verflechtungen mit der Industrie und dem produzierenden Gewerbe sein. Kurzum: Ohne eine starke Logistik ist die Wirtschaft in OWL nur wenig leistungsfähig. Um die Wachstumsbranche Logistik und deren Verzahnungen mit Industrie und produzierendem Gewerbe in OWL weiter zu unterstützen, regen wir an, entsprechende Flächen sowohl in ASB als auch GIB allgemein zuzulassen. Insbesondere gilt es an den wichtigen Verkehrsachsen der Region Angebote zu schaffen und regionalplanerisch zu sichern (vergleiche dazu Fachbeitrag der Wirtschaft, Band 1, Seite 49).</p>	<p>mindestens bimodalen Verkehrsanbindung.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4771</b>			
<p><u>Entwicklung vielfältigster Gewerbebezüge durch Zielformulierungen S 5 und S 7 nicht einengen</u> In den Zielen S 5 und S 7 werden umfangreiche Vorgaben zu Ausschlusswirkungen für verschiedene Gewerbebezüge getroffen. Da sie als</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das Ziel S 5 ist erforderlich, um die Vorrangnutzungen innerhalb der als Vorranggebiete festzulegenden GIB eindeutig zu bestimmen und die Vorgaben des LEP NRW in Kapitel 6.3 für die</p>	<p>Etwaige Änderungen können erst dem zweiten Entwurf des Regionalplanes entnommen werden, sodass eine weitere Äußerung in der Stellungnahme zum zweiten Entwurf vorgenommen wird.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Ziele formuliert sind, stehen diese nicht zur Disposition und müssen seitens der Städte und Gemeinden in jedem Fall beachtet werden. Wir regen an, diese Festsetzungen im weiteren Verfahren nochmals zu überprüfen. Dabei sollte genau darauf geschaut werden, ob eine Formulierung als Ziel oder Grundsatz erforderlich ist. Zudem sollten auch die Inhalte der Ausschlusswirkungen genauer betrachtet werden.</p>	<p>Planung von GIB zu konkretisieren. Das Ziel S 7 ist erforderlich, um die Inanspruchnahme der GIB durch GIB-fremde Nutzungsarten zu vermeiden und damit die Flächen soweit als möglich für die Vorrangnutzungen, insbesondere emittierende Betriebe und öffentliche Einrichtungen, freizuhalten. Gleichwohl ist die Entwicklung vielfältiger Gewerbe- und Industriezweige möglich. Das Ziel S 7 wird insoweit geändert, dass die Einzelhandelsbetriebe aus dem Katalog der ausgeschlossenen Nutzungen gestrichen werden, um eine Doppelregelung zu vermeiden. Die Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe innerhalb von regionalplanerisch festgelegten GIB ist bereits durch das Ziel 6.5-1 LEP NRW (Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen) ausgeschlossen. Es bedarf deshalb keiner Regelung mit gleicher Zielrichtung im Regionalplan OWL.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4772</b></p>			
<p><u>Vorausschauende Planung der Unternehmen nicht konterkarieren</u> Dass der Regionalplan in weiten Teilen auf den Dialog und letztlich auf den Konsens auf kommunaler Ebene setzt, kann seitens</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Planerisch als gewerbliche oder industrielle Bauflächen ausgewiesene Flächen, die im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings als</p>	<p>Die weiteren Festsetzungen fallen in die kommunale Planungshoheit. Die Klarstellung im Regionalplan hilft bei der Umsetzung.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>der lippischen Wirtschaft nur begrüßt werden. So soll entsprechend der textlichen Festlegungen auf Seite 103 f, Punkt 489 auch im Austausch mit den Unternehmen vor Ort geschaut werden, "ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerblich/industrielle Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können", statt neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Die Unternehmen der Region handeln vorausschauend. Da vielfach betriebsgebundene Reserven für eine langfristige gewerbliche Entwicklung notwendig sind, darf dieses Vorgehen nicht dazu führen, dass einer Kommune oder den Unternehmen selbst hieraus Nachteile entstehen (vergleiche hierzu auch Seite 39 des Fachbeitrages der Wirtschaft im Band 1). So heißt es im Fachbeitrag auf Seite 39: "Deshalb sind unternehmensbezogene Reserveflächen bei der Ermittlung des Gewerbe-/Industrieflächenbedarfs als bereits genutzte Fläche zu werten. Sie dürfen nicht, auch nicht teilweise, als verfügbare Reserveflächen gelten und angerechnet werden."</p>	<p>betriebsgebundene Reserveflächen registriert sind, werden in aller Regel als Siedlungsbereich, d.h. als ASB oder GIB, in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Lediglich kleinräumige Gewerbestandorte, die nach § 35 Abs. 2 LPIG-DVO nicht als Siedlungsbereich festzulegen sind, sind hiervon ausgenommen. Insoweit wird die vorausschauende Planung von Unternehmen nicht konterkariert. In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf hingewiesen, dass nach den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) zur Bedarfsermittlung für Wirtschaftsnutzungen und den Erläuterungen im Kapitel 3.6 des Regionalplanentwurfs auch der Verbrauch betriebsgebundener Reserveflächen bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass bei der bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung der GIB und ASB betriebsgebundene Reserveflächen zur Hälfte bei der Ermittlung der verfügbaren Reserveflächen anzurechnen sind. Zur Klarstellung wird in Ziel S 11 nach den Worten "[...] nicht verfügbar gemacht werden können. [...]" der Satz: "Betriebsgebundene Reserveflächen müssen zur Hälfte angerechnet werden." eingefügt.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4773</b>			
<p>Sensibilität bei der Regionalplanausgestaltung Auf Seite 120 der textlichen Festlegungen des Regionalplans wird unter Punkt 600 folgendes aufgeführt: "Die fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern, ihre Grundstücke für eine grundsätzlich zulässige gewerblich-industrielle Nutzung zur Verfügung zu stellen oder selbst zu bebauen, ist kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen, da bei Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bodenordnung, gewerblich-industrielles Bauland auch in diesen Fällen verfügbar gemacht werden kann." Wir erachten die Formulierung in dieser Schärfe als rechtlich bedenklich. Bereits heute scheitern Flächenentwicklungen vielfach an komplexen Eigentümerstrukturen. Um eine weitere Ausgestaltung der Flächen nicht zu konterkarieren, sollte der Passus überdacht und behutsam umformuliert werden (Siehe auch Ausführungen im vorangegangenen Absatz).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der angesprochenen Textpassage handelt es sich nicht um eine Festlegung, sondern um einen erläuternden Text zu Ziel S 11. Der Text, der auf bestehende gesetzliche Regelungen im BauGB und deren Anwendung verweist, ist rechtlich unbedenklich. Er ist im Übrigen im Kontext mit der nachfolgenden Passage zu sehen; darin wird auf gemeindliche Handlungsmöglichkeiten verwiesen, sofern von den gesetzlichen Instrumenten zur Herstellung der Verfügbarkeit von ausgewiesenem Bauland seitens der Gemeinde kein Gebrauch gemacht wird (Umplanung). Private Belange, dazu gehören auch Eigentumsinteressen, werden gemäß § 7 Abs. 2 ROG und der dazu ergangenen Rechtsprechung bei der Aufstellung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p>	<p>Die Festsetzung wurde durch die Regionalplanung geprüft. Dabei wird insbesondere auf die kommunalen Handlungsmöglichkeiten verwiesen, die auch aus Sicht der IHK entscheidend sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

**Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4774**

Bandartige Siedlungsstrukturen nicht per se ausschließen. Der Regionalplan OWL zielt sehr stark auf eine kompakte Siedlungsstruktur ab. Das planerische Kredo "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" ist grundsätzlich sinnvoll und nachvollziehbar. Ergänzend dazu entwickeln sich allerdings auch innerhalb von Gebietskörperschaften und entlang wichtiger Siedlungsachsen bandartige Strukturen. Bekannte Beispiele sind unter anderem das "Fingermodell" in Kopenhagen oder der "Siedlungsstern" in Berlin/Brandenburg. Auch in Ostwestfalen-Lippe haben sich mit den Regiopoleregionen Paderborn und Bielefeld sowie den Ansiedlungen entlang der Verkehrsachsen A2 oder A33 bandartige Siedlungsstrukturen entwickelt. Wir empfehlen, diese durch die Regionalplanung aktiv zu begleiten und zu fördern. Somit ergibt sich ein ausgewogenes Verhältnis von kompakten Siedlungskörpern, ergänzt um Siedlungsbänder zur Verbindung innerhalb der Regiopoleregion. Ziel 6.1-4 des LEP NRW schließt bandartige Siedlungsstrukturen und Splittersiedlungen aus und macht hiervon eine explizite Ausnahme für gewerblich-industrielle Bereiche sowie für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Der Anregung wird entsprochen. Der Regionalplanentwurf sieht im Sinne der Anregung Siedlungsbereiche, insbesondere GIB, im Verlauf von überörtlichen Verkehrsachsen vor; mit diesen Planungen soll sichergestellt werden, dass insbesondere gewerblich-industrielle Nutzungen, aber auch Logistik möglichst unmittelbar, kurzwegig und ohne Ortsdurchfahrten an leistungsfähige Verkehrswege angebunden werden können und damit deren Lagegunst genutzt wird. Ein bestimmtes Siedlungsmodell (Fingermodell, Siedlungsstern) wird dabei nicht verfolgt. Vielmehr steht die Vereinbarkeit der Festlegung mit den ökologischen Funktionen und den Vorgaben des LEP NRW im Vordergrund. Ein Konflikt mit dem Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) besteht nicht. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Baugebietsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen

Ausgleich der Meinungen hergestellt:  
Der Ausgleichsvorschlag macht die planerischen Absichten und Ziele deutlich.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  
Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	werden. Mit den Siedlungsbereichsfestlegungen im Regionalplanentwurf OWL sind keine in diesem Sinne bandartigen Entwicklungen zu befürchten.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4775</b>			
<p><u>Wirtschaftliche Entwicklung auch im Außenbereich wertschätzen</u> Auf Seite 85, Punkt 344 der textlichen Festlegungen des Regionalplans wird aufgeführt, dass "Siedlungsplanungen auf Freiflächen nur bei einem Mangel an verfügbaren Baulandreserven erfolgen" dürfen. Zudem werden Planvorhaben entsprechend auf die Flächenkontingente angerechnet. In Ostwestfalen-Lippe gibt es zahlreiche kleine- und mittelständische Unternehmen im planerischen Außenbereich, die nicht (mehr) der Land- oder Forstwirtschaft zuzurechnen sind. Viele dieser Betriebe befinden sich in Familienhand, sind über Generationen gewachsen und bilden das wirtschaftliche Rückgrat der oftmals ländlichen Regionen. Vor Ort schaffen Sie Arbeitsplätze und bestimmen die Lebensqualität entscheidend mit. Wir appellieren an die Regionalplanung diesen Bestandsbetrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen und sie bei konkreten Erweiterungsabsichten planerisch zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Entwicklungsmöglichkeiten von zulässigerweise errichteten Bestandsbetrieben im Außenbereich werden insbesondere durch die Vorschrift des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB geregelt. Ziele der Raumordnung sind dabei unbeachtlich, soweit es sich nicht um raumbedeutsame Vorhaben handelt. Sofern eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind solche Entwicklungsmöglichkeiten ggf. im Rahmen einer Ausnahme von Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) möglich. Weitergehende Ausnahmemöglichkeiten von den Zielen der Raumordnung durch Festlegungen im Regionalplan wären nicht an den LEP NRW angepasst und damit rechtsfehlerhaft, da die in Ziel 2-3 LEP NRW aufgenommenen Ausnahmen abschließend sind.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:</p> <p>Für die Existenz kleiner und mittlerer, gewachsener Unternehmen kann es entscheidend sein, sich am Standort weiterzuentwickeln. Wir sprechen uns dafür aus, das Problem, sofern es rechtsgültig nicht auf der Ebene der Regionalplanung gelöst werden kann, von Seiten der Bezirksregierung gegenüber der Landesplanungsbehörde bzw. den Kommunen vorzubringen. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammer bieten hierzu jederzeit eine Rücksprache an.</p> <p>Unter Punkt 7 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im Entscheidungskompass auf Seite 41, erläutern Sie zur „Betroffenheit von Betriebsstandorten“ folgendes: „Durch die Maßstabsebene des Regionalplans werden in den zeichnerischen Festlegungen der BSN auch bebauten Bereiche mit einbezogen. Sofern die Hofstellen im Grenzbereich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>unterstützen. So könnten entsprechende Ausnahmeregelungen für Unternehmen im Außenbereich in den textlichen Festlegungen des Regionalplans getroffen werden.</p>		<p>des festgelegten BSN liegen, ist zu prüfen, ob eine zeichnerische Ausgrenzung der Betriebsstandorte möglich ist.“</p> <p>Die IHK Lippe zu Detmold unterstützt diesen Vorschlag und regt gleichzeitig an, diese Betrachtung ebenso auf betroffene gewerbliche Unternehmen auszuweiten.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4776</b>			
<p><b>Freiraum und Umwelt</b>  <u>Den Regionalplan ausgewogen ausgestalten</u>  Der Regionalplan erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die starke Betonung ökologischer und forstlicher Belange werden an vielen Stellen deutlich. So wird beispielsweise im Gutachten des LANUV (Gutachten Seite 284) die Landschaft nach "Vielfalt", "Eigenart" und "Schönheit" entsprechend Naturschutzrecht bewertet, wobei "Schönheit" mit "Naturnähe" synonym gesetzt wird. Auf diese Weise wird allerdings die Naturnähe überbewertet. Es gibt Alternativansätze der Landschaftsplanung. Dabei wird der Kulturrumbegriff stärker in den Fokus gerückt. Diese Herangehensweise könnte</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" genannten Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde fachlich nicht zu beanstanden. Insbesondere die vom Betrachter wahrgenommene "Naturnähe" einer Landschaft hat einen hohen Einfluss darauf, ob die Landschaft im ästhetischen Sinn als schön empfunden wird. Die Landschaftsbildbewertung nach der Methodik des LANUV bzw. die darauf basierende Festlegung von Landschaftsbildeinheiten bildet in NRW u.a. die Grundlage für die Ersatzgeldberechnung bei der Genehmigung von Windkraftanlagen. Sie ist insofern fachlich und rechtlich anerkannt.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:</p> <p>Die Industrie- und Handelskammern Lippe zu Detmold und Ostwestfalen zu Bielefeld erkennen an, dass das LANUV-Gutachten mit Blick auf die kulturlandschaftliche Entwicklung fachlich nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Zum Thema Windkraft äußern sich die Kammern im avisierten Teilregionalplan Windenergie.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

im Regionalplan angewendet werden, um Windkraftanlagen zu ermöglichen.	Der Regionalplanentwurf OWL nimmt in seinen textlichen Regelungen zur Windkraftnutzung keinen Bezug zum Landschaftsbild, bzw. schließt keine möglichen Standorte aufgrund der Bedeutung für das Landschaftsbild aus.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4777</b>			
<p><u>Diskrepanz zwischen Raumkategorien auflösen</u> Im Regionalplan besteht zwischen dem planerischen Ziel der klaren Abgrenzung von Innen- zum Außenbereich auf der einen Seite und der Planung innerörtlicher Freifächensysteme auf der anderen Seite ein Widerspruch (Seite 146 der textlichen Festlegungen des Regionalplans). Um an dieser Stelle für Klarheit zu sorgen, sprechen wir uns dafür aus, die Begrifflichkeiten "Siedlungsraum" und "Freiraum" im Textteil des Regionalplans genauer zu definieren. Die IHK Lippe zu Detmold sieht insbesondere in der Forderung nach hoher Siedlungsdichte und der entsprechenden Orientierung an den oberen Grenzen der jeweiligen baurechtlichen Kategorien einen wichtigen Ansatz der Siedlungsentwicklung. Dabei dürfen (Bestands-)Unternehmen im planerischen Außenbereich oder an der Grenze zum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Begriffe "Siedlungsraum" und "Freiraum" sind in der Anlage zur LPIG-DVO (Planzeichendefinition) ausreichend bestimmt; für eine weitergehende Definition im Regionalplan besteht kein Erfordernis. Zwischen den Vorgaben zur Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum in Grundsatz F 2 und der Entwicklung von Freifächensystemen innerhalb des Siedlungsraums in Grundsatz F 7 besteht kein erkennbarer Widerspruch. So kann ein zunächst als Übergang - zwischen Siedlung und Freiraum - geplanter Grünzug bei einer weiteren Siedlungsentwicklung durchaus Teil eines innerörtlichen Freifächensystems sein. Bestandsunternehmen im Außenbereich oder an dessen Grenzen dürfen bei einer bauleitplanerischen Konkretisierung der Grundsätze F 2 und F 7 des Regionalplanentwurfs selbstverständlich</p>	<p>Wir erkennen an, dass sich die Regionalplanbehörde noch einmal intensiv mit diesem Sachverhalt auseinandergesetzt hat. Da konkrete Auswirkungen auf (Bestands-)Unternehmen erst im zweiten Entwurf sichtbar sind, werden wir uns zu gegebener Zeit einbringen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Außenbereich nicht ignoriert und damit in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.	nicht ignoriert werden; ob und inwieweit ihnen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt oder diese eingeschränkt werden, unterliegt der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung über die von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4778</b>			
<p><u>Kompensationsmaßnahmen wirtschaftsverträglich ausgestalten</u> Der effektive Einsatz aller Ressourcen, also auch von Flächen, ist für die Wirtschaft selbstverständlich. Trotzdem wird eine Entkopplung von Flächeninanspruchnahme und Wirtschaftswachstum nicht erreicht werden können. Der sensible Umgang mit Fläche durch die Unternehmen kann allerdings durch planerische Maßnahmen seitens der Regionalplanung unterstützt werden. Eine Möglichkeit dafür bietet sich im Rahmen der Flächenkompensation. Vor dem Hintergrund vielfach eingeschränkter Flächenverfügbarkeit sollten Kompensationsregelungen so gestaltet werden, dass es zu positiven Effekten für mehrere Schutzgüter kommt und nach Möglichkeit keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden (vergl. Seite 39 des Fachbeitrages</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen; eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich obliegt es den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung erforderliche Kompensationsflächen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festzulegen. Dabei sollen die Kompensationsmaßnahmen in der Regel dem Eingriff räumlich und funktional zugeordnet werden. Dabei kann es sowohl städtebaulich als auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, Kompensationsmaßnahmen in oder angrenzend an geplante Baugebiete als Teil eines innerörtlichen Freiflächensystems zu entwickeln.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der regionalen Grünzüge mit anderen Raumfunktionen</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p> <p>Viele der Anregungen und Ausgleichsvorschläge im Bereich Freiraum wurden im mündlichen Verfahren durch die Bezirksregierung nachvollziehbar dargestellt. Dabei erkennen wir an, dass die regionale Planungsbehörde wegen großer Konflikte zwischen den einzelnen Trägern öffentlicher Belange abwägend und ausgleichend agieren und sachgerechte Entscheidungen in der Planung treffen muss. Hierdurch sind viele Anregungen und Bedenken der Industrie- und Handelskammern entfallen.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wirtschaft, Band 1). Der im Regionalplan auf Seite 156 getroffene Grundsatz F 9 erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll und nachvollziehbar. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Konflikte wenig mit der Land- und Forstwirtschaft auftreten (textliche Festlegungen des Regionalplans auf Seite 156, Punkt 885), sondern vielmehr zwischen der Land- und Forstwirtschaft. Ferner sei erwähnt, dass die Kompensationsmaßnahmen den tatsächlichen Nutzungsgrad von Baugebieten oft erheblich einschränken, was gerade bei Gewerbe- und Industriegebieten nachteilige Auswirkungen haben kann. An dieser Stelle besteht aus unserer Sicht auch ein gewisser Widerspruch zum Grundsatz S 3 Flächensparende Siedlungsentwicklung (textliche Festlegungen des Regionalplans, Seiten 92 ff).</p> <p><u>Überlagerungen von (Schutz)Kategorien auf ein erforderliches Maß senken</u> Die Überlagerung von Kategorien im Freiraum, wie z. B. die Überschneidung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) mit Grünzügen, erschwert die Abwägung für nachfolgende Planungsebenen. Wir regen an, soweit möglich, nur eine thematische Festsetzung für ein Gebiet festzulegen. Insbesondere in Bereichen, die durch BSN und/oder Grünzüge neu gekennzeichnet sind, kommt es zu</p>	<p>wie BSN, Überschwemmungsbereichen oder Wald keinen Widerspruch dar. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplanentwurfs OWL. Bereiche, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/oder Wald festgelegt werden, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die entsprechenden Bereiche werden durch die Festlegung als BSN oder Wald bereits hinreichend gesichert, sodass auch deren siedlungsstrukturelle Bedeutung gewahrt bleibt.</p> <p>Auf der anderen Seite würde die Planlesbarkeit eingeschränkt, wenn regionale Grünzüge generell im Bereich oft kleinräumiger BSN, Waldbereiche oder Überschwemmungsgebiete zeichnerisch nicht festgelegt würden.</p> <p>Wie im Regionalplanentwurf OWL dargestellt, werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen als regionale Grünzüge überlagert. Eine städtebauliche Entwicklung wird hier durch die Ausnahmeregelung im Ziel F 6 (3) nicht ausgeschlossen.</p>		
--	---	--	--

<p>Konflikten mit bestehender Bebauung. In dem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Anzahl regionaler Grünzüge gegenüber den letzten Plänen deutlich zugenommen hat, was gerade für die Entwicklung von Unternehmen im Außenbereich Schwierigkeiten birgt. Zwar bestehen für viele Nutzungen insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich baurechtliche Privilegierungen gemäß § 35 BauGB sowie Aussagen zur Nutzung der Windenergie, jedoch siedeln zunehmend Unternehmen im Außenbereich, die anderen Betriebsformen zuzuordnen sind. So kommt es vielfach vor, dass sich Unternehmen mit der Generationsübergabe von der Landwirtschaft weg entwickeln, sie allerdings den übertragenen Standort weiter nutzen wollen oder müssen. Der Regionalplan sollte für diese Unternehmen die Möglichkeit bieten, den Bestand baulich zu sichern. Auch sollten Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (Erläuterungskarte 10) nicht durch BSN überlagert werden, um für die Rohstoffunternehmen Planungssicherheit zu schaffen. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die hierbei angesprochenen Flächen im Zeitraum bis 2040 nur zum Teil in Nutzung genommen und frühestens im nächsten Regionalplan</p>	<p>Reservegebiete dienen über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p> <p>Der LEP NRW trifft Aussagen zum landesweiten Biotopverbund und dessen Vernetzung. Im LEP NRW werden hierzu zeichnerisch Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) festgesetzt. Diese dürfen nach Ziel 7.2-3 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen) nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Diese Ausnahmen sind auf der Ebene des LEP NRW abschließend geregelt.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf OWL festgelegten BSN konkretisieren die im LEP NRW dargestellten GSN hinsichtlich der Abgrenzung und des Schutzzweckes. Der Regionalplanentwurf OWL greift im Ziel F 10 Abs. 2 sowie in den Erläuterungen die Bestimmungen des LEP NRW zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN bzw. GSN auf. Die Anforderungen an das Fehlen</p>		
--	--	--	--



<p>renaturiert werden.</p> <p><u>Wirtschaftliche Einschränkungen durch Ziel F 10 minimieren</u> Der Regionalplan trifft mit Ziel F 10 Festlegungen zu den BSN und den Natura 2000-Gebieten. Mit Blick auf die Zumutbarkeit heißt es auf Seite 160 unter Punkt 920 "...Auch die Erwartung höherer Kosten, z. B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein, stellt die Zumutbarkeit einer Alternative nicht infrage." Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen kann eine derartige Formulierung schnell die Existenz kosten. Wir regen daher an, die Vorgaben zu überprüfen und auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Wir bitten an dieser Stelle um eine Klarstellung, ob diese Festlegung für BSN im Allgemeinen oder für die Überlagerung von BSN mit Natura 2000-Gebieten gilt.</p> <p><u>Wirtschaftliche Einschränkungen durch neue Regionalplankategorien vermeiden</u> Mit dem Ziel F 15 führt der Regionalplan eine neue Kategorie ein. Es handelt sich dabei um Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, so genannte BSLN. In Kombination mit den Festsetzungen zu</p>	<p>einer "zumutbaren Alternative" gilt entsprechend der Vorgaben des LEP NRW für alle BSN und nicht nur für die BSN, die Natura 2000-Gebiete umfassen.</p> <p>Die Plankategorie "Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" umfasst im Regionalplanentwurf OWL die Gebietskulisse des EU-Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde". Bereits durch die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes unterliegen EU-Vogelschutzgebiete in NRW einem strengen gesetzlichen Schutz. Diesem entspricht die Festlegung der genannten Planzeichenkategorie, zusätzliche Einschränkungen sind hiermit nicht verbunden.</p>		
---	--	--	--

<p>den BSN sehen wir an dieser Stelle deutliche Einschränkungen gerade für kleinere und mittlere Unternehmen in ländlichen Räumen Ostwestfalen-Lippes. Viele Unternehmen der Region haben eine hohe Bedeutung für die gewachsene Kulturlandschaft. Sie sind sich der Verantwortung für ihr Umfeld bewusst und bringen sich stark in die regionale Entwicklung ein. (Siehe dazu auch Seite 5 der Stellungnahmen). Die Unternehmen dürfen durch die Festlegungen des Regionalplanes nicht weiter eingeschränkt werden.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3522</b>			
<p><u>Bedeutung des regionalen Straßennetzes herausstellen</u> Der Regionalplan macht durch die Aufnahme des raumbedeutsamen Straßennetzes den Wert dieses Verkehrsträgers sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr deutlich. Als wichtigster Verkehrsträger ist die Bedeutung des Straßennetzes aus Sicht der Wirtschaft besonders hoch und damit auch in der Planung voranzustellen. Das Ziel V 1 wird von uns ausdrücklich unterstützt. Das überörtliche Straßennetz kann durch geplante Ortsumgehungen und Netzlückenschlüsse gestärkt werden (Seite 210 f., Punkt 1358 der textlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Festlegungen des Regionalplans). Im IHK-Positionspapier "Mobilität ist Zukunft" aus dem Jahr 2017 wird die Bedeutung der Straße als Verkehrsträger Nr. 1 für Lippe dargestellt und auf Projekte verwiesen, die aus Sicht der Wirtschaft eine hohe Priorität aufweisen. Der Regionalplan setzt hier wichtige Akzente bei deren Sicherung. Das überörtliche Straßennetz ist sowohl für den Öffentlichen Personenverkehr als auch für den Individualverkehr wichtig, sodass die IHK für den Zeitraum bis 2040 keinen Rückbau im raumbedeutsamen Straßennetz in OWL sieht.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3523</b>			
<p><u>Keine Vorentscheidung bei geplanten Straßenmaßnahmen treffen</u> Der Passus zur Prüfung des raumbedeutsamen Straßennetzes entsprechend der Bedarfsplanmaßnahmen (Seite 210, Punkt 1354 der textlichen Festlegungen des Regionalplans) ist aus unserer Sicht nicht notwendig und sollte gestrichen werden. Eine Vorentscheidung der Maßnahmen erfolgt nicht durch die Regionalplanung, sodass eine Betonung im Regionalplan nicht erforderlich ist.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Verschiedenen Maßnahmen des "Weiteren Bedarfs" im aktuellen Bedarfsplan des Bundes fehlt es mittlerweile aus verschiedenen Gründen an einer realistischen Umsetzungsperspektive. Gerade hier empfiehlt sich nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Gesamtentwicklung des Plangebietes ein Prüfauftrag bei der Fortschreibung der Bedarfsplanung. Bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans sind die</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen: An der Position wird auch weiterhin festgehalten, da der regionale Planungsträger entsprechend § 9 LPIG NRW zwar einen Beschluss über die Vorschläge aus der Region fällt, eine Bewertung der Vorschläge durch die Bezirksregierung jedoch nicht vorgesehen ist (siehe Vorlage RR-34/2012 zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030). Bei einer Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes können ohnehin alle noch nicht umgesetzten Maßnahmen, sowohl aus dem</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Regionalräte, als Träger der Regionalplanung in NRW, auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 LPIG NRW - entgegen der Auffassung der Beteiligten - Beschlussorgan <i>"über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes)"</i> .	vordringlichen, als auch aus dem weiteren Bedarf erneut zur Bewertung angemeldet werden. Wir plädieren dafür, dass zumindest auf die Nennung des konkreten Beispiels (entsprechend letzten Satz des Punktes 1354) verzichtet werden sollte.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3524</b>			
<u>Straßen als Leistungsträger der Güterbeförderung wertschätzen</u> Der Straßengüterverkehr nimmt bis 2030 weiterhin eine dominierende Stellung mit einem Anteil von 72,5 Prozent der Verkehrsleistungen ein (Seite 228, Punkt 1507 der textlichen Festlegungen des Regionalplans). Die Straße als wesentlicher Verkehrsträger in Lippe braucht deshalb auch weiterhin Unterstützung, insbesondere da bisher zu wenig Alternativen vorhanden sind. Die bestehenden Schienenstrecken im lippischen Kreisgebiet dienen im Wesentlichen der Personenbeförderung. Nennenswerte Wasserwege fehlen. Große Teile der Region liegen in einiger Entfernung von den Autobahnen. Vor diesem Hintergrund spielen Bundes- aber	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden. Aktuell gibt es zu diesem Punkt keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

auch Landesstraßen eine umso größere Rolle zur Abwicklung von Verkehren.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3525</b>			
Wir halten die Aussage zur gleichberechtigten Berücksichtigung der Interessen des Rad- und Fußgängerverkehrs sowie des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) vor dem Hintergrund der Verbesserung der Verkehrssicherheit (Seite 214, Punkt 1384) für problematisch und empfehlen eine Änderung. Die Aussagen des Regionalplanes zielen darauf ab, den Umweltverbund zu stärken. Dies darf jedoch insbesondere im raumbedeutsamen Straßennetz auch aufgrund der Bedeutung des Verkehrsträgers Straße nicht zu Lasten des MIV geschehen. Ein qualitativ hochwertiges Straßennetz hat eine besondere Bedeutung für den Wirtschaftsverkehr in Ostwestfalen-Lippe.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung der Beteiligten nicht. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer nachhaltigen, umweltschonenderen, emissionsärmeren und sichereren Verkehrsentwicklung erscheint eine gleichberechtigte Berücksichtigung der Interessen des Rad- und Fußverkehrs und des MIV, gerade auch unter der Prämisse einer generellen Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer, als Grundlage für eine, auch im gültigen LEP NRW geforderten Abstimmung von siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planung. Der LEP NRW misst der Nahmobilität des nicht motorisierten Verkehrs und der dafür notwendigen Infrastruktur eine wesentliche Bedeutung zu. Im Übrigen kann die Regionalplanungsbehörde nicht erkennen, warum eine gesamtgesellschaftlich notwendige Stärkung des Umweltverbundes zu Lasten des bestehenden, hochwertigen Straßennetzes in OWL, auf das auch	Kein Ausgleich der Meinungen:  Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass sich die Anregung nicht auf eine grundsätzliche Stärkung des MIV bezieht, sondern auf das übergeordnete Netz der Hauptverkehrsachsen in den Städten und Gemeinden. Aufgrund des Platzproblems sehen wir bei einer Herabsetzung der Leistungsfähigkeit für den Wirtschaftsverkehr z. B. durch den Wegfall von Fahrstreifen auf den Hauptverkehrsachsen eine negative Beeinträchtigung der Infrastruktur.  Zwischenzeitlich wurde durch die Unternehmen in Lippe eine Schärfung der Positionen im Leitfaden „Clever unterwegs“ vorgenommen ( <a href="https://www.ihk.de/lippe-detmold/hauptnavigation/lippe-staerken/infrastruktur/verkehrsplanung2/ihk-leitfaden-mobilitaet-clever-unterwegs-5570470">https://www.ihk.de/lippe-detmold/hauptnavigation/lippe-staerken/infrastruktur/verkehrsplanung2/ihk-leitfaden-mobilitaet-clever-unterwegs-5570470</a> ) Wir verweisen insbesondere auf das Ziel 4 „Innenstädte mit allen Verkehrsmitteln erreichbar halten“. Demnach sind „Innenstädte und Ortsmitten für alle	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	gewichtige Teile des ÖPNV angewiesen sind, gehen soll.	Verkehrsteilnehmenden gut erreichbar zu halten. Dafür sind leistungsfähige ÖPNV-Angebote zu schaffen. Ferner gilt es die Infrastruktur für den MIV, Lieferverkehre aber auch Radfahrende und den Fußverkehr auszubauen. Die (Wirtschafts-)Standorte müssen für Kunden, Mitarbeitende oder auch weitere Dienstleister gut erreichbar sein, ohne dass dabei einzelne Verkehrsmittel ausgeschlossen oder besonders benachteiligt werden.“ (Seite 12, Leitfaden Mobilität – Clever unterwegs)	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3526</b>			
<b>Transportleitungen</b> Die im Kapitel 6 des Regionalplans getroffenen Festsetzungen zu den Transportleitungen werden seitens der IHK Lippe zu Detmold unterstützt. Hervorzuheben sind die offenen Formulierungen, welche genügend Spielraum für künftige Entwicklungen etwa im Bereich Wasserstoff-Transport ermöglichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Die Ausführungen im Regionalplan werden auch weiterhin unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3527</b>			

<p>Breitbandinfrastruktur als Datenautobahn der Zukunft Digitalisierungsprozesse spielen nicht nur für die Entwicklung der Wirtschaft, sondern auch für den Fortschritt der gesamte Region OWL eine zentrale Rolle. Nicht zuletzt die globale Pandemie hat offengelegt, welchen wichtigen Stellenwert die Digitalisierung in Zeiten einer solchen Krise einnimmt und welche Entwicklungen in dem Bereich bisher versäumt wurden. Um in einer immer digitaler werdenden Welt mit immer mehr und größerem Datenverkehr nicht den Anschluss zu verlieren, muss OWL seine Anstrengungen beim Ausbau einer flächendeckend leistungsfähigen digitalen Infrastruktur erhöhen. Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet nicht nur den Schlüssel für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, sondern ist auch die Basis für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen und damit ein Grundprinzip der Raumordnung in Deutschland. Vor dem Hintergrund möchten wir die im Fachbeitrag der Wirtschaft unter dem Kapitel 4.8 aufgeführte Anregung bekräftigen, den flächendeckenden Ausbau von Breitbandinfrastruktur als Ziel im Regionalplan aufzunehmen. Übergreifende Ausbaustrategien und Konzepte für den kurz-, mittel- und langfristigen Ausbau, sollten demnach durch textliche Festsetzungen im Regionalplan verbindlich gemacht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW enthält in der Festlegung 2-2 (Daseinsvorsorge) einen Grundsatz der Raumordnung, der das Netz der digitalen Infrastruktur zum Gegenstand hat und der von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist; danach ist in NRW die digitale Infrastruktur unabhängig vom System zentraler Orte flächendeckend auszubauen. Auch der Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG zielt auf eine Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in allen Regionen Deutschlands in angemessener Weise ab; dazu gehört auch die digitale Infrastruktur. Dem Anliegen des Einwenders wird insoweit raumordnungsrechtlich Rechnung getragen.</p> <p>Das Land NRW, die Bezirksregierung Detmold, die Kreise und die Kommunen machen zahlreiche Anstrengungen, um diese Zielsetzung in der Region umzusetzen, und sind bei dem Ausbau der Breitbandnetze bereits weit voran gekommen.</p> <p>Die Festlegung des flächendeckenden Ausbaus von Breitbandinfrastruktur durch Verbindlichmachen von übergreifenden</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:</p> <p>An der Anregung wird weiterhin festgehalten. Da sie keine planerische Steuerungsfunktion hat und nicht mit Zielen oder Grundsätzen untersetzt ist, sondern als wesentlicher Teil der Regionalentwicklung zu sehen ist, sollte die Bedeutung durch eine Erwähnung hervorgehoben werden. Der Ausgleichsvorschlag beinhaltet die wesentlichen Argumente, die aus unserer Sicht auch im Regionalplan erwähnenswert sind, um das Thema zu stärken. Umfragen unter Unternehmen, z. B. im Rahmen der Konjunkturumfrage zeigen deutlich, dass eine hochleistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur essenziell für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung ist und nach wie vor in Lippe nicht hinreichend verfügbar ist. Neben dem leitungsgebundenen Netz (Glasfasernetz) ist insbesondere das Mobilfunknetz entscheidend und kann sich überörtlich auswirken, sodass eine Benennung im Regionalplan erfolgen sollte. Technologisch deutet sich an, dass das 5G- und zukünftig 6G-Netz eine höhere Dichte an Mobilfunkmasten benötigt. Eine Koppelung mit anderen raumbedeutsamen Anlagen kann dabei nicht ausgeschlossen werden bzw. könnte sinnvoll sein, sodass eine Würdigung des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu dem Themenfeld Breitbandinfrastruktur werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	--	--

<p>werden. Auf diese Weise könnten die OWL-Gebietskörperschaften in ihren Anstrengungen für eine digitalere Zukunft unterstützt werden.</p>	<p>Ausbaustrategien und Konzepten für den kurz-, mittel- und langfristigen Ausbau als textliches Ziel der Raumordnung im Regionalplan OWL ist allerdings nicht möglich, weil dieses weder sachlich noch räumlich hinreichend bestimmt oder bestimmbar ist noch in einer Form vorliegt, die vom Planungsträger als abschließend abgewogen beschlossen werden kann.</p>	<p>Themas aus unserer Sicht im Regionalplan weiterhin sinnvoll ist.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4779</b>			
<p><b>Rohstoffsicherung</b>  <u>Versorgung mit heimischen Rohstoffen sicherstellen</u> Die Versorgung mit heimischen Rohstoffen hat für die Wirtschaft eine hohe Bedeutung und sollte durch die Regionalplanung auch in Zukunft besonders unterstützt werden. Die Abgrabungsflächen sollten auch mit dem Ziel der Schaffung kurzer Wege möglichst weit über die Planungsregion verteilt sein. Es sind aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft genügend BSABund Reservflächen im Raum Paderborn und Lippe vorzusehen, um auch im Planungsraum eine hinreichende Versorgung sicherzustellen. Ein regionalplanerischer Leitgedanke (Seite 14, Punkt 44 ff der textlichen Festlegungen des Regionalplans) sieht vor, eine laufende Raumbewachung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; eine Planänderung ist nicht erforderlich.  Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich die angebotene Unterstützung im Rahmen der kontinuierlichen Raumbewachung.</p> <p>Die tabellarische Auflistung der Abbauflächen unterhalb einer Flächengrenze von 10 ha würde aus Sicht der Regionalplanungsbehörde den Umfang des Regionalplans OWL deutlich erhöhen, ohne dass hier ein planerischer Zugewinn erkennbar ist. Genehmigte Anlagen genießen unabhängig von einer zeichnerischen Festlegung als BSAB Bestandsschutz. Erweiterungen unterhalb der Darstellungsschwelle sind im Einzelfall unter Beachtung und</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:</p> <p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten und anerkannt, dass die Steuerungswirkung bereits durch den LEP NRW ausgelöst wird. Die Festsetzungsmöglichkeiten der Regionalplanung sind in diesem Aspekt begrenzt. Für den Rohstoffabbau ergeben sich hierdurch jedoch deutliche Einschränkungen für einzelne Betriebe.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



<p>sowie eine Anpassung der Regionalplanung durchzuführen. Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold bietet hierbei ihre Unterstützung an, z. B. durch die Abfrage von Bedarfen bei Mitgliedsunternehmen.</p> <p><u>Rohstoffabbau unter 10 Hektar tabellarisch aufführen</u> Der Regionalplan setzt durch die Dreifachfunktion in Kombination als Regionalplan, als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan einen sehr großen Schwerpunkt auf die Freiraumentwicklung und den Umweltschutz. Dementsprechend ergeben sich verschiedene Aufgreifschwelen in Bezug auf die Flächengrößen von Wald (ab 2 ha) und Rohstoffabbau (ab 10 ha). Die meisten Vorhaben aus dem Bereich Rohstoffabbau sind jedoch über die kommunale Ebene hinaus als raumrelevant einzustufen. Der Regionalplan trifft hierzu die folgende Festlegung (Seite 24, Punkt 124): "Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans haben dort ihre Begrenzung, wo sie nachfolgende Planungen unzulässig einengen." Wir empfehlen deshalb, Vorhaben aus dem Bereich Rohstoffabbau, sofern sie unter 10 ha Größe liegen, tabellarisch aufzunehmen. Hierdurch kann aus unserer Sicht ein Konflikt zwischen den verschiedenen Nutzungen minimiert</p>	<p>Berücksichtigung der zeichnerisch und textlich festgelegten Ziele und Grundsätze im Regionalplanentwurf OWL zu prüfen.</p> <p>Waldbereiche stellen gem. der Vorgaben des LEP NRW Vorranggebiete dar. Ihre Inanspruchnahme ist nur unter strengen Ausnahmeveraussetzungen möglich, die durch den LEP NRW definiert werden. Eine pauschale Freigabe von Waldbereichen für den Rohstoffabbau ist damit mit den bindenden Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Waldflächen, die durch Schadereignisse wie Sturm oder Schädlingsbefall weitestgehend geräumt sind, sind nach den Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes weiterhin als Wald zu klassifizieren. Unbeschadet der rechtlichen Bewertung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde festzuhalten, dass auch diese Flächen weiterhin eine hohe Bedeutung für die Schutz- und Erholungsfunktion haben bzw. kurzfristig wiedererlangen. Dies gilt insbesondere für den Biotopverbund, den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die Naherholung.</p>		
--	--	--	--

werden.

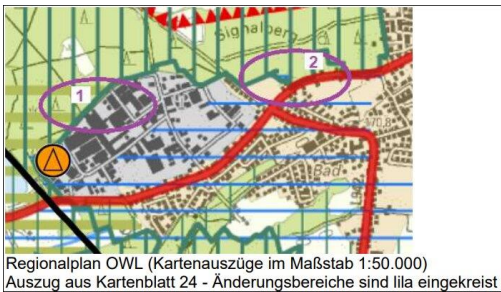
Grundsatz R 5 adäquat ausgestalten Entsprechend Grundsatz R 5 stehen der Rohstoffgewinnung außerhalb des BSAB verschiedene Schutzfunktionen entgegen. Hierzu zählen unter anderem Waldbereiche. Diese pauschale Einstufung wird aus Sicht der IHK kritisch gesehen. So steht etwa ein Waldbereich der Genehmigung der Rohstoffgewinnung nach Grundsatz R 5 entgegen. Insbesondere dort, wo Wald durch starke Vorschädigung bereits abgeholzt wurde und aktuell kein Bestand vorhanden ist, sollte ein Abbau von Rohstoffen geprüft werden. Im Rahmen der Renaturierung ist im Nachhinein eine Aufforstung problemlos möglich. Grundsätzlich ist der Rohstoffabbau dadurch geprägt, dass er zeitlich begrenzt ist und dass der Abbaubereich nach der Nutzung wieder renaturiert oder rekultiviert wird. Wir empfehlen deshalb, "Waldbereiche" aus Grundsatz R 5 (Seite 260, Punkt 1698) zu streichen. Ökologisch hochwertige Waldbereiche werden durch die anderen aufgeführten Kriterien mit abgebildet. Diese sind aus unserer Sicht ausreichend und ermöglichen einen nachhaltigen Abbau von Rohstoffen sowie freiraumtypische Nachnutzung.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3528</b>			
<p><u>Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung</u> Entsprechend Grundsatz 10.2.3 der Landesplanung sieht der LEP NRW einen planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden vor (siehe Seite 268 der textlichen Festlegungen des Regionalplans). Im Entwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen soll in § 2 der Mindestabstand zwischen privilegierten Windenergieanlagen und Wohngebäuden in Gebieten nach § 30, § 34 und § 35 BauGB mit mindestens zehn Wohngebäuden im Außenbereich auf 1.000 m (bzw. 720 m) gesenkt werden. Die Länder dürfen laut neuem § 249 BauGB einen Mindestabstand von maximal 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung festlegen. Die IHK Lippe zu Detmold spricht sich bezugnehmend auf die gemeinsame Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in NRW (Stand: 29.01.2021, Quelle IHK NRW) gegen eine starre Regelung aus. Sie empfiehlt einen Mindestabstand von wenigstens der dreifachen tatsächlichen</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Änderung einer bestehenden landesgesetzlichen Regelung außerhalb des Kompetenzrahmens eines Regionalplans liegt.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:  Entsprechend des Wind-an-Land Gesetzes sowie der Änderung des Landesentwicklungsplanes wird die Abstandsregelung neu geregelt. Eine weitere Äußerung erfolgt im avisierten Teilplan Windenergie.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.  Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in</p>

<p>Anlagenhöhe zum nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten reinen oder allgemeinen Wohngebiet zuzulassen, sofern die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nachgewiesen werden können. Zudem sollte Repowering an Standorten zugelassen werden, deren Abstände den Mindestabstand unterschreiten, sofern sie nicht zu einer Verschlechterung der Immissionswerte für die nächste immissionsschutzrechtlich maßgebliche Wohnbebauung führen.</p>			<p>OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3529</b>			
<p><u>Zulassung von Windenergieanlagen auf Waldflächen</u> Nach Ziel 7.3-1 des LEP NRW spricht sich die Landesregierung dafür aus, dass die in den Regionalplänen ausgewiesenen Waldbereiche im Normalfall nicht durch entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen (Seite 268 der textlichen Festlegungen des Regionalplans). Demnach ist eine Nutzung der Fläche durch die Windenergie nur im Ausnahmefall möglich, wenn ein Bedarf nachgewiesen werden kann, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf ein unbedingtes Maß beschränkt wird. Auch Flächen, deren Waldbestände großflächig durch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:</p> <p>Entsprechend des Wind-an-Land Gesetzes sowie der Änderung des Landesentwicklungsplanes wird die Nutzung von Schadflächen (Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen) neu geregelt. Eine weitere Äußerung erfolgt im avisierten Teilplan Windenergie.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die</p>

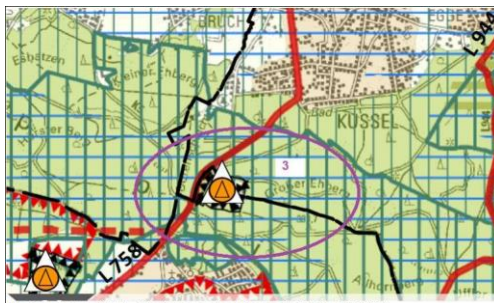
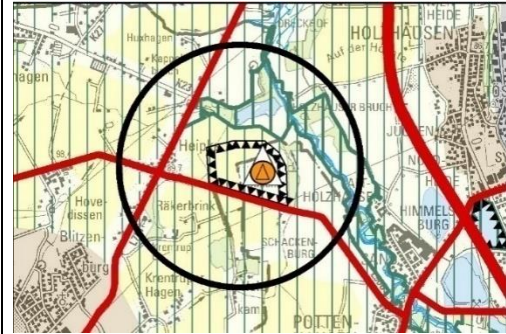
<p>Sturm oder Schädlinge zerstört wurden (vergl. dazu Seite 179 ff der textlichen Festlegungen des Regionalplans), sollen nicht für Nutzungen wie die Windenergie zur Verfügung gestellt werden, sondern vorrangig durch klimastabile Waldbestände ersetzt werden.</p> <p>Auch wenn die Landesregierung der Windenergie im Wald sehr kritisch gegenübersteht, bleibt zu hinterfragen, ob nicht eine offenere Haltung vor dem Hintergrund der derzeitigen enormen Rodungsflächen (Dürre und Borkenkäfer) und der drastischen Ausbaubedarfe bei den erneuerbaren Energien sinnvoll wäre.</p>			<p>Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3530</b>			
<p>Die Raumrelevanz von Windenergieanlagen ist unbestritten. Auf Grund deren Ausdehnung können sie weit über ein Kommunalgebiet hinaus Wirkung entfalten. Umso wichtiger ist es daher, dass sowohl im Regionalplan als auch in nachfolgenden Planungen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und in diesem Falle der Windenergie als tragende Säule der Energiewende genügend Platz eingeräumt wird. Der Regionalplan als wichtiges Bindeglied zwischen Landesplanung und kommunaler Bauleitplanung könnte an dieser Stelle</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt:</p> <p>Entsprechend des Wind-an-Land Gesetzes sowie der Änderung des Landesentwicklungsplanes wird die Thematik neu geregelt. Eine weitere Äußerung erfolgt im avisierten Teilplan Windenergie.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach</p>

einen deutlicheren Rahmen stecken. Dabei bildet der Grundsatz 1 des Regionalplans (Seite 271), die Erzeugungsleistung von Windkraftanlagen durch Repowering zu steigern, einen wichtigen Teilaspekt.			dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4780</b>			
<b>Anregungen der Unternehmen</b> <u>Augustdorf – Kartenblatt 24</u> Das in der Kommune Augustdorf dargestellte und vor Ort einzige GIB ist bereits in großen Teilen ausgeschöpft. Unmittelbar angrenzend befinden sich Bereiche zum Schutz der Natur sowie regionale Grünzüge, ferner werden Teilbereiche des GIB vom Gewässerschutz überlagert. Diese räumlichen Gegebenheiten schränken die weitere wirtschaftliche Entwicklung am Standort immens ein. Für die ansässigen Unternehmen wie beispielsweise die Windmüller GmbH	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die beiden angesprochenen Flächen liegen in einem Bereich mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (Biotopverbundstufe 1). Eine - auch teilweise - Überplanung als GIB bzw. als ASB kommt wegen des großen Gewichts der ökologischen Belange nicht in Betracht. Der Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen in Augustdorf kann zum einen in den vorgesehenen ASB (auch für wohnverträgliches Gewerbe) gedeckt werden. Zum anderen kann der Bedarf an	Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.


<p>oder die alphacaps GmbH fehlen Entwicklungsperspektiven. Wir regen daher an, eine geringfügige Erweiterung des GIB nördlich des Nord-West-Ringes im weiteren Verfahren zu prüfen. (Fläche 1 im Auszug des Kartenblattes 24) Ferner sollte auch eine Ausweitung der ASB-Fläche zwischen Kohlenweg und Waldstraße ermöglicht werden. Im Gegenzug müsste an dieser Stelle der BSN zurückgenommen werden. (Fläche 2 im Auszug des Kartenblattes 24)</p> <p>Regionalplan OWL (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000) Auszug aus Kartenblatt 24 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist</p>  <p>Regionalplan OWL (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000) Auszug aus Kartenblatt 24 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist</p>	<p>Flächen für emittierende Wirtschaftsbetriebe im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen in geeigneten GIB gedeckt werden, soweit Maßnahmen der Innenentwicklung nicht ausreichend sind.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4781</b></p>			
<p>Augustdorf – Kartenblatt 19 Die Freise &amp; Co. GmbH betreibt einen Steinbruch zur</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der jetzigen</p>	<p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

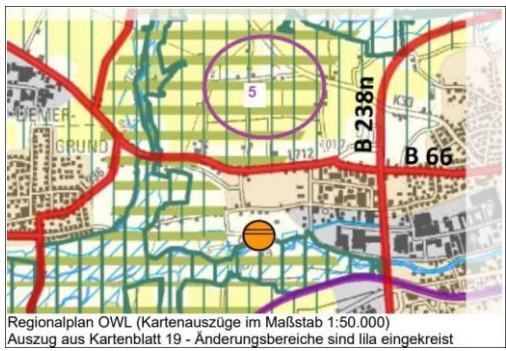
<p>Gewinnung von Kalkstein am Standort Augustdorf. Vor Ort wird Festgestein abgebaut und zu hochwertigen Straßenbaustoffen (Schotter) veredelt. Der Steinbruch wird bereits seit Jahrzehnten betrieben. Er besticht durch eine hohe Rohstoffqualität und -mächtigkeit. Der anhaltende Bauboom bedingt eine große Nachfrage nach diesem Rohstoff, die auch perspektivisch in den nächsten Jahren nicht nachlassen wird. Nach jetzigem Stand wird die Abbaufäche in spätestens 5 Jahren erschöpft sein, so dass eine Abbautätigkeit danach nicht fortgeführt werden kann. Um den Traditionsbetrieb in seiner Entwicklung auch weiterhin zu unterstützen regen wir an, eine Erweiterungsfläche am bestehenden Standort aufzunehmen. Durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur kann der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert werden. Es sei zudem erwähnt, dass die Nutzung der Abbaufäche nur temporär ist. Der Betreiber im Gegenzug umfängliche Rekultivierungsmaßnahmen zur Aufwertung dieses Bereiches vornehmen wird. (Fläche 3 im Auszug des Kartenblattes 19)</p> <p>Regionalplan OWL (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000) Auszug aus Kartenblatt 19 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist</p>	<p>Sachverhaltslage wird ihr nicht entsprochen. Der genannte Steinbruch befindet sich in einem Bereich, der allseitig von Wald umschlossen ist. Bei der Festlegung von neuen BSAB sind Waldflächen in der Regel als Ausschlusskriterium gewertet worden. Eine Inanspruchnahme von Wald ist nach den Bestimmungen des LEP NRW sowie entsprechend des Regionalplanentwurfs OWL nur unter besonderen Ausnahmeveroraussetzungen möglich. Hierzu ist zum einen der Bedarf und zum anderen das Fehlen einer zumutbaren Alternative fundiert und nachvollziehbar darzulegen. Dieser fundierte Nachweis liegt aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vor.</p>	<p>Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p>	<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

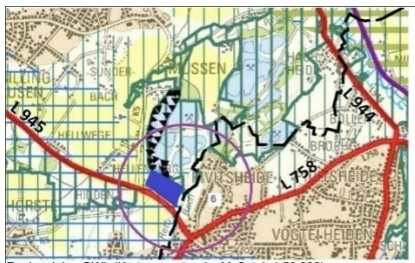


 <p>Regionalplan OWL (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000) Auszug aus Kartenblatt 19 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4782</b></p>			
<p>Lage/Leopoldshöhe – Kartenblatt 19 Die DHS Bodenmanagement GmbH &amp; Co. KG betreibt in Lage-Pottenhausen bzw. Leopoldshöhe Krentrup seit 2007 die Bodendeponie "Heipker Straße". Es handelt sich dabei um eine Deponie der Klasse 0 (DK 0). Diese wurde im Jahr 2016 erstmalig um ca. 700.000 m<sup>3</sup> auf insgesamt 1,3 Mio. m<sup>3</sup> Verfüllvolumen erweitert. Die Verfüllung der bereits genehmigten Fläche wird bis spätestens 2029 erfolgt sein. In Zukunft ist davon auszugehen, dass der Bedarf an DK 0 Deponien weiter zunehmen wird. Ein Grund liegt darin, dass immer häufiger Aushubböden mit Einstufungen größer LAGA Z 1.1 deklariert werden. Diese kommen nicht für eine Wiederverfüllung in Frage, was zur Folge hat, dass diese</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Wie dargestellt, betreibt die DHS Bodenmanagement GmbH &amp; Co. KG in Lage-Pottenhausen bzw. Leopoldshöhe Krentrup seit 2007 die Bodendeponie "Heipker Straße". Es handelt sich dabei um eine Deponie der Klasse 0 (DK 0). Diese wurde im Jahr 2016 erstmalig um</p>	<p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

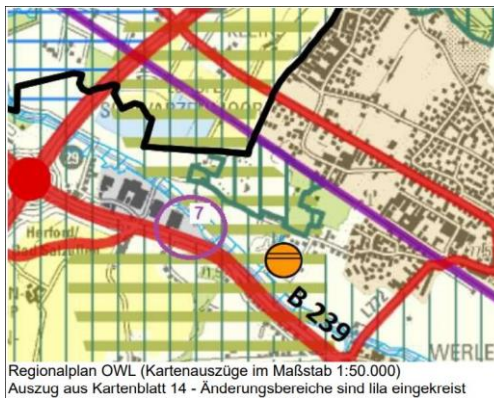
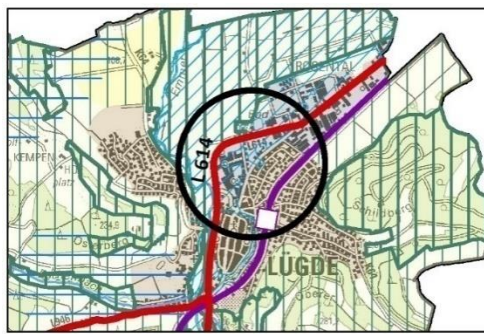
<p>Böden einer Deponierung zugeführt werden müssen. Hinzu kommt die Tatsache, dass entsprechend der Novelle der Bundesbodenschutzverordnung Wiederverfüllungen nur noch mit Deklarationen bis LAGA Z 0* genehmigt werden. Demnach dürfen Böden &gt; Z 0* (somit Z 1.1 und Z 1.2) keiner Verfüllung zugeführt werden. Diese werden somit ebenfalls einer Deponie zugeführt. Um das Unternehmen am Standort zu sichern und eine Deponierung auch in Zukunft zu gewährleisten, möchten wir eine Erweiterungsfläche für die Bodendeponie "Heipker Straße" im Regionalplan anregen. Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Betrieb eröffnen dabei sowohl ökonomische als auch ökologische Vorteile. (Fläche 4 im Auszug des Kartenblattes 19) Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Deponie auf Grund ihrer Ausprägung (Versorgung eines großen Einzugsgebietes weit über Lippe hinaus) regionale Bedeutung entfacht. Somit würde eine Erweiterung dem Ziel 8.3-1 LEP NRW (vergl. Seite 246, Punkt 1598 der textlichen Festlegungen des Regionalplans) entsprechen.</p>	<p>ca. 700.000 m<sup>3</sup> auf insgesamt 1,3 Mio. m<sup>3</sup> Verfüllvolumen erweitert. Die planerische Grundlage für die Erweiterung bildete ein Regionalplanungsänderungsverfahren ( 26. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld- auf dem Gebiet der Stadt Lage und dem Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe, das im März 2016 Rechtskraft erlangt hat.</p> <p>Grundsätzlich ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erstrebenswert, bestehenden Trockenabgrabungen für die Deponierung von Bodenaushub heranzuziehen. Die Regionalplanungsbehörde erkennt allerdings auch die Bedeutung der Bodendeponie Heipke für die Ablagerung von Bodenmaterial sowohl für den Kreis Lippe als auch für die Stadt Bielefeld an. Der Anregung wird damit im Grundsatz gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist daraufhin, dass die zeichnerische Neufestlegung der Deponieerweiterung unter dem Vorbehalt des Kreises Lippe als abfallentsorgungspflichtiger Körperschaft erfolgt.</p> <p>Detailfragen wie die Höhe, Art der Rekultivierung etc. sind im Rahmen der abfallrechtlichen Genehmigung zu klären und festzulegen.</p>		
---	--	--	--

 <p>Regionalplan OWL (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000) Auszug aus Kartenblatt 19 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4783</b>			
<p><u>Lemgo – Kartenblatt 19</u> Die Martin Ahle GmbH &amp; Co.KG betreibt am Standort Lemgo-Leese eine Sandabgrabung. Leider mussten wir feststellen, dass der Standort nicht im Regionalplan Kartenblatt 19 verzeichnet ist. Um die weitere Entwicklung des Unternehmens nicht zu gefährden, regen wir dringend an, die bestehende Abgrabungsfläche mit einer derzeitigen Größe von über 10 Hektar samt der geplanten südlichen Potentialfläche in das Kartenblatt aufzunehmen. (Fläche 5 im Auszug des Kartenblattes 19)</p> <p>Regionalplan OWL (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000) Auszug aus Kartenblatt 19 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach der auch im Regionalplanentwurf OWL beschriebenen Methodik werden bereits genehmigte Abgrabungen nicht pauschal als BSAB zeichnerisch festgelegt. Die zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgt nur, wenn die bislang nicht abgebauten Bereiche eine Flächengröße von 10 ha übersteigen. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, sodass folgerichtig keine zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgte. Auswirkungen auf den genehmigten Abgrabungen ergeben sich hierdurch nicht. Die südlich angrenzende, optionale Erweiterungsfläche erreicht ebenfalls (auch unter Einbeziehung angrenzender, genehmigter Flächen) nicht die</p>	<p>Ausgleich der Meinungen ist hergestellt</p> <p>Auch wenn die künftige Erweiterung der Sandabgrabung der Martin Ahle GmbH &amp; Co.KG nicht zeichnerisch dargestellt wird, unterstreicht die Regionalplanbehörde trotzdem, dass diese künftig ermöglicht wird.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Flächengröße von 10 ha, sodass sie entsprechend der Methodik nicht als BSAB zeichnerisch festgelegt wird. Dies schließt eine Erweiterung der bestehenden Abbaufächen in diesen Bereich allerdings nicht aus.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4784</b></p>			
<p><u>Lage – Kartenblatt 19</u> Die Martin Ahle GmbH &amp; Co.KG betreibt am Standort Lage-Billinghausen zudem eine Kiessand-Abgrabung. Der im Kartenblatt 19 dafür dargestellte Abgrabungsbereich ist größtenteils ausgeschöpft. Um dem Unternehmen Entwicklungsperspektiven zu eröffnen, bitten wir darum, eine Potenzialfläche südlich der derzeitigen Flächenausweisung in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes aufzunehmen. (Fläche 6 – neu in blau eingezeichnet, im Auszug des Kartenblattes 19)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Erweiterungsflächen liegen vollständig innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. In Teilen überlagert sich auch der im Regionalplanentwurf OWL festgelegte BSAB mit diesem Wasserschutzgebiet. Der Bereich des BSAB, der sich mit dem Wasserschutzgebiet überlagert, wird ebenfalls zurückgenommen und an die Grenzen des Wasserschutzgebietes angepasst.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen</p> <p>An der Anregung wird auch weiterhin festgehalten. Eine abschließende Bewertung kann erst im zweiten Entwurf vorgenommen werden.</p> <p>Hinweis: Laut Zukunftsvertrag NRW (Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN) sollen bestehende Lagerstätten maximal ausgeschöpft werden, um weniger Flächen zu verbrauchen. Dies spricht für eine Erweiterung am bestehenden Standort unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern "Vollständige Ausnutzung von bestehenden Lagerstätten" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

 <p>Regionalplan OWL (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000) Auszug aus Kartenblatt 19 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist, eigene Ergänzung um blaue Fläche</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4785</b>			
<p><u>Bad Salzuflen</u> – Kartenblatt 14 Am Zubringer 8 in Bad Salzuflen befindet sich das Unternehmen POS TUNING Udo Voßhenrich GmbH &amp; Co. KG. (POS) Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit ist die Produktion von Wareneinschubsystemen. Dem entsprechend ist der Standort im Regionalplan zurecht als GIB im Kartenblatt 14 eingezeichnet (Fläche 7 im Auszug des Kartenblattes 14). Für die Zukunft plant das Unternehmen stärker in die Bereiche Nachhaltigkeit und Kooperation zu investieren. So ist angedacht mehrere Ladestationen bzw. Ladepunkte für betriebliche Elektrofahrzeuge vor Ort zu errichten. Diese sollen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist für die eigene regenerative Stromerzeugung</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der in den Regionalplanentwurf erstmals aufgenommene GIB an der Straße "Meerbreite" in Bad Salzuflen enthält südöstlich der bestehenden Bebauung Flächen auch für erforderliche und bedarfsgerechte Betriebserweiterungen. Ob und inwieweit die beschriebenen Nutzungsüberlegungen umgesetzt werden können, ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu entscheiden.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>die Installation von Photovoltaikanlagen geplant. In Punkto Zusammenarbeit ist angedacht Lager-/Kommissionier- und Logistikdienstleistungen auch für Nachbar- und Partnerunternehmen anzubieten. Ferner sollen eigene Industrie- und Logistikflächen an Nachbar- und Partnerunternehmen vermietet werden. Ein gemeinsames gastronomisches Angebot für den kompletten Industriepark Meerbreite soll weitere Verknüpfungspunkte mit der Nachbarschaft schaffen. Durch die enge Zusammenarbeit können Synergieeffekte wachsen. Im Ergebnis wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gestärkt, was zur langfristigen Sicherung und den Ausbau von Arbeitsplätzen beitragen kann. Um die weitere Entwicklung des Unternehmens im Bereich Meerbreite zu sichern, müssen in Zukunft auch Betriebserweiterung am Standort ohne Regionalplanänderungen ermöglicht werden.</p>			
---	--	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4786</b>			
<p><u>Lügde – Kartenblatt 21</u> In Lügde befindet sich an der Pyrmonter Straße 3-5 das nun in 5. Generation inhabergeführte Familienunternehmen SHWire Schwering &amp; Hasse Elektrodraht GmbH. Schwerpunkt des Betriebes ist die Produktion von Kupferlackdraht. Dem entsprechend ist das Firmengelände auch als GIB ausgewiesen. Im westlichen Bereich des Unternehmens befindet sich entlang des Wiesenweges eine Produktionshalle. Um der tatsächlichen Nutzung auch zu entsprechen, bitten wir um Korrektur des Kartenblattes 21. Statt ASB sollte der Teilbereich zwischen der L 614, der Schwering &amp; Hasse-Straße sowie der Pyrmonter Straße ebenfalls als</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>GIB eingezeichnet sein. (Fläche 8 im Auszug des Kartenblattes 21)</p>  <p><small>Regionalplan OWL (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000) Auszug aus Kartenblatt 21 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist</small></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4787</b></p>			
<p><b>Allgemeine zeichnerische und sonstige Anregungen</b> Auf Seite 25 der textlichen Festlegungen des Regionalplans werden alle Fachbeiträge gewürdigt, die in das Planwerk eingeflossen sind. Darunter befindet sich auch das Positionspapier der Wirtschaft mit dem Titel "Flächen für die Zukunft". Als Autoren werden die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld sowie die IHK Detmold zu Lippe aufgeführt. Bitte korrigieren Sie</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Text entsprechend geändert.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt: Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Text entsprechend geändert.</p>



letzte Institution in IHK Lippe zu Detmold.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4788</b>			
Auf Seite 47 im Textteil des Regionalplans wird aufgeführt, dass der Planungsraum des Regionalplans OWL den Gesamtbereich der Region Ostwestfalen-Lippe umfasst, welcher gebietsidentisch mit dem Regierungsbezirk Detmold ist. Diese Tatsache wird auf der gleichen Seite im Kapitel 2.2.1 Bevölkerung erneut dargelegt. Wir regen daher an, den Nebensatz "der mit dem Gebiet des Regierungsbezirks Detmold identisch ist" im Punkt 179 auf Seite 47 zu streichen.	Der Anregung wird entsprochen. Der Text auf Seite 47 des Regionalplanentwurfs wird entsprechend geändert.	Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4789</b>			
Die Abbildung auf Seite 61 stellt die Natur- und Landschaftsschutzgebiete dar. Leider sind die Kategorien Landschaftsschutzgebiet (hellgrün) und ASB (hellbraun) farblich nur schwer auseinander zu halten. Wir regen an, die Farbwahl der Kategorien so zu treffen, dass eine Unterscheidung auf den ersten Blick möglich wird.	Der Anregung wird entsprochen, die Farbwahl wird so modifiziert, dass die Abgrenzung der LSG und Siedlungsbereiche besser erkennbar ist.	Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3531</b>			
<p>Im Textteil des Regionalplans auf Seite 71 wird im Punkt 276 der Güterverkehr und dessen Abwicklung im Planungsraum OWL näher dargelegt. Hierzu heißt es: "Der Güterverkehr findet im Planungsraum im Wesentlichen auf den vier Bundesautobahnen sowie auf den drei Hauptschienenstrecken statt." An dieser Stelle sollten auch die Bundesstraßen als wichtige Verkehrsträger zur Abwicklung des Güterverkehrs einbezogen werden. Große Teile Ostwestfalen-Lippes liegen in einiger Entfernung von den Autobahnen. Die vorhandenen Schienenstrecken im lippischen Kreisgebiet dienen im Wesentlichen der Personenbeförderung. Vor diesem Hintergrund spielen Bundes- aber auch Landesstraßen eine umso größere Rolle beim Transport, was auch in Abbildung 11 auf Seite 70 deutlich zum Ausdruck kommt.</p>	<p>Der Anregung wird durch eine diesbzgl. Ergänzung des RPlan-Textes in Kapitel 2.2.7, Randnummer 276, entsprochen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4790</b>			
<p>Auf Seite 93 der textlichen Festlegungen des Regionalplans werden unter Punkt 398 Ausführungen zur Bebauungsdichte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Text entsprechend korrigiert.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Text entsprechend korrigiert.</p>

und den Grundsatz 10 getroffen. Vermutlich handelt es sich hier jedoch um Grundsatz S 3 Flächensparende Siedlungsentwicklung.		Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4791</b>			
Bei der Erläuterung zu den Zweckgebundenen ASB entsprechend Ziel S 18 auf Seite 134 der textlichen Festlegungen des Regionalplans werden Einrichtungen des Gesundheitswesens von regionaler Bedeutung aufgelistet. Darunter befindet sich auch das Klinikum Lippe mit dem Standort Lemgo. Zu hinterfragen ist in dem Zusammenhang welche Bedeutung den Standorten in Detmold und Bad Salzuflen beigemessen wird und warum diese nicht aufgelistet werden.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Standort Detmold wird mit dem entsprechenden vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen "Einrichtungen des Gesundheitswesens") festgelegt und in die Erläuterung aufgenommen (vgl. hierzu auch Anregung der Stadt Detmold, ID 2367). Der Standort Bad Salzuflen hat eine deutlich geringere Größenordnung und ist deshalb nicht von regionaler Bedeutung im Sinne des § 35 Abs. 2 LPIG DVO.	Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 3532</b>			

<p>Bei den Erläuterungen zum Grundsatz V 2 (ÖPNV-Belange beim Straßenbau) sollten auf Seite 212 der textlichen Festlegungen des Regionalplans unter dem Punkt 1368 im Zusammenhang mit raumbedeutsamen, flächenbeanspruchenden ÖPNV Belangen auch Mobilstationen genannt werden. An diesen erfolgt eine physische Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsarten wie z. B. SPNV, ÖPNV, PKW, Taxi, Fahrrad, Car- und Bike-Sharing-Angebote, eScooter und Fußverkehr.</p>	<p>Der Anregung wird durch Ergänzung des RPlan-Textes in den Erläuterungen zu Grundsatz V 2, Randnummer 1368, entsprochen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ID: 4792</b></p>			
<p>Der Regionalplan teilt OWL zeichnerisch in 42 Kartenblätter auf. Die sich mit dem Nachbarblatt überschneidenden Bereiche innerhalb eines Kartenblattes werden mit einem weißen Layer überlagert. Um die Lesbarkeit in diesen Überschneidungsbereichen zu erhöhen regen wir an, die Transparenz des weißen Layers zu erhöhen. Auf diese Weise sind die darunter liegenden Karteninformationen (darunter Schriftzüge) besser erkennbar, wodurch die Orientierung erleichtert wird. Sofern es die Planzeichenvorgabe des Landes ermöglicht, sollten die Kontraste verstärkt werden, um die Lesbarkeit zu erhöhen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Transparenz im Bereich der Überschneidungsbereiche auf den Kartenblättern wird zur besseren Lesbarkeit erhöht.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt:  Zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

# Handwerkskammer

## Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld ID: 5224</b>			
<p>bereits im Rahmen des Fachbeitrages der Wirtschaft vom November 2017 haben wir das Regionalplan-Verfahren gemeinsam mit den beiden Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen zu Bielefeld und Lippe zu Detmold unterstützt. Es freut uns, dass bereits viele wichtige Aspekte unseres Fachbeitrages im Aufstellungsverfahren zum Entwurf des Regionalplanes berücksichtigt wurden.</p> <p>Wir danken an dieser Stelle der Regionalplanungsbehörde für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes 2040 und unterstützen gerne das weitere Verfahren mit folgenden weiteren Hinweisen und Anregungen.</p> <p><b>Noch nicht hinreichend gewährleistet ist aus unserer Sicht die Standortsicherung der Betriebe.</b> Unsere 21.500 Handwerksbetriebe mit</p>	<p>Dem Bedenken wird mit den vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans OWL entsprochen. Der Bestandsschutz bestehender und zulässigerweise errichteter Handwerksbetriebe wird durch die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans OWL nicht eingeschränkt. Die Weiterentwicklung von bestehenden Betriebsstandorten innerhalb der vorgesehenen Siedlungsbereiche ist - soweit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen bestehen oder durch Bauleitplanung hergestellt werden - in der Regel möglich. Hierbei ist der Grundsatz S 4 des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Innerhalb der vorgesehenen BSN ist die Weiterentwicklung von gewerblichen Betriebsstandorten - soweit hierfür Bauleitplanung betrieben werden muss - nur ausnahmsweise möglich. Dies gilt auch für Außenbereichsvorhaben</p>	<p>Kein umfassender Ausgleich der Meinungen:</p> <p>Für die Existenz kleiner und mittlerer, gewachsener Unternehmen kann es entscheidend sein, sich am Standort weiterzuentwickeln. Eine Sicherung der Unternehmen ist dringend geboten, da es vielfach keine Möglichkeit einer Umsiedlung des gesamten Betriebes gibt. Wir sprechen uns dafür aus, das Problem, sofern es rechtsgültig nicht auf der Ebene der Regionalplanung gelöst werden kann, von Seiten der Bezirksregierung gegenüber der Landesplanungsbehörde vorzubringen. Die Handwerkskammer sowie die Industrie- und Handelskammern bieten hierzu jederzeit eine Rücksprache an. (siehe hierzu u. a. auch ID 4775 und 4777 der IHK DT sowie ID 4729 IHK OW)</p>	<p>Den Bedenken wird mit den vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans OWL entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>rund 160.000 Beschäftigten leisten als ortsnahe Versorger der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sowie als Industrielieferer einen zentralen Beitrag zur wirtschaftlichen Prosperität der Region und bilden einen unverzichtbaren Stabilitätsanker vor Ort. Als Familienunternehmen sind sie häufig seit Generationen in ihren Regionen verwurzelt und innerhalb der örtlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen intensiv vernetzt.</p> <p><b>Die handwerklichen Unternehmen sind deshalb besonders stark auf ein funktionsfähiges regionales Umfeld angewiesen.</b> Eine nachhaltige Regionalpolitik muss deshalb auch zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der wirtschaftlichen Standortbedingungen, zur Schaffung von leistungsfähigen Infrastrukturen und zur Gewährleistung attraktiver Lebensbedingungen vor Ort beitragen.</p> <p>Als unverzichtbarer Anbieter von Nahversorgungs-, Arbeitsplatz- und Ausbildungsstrukturen auch in metropolfernen Räumen benötigen die Handwerksbetriebe <b>langfristige Planungssicherheit zur Unternehmensentwicklung, auch und gerade am bestehenden Standort.</b></p> <p>Diese <b>Entwicklungssicherheit wird aber</b></p>	<p>innerhalb von BSN. Dabei konkretisieren die vorgesehenen Ausnahmetatbestände die Vorgaben des LEP NRW. Ein "Zurückbleiben" des Regionalplans hinter diese Vorgaben wäre nicht an den LEP NRW angepasst und deshalb nicht rechtssicher planbar.</p>	<p>Prüfung im zweiten Entwurf:</p> <p>Unter Punkt 7 „Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im Entscheidungskompass, erläutern Sie zur „Betroffenheit von Betriebsstandorten“ folgendes:  <i>„Durch die Maßstabebene des Regionalplans werden in den zeichnerischen Festlegungen der BSN auch bebaute Bereiche mit einbezogen. Sofern die Hofstellen im Grenzbereich des festgelegten BSN liegen, ist zu prüfen, ob eine zeichnerische Ausgrenzung der Betriebsstandorte möglich ist.“</i></p> <p>Die HWK unterstützt diesen Vorschlag und regt gleichzeitig an, diese Betrachtung ebenso auf betroffene gewerbliche Unternehmen auszuweiten.</p> <p>Prüfung im zweiten Entwurf:</p> <p>Zur Unterstützung der Planungssicherheit und Gewährleistung von Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbestandorten unterstützt die HWK die Anregungen der Industrie- und Handelskammern (u.a. ID 4704) zur Schaffung einer weiteren Gebietskategorie ASB-GE.</p> <p>So stellt eine zusätzliche Kategorie ASB GE (Gewerbe/Wirtschaft) aus Sicht der</p>	
---	---	--	--

<p><b>durch den vorliegenden Regionalplanentwurf bzw. die aktuellen Ausführungen in den Zielen F 10 und F 11 in vielen Fällen gefährdet.</b></p> <p>Denn aufgrund der vielfältigen und gewachsenen Strukturen in OWL befinden sich Gewerbestandorte oftmals in baurechtlichen Außenbereichslagen und somit nicht selten in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und/ oder Regionalen Grünzügen. Zwar wird in den Erläuterungen zu Ziel F 10 Punkt 2 grundsätzlich eine Inanspruchnahme von BSN ausnahmsweise in Aussicht gestellt, jedoch durch die weiteren Ausführungen nahezu unmöglich gemacht.</p> <p>Exemplarisch verdeutlichen wir diese Problematik anhand zweier Beispiele aus dem Stadtgebiet Verl (Karte 23): Betroffen sind dort ein handwerkliches Metallbauunternehmen mit rd. 200 Beschäftigten sowie eine Tischlerei mit unter 20 Beschäftigten.</p> <p>Beide Unternehmen beabsichtigen aufgrund ihrer positiven wirtschaftlichen Entwicklung eine Erweiterung am bestehenden Standort. Trotz gegebener Unterschiede in Struktur und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bestehen aufgrund des Regionalplanentwurfs für beide gleichartige Unsicherheiten und</p>		<p>Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammern eine sinnvolle Ergänzung der Flächenkategorien dar, um eine spezifische Steuerungswirkung von Gewerbe im ASB zu gewährleisten. Vorbild kann aus unserer Sicht der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit seinen entsprechenden Festlegungen sein.</p> <p>Grenzen GIB und ASB oder ASB GE aneinander, erachten die Kammern es als wichtig, dass durch entsprechende Regelungen in der Bauleitplanung oder anderer geeigneter Maßnahmen verhindert wird, dass heranrückende schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Wohnen) den Standort ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe in ihrer bisherigen Nutzung gefährden. Die Abstände sollten vorrangig in den ASB oder ASB GE gesichert werden.</p>	
---	--	---	--

<p>erhebliche zukünftige Risiken. So lässt der Regionalplanentwurf eine Inanspruchnahme von BSN lediglich dann zu, wenn sich das Vorhaben nicht an anderer Stelle realisieren ließe. Sofern ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung stehen, wäre eine solche Umsiedlungsoption zwar rein theoretisch möglich, so dass ein Antrag auf Standorterweiterung negativ beschieden würde. Allerdings wäre eine komplette Umsiedlung wirtschaftlich nicht darstellbar und würde den Bestand des Unternehmens gefährden. In unserem Beispiel wären beide Unternehmen unabhängig von ihrer Größenordnung negativ betroffen.</p> <p>Gerade weil das Handwerk für einen nachhaltigen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen steht, werden Standorterweiterungen grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Eine positive Unternehmensentwicklung führt deshalb oft zu wiederholten sukzessiven Standorterweiterungen, die in der Regel mit dem Aufbau zusätzlicher qualifizierter und zumeist ortsnaher Arbeits- und Ausbildungsplätze verbunden sind.</p> <p><b>Unternehmen mit entsprechender lokaler Bedeutung sollte deshalb nicht nur eine Standortsicherung, sondern vielmehr eine ausdrückliche</b></p>			
---	--	--	--



<p><b>Entwicklungssicherung garantiert werden. Diese sollte für gewerbliche Standorte sowohl innerhalb von BSN als auch ASB gelten. Wir plädieren deshalb wir für diese Berücksichtigung der Entwicklungssicherheit von Gewerbestandorten in den Ausführungen zu Grundsatz S4 sowie Ziel F 10.</b></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld ID: 5225</b></p>			
<p>Auch die Arrondierung regionaler Grünzüge im Regionalplan darf nicht zu einem Standortnachteil für Betriebe führen, sondern muss vielmehr ebenfalls deren Entwicklungssicherheit garantieren. Die endgültigen Festlegungen der regionalen Grünzüge sollten daher grundsätzlich nicht starr erfolgen, sondern im Einzelfall in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortauswirkungen betroffener Unternehmen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL können Anregungen und Bedenken vorgetragen werden, die sachgerecht vom Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold abgewogen werden. Entsprechend Ziel F 6 (3) dürfen die Regionalen Grünzüge für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für diese Planungen und Maßnahmen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Regionalen Grünzuges bestehen. Die Nutzungen und Funktionen des betroffenen Regionalen Grünzuges dürfen dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt. Der Ausgleichsvorschlag macht die planerischen Absichten und Ziele deutlich.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Hierdurch sind Erweiterungen bestehender Betriebe nicht grundsätzlich ausgeschlossen.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld ID: 5227</b>			
<p>Die Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausweisung von GIB, wie sie in den <b>Zielen S11 und S13</b> ausformuliert wird, trifft weitestgehend unsere Zustimmung. Bedauerlich ist jedoch, dass viele in den zeichnerischen Festlegungen vormals als GIB ausgewiesene Flächen nunmehr als ASB ausgewiesen werden.</p> <p>Wir plädieren deshalb hinsichtlich der zeichnerischen Festlegung von interkommunalen Giß für eine flexiblere Flächenverteilung innerhalb der Kreisgebiete. Gerade in den eher ländlich geprägten Regionen ist eine dezentrale Lage qualitativ hochwertiger Giß wesentlich für deren weitere wirtschaftliche Entwicklung. Daher sollten die bereits im alten Regionalplan als Giß ausgewiesenen Flächen auch in der neuen Planung als solche bestehen bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im bisherigen Regionalplan festgelegten GIB werden künftig in der Regel als ASB festgelegt, wenn das mit der GIB-Festlegung verfolgte Ziel, Flächenpotentiale für die Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben bereitzustellen, nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn in Bestandsgebieten mit GIB-Festlegung immissionsempfindliche Nutzungen oder ASB-Typische Nutzungen (großflächiger Einzelhandel) in größerem Umfang vorhanden sind.</p> <p>Die GIB mit regionaler Bedeutung sind entsprechend den zu deckenden Wirtschaftsflächenbedarfen und den übrigen siedlungs-, freiräumlichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Kreisgebiete und in der Stadt Bielefeld verteilt. Dies gilt auch für die eher ländlich geprägten Regionen in OWL.</p> <p>Die im bisherigen Regionalplan festgelegten GIB sind als solche auch im Regionalplanentwurf vorgesehen, soweit</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen: Eine Bewertung seitens der HWK kann erst bei Vorlage des zweiten Entwurfes vorgenommen werden.</p> <p>Durch die Umwandlung von GIB in ASB wird neben einer Neuansiedlung von Unternehmen ebenfalls die Erweiterung von emittierenden Unternehmen an bestehenden Standorten unnötig eingeschränkt. Aufgrund der großen Flächenengpässe sowie der komplexen Planungsabläufe spricht sich die Handwerkskammer weiterhin dafür aus, an bestehenden GIB-Flächen festzuhalten. Auch wenn die aktuelle "Realnutzung" eher auf ein ASB hinweist, ist die planerische Idee von GIB-Flächen möglichst umfassend zu erhalten. Wir rechnen anderenfalls für produzierende Unternehmen mit einer erheblichen Betriebseinschränkung für die Zukunft, auch wenn diese im jeweiligen Gebiet heute vielleicht nicht die Mehrzahl der Unternehmen stellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern Umwandlung von GIB in ASB und Rücknahme von GIB werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	<p>sie die aktuell zu stellenden Standortanforderungen erfüllen (Lage- und Verkehrsgunst, Topografie, Immissionsschutz, geringe freiräumliche Restriktionen) und mit raumordnerischen Vorgaben (ROG, LEP NRW) vereinbar sind.</p>	<p>Erweiterungsmöglichkeiten wären jenseits des Bestandsschutzes nicht mehr gegeben und gingen aufbauend auf der aktuellen Regionalplanung automatisch mit einer Verlagerung des Betriebsstandortes einher.</p> <p>Des Weiteren sehen wir in der Rücknahme von GIB-Flächen eine Benachteiligung der ländlichen Regionen OWL's.</p> <p>Gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten müssen insbesondere auch für die ländlichen Räume Ostwestfalen-Lippes gegeben sein</p> <p>Wir verweisen hier insbesondere auch auf die Stellungnahme der IHK-OW unter ID 4499 sowie 4709.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld ID: 5228</b>			
<p>Die im Abschnitt 3.3.3 aus den Vorgaben des LEP abgeleiteten Ansätze zur kompakten Siedlungsentwicklung und flächensparenden Realisierung der ASB entsprechen grundsätzlich den Forderungen des Handwerks, innerstädtisches Gewerbe nachhaltig zu stärken und zu fördern.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

Beteiligter: Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld ID: 5229			
<p>Die <b>Funktionsmischung gilt bekanntlich als wichtiges Element einer nachhaltigen Stadtentwicklung und einer Stadt der kurzen Wege</b>. Die früher praktizierte Funktionstrennung („sortierte Stadt“) hat nicht nur zu einem kontinuierlichen Rückzug von Produktionsbetrieben aus gemischt strukturierten Gebieten geführt, sondern auch zum Verlust von wohnstandortnahen Arbeitsplätzen. So entstanden weitere Wege zur Arbeitsstelle, wertvolle Flächen wurden verbraucht und Umweltbelastungen erhöht. Auch das Handwerk war oft davon betroffen. Es gehört aber in seiner ganzen Vielfalt ebenso wie das Wohnen und der Einzelhandel in die inneren Stadtbereiche. Eine nutzungsgemischte Stadt mit kurzen Wegen und einem breiten Angebot innerstädtischer Arbeits- und Ausbildungsplätze leistet einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz, zur sozialen Stabilisierung, wirtschaftlichen Entwicklung und zur Integration.</p> <p>Eine nachhaltige Stadt der kurzen Wege muss auch die Standorte des Handwerks in den Klein- und Großstädten sichern und ausbauen, auch im Rahmen der aktuellen Regionalplanung. Diese sollte deshalb auch zur Profilierung von wichtigen Instrumenten der Städtebauförderung, des Bauplanungs- und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt.</p> <p>Wir halten dennoch weiterhin an unseren Anregungen fest.</p> <p>Insbesondere verweisen wir in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die Anregung zur Schaffung einer weiteren Gebietskategorie ASB-GE (siehe ID 5224 in den Äußerungen).</p> <p>Eine neue Gebietskategorie kann dazu beitragen, die Akzeptanz der Funktionsmischung zu erhöhen und ist zudem wegweisendes Steuerungsinstrument für die kommunalen Planungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Raumordnungsrechts und der zukünftigen Stadtentwicklungspolitik genutzt werden, unter Einbeziehung aller relevanten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteure. Der durch die Corona-Pandemie und ihre Folgen (wie z. B. Homeoffice) beschleunigte Strukturwandel der Innenstädte sollte auch für die Stabilisierung, Revitalisierung und Urbanisierung kleinerer innerstädtischer Gewerbestandorte genutzt werden, im Sinne einer "Produktion zurück ins Quartier" (IAT-Studie im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen).</p> <p>Eine verträgliche Nutzungsmischung von Wohnen und Arbeiten ist angesichts der Herausforderungen in den Bereichen der Demografie, der Energiepolitik und des Klimaschutzes das Nachhaltigkeitskonzept für die Zukunft. In der Stadt der kurzen Wege kann das Handwerk durch seine Angebote alltäglicher Dienste und Produkte zahlreiche Verkehre vermeiden.</p> <p>Flankierend zur Regionalplanung sollte hierzu eine gezielte <b>Anpassung der Baunutzungsverordnung</b> angestrebt werden, um so die Zulässigkeit von nicht störenden Handwerksbetrieben zu verbessern. Die Schaffung eines</p>			
---	--	--	--

Gebietstyps "Kleingewerbe und Wohnen" wäre ein solcher Ansatz.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld ID: 5230</b>			
<p><b>OWL braucht neue Lösungen für Kompensationsmaßnahmen:</b> Beim <b>Grundsatz F9</b> begrüßen wir grundsätzlich die mit den Festsetzungen vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten. Auch weil durch die aktuelle Methodik zur Umsetzung vom <b>Kompensationsmaßnahmen</b> immer wieder erhebliches Konfliktpotenzial entsteht, sehen wir eine Festlegung über die Landschaftsplanung eher kritisch. Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte zukünftig flexibler und vor allem zielgerichteter erfolgen.</p> <p>Der in § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgegebene sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch die derzeitige Handhabung häufig dadurch konterkariert, dass die "Kompensation" überwiegend flächenbezogen bzw. direkt am Ort des Eingriffs erfolgt. Neben der eigentlichen Eingriffsfläche werden zusätzliche Flächen den ursprünglichen Nutzer*innen (beispielsweise der Landwirtschaft) entzogen oder sie</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sowohl bezogen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft als auch auf die Belange des Naturschutzes oder des Bodenschutzes ist eine konzeptionelle Steuerung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen anzustreben. Hierfür gibt es verschiedene Lösungsansätze, die auch miteinander kombinierbar sind. Die Ökokontomodelle sind ein wichtiger Baustein, um Maßnahmen zielgerichtet zu bündeln und im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung späteren Eingriffen zuzuordnen. Entsprechende Konzepte können auf lokaler Ebene oder auch auf Kreisebene erstellt werden. Auch hier ist eine interkommunale Zusammenarbeit in der Regel positiv.</p> <p>Die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes liegt allerdings nicht in den Festlegungsmöglichkeiten des Regionalplans.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt.</p> <p>Wir halten dennoch weiterhin an unseren Anregungen fest.</p> <p>Die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag werden unsererseits begrüßt und unterstützt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

reduzieren die für die Wirtschaft nutzbaren Flächenpotenziale im Plangebiet und verschärfen so die Flächenproblematik.

In vielen anderen Regionen (FlächenAgentur Rheinland GmbH, oder Bundesländer wie Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen) werden notwendige Kompensationsmaßnahmen seit Jahren erfolgreich und flächensparend durch spezielle Flächenagenturen gemanagt, die bereits viele ökologische Großprojekte umsetzen konnten. Die Nachfrage soll so groß sein, dass dringend neue "Ökoprojekte" gesucht werden.

Durch das Modell von Kompensationspunkten („Ökopunkte-System“) könnte die finanzielle Förderung vieler umweltrelevanter Maßnahmen beschleunigt und langfristig gesichert werden. Aktuelles Beispiel dafür ist die in OWL bekanntlich nur sehr langsame Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgrund fehlender finanzieller Mittel. Diese könnte wie andere große Umwelt- und Landschaftsschutzmaßnahmen (siehe z.B. Grundsatz F 12) durch einen intelligenten Einsatz von "Kompensationsgeldern" deutlich beschleunigt werden. Letztlich dient dieses auch der Planungsbeschleunigung

<p>und -sicherheit und der Entbürokratisierung.</p> <p>Wir regen deshalb an, die Umsetzbarkeit eines solchen Modells einer zentralen Koordination von Kompensationsmaßnahmen auch für die "Modellregion OWL" zu prüfen und ggf. zu realisieren.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld ID: 3533</b>			
<p>Im <b>Kapitel 5.3 ÖPNV/Schiene</b> wird auf die verpflichtende Wirkung der Bedarfspläne von Bund und Land hingewiesen, speziell den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege aus 2016, der bekanntlich auch die <b>Ausbau- oder Neubaustrecke Hannover-Bielefeld</b> ausweist. Durch die zeichnerische Darstellung sollen die dort aufgeführten raum bedeutsamen Maßnahmen frühzeitig und langfristig gesichert werden.</p> <p>Fast zeitgleich mit dem Start des Beteiligungsverfahrens und der Auslegung des Regionalplan-Entwurfs hatte der Bund im November 2020 den Planungsauftrag für die Strecke erteilt. Mitte Januar 2021 hat die DB bekanntlich den 11 Planungsdialog Hannover-Bielefeld" gestartet und einen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Maßnahme über keinerlei belastbaren Planungsstand, sowohl hinsichtlich von Trassenvarianten als auch hinsichtlich des Untersuchungsraumes, verfügt und sich derzeit in einem Vorstadium der verschiedenen fachlichen Verfahren befindet. Darüber hinaus liegt der inhaltliche Schwerpunkt sowohl der regionalen Meinungsbildung als auch der raumordnerischen Einordnung des Vorhabens (siehe dazu u.a. auch Kapitel 5.3, Ziel V 10 des RPlan OWL) eindeutig auf einer "Streckenengpassbeseitigung im vorhandenen Zug". Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungskarte 11 des RPlan</p>	<p>Ausgleich der Meinungen hergestellt.</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag macht die planerischen Absichten und Ziele deutlich.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



<p>großflächigen Suchraum definiert, der große Teile des Nord-Ostens von OWL berührt.</p> <p>Aufgrund der großen Bedeutung der Aus- oder Neubaustrecke auch für die Regionalentwicklung (siehe auch Diskussion um S-Bahn-Netz OWL) und für das weitere Erörterungsverfahren des Regionalplans regen wir an, den Suchraum bzw. die diskutierten Trassenanschläge in auch den Erläuterungskarten kenntlich zu machen und diese entsprechend des Fortschritts im laufenden Planungsdialog zu aktualisieren.</p>	<p>OWL ausschließlich den regionalen Status quo widerspiegelt.</p>		
--	--	--	--

## Landwirtschaftskammer

### Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur (mit Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter)

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5498</b></p>			
<p>zum vorgelegten Entwurf des Regionalplanes OWL nehme ich für den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Landesbeauftragter im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW und den Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn, Gütersloh, Bielefeld-Herford und Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer NRW wie folgt Stellung:</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft und des Gartenbaus im Regierungsbezirk Detmold ist die Produktion hochwertiger und nachhaltig erzeugter Lebensmittel für die Bevölkerung. Diese Versorgungsfunktion der regionalen Landwirtschaft wird zukünftig immer wichtiger. Zunehmende weltweite Versorgungsunsicherheit durch Pandemien, Klimawandel, rasantes Bevölkerungswachstum, erschöpfte Böden und politische Instabilität lassen den Aspekt der regionalen Erzeugung wieder mehr an Gewicht gewinnen. Zugleich nimmt die Bedeutung der regionalen Effizienzsteigerung der Produktion unter dem Gesichtspunkt der Schaffung verbesserter Energiebilanzen zur Erreichung der gesteckten Klimaziele zu.</p> <p>Gleichzeitig ist die Landwirtschaft als größter Flächennutzer (56 % der Fläche OWLs) Anbieter zahlreicher multifunktionaler Dienstleistungen mit integrativer gesellschaftlicher Bedeutung. Landwirtschaft pflegt und erhält die vielfältige Kulturlandschaft, übernimmt</p>			
--	--	--	--

wichtige Funktionen in der Erhaltung und Entwicklung vitaler, lebenswerter ländlicher Räume, unterstützt Umwelt-, Klima- und Naturschutzmaßnahmen und unterstützt durch die Erzeugung regenerativer Energien die Energiewende in Deutschland.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5499</b>			
Die Tierhaltung ist ein integraler Bestandteil der Landwirtschaft in OWL. Technischer Fortschritt, die Herausforderungen des Klimawandels und gesellschaftliche Forderungen an die Tierhaltung werden einen verstärkten Um- und Neubau von Stallanlagen erfordern. Daher wird es von hiesiger Sicht bedauert, dass die Tierhaltung, ein bedeutsamer Produktionszweig der Landwirtschaft in OWL, bisher im Kapitel Landwirtschaft, nicht erwähnt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaft im Planungsraum übernimmt multifunktionale Aufgaben. Sie ist sowohl in Bezug auf Betriebsgröße als auch Betriebsausrichtung heterogen aufgestellt. Der Regionalplanentwurf OWL trifft hier keine Aussagen, die sich auf Betriebe bestimmter Betriebsausrichtungen beziehen. Grundsätzlich umfassen die Festlegungen zur Landwirtschaft auch Betriebe mit dem Schwerpunkt der Tierhaltung. Insbesondere war der Viehbesatz pro Hektar ein Kriterium für die Festlegung der landwirtschaftlichen Kernräume durch das Fachgutachten der Landwirtschaftskammer.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5500</b>			

<p>Eine wachsende Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe bieten Angebote in Bereichen der Naherholung, des sanften ländlichen Tourismus, der Direkt- und Regionalvermarktung sowie Pädagogik-, Ausbildungs- und Integrationsangebote im urbanen und peri-urbanen soziokulturellen Umfeld.</p> <p>Landwirtschaft und Gartenbau sind zudem wichtige Akteure und Partner der hiesigen Unternehmen, der Landtechnik sowie der Energie-, Bau- und Ernährungswirtschaft. Aufgrund der betrieblichen Strukturen, guter natürlicher Produktionsvoraussetzungen, der agrarstrukturellen Bedingungen und des Fachwissens der Unternehmer sind Landwirtschaft und Gartenbau ein zukunftsorientierter und leistungsfähiger Faktor der Gesamtwirtschaft und tragen selbst sowie über den vor- und nachgelagerten Bereich wesentlich zur gesamtwirtschaftlichen Stabilität und Leistungsfähigkeit der Wirtschaft im Regierungsbezirk Detmold bei.</p> <p>Diesen primär und sekundär gesellschaftsrelevanten Funktionen der Landwirtschaft steht die – im Wesentlichen über viele Jahre unveränderte – hohe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von 1.140 Hektar pro Jahr im Regierungsbezirk gegenüber. Die Verringerung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung eines regionalplanerischen Ziels setzt voraus, dass der entsprechende Sachverhalt endabgewogen ist.</p> <p>Dies ist im Bereich der Landwirtschaft, aufgrund ihrer heterogenen Struktur und der Großflächigkeit der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche, aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht möglich.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	--	--

<p>landwirtschaftlichen Flächen trägt nicht nur zu einer Schwächung und Destabilisierung des Agrarsektors bei, sondern hat auch negative Auswirkungen auf die zuvor genannten Versorgungs-, Umwelt- und gesellschaftlich relevanten Funktionen landwirtschaftlicher Tätigkeit.</p> <p>Für die Kommunen stellt die Ausstattung mit Siedlungs- und Gewerbe-/Industrieflächen ein wichtiges Element im Regionalplan dar. Dies erfolgt mit einem Flexibilisierungszuschlag sehr großzügig. Umso wichtiger ist das angekündigte Monitoring, mit dem das Ziel eines sparsamen Flächenverbrauchs verwirklicht werden soll und muss.</p> <p>Die Landwirtschaft in OWL begrüßt es außerordentlich, dass zur Vorbereitung auf den Regionalplan ein Fachbeitrag Landwirtschaft erstellt werden konnte, der im Entwurf seinen Niederschlag gefunden hat. Durch die zeitlich versetzte Erstellung der gültigen Pläne wird das Thema Landwirtschaft im Regierungsbezirk Detmold derzeit noch unterschiedlich dargestellt. Die Darstellung von landwirtschaftlichen Kernräumen für ganz OWL in diesem Entwurf, wird daher ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume beschreiben zusammenhängende und gut strukturierte landwirtschaftliche Räume</p>			
--	--	--	--

<p>hoher Qualität, in denen Eingriffe die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft mit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung besonders stark negativ beeinflussen. Im Regionalplan erfolgt die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen i.d.R. ab einer Flächengröße von 50 ha. Dieser Flächenwert beruht auf der Maßstabsebene des Regionalplans und wird im landwirtschaftlichen Fachbeitrag empfohlen.</p> <p>Die Flächengröße von 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen in Räumen, die kleiner als 50 ha sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für den Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Landwirtschaftliche Flächen im oder nah am Siedlungsraum übernehmen wichtige stadtklimatische Funktionen und haben eine hohe Bedeutung für eine urbane und peri-urbane Landwirtschaft als Teil der urbanen -grünen Infrastruktur und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Zu bedauern ist allerdings, dass es nicht wie im bestehenden Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld und dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter zu Zielfestlegungen gekommen ist, sondern für die Landwirtschaft nur</p>			
---	--	--	--

<p>Grundsätze formuliert wurden, die, wie die Erfahrung zeigt, aus unserer Sicht nicht den nötigen Abwägungswiderstand bieten.</p> <p>Eine existentielle Bedeutung kommt dem Betriebsstandort, dem Kern eines landwirtschaftlichen Betriebes zu. Ihn zu erhalten und für zukünftige Entwicklungen abzusichern ist einerseits das Ziel eines jeden Landwirts, andererseits stellen der Erhalt der Betriebsstandorte und deren Entwicklungsfähigkeit den zentralen Punkt in der agrarstrukturellen Bewertung des Regionalplans dar.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5501</b>			
<p><b>Zu den textlichen Festlegungen</b></p> <p><b>3. Siedlung</b> Seite 75 RN 290 nach dem vorletzten Satz Anregung: Einfügung "... Die Festlegungen des Regionalplans OWL zur anzustrebenden Siedlungsstruktur zielen deshalb darauf ab, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und in Abstimmung mit anderen Nutzungsanforderungen im Planungsraum Vorsorge für siedlungsräumliche Nutzungen und Funktionen zu treffen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angeregte Einfügung zielt auf die Berücksichtigung der Belange land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen bei der Planung der Siedlungsentwicklung durch nachfolgende Planungsebenen ab. Soweit diesbezüglich regionalplanerische Regelungen erforderlich sind, erfolgt dies in Konkretisierung der Vorgaben des ROG und des LEP NRW durch die vorgesehenen Ziele und Grundsätze insbesondere in den Kapiteln 4.5 (Kompensationsmaßnahmen), 4.11 (Wald), 4.13 (Landwirtschaft) und 4.14 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung)</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Die Konkretisierung der Vorgaben des ROG und des LEP NRW durch die vorgesehenen Ziele und Grundsätze insbesondere in den Kapiteln 4.5 (Kompensationsmaßnahmen), 4.11 (Wald), 4.13 (Landwirtschaft) und 4.14 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des Regionalplanentwurfs mit der entfaltenden Wirkung bei der Siedlungsplanung in überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Ortslagen wird begrüßt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Existenz- und Entwicklungsbelange" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p><b>Einfügung</b> In überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Ortslagen hat die Siedlungsentwicklung die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Existenz- und Entwicklungsbelange zu berücksichtigen. Wegen der besonderen Bedeutung landwirtschaftlicher Betriebe für die Gestaltung und Sicherung der Kulturlandschaft ist dem Schutz der Standorte bei konkurrierenden Planungen eine besondere Beachtung einzuräumen</p> <p><b>"Ziel ist es, die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung zu schaffen."</b></p> <p>Begründung: Einfügung eines Absatzes in RN 290 zur Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft im Siedlungsraum analog zu der Berücksichtigung im gültigen Gebietsentwicklungsplan TA OB Bielefeld 2004 auf Seite 16 und Regionalplan TA Paderborn-Höxter auf Seite 25.</p>	<p>des Regionalplanentwurfs. Diese Vorgaben entfalten ihre Wirkung auch bei der Siedlungsplanung in überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Ortslagen. Im Übrigen wird der Umfang und das Gewicht der bei einer konkreten Bauleitplanung in die bauleitplanerische Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange durch die planende Kommune selbst ermittelt.</p>	<p>Dennoch ist aus hiesiger Sicht die Einfügung an dieser Stelle sinnvoll, um die Relevanz der landwirtschaftlichen Bedeutung bei der Siedlungsentwicklung, gerade in überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Ortslagen, zu verdeutlichen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5502</b></p>			
<p><b>3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Seite 84 RN 340ff Hinweis</p> <p>Zu Recht wird auf die hohe Konfliktsituation zwischen Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung hingewiesen. Dem Erhalt der Betriebsstandorte und deren Entwicklungsfähigkeit kommt aus agrarstruktureller Sicht eine entscheidende Bedeutung zu. Nicht immer sind bei ASB-Festlegungen die Betriebsstandorte berücksichtigt worden, wie es als Ziel 7.5-2 des LEP formuliert ist. Zu den zeichnerischen Festlegungen werden hierzu Hinweise und Änderungsvorschläge gegeben.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5503</b>			
<p><b>3.4.4 Ergänzende Festlegungen</b> Seite 105 RN 500ff Anregung</p> <p>Im Regionalplan wird die teilweise Zweckentfremdung ursprünglicher GIB durch nicht störendes Gewerbe und die schleichende Entwicklung dieser Gebiete in ASB beschrieben. Darüber hinaus sind auch vermehrt Freiflächenphotovoltaikanlagen in ursprünglichen Gewerbe- und Industriebereichen festzustellen. Dies wird vor dem Hintergrund eines sparsamen</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Umgangs mit der Fläche auch als Zweckentfremdung von GIB gewertet. Insofern wird die Bestrebung, durch zusätzliche Festlegungen eine Zweckentfremdung zu verhindern, nicht nur unterstützt, sondern ausdrücklich gefordert. Andernfalls käme die Landwirtschaft in kurzer Zeit wieder in Konfrontation mit notwendig gewordenen Neudarstellungen von GIB Bereichen, weil die Kommunen Bedarf anmelden. Es ist daher sehr restriktiv auf die Verwertung zukünftiger GIB Flächen zu achten.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5504</b>			
<p><b>3.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan</b> Seite 115 RN 557 ff Anregung</p> <p>Die Kommunen werden nach hiesiger Auffassung durch die Berechnungsmethodik für die Siedlungsflächenbestimmung mehr als ausreichend mit Siedlungsflächen ausgestattet. Um dem Ziel, sparsam mit Freifläche umzugehen, gerecht werden zu können, werden Regeln für eine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungsflächen aufgestellt. Dies wird ausdrücklich begrüßt, ist damit</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Siedlungsentwicklung ist im Regionalplanentwurf durch verbindliche Ziele der Raumordnung vorgesehen. Insofern müssen sie bei der Siedlungsplanung von den Kommunen beachtet werden und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>doch die Hoffnung verbunden, dass dadurch die Innenentwicklung stärker betrieben wird. Allerdings müssen diese strengen Maßstäbe an die Flächenfreigabe auch angewendet werden. Nur dann spielt das Gesamtflächenkontingent keine Rolle. Vielmehr erfüllt es in gewisser Weise die Anforderung an eine flexible Umsetzung des Siedlungskonzeptes, das auch zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsstandorte führt. Auch kann dann ein verantwortungsvoller Umgang mit der Fläche unterstellt werden, wenngleich der den Kommunen zur Verfügung gestellte Entwicklungsspielraum anderes befürchten lässt.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5505</b>			
<p><b>3.6.1 Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit</b> Seite 124 RN 626ff Anregung</p> <p>Die Hinweise auf die Situation in der Landwirtschaft und den zunehmenden Druck durch die Flächenkonkurrenz werden ausdrücklich bestätigt. Dies gilt allerdings nicht nur für die Entwicklung von GIB mit regionaler Bedeutung,</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Entwurf des Regionalplans legt im Ziel S 11 den Vorrang der Innenentwicklung und im Grundsatz S 8 die flächensparende Realisierung der GIB fest. Er ergänzt damit gesetzliche und raumordnerische Vorgaben, die ebenfalls auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Siedlungsentwicklung abzielen. Die Vorgaben sind für die Umsetzung in der Bauleitplanung und vor dem Hintergrund</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>sondern für alle Siedlungsraumdarstellungen. Eine entsprechende Festlegung dieser Gebiete als Vorranggebiete ist nachvollziehbar. Es muss aber auch eine effiziente Flächenverwertung für die einzelnen Kategorien gesichert sein und eine Verwertung für alternative Nutzungen, die nicht der Kategorie entsprechen, ausgeschlossen werden. Dies sollte deutlicher und verbindlicher herausgestellt werden.</p>	<p>der gemeindlichen Planungshoheit ausreichend deutlich und verbindlich.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9760</b></p>			
<p><b>4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</b> Seite 143 RN 767 Bedenken</p> <p>Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass der AFAB als Produktionsstandort für die Landwirtschaft von herausragender Bedeutung ist. Allerdings ist aus der Formulierung nicht erkennbar, dass der landwirtschaftliche Betriebsstandort auch damit erfasst wird. Die Landwirtschaft hat ihre Betriebsstandorte in der Regel im AFAB und ist auf die Entwicklungsmöglichkeit dieser Standorte angewiesen. Der erste Satz im Text sollte wie folgt ergänzt werden:</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Begründung ist nachvollziehbar, die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte befinden sich in der Regel innerhalb des regionalplanerisch dargestellten Freiraumes, so dass die textliche Ergänzung sachgerecht ist.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>"...oder als Betriebs- und Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft, eine überragende Bedeutung zu."</i></p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9761</b>			
<p><b>4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</b> Seite 145 RN 775 Zeile 2 Redaktioneller Hinweis Die Rechtsquelle muss wie folgt lauten: § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text wird entsprechend geändert.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9764</b>			
<p><b>4.1.2 Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum</b> Seite 147 RN 791 letzte Zeile Anregung: Einfügung</p> <p><i>"... und zur Optimierung der Versorgungs- und Naherholungsfunktion."</i></p> <p>Begründung: Gerade landwirtschaftliche Flächen im Siedlungs- Freiraum Übergang übernehmen wichtige stadtklimatische Funktionen und haben eine hohe zukünftige Bedeutung für eine urbane und</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

peri-urbane Landwirtschaft als Teil der Versorgungsfunktion im Rahmen einer grünen Infrastruktur und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9765</b>			
<p><b>4.1.4 Boden</b> Seite 149 RN 816 Bedenken: 2. Satz streichen</p> <p><i>"Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht haben sie i. d. R. wenig Bedeutung."</i></p> <p><b>Der Satz ist zu streichen.</b></p> <p>Begründung: Auch Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential befinden sich in der Regel in land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung, andernfalls hätten sie nicht nur ein Entwicklungspotential, sondern die Biotopentwicklung hätte bereits stattgefunden. Damit werden im Analogieschluss ca. 20% der landwirtschaftlichen Nutzfläche Standorten mit Böden von hohem Entwicklungspotential zugeordnet. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass diese Flächen aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht wenig</p>	Dem Bedenken wird gefolgt.	Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bedeutung haben. Diese Aussage ist so nicht richtig. Meliorationsmaßnahmen und geänderte Bewirtschaftungstechniken haben in den letzten 100 Jahren dazu geführt, dass auch auf diesen Standorten eine produktive Landwirtschaft betrieben werden kann. Das mag politisch/landesplanerisch nicht gewollt sein und es mag Ziel sein, dass dies geändert wird, aber die gewählte Formulierung beschreibt die Situation so nicht richtig.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9766</b></p>			
<p><b>4.5. Kompensationsmaßnahmen</b> Seite 155/156 RN 876/877 Bedenken</p> <p>Die Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen werden zutreffend beschrieben. Auch die Ausführungen zur Verfügbarkeit von Flächen für Kompensationsmaßnahmen werden geteilt. Es erscheint aber nicht ausreichend, wenn nur geprüft wird, "...ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen..." erbracht werden kann. Nach erfolgter Prüfung sind Flächen sparende Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>In den genannten textlichen Ausführungen des Regionalplanentwurfs OWL wird als Teil der Begründung für die Festlegung des Grundsatz F 9 "Kompensationsmaßnahmen" auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen, die die genannte und kritisierte Prüfpflicht enthalten.</p> <p>In § 15 Abs. 3 BNatSchG ist festgelegt, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Im Bewusstsein des §15 Abs. 3BNatSchG ist die Praxis nach hiesiger Ansicht oft eine andere. Es erscheint aber weiterhin nicht ausreichend, wenn nur geprüft wird, "...ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen..." erbracht werden kann. Nach erfolgter Prüfung sind Flächen sparende Kompensationsmaßnahmen auch anzuwenden. In der Regel werden von den Planungsträgern Maßnahmen vorgeschlagen, die dann von den Naturschutzbehörden auf ihre Eignung hin</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>auch anzuwenden. In der Regel werden von den Planungsträgern Maßnahmen vorgeschlagen, die dann von den Naturschutzbehörden auf ihre Eignung hin bewertet werden. Zur Umsetzung kommen in der Regel dann die geeigneten kostengünstigsten Maßnahmen.</p>	<p>geeignete Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.</p> <p>Eine Änderung des Textes des Regionalplanentwurfs OWL ist damit nicht sachgerecht.</p>	<p>bewertet werden. Zur Umsetzung kommen in der Regel dann die geeigneten kostengünstigsten Maßnahmen. Daher ist eine transparente und nachvollziehbare Alternativenprüfung im Rahmen der Kompensation notwendig.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9767</b></p>			
<p><b>4.6 Natur und Landschaft</b> Seite 158 RN 895-898 Bedenken</p> <p>Das LANUV hat seine Biotobverbundsystembewertung geändert und für OWL den neuen Anforderungen aus Biodiversitätsstrategie, Klimaanpassungsstrategie und zielartenspezifischen Betrachtungen angepasst. Herausgekommen ist ein System aus BSN, das nicht immer nachvollziehbar ist. Damit sind nur die</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird teilweise erklärt.</p> <p>Es wird begrüßt, dass Betriebe an Randgebieten von BSN Gebieten aus der Kulisse genommen wurden. Auch ist es formal korrekt, dass sich aus der reinen Ausweisung als BSN Gebiet keine direkten Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben. Dennoch werden die Bedenken bezüglich der Betriebslage in BSN Gebieten und die</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch innerhalb von BSN werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>



<p>Bereiche gemeint, die sich gegenüber dem bestehenden Regionalplan verändert haben. Auffällig ist jedenfalls, dass in Teilbereichen versucht wird, jede Grünlandfläche in ein Biotopverbundsystem einzubinden. Dabei spielt es dann keine Rolle, ob es sich um betriebsnahe Flächen von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten handelt oder ob zur Verbindung oder Abrundung einzelner Areale auch größere Ackerflächen zu den Verbundflächen hinzugezogen werden müssen. Gleichzeitig wird eine Genauigkeit gewählt, die offensichtlich gewollt ist, andererseits aber keinen Ermessensspielraum mehr bietet. Vielmehr wird deutlich darauf hingewiesen, dass die Lage einzelner Flächen im BSN gleichbedeutend mit einer Nichtbebaubarkeit dieser Fläche ist. Für landwirtschaftliche Betriebsstandorte können dadurch erhebliche Entwicklungsprobleme entstehen. Betriebsstandorte sind daher einschließlich der Hof nahen Flächen aus BSN auszugrenzen. Dies gilt insbesondere für die vielen Betriebe und die umfangreichen Ackerflächen in der Lippeaue, deren Bedeutung eher der der Verbundstufe II zuzuordnen ist und die daher als BSLE einzustufen wären, wie es bisher schon der Fall ist. Die differenzierte Festlegung der Biotobverbundstufen scheint im Regionalplan in Teilen nicht</p>	<p>Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht vergrößern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte.</p> <p>Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten. Lediglich bei wenigen landwirtschaftlichen Hofstellen, die randlich in einer BSN Kulisse liegen und im Maßstab des</p>	<p>vermehrte Einbeziehung von Ackerflächen in BSN Gebiete aufrechterhalten, da die Lage eines Betriebes bzw. seiner Ackerflächen in BSN Gebieten große Entwicklungs- und Arbeitseinschränkungen mit der konkreten Unterschutzstellung auf der Landschaftsplanungsebene nach sich ziehen kann. Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass die Lage einzelner Flächen im BSN gleichbedeutend mit einer Nichtbebaubarkeit dieser Fläche ist. Für landwirtschaftliche Betriebsstandorte können dadurch erhebliche Entwicklungsprobleme entstehen, da Entwicklungen im Grunde nur noch über den §67 BNatSchG möglich wären. Betriebsstandorte sind daher einschließlich der Hof nahen Flächen aus BSN auszugrenzen. Dies gilt insbesondere für die vielen Betriebe und die umfangreichen Ackerflächen in der Lippeaue, deren Bedeutung eher der der Verbundstufe II zuzuordnen ist und die daher als BSLE einzustufen wären, wie es bisher schon der Fall ist.</p> <p>Gerade auch die sich verschärfende Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) erschwert bzw. macht ein effizientes Wirtschaften zum Teil unmöglich. Bei</p>	
---	--	---	--

<p>gelungen zu sein und sollte überarbeitet werden.</p>	<p>Regionalplans ausgegrenzt werden können, erfolgt eine Rücknahme der BSN. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>	<p>Umsetzung dieser Planung ist mit massiven Ernteeinbußen zu rechnen, was in diesen Zeiten unangebracht ist und die Produktion nur ins Ausland verlagert. Auch ist zu bedenken, dass viele Landwirte Naturschutzausweisungen in der Vergangenheit freiwillig unter der Zusage der Weiterführung ihrer Wirtschaftsweise zugestimmt haben. Mit der derzeitigen Drittgesetzgebung wird Motivation und das Vertrauen der Landwirtschaft sich für Naturschutzgebiete auszusprechen sehr strapaziert.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9777</b>			
<p><b>4.13 Landwirtschaft</b> Seite 196 RN 1240 Bedenken</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es im Gesamtkontext nicht erforderlich,</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Der Absatz ist zu streichen</p> <p>Dafür einzufügen ist der Absatz:          Die durchschnittliche Pachtquote der Betriebe liegt bei 60 % und wird in Zukunft weiter ansteigen. Langfristig rentable und damit existenzfähige Betriebe liegen in ihrer Flächenausstattung oft oberhalb von 100 ha LF. Die absoluten Tierzahlen in OWL sind von 1980 bis 2016 um 5 % gesunken. Die Anzahl der tierhaltenden Betriebe hat sich stark reduziert und liegt 2016 im Regierungsbezirk bei 5.100 Betrieben. Neben notwendigen Veränderungen in der Flächenausstattung und -struktur sind darüber hinaus weitere Konzentrationen in der Viehhaltung, insbesondere in den bereits spezialisierten Betrieben, zu erwarten. Technischer Fortschritt, die Herausforderungen des Klimawandels und gesellschaftliche Forderungen an die Tierhaltung werden einen verstärkten Um- und Neubau von Stallanlagen erfordern. Zur Existenzsicherung werden von landwirtschaftlichen Betrieben auch alternative bzw. ergänzende Einkommensmöglichkeiten gesucht. Als landwirtschaftliche Nebenbetriebe haben sich hier Direktvermarktung und Aktivitäten im Erholungs-, Bildungs- und landschaftspflegerischen Bereich entwickelt. Dies kann allerdings nur in einzelnen Betrieben zu einem ergänzenden Einkommen führen.</p>	<p>den genannten Absatz (RN1240) zu streichen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass nach dem Absatz RN 1240 der vorgeschlagene Text ergänzend aufgenommen wird.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p>Begründung: Durch die unterschiedlichen natürlichen Voraussetzungen haben sich zwar unterschiedliche landwirtschaftliche Produktionsschwerpunkte mehr oder weniger stark verbreitet aber keine deutlichen Unterschiede in der Agrarstruktur. Der 3. Satz enthält keine neue Information und ist eine Wiederholung von Seite 66 "Struktur der Landwirtschaft" RN 254. Insgesamt wird das Kapitel dem Thema Landwirtschaft insofern nicht gerecht, als ein bedeutsamer Produktionszweig, die Tierhaltung, im gesamten Kapitel nicht vorkommt.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9784</b>			
<p><b>4.13 Landwirtschaft</b> Seite 196 RN 1242 Hinweis</p> <p>Hier sollte das Referenzjahr 2016 eingefügt werden.</p> <p>Begründung: Wie im Text genannt: <i>"In OWL haben Flächen, die nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden, eine hohe Wachstumsrate zu</i></p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

verzeichnen." Daher ist ein Referenzjahr wichtig.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9786</b>			
<p><b>4.13 Landwirtschaft</b> Seite 196 RN 1254 Bedenken</p> <p>In RN 1254 ist nach Satz zwei einzufügen:</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Landwirtschaftliche Flächen im oder nah am Siedlungsraum übernehmen wichtige stadtklimatische Funktionen und haben eine hohe Bedeutung für die Versorgungs- und Naherholungsfunktion im Stadt Land Übergang und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Begründung: Die Darstellung von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Kernräumen von 50</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der ergänzende Text wird zur Klarstellung aufgenommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>ha bzw. 30 ha in der Stadt Bielefeld beruht auf der Maßstabsebene des Regionalplans und wird im landwirtschaftlichen Fachbeitrag empfohlen. Die Flächengröße von 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die in kleineren zusammenhängenden Räumen liegen. Diese haben in der Regel auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft. Sie können darüber hinaus auch eine besondere Bedeutung für den Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Landwirtschaftliche Flächen im oder nah am Siedlungsraum übernehmen wichtige stadtklimatische Funktionen und haben eine hohe Bedeutung für die Versorgungs- und Naherholungsfunktion im Stadt Land Übergang und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden. Auch für das Landschaftsbild und die landschaftsorientierte Erholung sind sie i. d. R. von besonderer Bedeutung.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9790</b>			
<p><b>4.13 Landwirtschaft</b> Seite 197 1255 Bedenken</p> <p>Aus hiesiger Sicht wird die</p>	<p>Dem Bedenken wird - wie nachfolgend ausgeführt- nicht entsprochen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird -wie nachfolgend ausgeführt- nicht erklärt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "Grundsätze im Bereich Landwirtschaft" werden im</p>

Berücksichtigung von drei Grundsätzen gefordert.			Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9794</b>			
<p><b>4.13 Landwirtschaft</b> Seite 197 Grundsätze und Erläuterungen Bedenken</p> <p>Wie schon ausgeführt, werden wichtige landwirtschaftliche Belange aus hiesiger Sicht nicht angesprochen. Es wird bedauert, dass es nicht wie im bestehenden Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld und dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter zu Zielfestlegungen gekommen ist, sondern für die Landwirtschaft nur Grundsätze formuliert werden, die, wie die Erfahrung zeigt, oft nicht den nötigen Abwägungswiderstand bieten. Umso unverständlicher erscheint das Fehlen eines Grundsatzes als Bekenntnis zum Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft und der Sicherung ihrer Flächengrundlage und der Betriebsstandorte, wie es in den bestehenden Gebietsentwicklungsplänen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bestehen Bedenken, die als Grundsatz formulierten Regelungen als Ziel festzulegen, da eine nach § 3 Abs. 1 Nr.2 erforderliche abschließende Abwägung nicht erreichbar ist. Die Festlegung als regionalplanerischer Grundsatz ist somit folgerichtig. Bei der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL wird angestrebt, Redundanzen, also Doppelungen mit bereits bestehenden Regelungen, zu vermeiden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Es wird sehr bedauert, dass es nicht wie im bestehenden Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld und dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter zu Zielfestlegungen gekommen ist, sondern für die Landwirtschaft nur Grundsätze formuliert werden, die, wie die Erfahrung zeigt, oft nicht den nötigen Abwägungswiderstand bieten</p> <p>Auch wenn es grundsätzlich begrüßt wird Redundanzen, also Doppelungen mit bereits bestehenden Regelungen, zu vermeiden (hier: <i>Die genannten Aspekte werden bereits durch die Grundsätze des LEP NRW 7.5-1 "Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft" und insbesondere 7.5-2 "Erhalt</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen und Hinweisen zu den Themenfeldern "Festlegung eines neuen Grundsatzes zum Erhalt und Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>TA OB Bielefeld 2004 auf Seite 44 unter 1.2 Agrarbereiche Ziel 1 und Regionalplan TA Paderborn-Höxter auf Seite 48 unter 1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Ziele 1 und 2 der Fall ist.</p> <p>Daher ist es aus hiesiger Sicht nötig, einen weiteren Grundsatz einzufügen.</p> <p><b>Neuer Grundsatz F 33:</b> Erhalt und Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft, ihrer Betriebe und Nutzflächen sowie einer nachhaltigen Tierhaltung. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken.</p> <p>Erläuterung: Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der im Freiraum liegenden Agrarbereiche und eine sich abzeichnende nachhaltige Veränderung der Tierhaltung sind zu sichern und zu entwickeln. Bei unvermeidbarer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Zwecke sind die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen</p>	<p>Die genannten Aspekte werden bereits durch die Grundsätze des LEP NRW 7.5-1 "Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft" und insbesondere 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" umfänglich berücksichtigt.</p>	<p><i>landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" umfänglich berücksichtigt.)</i> So wird doch weiterhin die Forderung nach einem neuen dritten Grundsatz F33 plus Erläuterung vehement aufrechterhalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>a) Es handelt sich um absolute Existenz und Grundbedingungen für das Dasein und die Entwicklung der Landwirtschaft. Auch erläutert es Grundbedingungen zum Verständnis der Landwirtschaft und liefert Basisinformationen und Erläuterungen für die Empfänger sei es Kommunen, Planer oder die Bevölkerung. Viele Akteure haben die entsprechenden Passagen aus dem LEP nicht präsent und durch die fortschreitende Entfremdung von der Landwirtschaft werden für Fachfremde zukünftig Basiszusammenhänge, die für eine nachhaltige, stabile und entwicklungsfähige Landwirtschaft von großer Bedeutung sind, immer schwieriger nachvollziehbar. Daher greifen die derzeit zwei formulierten Grundsätze perspektivisch zu kurz.</p> <p>b) Kontinuität Diese Forderung findet sich in den bestehenden Gebietsentwicklungsplänen TA OB Bielefeld 2004 auf Seite 44 unter 1.2 Agrarbereiche Ziel 1 und Regionalplan TA Paderborn-Höxter auf Seite 48 unter</p>	
--	---	--	--





<p>hinzuwirken und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe zu sichern sowie die Flächenstruktur, die Flächenqualität und die ländliche Infrastruktur zu erhalten bzw. zu verbessern. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Erhaltung einer landschaftlich vielfältigen Kulturlandschaft weiterzuentwickeln.</p> <p>Begründung: Es handelt sich um Grundbedingungen, die für eine nachhaltige, stabile Landwirtschaft von großer Bedeutung sind. Nur dann kann die Landwirtschaft, einschließlich der Nebenerwerbslandwirtschaft, die stillschweigend von ihr erwartete Aufgaben im Bereich des Naturschutzes und anderer landeskultureller Aufgaben erfüllt, ihre Leistungen auf Augenhöhe mit anderen Akteuren erbringen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um konventionell oder alternativ wirtschaftende Betriebe handelt.</p> <p>Die Nummern der folgenden Grundsätze müssten angepasst werden.</p> <p>Grundsatz F 34: Landwirtschaftliche Kernräume</p> <p>Grundsatz F 35: Ökologischer Landbau</p>		<p>1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Ziele 1 und 2.</p> <p>c) Der dem GEP OB Bielefeld 2004 und dem Regionalplan TA HX-PB von 2008 zugrundeliegenden LEP von 1995 beschreibt unter B.III.1. Freiraum Unterpunkt 1.37 auf Seite 26 ebenfalls die Berücksichtigung der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe:</p> <p><i>„Die landesplanerische Sicherung des Freiraumes trägt zum Schutz dieser Flächen und damit zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe bei. Umgekehrt sind existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und deren Beitrag zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft. Die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll deshalb bei notwendigen Freirauminanspruchnahmen berücksichtigt werden.</i></p> <p>Diese Forderung wurde dann auch „doppelt“ im GEP OB Bielefeld 2004 und dem Regionalplan TA HX-PB von 2008 aufgenommen. Auch aus diesem Grund ist eine Aufnahme heutzutage vertretbar.</p> <p>Aus diesen Gründen ist der Grundsatz mit aufzunehmen.</p>	
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9797</b>			
<p><b>4.13 Landwirtschaft</b> Seite 197 RN 1258 Derzeitiger Grundsatz F 33 Landwirtschaftliche Kernräume Bedenken</p> <p>Der derzeitige Absatz (2) ist durch die folgende Formulierung zu ersetzen:</p> <p>Insbesondere ist in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.</p> <p>Begründung: Die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnen sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Sie sind damit auch durch strukturschädliche Planung in besonderer Weise betroffen. Daher sollte die Hürde für die Inanspruchnahme von Flächen in diesen Bereichen auch hoch sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Landwirtschaftlichen Kernräume erfolgt als Vorbehaltsgebiet gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bestehen Bedenken, die als Grundsatz formulierten Regelungen als Ziel festzulegen, da eine nach § 3 Abs. 1 Nr.2 erforderliche abschließende Abwägung nicht erreichbar ist. Die Festlegung als regionalplanerischer Grundsatz ist somit folgerichtig.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht widerspricht der gewählte Formulierungsvorschlag nicht dem § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnen sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Sie sind damit auch durch strukturschädliche Planung in besonderer Weise betroffen. Daher sollte die Hürde für die Inanspruchnahme von Flächen in diesen Bereichen auch hoch sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 9799</b>			

<p><b>4.13 Landwirtschaft</b> Seite 198 RN 1260 Derzeitiger Grundsatz F 33 Landwirtschaftliche Kernräume, Erläuterungen Bedenken</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist in RN 1260 nach Satz zwei der folgende Absatz anzufügen: Planungen und Vorhaben, die zu erheblichen Verschlechterungen der Agrarstruktur führen (z. B. größere Verkehrsprojekte), sind durch Bodenordnungsverfahren in ihrer Wirkung auszugleichen. Soweit landwirtschaftliche Kernzonen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) überlagernd dargestellt sind, sind Planungen des Naturschutzes vorrangig durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe umzusetzen.</p>	Der Anregung wird entsprochen.	Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5507</b>			
<p><b>Hinweise zur Zeichnerischen Festlegung</b></p> <p>Rote Kreise in den Kartenausschnitten markieren einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Dabei ist die Darstellung nur beispielhaft, nicht abschließend</p>	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der	Der Ausgleich wird teilweise erklärt.  Auch wenn alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSN unberührt	Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den

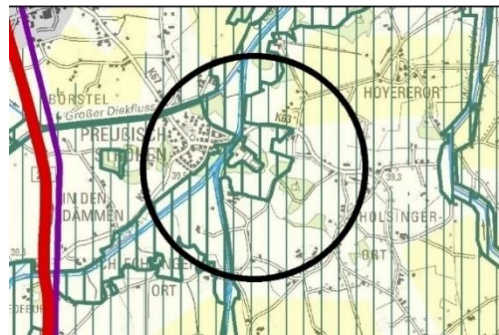
<p><b>Kreis Minden-Lübbecke</b></p> <p><u>Kartenblatt 3 (Stemwede) BSN</u></p> <p>Im Bereich des Oppendorfer Fledders wird die BSN-Kulisse sowohl nach Westen als auch nach Osten ausgeweitet. Im östlichen Erweiterungsteil werden als landwirtschaftlicher Kernraum gekennzeichnete Bereiche einbezogen, die seit Jahren unter intensiver Ackernutzung sind. Dieses Gebiet ist eher als Entwicklungsbereich einzuordnen, in den eine Reihe landwirtschaftlicher Betriebsstandorte, die am Rand zum NSG liegen und nur in den BSN hinein erweitern können, einbezogen werden. Ihnen wird durch die Festlegung als BSN jede Entwicklungsmöglichkeit genommen. Eine Rücknahme auf die Grenzen des zurzeit gültigen Regionalplans wird gefordert.</p>	<p>Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betriebe mit der BSN</p>	<p>bleiben, so hat die Umsetzung der Ausweisung in der Landschaftsplanung eventuell gravierende Folgen. Die sich verschärfende Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) erschwert bzw. macht ein effizientes Wirtschaften zum Teil in Schutzgebieten unmöglich. Bei Umsetzung dieser Planung ist mit massiven Ernteeinbußen zu rechnen, was in diesen Zeiten unangebracht ist und die Produktion nur ins Ausland verlagert. Auch ist zu bedenken, dass viele Landwirte Naturschutzausweisungen in der Vergangenheit freiwillig unter der Zusage der Weiterführung ihrer Wirtschaftsweise zugestimmt haben. Mit der derzeitigen Drittgesetzgebung wird Motivation und das Vertrauen der Landwirtschaft sich für Naturschutzgebiete auszusprechen gerade sehr strapaziert. Daher sind Hofstellen, hofnahe Flächen und Ackerflächen aus BSN Gebieten auszugrenzen.</p>	<p>Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	---	---

	<p>Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5508</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 6 (Stemwede) BSN</u></p> <p>Dieser BSN ist bisher nicht im rechtskräftigen Regionalplan enthalten. Dies liegt sicher daran, dass das LANUV zunehmen alle Grünlandflächen oder Flächen, die danach aussehen als BSN</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eventuelle Existenzbedrohung durch eine eingeschränkte Entwicklungsfähigkeit der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Die Umsetzung der Ausweisung in der Landschaftsplanung hat eventuell</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im</p>

<p>festlegt. Am östlichen Rand dieses Gebietes liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe. Ca. 40 % Ackerflächen sind in das BSN einbezogen. In erster Linie wird durch die Festlegung jedoch die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe beeinträchtigt. Die Festlegung sollte zurückgenommen werden und eine Abgrenzung im Rahmen der Landschaftsplanung vorgenommen werden.</p> 	<p>Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung, die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Ziel F10 Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch weiter auszugrenzen.</p>	<p>gravierende Folgen. Die sich verschärfende Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) erschwert bzw. macht ein effizientes Wirtschaften zum Teil in Schutzgebieten unmöglich. In diesem Fall sind ca. 40 % der Ackerflächen in das BSN einbezogen. Bei Umsetzung dieser Planung ist mit massiven Ernteeinbußen und dem Verlust der Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen, was in Zeiten politischer Verwerfungen unangebracht ist und die Produktion nur ins Ausland verlagert.</p>	<p>Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5509</b></p>			

Kartenblatt 4 (Rahden) BSN

Das bestehende BSN wird nach Osten erweitert und erfasst zwei größere Grünlandflächen. Die Grenze verläuft dicht an einem spezialisierten Milchviehbetrieb, der die Grünlandflächen weiter intensiv nutzen wird. Die Abgrenzung sollte daher auf die im rechtskräftigen Regionalplan bestehenden Grenzen des BSN zurückgenommen werden. Darüber hinaus können betriebliche Erweiterungen nach hiesiger Einschätzung eher in östlicher Richtung umgesetzt werden, was durch die BSN-Festlegung unterbunden werden dürfte.




Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die östlich in den Betriebsstandort hineinragende, dreieckige Fläche besteht aufgrund der Lage keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung, die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Der Ausgleich wird teilweise erklärt.


Begrüßt werden die Rücknahme der Flächenkulisse. Generell wird aber aufgrund der sich immer weiter verschärfenden Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt, und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert, die Anregung aufrechterhalten.


Der Anregung wird teilweise entsprochen.


Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 10334</b>			
<p>Am östlichen Bereich des geplanten ASB auf Lübbecker Gebiet liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Durch die Entwicklung eines verdichteten Siedlungsbereiches könnte der Betrieb gefährdet werden. Eine Umsetzung ist in enger Abstimmung mit dem Betrieb vorzunehmen.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Kommune zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5510</b>			



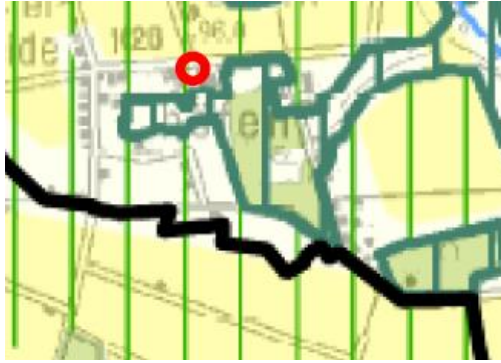
<p><u>Kartenblatt 7 (Hille) GIB</u></p> <p>Am nordöstlichen Rand des neu festgesetzten GIB liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, der in seiner Betriebsentwicklung beeinträchtigt werden könnte.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die hier genannten Belange angemessen berücksichtigt werden.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5511</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 8 (Petershagen) BSAB</u></p> <p>In einem zusammenhängenden, ungestörten Agrarbereich, der im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer den Kernräumen für die Landwirtschaft zugeordnet wird, wird ein großer Bereich als BSAB eingestuft. Es wird damit ein</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Das betreffende BSAB wird im Rahmen der Neubewertung nicht mehr zeichnerisch festgelegt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


<p>neuer Abgrabungsbereich eröffnet. Es ist zu prüfen, ob alternative, bisherigen Abgrabungen zuzuordnende Bereiche für eine Ausweisung als BSAB gewählt werden können und die Möglichkeit der intensiveren Ausschöpfung bestehender Abgrabungen zur Flächenschonung beiträgt.</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5512</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 11 (Minden) ASB</u> Nördlich der B 65n und nordöstlich des Klinikum Minden wird ein neuer ASB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>


<p>festgelegt. In diesem Gebiet liegt ein großer landwirtschaftlicher Pferdebetrieb, dessen Existenz durch die Festlegung bedroht ist. Für eine langfristige Existenz muss es für den Betrieb Anpassungsmöglichkeiten im baulichen Bereich geben. Eine Erweiterung der Pferdehaltung ist über die Jahre zur Existenzsicherung zu erwarten. Die Festlegung als ASB nimmt dem Betrieb diese Möglichkeit. Die Darstellung ist daher zurückzunehmen.</p> 	<p>sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im Bereich des hier genannten Pferdehofes nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung des Betriebes durch die ASB Ausweisung. Die Darstellung ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

**Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5513**

<p><u>Kartenblatt 10 (Hüllhorst) BSN</u></p> <p>Durch die Erweiterung der BSN-Darstellung gelangen zwei landwirtschaftliche Betriebe in den unmittelbaren Einflussbereich des BSN. Den Betrieben muss an ihren Standorten eine Entwicklungsperspektive gegeben werden. Die BSN-Darstellung darf nicht von vornherein eine Betriebsentwicklung unterbinden.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Ziel F10 Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch weiter auszugrenzen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung, besonders durch eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen in BSN Gebieten zum Tragen kommen kann und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5514</b></p>			

<p><u>Kartenblatt 10 (Hüllhorst) BSN</u></p> <p>Im Bereich Benkhöfen werden ein Waldgebiet und angrenzende Grünlandflächen als BSN festgelegt. Ein großer landwirtschaftlicher Betrieb hat sich an diesem Standort entwickelt und benötigt potentiell Erweiterungsoptionen, wie sie auch gewerblichen Betrieben zugestanden wird. Die BSN-Festlegung sollte daher auf den eigentlichen Waldbereich reduziert werden.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetzgebung. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch weiter auszugrenzen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung durch eine eingeschränkte Entwicklungsfähigkeit des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommen könnte und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5515</b></p>			
<p><b>Kreis Herford</b></p> <p><u>Kartenblatt 9 (Rödinghausen) BSN</u></p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsfähigkeit des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen</p>

<p>[ Im Bereich Dono wird ein größerer BSN festgelegt. An der nordöstlichen Spitze liegt ein größerer Pferdebetrieb, der durch die Festlegung in seiner betrieblichen Entwicklung beeinträchtigt werden kann. Die Abgrenzung des Gebietes muss so gewählt werden, dass die Fortführung des Betriebes an der Stelle nicht gefährdet wird.</p> 	<p>Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>	<p>Betriebes durch die BSN Ausweisung. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommen könnte und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert. Die Abgrenzung des Gebietes muss so gewählt werden, dass die Fortführung des Betriebes an der Stelle nicht gefährdet wird.</p>	<p>landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5516</b></p>			

<p><u>Kartenblatt 10 (Bünde/Kirchlengern)</u> <u>ASB/GIB</u></p> <p>Im Bereich Spradower Heide, Westerfeld (Kirchlengern) wird ein großes Interkommunales GIB dargestellt und in Spradower Heide durch ein ASB an der L775 ergänzt. In dem Gebiet befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Festlegung ihre Entwicklungsmöglichkeiten verlieren. Die Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung von Siedlungsmaßnahmen wird nicht gesehen. Um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe zu erhalten kann auch eine Gesamtablösung der Betriebe mit einer Verlagerung an eine andere Stelle in Erwägung gezogen werden.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

**Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5517**Kartenblatt 14 (Herford) BSN

Im Kreis Herford ist das BSN an der Werre im Grenzbereich zu den Gemeinden Löhne und Hiddenhausen gegenüber der bestehenden Abgrenzung erweitert worden. Stimmt die Grenze bisher mit der des Überschwemmungsgebietes überein, so werden jetzt östlich gelegene Ackerflächen, die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernraum eingestuft sind, mit einbezogen. Dadurch verändert sich die Grenze des BSN derartig, dass ein im Norden gelegener landwirtschaftlicher Betrieb auf drei Seiten von BSN-Grenzen umgeben ist, was seine Entwicklungsfähigkeit massiv einschränkt. Eine Rücknahme der BSN-Grenzen auf die Linie des Überschwemmungsgebietes ist geboten. An dieser Abgrenzung haben sich die Betriebe bisher orientiert.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte


Der Ausgleich wird nicht erklärt.

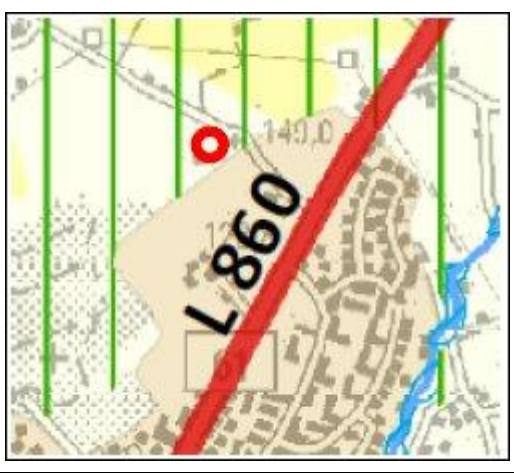
Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsfähigkeit des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommen kann und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.


Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

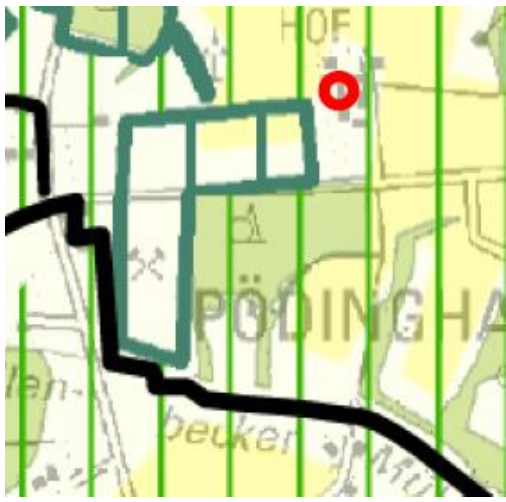



	<p>oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5518</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 14 (Herford) ASB</u></p> <p>Angrenzend an das vorgesehene ASB an der L 860 liegt am Wullbrinkholzweg ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Erweiterung des ASB in seinen Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt werden kann. In jedem Fall ist der Status Quo zu sichern und die Umsetzung und Abgrenzung eines ASB mit dem Betrieb abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5519</b>			
<p><u>Kartenblatt 14 (Herford) GIB</u></p> <p>Das bestehende Gewerbegebiet an der B61/L923 soll perspektivisch erweitert werden. Entsprechend wird das GIB an dieser Stelle parallel zur L 923 erweitert. Mit diesem Erweiterungsvorschlag wird ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb überplant, was seine Entwicklung an dieser Stelle stark einschränkt, wenn nicht unmöglich macht.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von GIB erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsfähigkeit des Betriebes durch die GIB Ausweisung. Mit diesem Erweiterungsvorschlag wird ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb überplant, was seine Entwicklung an dieser Stelle stark einschränkt, wenn nicht unmöglich macht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern GIB-Ausweisung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Ergänzend hierzu handelt es sich bei dem festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der</p>

	<p>Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen und betrieblichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5520</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 13 (Herford) BSN</u></p> <p>Dieses östlich der L557 gelegene, im Vergleich mit dem bestehenden Regionalplan neue BSN grenzt direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Damit verbundene betriebliche Entwicklungshemmnisse sind nicht auszuschließen. Eine Rücknahme im Bereich des Betriebsstandortes ist angeraten.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung, besonders durch eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen in BSN Gebieten zum Tragen kommen kann und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

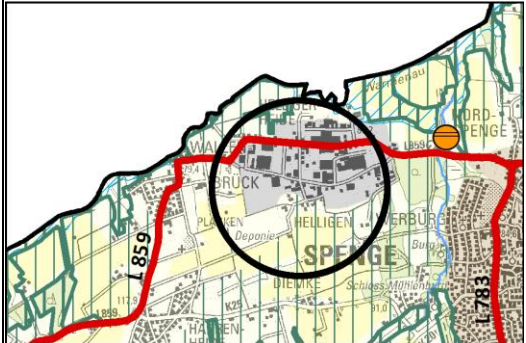
	<p>Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5521</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 13 (Enger) BSN</u></p> <p>Beidseits der Ringstorfstraße wird ein BSN festgelegt, das südlich der Straße eine alte Tongrube einschließt, nördlich der Straße aber komplett Ackerland beinhaltet und sich direkt bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort erstreckt. Dieser BSN ist komplett zu streichen. Die alte Tongrube kann im Rahmen der Landschaftsplanung geschützt werden. Die Schutzwürdigkeit der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen ist auch nicht erkennbar.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung, besonders durch eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen in BSN Gebieten zum Tragen kommen kann und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	<p>Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5522</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 13 (Enger) BSN</u></p> <p>Das BSN am Baringer Bach wird gegenüber dem Ist-Zustand bis an den landwirtschaftlichen Betrieb heran erweitert und geht damit über den im Landschaftsplan Enger/Spenge geschützten Siekbereich hinaus. Eine derart enge Abgrenzung um einen landwirtschaftlichen Betrieb kann die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes erheblich beeinträchtigen. Eine Einbeziehung der Grünlandflächen kann in Abstimmung mit dem Betrieb im</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsfähigkeit des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Eine derart enge Abgrenzung um einen landwirtschaftlichen Betrieb kann die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes erheblich beeinträchtigen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

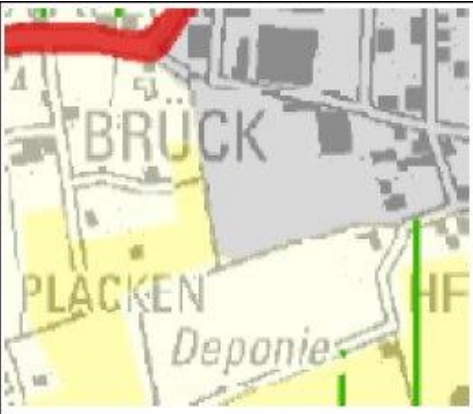
<p>Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen. Die Abgrenzung ist daher auf die bestehende Abgrenzung zurückzunehmen.</p> 	<p>Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>	<p>auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5523</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 13 (Spenge) ASB</u> Die Erweiterung des ASB in Spenge-Westerhausen ist für Spenge die einzige Neuzuweisung an ASB. Damit wird in einem eng begrenzten Bereich in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Fläche potenziell der Landwirtschaft entzogen. In dem Gebiet liegt ein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>


kompletter landwirtschaftlicher Betrieb. Bei einer behutsamen Entwicklung in diesem Bereich, einer vorrangigen Entwicklung der noch vorhandenen Entwicklungsspielräume und durch die Komplettüberplanung des Betriebes sind neben dem erheblichen Verlust guter landwirtschaftlich nutzbarer Böden, keine weiteren agrarstrukturellen Aspekte anzusprechen.



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5525</b>			
<p><u>Kartenblatt 13 (Spenge) GIB</u></p> <p>Das westlich von Spenge liegende GIB erhält eine Erweiterung nach Süden. Die landwirtschaftlichen Flächen werden von einem spezialisierten Betrieb bewirtschaftet, der RegioSaatgut erzeugt. Ein plötzlicher Verlust dieser Flächen würde die Existenz dieses Betriebes akut bedrohen. Trotz der offensichtlich noch nicht gewerblich genutzten Bereiche sieht die Regionalplanung für die Stadt Spenge einen weiteren Flächenbedarf. Unter dem Gesichtspunkt des Flächensparens ist der Nutzung der deutlich sichtbaren Freiflächen im Gewerbegebiet vorrangig vorzunehmen. Eine Entwicklung der GIB-Erweiterung darf erst erfolgen, wenn es keine anderen Optionen mehr gibt. Mangelnde Verkaufsbereitschaft der Eigentümer ist dabei nach den textlichen Festlegungen zu S11, RN 600 kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von GIB erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen und betrieblichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung des Betriebes durch die GIB Ausweisung. Die landwirtschaftlichen Flächen werden von einem spezialisierten Betrieb bewirtschaftet, der RegioSaatgut erzeugt. Ein plötzlicher Verlust dieser Flächen würde die Existenz dieses Betriebes akut bedrohen.</p>	 <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern GIB-Ausweisung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Ergänzend hierzu handelt es sich bei dem festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>



			<p>Die östlich angrenzende Hofstelle wurde aus der GIB-Darstellung herausgenommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5526</b></p>			
<p><b>Kreis Lippe</b></p> <p><u>Kartenblatt 14/19 (Bad Salzuflen/Lemgo)</u> <u>GIB</u></p> <p>Zwischen Bad Salzuflen und Lemgo ist ein Interkommunaler GIB vorgesehen. Über 80 Hektar gute landwirtschaftliche Flächen gehen dadurch mittelfristig verloren. Im näheren Umfeld liegen mehrere größere und kleinere landwirtschaftliche Betriebe, denen durch den zu erwartenden Flächenverlust die Existenzgrundlage entzogen wird. Ob der Umfang auch vor dem Hintergrund des</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Inanspruchnahme von GIB für gemeindliche Bauleitplanung darf nach dem Ziel 6.1-1 LEP NRW nur bedarfsgerecht erfolgen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dies ist von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen und wird - im Hinblick auf betroffene Erfordernisse der Raumordnung - im Verfahren nach § 34 LPlG geprüft.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>erklärten sparsamen Umgangs mit dem AFAB tatsächlich benötigt wird, ist zu hinterfragen. In jedem Fall ist auch hier, ebenso wie an anderer Stelle, deutlich darauf hinzuweisen, dass strenge Maßstäbe an die Freigabe dieser Flächen durch die Bezirksregierung zu stellen sind.</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5527</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 19 (Lage) GIB</u></p> <p>Westlich von Kachtenhausen, südlich der B66 wird ein GIB festgelegt. Nördlich der B 66 liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Entwicklungsfähigkeit durch die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von GIB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes durch die GIB Ausweisung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern GIB-Ausweisung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie</p>

Planung eingeschränkt werden kann.



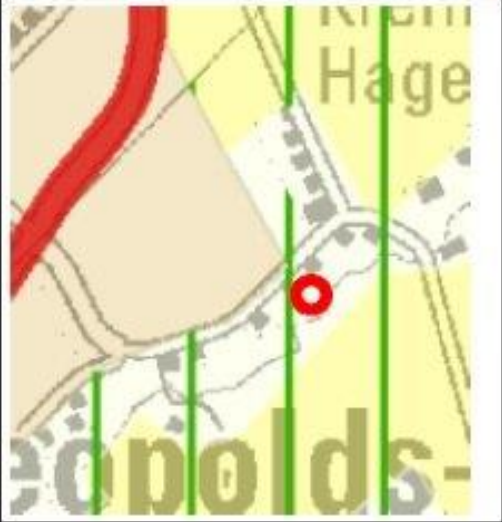
Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner

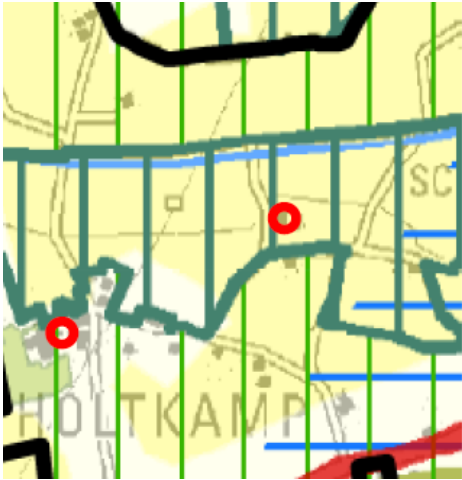
führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Ergänzend hierzu handelt es sich bei dem festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

	<p>liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5528</b>			
<p><u>Kartenblatt 19 (Leopoldshöhe) ASB</u></p> <p>Für die Gemeinde Leopoldshöhe wird unter anderem südöstlich der L751 ein großes ASB festgelegt. Insgesamt wird die relativ kleine Gemeinde Leopoldshöhe mit einem großen Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ausgestattet. Der Bereich südlich der L 751 erstreckt sich bis zur Straße Krentruper Hagen (K 5). An dieser Straße liegt ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb, der durch eine Verdichtung der Bebauung in diesem Bereich Entwicklungsprobleme bekommt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben,</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes durch die ASB Ausweisung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei</p>


<p>Die ASB-Festlegung sollte daher um 70 m zurückgenommen werden.</p> 	<p>regionalplanerischen Maßstab den Kernort Leopoldshöhe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5529</b></p>			
<p><b>Stadt Bielefeld</b> <u>Kartenblatt 13 (Bielefeld) ASB</u> In der Stadt Bielefeld, im Bereich Gellershagen, soll das bestehende ASB nach Westen erweitern werden. Landwirtschaftlich handelt es sich um ein intaktes Gebiet, das im Fachbeitrag der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt. Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit und potentielle Existenzbedrohung des Betriebes durch die ASB Ausweisung. Zudem werden die seltenen, wertvollen landwirtschaftlichen Flächen Bielefelds</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


<p>Landwirtschaft als Kernraum Landwirtschaft in der Stadt Bielefeld vorgeschlagen wurde. Neben guten, ertragreichen Böden, die auch gegenüber klimatischen Extremen eine Ertragsstabilität aufweisen, wird ein landwirtschaftlicher Betrieb komplett von dem ASB erfasst. Die Grenzen des ASB sollten auf die bisher dargestellten Flächen zurückgenommen werden.</p> 	<p>Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den Siedlungsbereich Gellershagen in Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem Teil des zASB von Bielefeld. Regionalplanerisches Ziel ist es zudem, im Umfeld der Universität und der Fachhochschule Optionen für die Siedlungsentwicklung zu eröffnen. Die Entwicklung im Bereich der Universität/Fachhochschule hat eine über das Oberzentrum Bielefelds hinausgehende Bedeutung für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippes. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>überplant. Allein aus diesem Grund ist die geplante Festlegung abzulehnen. Diese Böden weisen eine hohe Klimaresilienz auf und liefern auch in 50 Jahren sichere Erträge. Solche Standorte sind im Hinblick auf kommende politische und klimabedingte Veränderungen für die Lebensmittelproduktion zu sichern. Eine Festlegung derartig hochwertiger landwirtschaftlicher Bereiche in ASB muss daher unterbleiben.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5530</b></p>			

<p><u>Kartenblatt 18 (Bielefeld) ASB</u>          Im Bielefelder Süden, östlich des Nordfeldweges ist ein neues ASB festgesetzt. Abgesehen davon, dass nach der BK 50 ein Teil des Bereiches durch Plaggenesch gekennzeichnet ist, für Gebiete mit sandgeprägten Böden die fruchtbarsten Standorte, liegt in dem Gebiet ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Hofladen, der einen Großteil seiner Produkte auch an diesem Standort produziert. Eine Bebauung dieses Gebietes dürfte zum Verlust der Existenz dieses Betriebes führen. Die ASB-Festsetzung ist an dieser Stelle zurückzunehmen.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne in Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem Teil des zASB von Bielefeld. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit und potentielle Existenzbedrohung des Betriebes durch die ASB Ausweisung. Zudem werden die seltenen, wertvollen landwirtschaftlichen Flächen Bielefelds überplant. Allein aus diesem Grund ist die geplante Festlegung abzulehnen. Diese Böden weisen eine hohe Klimaresilienz auf und liefern auch in 50 Jahren sichere Erträge. Solche Standorte sind im Hinblick auf kommende politische und klimabedingte Veränderungen für die Lebensmittelproduktion zu sichern. Eine Festlegung derartig hochwertiger landwirtschaftlicher Bereiche in ASB muss daher unterbleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu handelt es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
---	---	---	--

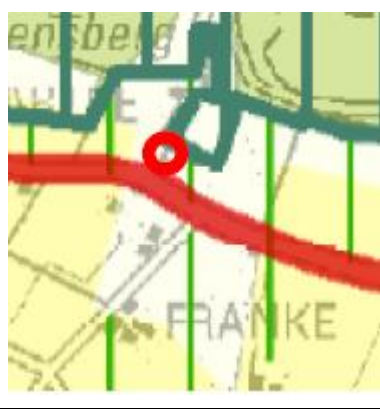
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5531</b>			
<p>Kartenblatt 18 (Bielefeld) BSN Südlich des Lichtebachs wird ein neues BSN festgelegt. Es handelt sich in überwiegendem Maße um intensiv genutztes Grünland, überwiegend durch Pferdehaltung. Südlich des Gebietes liegt ein größerer Pferde haltender Betrieb, dessen Entwicklungsfähigkeit durch die BSN-Festlegung nicht gefährdet werden darf. Es irritiert daher, die eng um den Betrieb gezogene Abgrenzung. Weiterhin liegt ein weiterer Betrieb im BSN. Auch für diesen Betrieb muss die Entwicklungsfähigkeit bestehen bleiben</p> 	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Der Betrieb und betriebsnahe Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5533</b>			
<p><b>Kreis Gütersloh</b> Kartenblatt 13 (Borgholzhausen)</p> <p>BSN Nördlich von Barnhausen wird ein bestehendes BSN dergestalt erweitert, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb komplett vom BSN umschlossen wird. Dies darf nicht dazu führen, dass Erweiterungsoptionen für den Betrieb gänzlich unterbunden werden. Die Festlegung sollte auf die bisherigen Grenzen des BSN zurückgenommen werden.</p>  <p>Text</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung, besonders durch eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen in BSN Gebieten zum Tragen kommen kann und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5534</b>			
<p><u>Kartenblatt 12 (Borgholzhausen) GIB</u></p> <p>Das GIB Borgholzhausen Bahnhof wird massiv vergrößert. Angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, denen durch Entzug der Fläche die Existenzgrundlage genommen wird. Diese Entwicklung hat schon vor Jahren begonnen. Auch wenn die Umsetzung der gewerblichen Verwertung nur langsam voranschreitet, stellt die Unsicherheit bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe schon seit Jahren ein Hindernis dar. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, muss seitens der Bezirksregierung auf eine zeitlich/räumliche Entwicklungspriorität geachtet werden. Flexibilität für die Kommunen darf nicht dazu führen, dass im gesamten Plangebiet weiterhin Gewerbeansätze möglich werden, wie sie in der Örtlichkeit festzustellen sind. Das lässt auch bei einem Umsetzungshorizont von 20 Jahren keine sichere Planung der landwirtschaftlichen Betriebe zu.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Es erfolgt eine teilweise Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung westlich der K 23. Auf die Ausführungen zu ID 5289 wird verwiesen.</p> <p>Der verbleibende GIB erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den bestehenden interkommunalen Industrie-</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird teilweise erklärt.</p> <p>Die teilweise Rücknahme wird begrüßt. Doch besteht aus hiesiger Sicht weiterhin eine Existenzbedrohung der Betriebe durch die GIB Ausweisung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>und Gewerbestandort in Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5535</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 12 (Borgholzhausen) BSN</u></p> <p>Das bestehende BSN am Ravensberg/Barenberg wird um die Grünlandbereiche in der Clever Schlucht bis dicht an einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlage heran erweitert. Damit werden Spielräume für Betriebserweiterungen genommen. Die BSN-Festlegung sollte bis zur Höhe der Waldgrenze zurückgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Im vorliegenden Fall liegt der Betrieb randlich, außerhalb des BSN. Alle vor In-</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	<p>Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5536</b>			
<p><u>Kartenblatt 12 (Werther)</u></p> <p>ASB Die ASB-Festlegung am südlichen Rand von Werther schließt auch einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb mit ein. Dieser Betrieb wird die Umsetzung des ASB erst nach einer Betriebsaufgabe ermöglichen. Gleichzeitig führt die ASB-Festlegung dazu, dass dem Betrieb sämtliche Betriebserweiterungen genommen werden, zumal im Rücken ein BSN liegt. Die ASB-Festlegung ist soweit zurückzunehmen, dass dem Betrieb noch Erweiterungsmöglichkeiten zur Existenzsicherung bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den Kernort Werther und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung des Betriebes durch die ASB Ausweisung. Die greifende Drittgesetzgebung in der nächsten Planungsebene im nahen BSN Gebiet verstärkt die Bedrohung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "Existenzbedrohung" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu keiner neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen</p>



Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem Teil des zASB von Werther. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und Zulassungsverfahren können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Diese gilt insbesondere auch für die angesprochenen Erweiterungsmöglichkeiten.


Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Werther zu decken.

			Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5537</b>			
<p><u>Kartenblatt 12 (Steinhagen)</u></p> <p>ASB Die bisher dargestellten BSN östlich von Brockhagen werden durch die Neu-Festlegung von BSN in diesem Bereich verbunden. Ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb gelangt damit direkt an die Grenze des BSN. Ein Teil seiner Ackerfläche, potenzielle Erweiterungsflächen, wird ebenfalls als BSN festgelegt. Die Strukturelemente in diesem Gebiet übernehmen seit Jahren die Biotopverbundfunktion und können diese Funktion auch weiterhin erfüllen, ohne das wertvolle Betriebsflächen durch die BSN-Festlegung dem Betrieb entzogen werden. Einerseits wird im Osten die Überschwemmungsgebietsgrenze angehalten, andererseits werden auf der westlichen Seite Ackerflächen zur Vervollständigung des BSN einbezogen. Die betriebsnahen Flächen sollten nicht als BSN festgelegt werden.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Die betriebsnahen Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

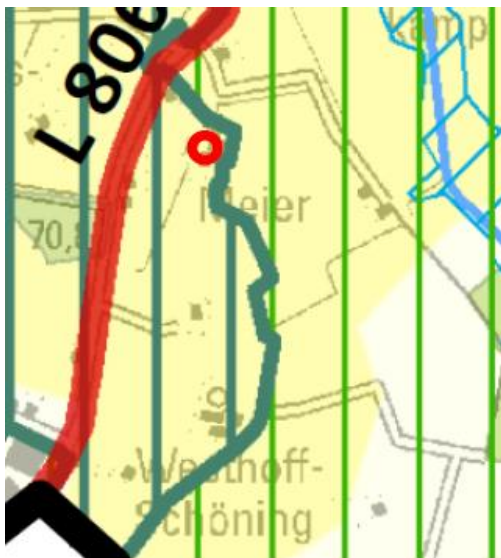
	<p>Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5538</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 22 (Herzebrock-Clarholz) BSN</u></p> <p>Im Vergleich zum bisher dargestellten BSN an der Ems im Bereich nördlich der L788 erfolgt die Festlegung des neuen BSN jetzt wesentlich weiter westlich. Dadurch fallen nicht nur Ackerflächen in das BSN, sondern auch mehrere landwirtschaftliche Hofstellen fallen in das BSN oder gelangen in den direkten Einflussbereich. Die bisherige</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit und eine eventuelle Existenzgefährdung der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Die betriebsnahen Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

<p>Abgrenzung des BSN sollte weiter angehalten werden.</p> 	<p>Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>	<p>zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5539</b></p>			



<p><u>Kartenblatt 22 (Herzebrock- Clarholz) GIB</u></p> <p>Das bestehende GIB in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz soll nach Südwesten in Richtung auf die geplante Trasse der B 64n hin erweitert werden. Bisher wurde auf den in diesem Bereich liegenden landwirtschaftlichen Betrieb Rücksicht genommen. Dies sollte weiterhin geschehen. Durch die GIB Festlegung werden betriebliche Erweiterungen unterbunden.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung des GIB erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den bestehenden Industrie- und Gewerbestandort in Herzebrock-Clarholz und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Diese gilt insbesondere auch für die angesprochenen Erweiterungsmöglichkeiten.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes durch die GIB Ausweisung. Durch die GIB Festlegung werden betriebliche Erweiterungen unterbunden.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Die zeichnerische Festlegung wird zugunsten von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen (s.a. beigefügten Kartenausschnitt).</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5540</b></p>			

Kartenblatt 22 (Herzebrock-Clarholz) BSN  
 Bisher hat es schon eine BSN-Darstellung im Bereich Sundern gegeben. Diese endete an der L806. Die jetzige Festlegung überspringt die L 806 und erfasst östlich der Landstraße überwiegend Ackerland, um einzelne Grünlandflächen in das BSN einzubeziehen. Dadurch wird auch ein landwirtschaftlicher Betrieb mit in den BSN einbezogen. Die Festlegung sollte sich an den bisherigen Grenzen des BSN orientieren und an der L 806 enden. Soweit einzelne Objekte der Sicherung bedürfen, ist dies im Rahmen der Landschaftsplanung weiterhin möglich.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Der Ausgleich wird nicht erklärt.  
  
 Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Die betriebsnahen Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.

Der Anregung wird nicht entsprochen.  
  
 Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	---	----------

**Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5541**

Kartenblatt 23 (Rheda-Wiedenbrück) BSN  
 Anschließend an den GIB Marburg wird nach Osten, beidseits der Autobahn A2, ein BSN festgelegt. Am östlichen Rand liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Entwicklung des Betriebes darf durch Festlegung des BSN nicht gefährdet werden.




Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	---	----------

**Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5542**

<p>In Nord-Rheda, an der L927 wird angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet ein weiterer GIB festgelegt. Dieses neue Gebiet grenzt an einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb mit Direktvermarktung, der auf die hofnahen Flächen angewiesen ist. Durch die GIB Festlegung werden notwendige Hoferweiterungen unterbunden. Die GIB-Festlegung ist auf den südlichen Teil zu begrenzen.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung des GIB erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den bestehenden Industrie- und Gewerbebestandort in Rheda-Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Diese gilt insbesondere auch für die angesprochenen Erweiterungsmöglichkeiten.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit und Existenzbedrohung des Betriebes durch die GIB Ausweisung. Durch die GIB Festlegung werden notwendige Hoferweiterungen unterbunden. Die GIB-Festlegung ist auf den südlichen Teil zu begrenzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5543</b></p>			

Kartenblatt 23 (Rietberg) GIB

Das bestehende Gewerbegebiet Rietberg-Mastholte soll nördlich des Schwarzen Grabens durch umfangreiche GIB Festlegungen erweitert werden. Am nördlichen Rande des Erweiterungsbereiches liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb dessen Erweiterungsoptionen durch die angestoßene Entwicklung beeinträchtigt werden. Die GIB-Festlegung sollte bis an die K 19 zurückgenommen werden.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung des GIB erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den bestehenden Industrie- und Gewerbebestandort in Rietberg-Mastholte und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Diese gilt insbesondere auch für die angesprochenen Erweiterungsmöglichkeiten.


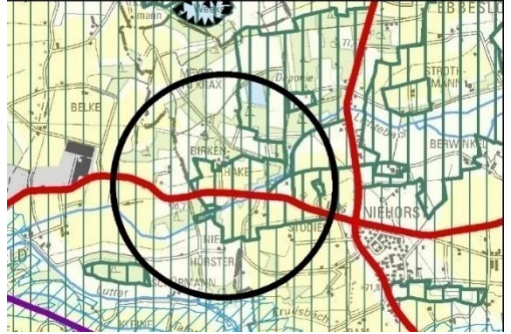
Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.

Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes durch die GIB Ausweisung. Die GIB-Festlegung sollte bis an die K 19 zurückgenommen werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

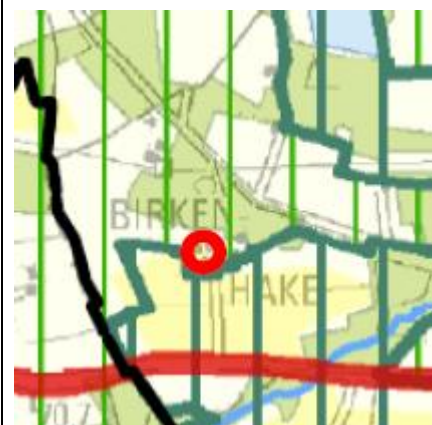
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Ausgleichsvorschlag. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit

			benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5544</b>			
<p><u>Kartenblatt 23 (Rietberg) ASB</u></p> <p>Westlich von Mastholte wird das bestehende Siedlungsgebiet durch eine ASB-Festlegung ergänzt. Eine Umsetzung dieser Siedlungsoption kann die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes westlich der Katthagenstraße tangieren. Auf die bestehende Bebauung ist bereits Rücksicht zu nehmen. Die Entwicklung eines reinen Wohngebietes könnte dagegen größere Beschränkungen nach sich ziehen. Die Festlegung ist nach Westen hin zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Mastholte in Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes durch die ASB Ausweisung. Die Entwicklung eines reinen Wohngebietes könnte dagegen größere Beschränkungen nach sich ziehen. Die Festlegung ist nach Westen hin zurückzunehmen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu handelt es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5545</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 17 (Gütersloh) BSN</u></p> <p>In der Stadt Gütersloh wird an der westlichen Stadtgrenze, nördlich der L806, eine Erweiterung des bisher dargestellten BSN festgelegt. Die Aufstellung des Landschaftsplanes Gütersloh ist gerade abgeschlossen, intensive Diskussionen zwischen der Naturschutzbehörde und der Landwirtschaft haben den Prozess begleitet. Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV zur</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des</p>	<p>Der Ausgleich wird teilweise erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit und mögliche Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Die betriebsnahen Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Erschwerend hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

<p>Regionalplanerarbeitung lag zum Zeitpunkt der Abschlussdiskussionen zum Landschaftsplan Gütersloh bereits vor. Insofern hat die Umsetzung der im Fachbeitrag des Naturschutzes geforderten Schutzmaßnahmen der Flächen des Biotopverbundsystem 1+2 bereits stattgefunden. Im Landschaftsplan ist der neu festgelegte BSN abschließend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die BSN-Darstellung tangiert einen größeren landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb, der auch weiterhin auf Anpassungserweiterungen angewiesen ist. Durch die BSN-Festlegung werden diese Erweiterungen quasi unmöglich. Die BSN-Festlegung sollte insbesondere vor dem Hintergrund des gerade abgeschlossenen Landschaftsplanverfahrens auf die bisher geltende Abgrenzung, parallel des südlich der L806 verlaufenden Gewässers, zurückgenommen werden.</p>	<p>Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle Naturschutzgebiete und im wesentlichen NATURA 2000-Gebiete. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 bilden dabei den Kernbestandteil eines landesweiten Biotopverbundsystems unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel für den Arten- und Biotopschutz ergeben.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist im Ziel F 11 festgelegt, dass die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern sind. Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren.</p>	<p>auf den Flächen zum Tragen kommen könnte und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	--	---





Damit besteht explizit nicht die Verpflichtung, die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass BSN nicht nur Naturschutzgebiete, sondern z.B. auch Landschaftsschutzgebiete, umfassen können.

Die Sicherung und Konkretisierung der BSN insbesondere durch die Landschaftsplanung ist von übergeordneter Bedeutung für den Schutz dieser Gebiete. Dabei obliegt es der Landschaftsplanung, die BSN sowohl hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung als auch des Schutzzweckes zu konkretisieren. Aufgrund der Maßstabsebene des Landschaftsplans ist es dabei möglich, z.B. Hofstellen oder weniger schutzwürdige Flächen auszugrenzen und so auch eine bessere Akzeptanz bei den betroffenen Flächeneigentümern und Bewirtschaftern zu erzielen.

Diese nachfolgende Konkretisierung der BSN, oder wie im vorliegenden Fall der Flächen der Biotopverbundstufe 1, sind für die regionalplanerische Bewertung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein wichtiger Bemessungsmaßstab für die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen des Ziels F 10 (2).

	<p>Dies gilt sowohl für die Frage, ob zumutbare Alternativen bestehen als auch bei der Frage, ob die Bedeutung des betroffenen Gebietes mit der jeweiligen Maßnahme vereinbar ist.</p> <p>Zusammenfassend ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde festzuhalten:</p> <p>Aus der Tatsache heraus, dass eine Fläche der Biotopverbundstufe 1 in einem aktuellen Landschaftsplan nicht als Naturschutzgebiet festgelegt worden ist, ergibt sich nicht die Notwendigkeit, die Festlegung als BSN zurückzunehmen oder anzupassen.</p> <p>Die Konkretisierung der BSN bzw. der Biotopverbundstufe 1 durch die Landschaftsplanung ist für die Beurteilung von der Ausnahmevoraussetzung des Ziels F 10 (2) ein wichtiger Bewertungsmaßstab.</p> <p>Der Erläuterungstext zum Ziel F 10 wird diesbezüglich zur Klarstellung ergänzt. Analog erfolgt eine Ergänzung zum Grundsatz F 16 "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung".</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5546</b>			

<p><u>Kartenblatt 18 (Gütersloh) BSN</u></p> <p>Das Naturschutzgebiet Große Wiese ist im Rahmen der Landschaftsplanung Gütersloh neu abgegrenzt worden. Für den Biotopverbund wichtige Strukturen wurden mit den geeigneten Instrumenten geschützt. Trotzdem wird der bestehende BSN an der Luise-Hensel-Straße erweitert, wobei, um einzelne Grünlandbereiche einbeziehen zu können, in gleichem Umfang Ackerflächen mit BSN belegt werden. Dadurch verliert der südl. der Luise-Hensel-Straße gelegene landwirtschaftliche Betrieb seine potenziellen Erweiterungsflächen. Die BSN-Festlegung sollte sich an die BSN-Darstellungen im zurzeit gültigen Regionalplan halten.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit und mögliche Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Die BSN-Festlegung sollte sich an die BSN-Darstellungen im zurzeit gültigen Regionalplan halten. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

**Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5547**Kartenblatt 17 (Gütersloh) BSN

In der Stadt Gütersloh wird im Bereich Ebbesloh ein zusätzlicher Bereich als BSN festgelegt. Die Aufstellung des Landschaftsplanes Gütersloh ist gerade abgeschlossen, intensive Diskussionen zwischen der Naturschutzbehörde und der Landwirtschaft begleiteten den Prozess. Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV zur Regionalplanerarbeitung lag zum Zeitpunkt der Abschlussdiskussionen zum Landschaftsplan Gütersloh bereits vor. Insofern hat die Umsetzung der im Fachbeitrag des Naturschutzes geforderten Schutzmaßnahmen der Flächen des Biotopverbundsystem 1+2 bereits stattgefunden. Im Landschaftsplan wurde der neu festgelegte BSN abschließend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Abgrenzung des BSN sollte sich daher auf die zurzeit gültige Abgrenzung beschränken. Dann kommt das angrenzende Gestüt in Ebbesloh nicht unnötig unter Druck.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle Naturschutzgebiete und im wesentlichen NATURA 2000-Gebiete. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 bilden dabei den Kernbestandteil eines landesweiten Biotopverbundsystems unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel für den Arten- und Biotopschutz ergeben.

Im Regionalplanentwurf OWL ist im Ziel F 11 festgelegt, dass die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete

Der Ausgleich wird nicht erklärt.

Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit und mögliche Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Die Abgrenzung des BSN sollte sich daher auf die zurzeit gültige Abgrenzung beschränken. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insofern wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.



Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern sind. Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren.

Damit besteht explizit nicht die Verpflichtung, die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass BSN nicht nur Naturschutzgebiete, sondern z.B. auch Landschaftsschutzgebiete umfassen können.

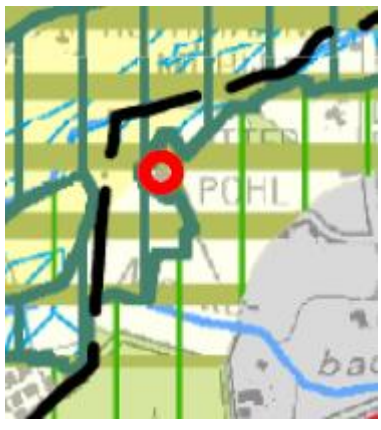
Die Sicherung und Konkretisierung der BSN insbesondere durch die Landschaftsplanung ist von übergeordneter Bedeutung für den Schutz dieser Gebiete. Dabei obliegt es der Landschaftsplanung, die BSN sowohl hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung als auch hinsichtlich des Schutzzweckes zu konkretisieren. Aufgrund der Maßstabsebene des Landschaftsplans ist es dabei möglich, z.B. Hofstellen oder weniger schutzwürdige Flächen auszugrenzen und so auch eine bessere Akzeptanz bei den betroffenen Flächeneigentümern und Bewirtschaftern zu erzielen. Diese nachfolgende Konkretisierung der BSN, oder wie im vorliegenden Fall der Flächen der Biotopverbundstufe 1, sind für die regionalplanerische Bewertung von raumbedeutsamen Planungen und

	<p>Maßnahmen ein wichtiger Bemessungsmaßstab für die Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen des Ziels F 10 (2).  Dies gilt sowohl für die Frage, ob zumutbare Alternativen bestehen als auch bei der Frage, ob die Bedeutung des betroffenen Gebietes mit der jeweiligen Maßnahme vereinbar ist.</p> <p>Zusammenfassend ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde festzuhalten:</p> <p>Aus der Tatsache heraus, dass eine Fläche der Biotopverbundstufe 1 in einem aktuellen Landschaftsplan nicht als Naturschutzgebiet festgelegt worden ist, ergibt sich nicht die Notwendigkeit die Festlegung als BSN zurückzunehmen oder anzupassen.</p> <p>Die Konkretisierung der BSN bzw. der Biotopverbundstufe 1 durch die Landschaftsplanung ist für die Beurteilung von der Ausnahmeveraussetzung des Ziels F 10 (2) ein wichtiger Bewertungsmaßstab.</p> <p>Der Erläuterungstext zum Ziel F 10 wird diesbezüglich zur Klarstellung ergänzt. Analog erfolgt eine Ergänzung zum Grundsatz F 16 "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung".</p>		
--	---	--	--

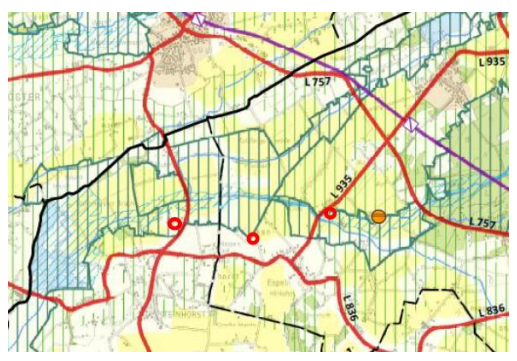

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5548</b>			
<p><u>Kartenblatt 23 (Verl) GIB</u></p> <p>In Verl, beidseits der Autobahn und teilweise entlang der L 787, wird ein insgesamt ca. 150 ha großes GIB festgelegt. Für die in diesem Bereich wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe stellt der drohende Verlust von 150 ha einen enormen Eingriff in die Betriebsstruktur dar. Ein Betrieb wird durch die GIB-Festlegung komplett erfasst. Eine betriebliche Entwicklung ist dann an diesem Standort nicht mehr möglich. Der landwirtschaftliche Betrieb muss aus dem GIB großzügig ausgegrenzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung des GIB erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den bestehenden Industrie- und Gewerbestandort südlich der BAB 2 in Verl und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen geeignet. Zur besonderen Bedeutung dieses regionalbedeutsamen GIBs wird zudem auf die Ausführungen in ID 5466 verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Diese gilt insbesondere auch für die angesprochenen Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung der Betriebe durch die GIB Ausweisung. Für die in diesem Bereich wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe stellt der drohende Verlust von 150 ha einen enormen Eingriff in die Betriebs- und Agrarstruktur dar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern GIB-Ausweisung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Ergänzend hierzu handelt es sich bei dem festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5549</b>			
<p><u>Kartenblatt 23 (Verl) BSN</u> Neben der umfangreichen GIB-Festlegung in Verl kommen die dort wirtschaftenden Betriebe in ihrer Betriebsplanung auch durch die Festlegung von BSN in Schwierigkeiten. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird im Gegensatz zur bisherigen BSN-Darstellung, komplett von BSN umgeben. Damit ist seine Entwicklungsfähigkeit an diesem Standort gefährdet, zumindest eingeschränkt. Die BSN-Festlegung sollte auf der bisherigen Grenze erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung, besonders durch eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen in BSN Gebieten zum Tragen kommen kann und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>



	<p>Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>		<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5550</b></p>			
<p><b>Kreis Paderborn</b>  <u>Kartenblatt 23/24 (Delbrück/Hövelhof)</u>  <u>BSN</u>                  Ausgehend von der Senne, entlang von Ems und Furlbach bis zum Steinhorster Becken, wird ein zusammenhängendes BSN festgelegt, das in erheblichem Umfang gut strukturierte, im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernräume vorgeschlagene landwirtschaftliche Flächen erfasst. Bereits im Erarbeitungsverfahren zum zurzeit gültigen Regionalplan wurde im Entwurf eine BSN-Darstellung mit nahezu gleicher Abgrenzung vorgeschlagen. Bereits damals wurde in der Erörterung</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich.</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.                   Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Die BSN-Festlegung muss sich nach hiesiger Meinung an der im rechtskräftigen Regionalplan bestehenden Abgrenzung orientieren und die Ackerflächen von der BSN Belegung ausnehmen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.                   Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>darauf hingewiesen, dass beispielsweise östlich des Steinhorster Beckens der Aushubboden aus dem Steinhorster Becken teilweise zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächen verwendet wurde. Im Ergebnis wurden die BSN-Darstellungen auf einen Bereich parallel zu Ems und Furlbach beschränkt und der Landschaftsplanung die weitere Ausgestaltung überlassen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die erfassten landwirtschaftlichen Flächen weiterhin in der bisherigen Art und Weise genutzt werden. Mit dem aktuellen Vorschlag werden zusätzlich auch verschiedene landwirtschaftliche Betriebsstandorte in das BSN einbezogen, was deren Entwicklungsfähigkeit stark einschränken, wenn nicht gar verhindern würde. Die BSN-Festlegung muss sich daher an der im rechtskräftigen Regionalplan bestehenden Abgrenzung orientieren, die Ackerflächen ausgrenzen und die Betriebsstandorte von der BSN-Belegung ausnehmen.</p>	<p>Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M</p>	<p>zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	
--	--	--	--

	<p>1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5551</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 24 (Hövelhof) BSN</u></p> <p>Die BSN-Festlegung im Bereich Ramsel erfasst zwei landwirtschaftliche Betriebe. Die BSN-Festlegung sollte auf die Abgrenzung des bestehenden Regionalplans zurückgenommen werden.</p> 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Die BSN-Festlegung muss sich nach hiesiger Meinung an der im rechtskräftigen Regionalplan bestehenden Abgrenzung orientieren und die Ackerflächen von der BSN Belegung ausnehmen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

Kartenblatt 24 (Hövelhof)  
BSN


Im Bereich des Naturschutzgebietes "Erdgarten-Lauerwiesen" wird das bestehende BSN im vorliegenden Entwurf deutlich erweitert festgelegt. Dadurch gelangt ein landwirtschaftlicher Betrieb in das BSN. Damit wird die Entwicklungsfähigkeit dieses Betriebes erheblich eingeschränkt, wenn nicht gar unterbunden. Ebenfalls wird durch die nordwestliche Erweiterung ausschließlich Ackerland in das BSN einbezogen. Die BSN-Festlegung sollte sich in diesen Bereichen an den bisher bestehenden Abgrenzungen für ein BSN halten.



der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5552</b>			
<p>Kartenblatt 23 (Delbrück) BSN Für das Gebiet der Osterloher Wiesen sind im zurzeit gültigen Regionalplan zwei Bereiche BSN dargestellt. Dabei sind nur knapp 50 % des Gebietes tatsächlich Grünland. Im Entwurf des Regionalplanes OWL wird ein vergrößertes BSN mit mehr als 80 % Ackerflächen festgelegt. Es handelt sich hier offensichtlich um Entwicklungsbereiche für BSN, deren aktuelle Biotopverbundfunktion zumindest auf den ersten Blick nicht zu erkennen ist. Im Randbereich des BSN liegen einige landwirtschaftliche Betriebe. Auch hier sollten die bisherigen Grenzen des BSN angehalten werden.</p> 	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Die BSN-Festlegung muss sich nach hiesiger Meinung an der im rechtskräftigen Regionalplan bestehenden Abgrenzung orientieren und die Ackerflächen von der BSN Belegung ausnehmen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insofern wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

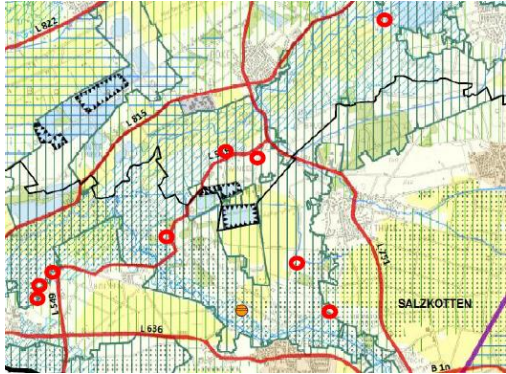
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5553</b>			
<p><u>Kartenblatt 29 (Delbrück) BSN</u></p> <p>Nördlich Delbrück wird ein BSN festgelegt, wodurch mehrere landwirtschaftliche Betriebsstätten in den Einwirkungsbereich des BSN gelangen. Die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe darf nicht beschränkt werden.</p> 	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Im vorliegenden Fall liegen die landwirtschaftlichen Betriebe randlich, außerhalb des BSN. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung, besonders durch eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen in BSN Gebieten zum Tragen kommen kann und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5554</b>			
<p><u>Kartenblatt 29 (Delbrück) BSN</u></p> <p>In Nordhagen wird ein BSN festgelegt, das im Norden durch die Nordhäger Straße und im Süden durch den Brinkweg begrenzt wird. An den östlichen Grenzen liegen landwirtschaftliche Betriebe, deren Entwicklung nicht eingeschränkt werden darf. Das BSN umfasst überwiegend Ackerflächen. Eine Bedeutung für das Biotopverbundsystem ist zumindest in der Größe nicht erkennbar, wobei die Bedeutung der Hecken- und Saumstrukturen nicht in Abrede gestellt wird, wohl aber die große Einbeziehung von Ackerflächen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Die BSN-Festlegung muss sich nach hiesiger Meinung an der im rechtskräftigen Regionalplan bestehenden Abgrenzung orientieren und die Ackerflächen von der BSN Belegung ausnehmen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	<p>konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Im vorliegenden Fall liegen die landwirtschaftlichen Betriebe randlich, außerhalb des BSN. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5555</b></p>			



<p><u>Kartenblatt 29 (Delbrück/Salzkotten) BSN</u></p> <p>Die Lippeaue war bisher schon mit großen BSN-Flächen belegt. Mit der BSN-Festlegung im Regionalplan Entwurf werden aber bisher bewusst ausgegrenzte Bereiche einbezogen. Seit mehr als 30 Jahren bestehen Überlegungen zur Lippe Renaturierung. Fachbeiträge der verschiedensten Institutionen sind erstellt worden, Bodenordnungsverfahren und einzelne Maßnahmen wurden durchgeführt. Diese Prozesse verliefen in einem kooperativen Miteinander. Landwirtschaftliche Betriebe konnten sich weiter entwickeln, andere haben ihren Betrieb eingestellt. Die Konkurrenz um Fläche mit den Abgrabungsunternehmen trug ihr Übriges dazu bei. Es gab einen Konsens die Grünlandbereiche zu schützen. Vor diesem Hintergrund sind die ursprünglichen Naturschutzgebiete Lippeaue I-VI unter rein freiwilliger Beteiligung der Landwirte entstanden. Die für die Landwirtschaft besonders wichtigen Ackerlagen blieben deshalb unangetastet und wurden möglichst nicht in Schutzkonzepte einbezogen. Die jetzt vorgelegte BSN-Festlegung konterkariert aus hiesiger Sicht die bisherige Vorgehensweise und verlässt den Pfad des Konsenses. Die jetzt gewählte BSN-Festlegung unterscheidet sich von der bisherigen Darstellung darin, dass alle</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Die BSN-Festlegung muss sich nach hiesiger Meinung an der im rechtskräftigen Regionalplan bestehenden Abgrenzung orientieren und die Ackerflächen von der BSN Belegung ausnehmen. Die jetzt vorgelegte BSN-Festlegung konterkariert aus hiesiger Sicht die bisherige Vorgehensweise und verlässt den Pfad des Konsenses. Die jetzt gewählte BSN-Festlegung unterscheidet sich von der bisherigen Darstellung darin, dass alle Ackerflächen in der Lippeaue, die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernräume ausgewiesen wurden, jetzt in ein BSN fallen. Gleichzeitig werden die bisher ausgegrenzten Betriebsstandorte einbezogen, mit allen negativen Konsequenzen für die betriebliche Entwicklung. Die bisherige Darstellung sollte beibehalten und als BSN-Festlegung in den neuen Regionalplan übernommen werden. Zudem wird sich aufgrund der immer weiter verschärfenden Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	---	--

<p>Ackerflächen in der Lippeaue, die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernräume ausgewiesen wurden, jetzt in ein BSN fallen. Gleichzeitig werden die bisher ausgegrenzten Betriebsstandorte einbezogen, mit allen negativen Konsequenzen für die betriebliche Entwicklung. Die bisherige Darstellung sollte beibehalten und als BSN-Festlegung in den neuen Regionalplan übernommen werden.</p> 	<p>Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahnevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>	<p>zum Tragen kommt, die Situation in diesem Bereich aus landwirtschaftlicher Sicht verschärfen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5556</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 29 (Salzkotten)BSN</u></p> <p>Nördlich von Enkhausen wird ein BSN festgelegt, das direkt im Bereich Enkhausen eine Auswölbung nach Süden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen</p>

<p>erfährt. In Enkhausen, an der L636 liegen landwirtschaftliche Betriebe, die nur Erweiterungsmöglichkeiten nach Norden haben. Diese werden ihnen durch die BSN-Festlegung genommen. Die Abgrenzung sollte nördlich, an der Straße Hedertal verlaufen.</p> 	<p>Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>	<p>Existenzbedrohung der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5557</b></p>			

Kartenblatt 34 (Salzkotten) BSN

Für das Gebiet südlich der Straße Verner Holz wird ein BSN festgelegt, das neben einem kleinen Wäldchen fast ausschließlich Ackerflächen beinhaltet. Außerdem gelangt ein landwirtschaftlicher Betrieb in den Einflussbereich des BSN mit Auswirkung auf die Betriebsentwicklung. Die BSN-Festlegung sollte auf die Kreisgrenze zurückgenommen werden und nur das kleine Wäldchen einbeziehen.



Der Anregungen wird nicht gefolgt. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem

Der Ausgleich wird nicht erklärt.

Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Die BSN-Festlegung muss die Ackerflächen von der BSN Belegung ausnehmen. Generell wird auch aufgrund der sich immer weiter verschärfenden Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt, die Bedenken aufrechterhalten. Die BSN-Festlegung sollte auf die Kreisgrenze zurückgenommen werden und nur das kleine Wäldchen einbeziehen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

	vorhandenen Standort generell aber nicht aus.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5558</b>			
<p><u>Kartenblatt 30 (Paderborn) GIB</u></p> <p>Parallel zur A 33, südlich der Eisenbahn, beidseits der B 1 wird einerseits ein GIB (über 150 ha) und weiterhin ein ASB (35 ha) festgelegt. Damit würden mittelfristig der Landwirtschaft rund 200 ha verloren gehen. Bodenkundlich handelt es sich hier um einen Braunen Auenboden, eine sogenannte Vega, die sehr fruchtbar ist und für gute und sichere Erträge steht. Allein aus diesem Grund ist die geplante Festlegung abzulehnen. Gleichzeitig befinden sich in den Gebieten landwirtschaftliche Betriebe, deren weitere Entwicklung durch die Planung beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Der angesprochene ASB dient ebenfalls vor allem der Planung zugunsten gewerblicher Entwicklungen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Die Festlegung als GIB setzt damit</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes durch die GIB Ausweisung. Neben dem enormen Flächenverlust handelt es sich hier bodenkundlich um einen braunen Auenboden, eine sogenannte Vega, die sehr fruchtbar ist und für gute und sichere Erträge steht. Allein aus diesem Grund ist die geplante Festlegung abzulehnen. Diese Böden weisen eine hohe Klimaresilienz auf und liefern auch in 50 Jahren sichere Erträge. Solche Standorte sind im Hinblick auf kommende politische und klimabedingte Veränderungen für die Lebensmittelproduktion zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Grundsatz F 5 (Bodenschutz) hin, der einen regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sicherstellt sowie darauf, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.</p>



den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Fläche ist bereits als GIB (Vorsorgefläche) im Regionalplan TA PB-HX enthalten.

GIB und ASB verfügen hier für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die A 33 sowie die B 1 angebunden werden können. Der GIB mit regionaler Bedeutung in Paderborn-West umfasst nicht den Bereich, der mit der Zweckbindung "Flächen für den kombinierten Güterverkehr" versehen ist.

Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass vorhandene freie Flächenreserven nach Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) des Regionalplanentwurfs vorrangig genutzt werden müssen. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Biotopen (BK-4218-022) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schutzwürdige Biotope) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden, z.B. durch Freihalten von Flächen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung im Bereich des GIB (s. Prüfbogen PB_Pad_GIB_025) keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>		
--	---	--	--

	auf das Schutzgut Boden festgestellt wurden. Im Bereich des ASB (s. Prüfbogen PB_Pad_ASB_026) ist zwar eine Betroffenheit identifiziert worden (Hohe Funktionserfüllung/ zweithöchste Bewertungsklasse: Natürliche Bodenfruchtbarkeit), mit dieser gehen aber keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einher. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5559</b>			
<u>Kartenblatt 30 (Paderborn) ASB</u> Der festgelegte ASB südlich der B 64, vorgesehen für Bildungseinrichtungen, gefährdet die Existenz des in diesem Bereich liegenden landwirtschaftlichen Betriebes. Es sollte eine andere Stelle zur Verortung des Bildungsbereiches gesucht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB mit Zweckbindung im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die hier genannten Belange angemessen berücksichtigt werden.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.



			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5560</b>			
<p><u>Kartenblatt 30 (Paderborn) BSAB</u></p> <p>Nördlich der Eisenbahn, rechts- und linksseitig der L756, sind zwei BSAB festgelegt. Unter Berücksichtigung der für die GIB-Entwicklung südlich der Bahn vorgesehenen Flächen gehen über 200 ha sehr gute landwirtschaftliche Fläche verloren, die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernraum vorgeschlagen wurden. Auf die Festlegung von BSAB sollte verzichtet werden. Die notwendigen Flächen sollten an anderer Stelle verortet werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die Abbaubereiche grundsätzlich aufgrund ihrer Mächtigkeit der Kiesvorkommen als BSAB geeignet. Der südwestliche BSAB wird aufgrund der Versorgungsreichweiten als Reservefläche im Regionalplan OWL eingestuft. Die nordöstliche Fläche bleibt im Regionalplan OWL als BSAB festgesetzt.</p>	<p>Der Ausgleich wird teilweise erklärt.</p> <p>Dennoch gehen bei der weiterhin geplanten nordöstlichen Ausweisung sehr gute landwirtschaftliche Fläche verloren, die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernraum vorgeschlagen wurden. Auf die Festlegung von BSAB sollte verzichtet werden. Die notwendigen Flächen sollten an anderer Stelle verortet werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5561</b>			
<p><u>Kartenblatt 31 (Altenbeken) BSN</u></p> <p>In Altenbeken, südlich der Eisenbahn im Bereich der Straße "Am Hammer", wird ein BSN festgelegt, das einen landwirtschaftlichen Betrieb einschließt. Dieses Gebiet ist gerade im Landschaftsplan Altenbeken vom Kreis Paderborn bearbeitet und ein Naturschutzgebiet abgegrenzt worden. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sollten eingehalten werden, da die Entscheidung über Art und Umfang des Schutzes der Grünlandbereiche abschließend getroffen wurde.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Dieses Gebiet ist gerade im Landschaftsplan Altenbeken vom Kreis Paderborn bearbeitet und ein Naturschutzgebiet abgegrenzt worden. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sollten eingehalten werden, da die Entscheidung über Art und Umfang des Schutzes der Grünlandbereiche abschließend getroffen wurde. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>





Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der


Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommen könnte und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.

	räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5562</b>			
<p><u>Kartenblatt 36 (Lichtenau) BSN</u></p> <p>Das Naturschutzgebiet Sauertal besteht seit mehr als 20 Jahren. Zunächst als Verordnung der Bezirksregierung erlassen, dann im Rahmen des Landschaftsplans Lichtenau des Kreises Paderborn unbegrenzt festgesetzt. In diesen Unterschutzstellungsverfahren wurden in intensiven Gesprächen Lösungen für betroffene landwirtschaftliche Betriebe gefunden. Die BSN-Festlegung im Regionalplanentwurf dient lediglich dazu, eine Grünlandfläche des Betriebes zu erfassen. Dazu muss dann auch Ackerland mit eingeschlossen werden. Durch die Enge des BSN zum Betrieb wird dessen Existenz bedroht. Die BSN-Festlegung sollte sich auf die bestehende Darstellung beschränken.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht durch die Enge des BSN zum Betrieb eine Existenzbedrohung. Die BSN-Festlegung sollte sich auf die bestehende Darstellung beschränken des Hofes durch die BSN Ausweisung. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	<p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5563</b>			
<p><u>Kartenblatt 35 (Lichtenau) BSN</u></p> <p>Im Bereich Henglar wird ein BSN festgelegt, das einen landwirtschaftlichen Betrieb direkt umschließt. Der Betrieb sollte stärker ausgegrenzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Die betriebsnahen Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

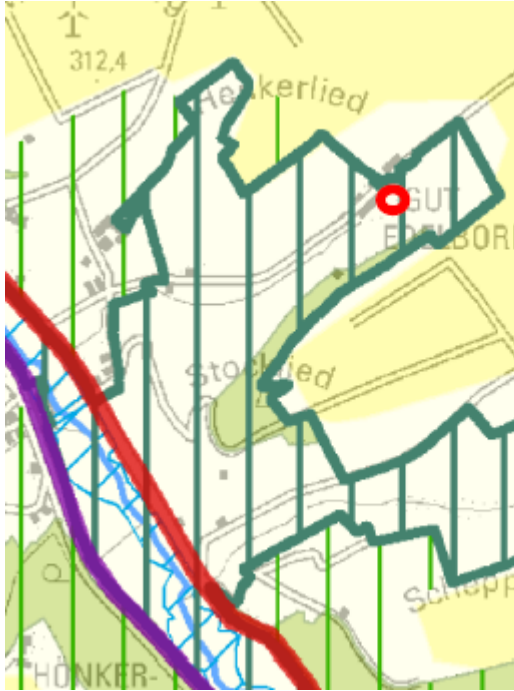
	<p>festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>	<p>landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5564</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 35 (Lichtenau) BSN</u> Die bestehende BSN-Darstellung südlich von Atteln wird im Regionalplanentwurf aufgegriffen und etwas verändert festgelegt. Dadurch kommt der an der Langen Trift liegende Betrieb in direkten Kontakt mit dem BSN. Die Betriebsentwicklung darf nicht verhindert werden, der Betrieb sollte daher etwas großzügiger ausgegrenzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von</p>	<p>Der Ausgleich wird teilweise erklärt. Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Die betriebsnahen Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

	<p>Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetzgebung. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>	<p>auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5565</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 40 (Bad Wünnenberg) BSN</u></p> <p>In Elisenhof wird ein BSN festgelegt, das den Ortsteil östlich umschließt. Einzelne Erweiterungsflächen der Betriebe gehen verloren. Die BSN-Festlegung sollte sich an die bisherige Darstellung im Regionalplan halten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Die betriebsnahen Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der</p>

	<p>BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>	<p>einschränkt und reglementiert. Die BSN-Festlegung sollte sich an die bisherige Darstellung im Regionalplan halten.</p>	<p>Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5566</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 40 (Bad Wünnenberg/Fürstenberg) ASB</u></p> <p>Östlich der Ortslage Fürstenberg wird ein ASB festgelegt, das einen landwirtschaftlichen Betrieb erfasst und in die Nähe eines zweiten kommt. Durch die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe,</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Hofes durch die ASB Ausweisung. Durch die Festlegung darf die Existenz der Betriebe nicht gefährdet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



<p>Festlegung darf die Existenz der Betriebe nicht gefährdet werden.</p> 	<p>Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im Bereich des hier genannten Pferdehofes nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5567</b></p>			
<p><u>Kartenblatt 39 (Büren) BSN</u></p> <p>Die BSN-Festlegung bei Barkhausen geht einerseits dicht an die Bebauung heran und erfasst auch landwirtschaftliche Betriebe. Diese Betriebsstandorte sollten großzügig ausgegrenzt werden, um deren Entwicklungsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Teilweise stellen die Milchviehbetriebe die einzige Möglichkeit dar, die Grünlandflächen durch Nutzung zu erhalten. Die Gefahr des Verlustes von</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung der Betriebe durch die BSN Ausweisung. Die betriebsnahmen Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

<p>Grünlandflächen durch Nutzungsaufgabe ist latent.</p> 	<p>Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>	<p>zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5568</b></p>			
<p><b>Kreis Höxter</b> <u>Kartenblatt 31 (Steinheim) BSN</u></p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen,</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt. Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich</p>

<p>In Steinheim, dort wo die aus Osten kommende L755 auf die L954 trifft, wird ein BSN festgelegt, das einen landwirtschaftlichen Betrieb eng umschließt. Damit dieser Betrieb in seiner Entwicklung nicht beeinträchtigt wird, sollte die BSN-Festlegung nur bis an die aus Osten kommende L755 reichen.</p> 	<p>Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>	<p>Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Die betriebsnahen Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.</p>	<p>zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

**Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5569**

Kartenblatt 25 (Nieheim) BSN

Nördlich von Nieheim, zwischen Kompostdeponie und B 252, wird die bisherige BSN Darstellung um einen Waldbereich ergänzt. Damit werden die einzigen Entwicklungsflächen des an dieser Stelle liegenden landwirtschaftlichen Betriebes erfasst. Die Existenz des Betriebes, der die Flächen im NSG Emmeroberlauf und Beberbach nutzt, wäre damit gefährdet. Die bisherige Darstellung sollte erneut festgesetzt werde.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem

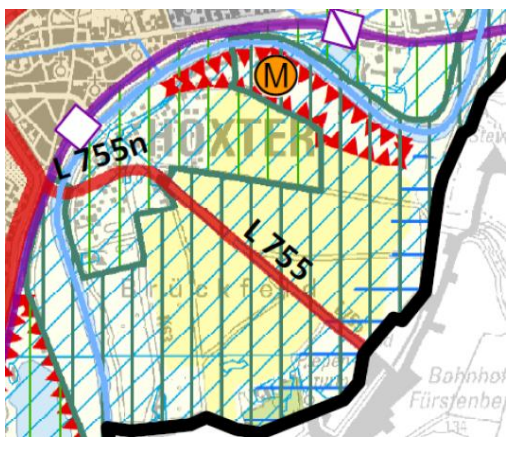
Der Ausgleich wird nicht erklärt.

Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung des Betriebes durch die BSN Ausweisung. Die betriebsnahen Flächen sind aus dem BSN auszugrenzen. Hinzu kommt eine immer schärfere Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) die auf den nachfolgenden Planungsebenen zum Tragen kommt und landwirtschaftliches Handeln massiv einschränkt und reglementiert.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich zunehmender Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch verschiedene Gesetzgebungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

	vorhandenen Standort generell aber nicht aus.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5570</b>			
<p><u>Kartenblatt 32 (Höxter) BSN</u></p> <p>Der Entwurf des Regionalplanes sieht östlich der Stadt Höxter auf der rechten Weserseite für das Brückfeld BSN vor. Laut BK 50 handelt sich bei den Böden überwiegend um Braunauenböden (Vega), fruchtbare Böden, die eine Gewähr für gute und sichere Erträge liefern. Der gesamte Bereich wird ackerbaulich genutzt, Teilbereiche am östlichen Rand stehen unter Naturschutz. Weder ist mit einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen, noch ist eine Extensivierung der Nutzung zu erwarten. Diesen Bereich als BSN festzulegen, wird daher abgelehnt. Die Landwirtschaft ist auf gute, leistungsfähige Standorte angewiesen, die allerorts zu häufig durch Siedlung und Gewerbe der Landwirtschaft entzogen werden. Eine Festlegung derartig hochwertiger landwirtschaftlicher Bereiche in BSN muss daher unterbleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Es handelt sich hier bodenkundlich um einen braunen Auenboden, eine sogenannte Vega, die sehr fruchtbar ist und für gute und sichere Erträge steht. Allein aus diesem Grund ist die geplante Festlegung abzulehnen. Diese Böden weisen eine hohe Klimaresilienz auf und liefern auch in 50 Jahren sichere Erträge. Solche Standorte sind im Hinblick auf kommende politische und klimabedingte Veränderungen für die Lebensmittelproduktion zu sichern. Eine Festlegung derartig hochwertiger landwirtschaftlicher Bereiche in BSN muss daher unterbleiben. Verschärfend wirkt sich die immer stärker wirkende Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) und den damit verbundenen Einschränkungen für die Landwirtschaft, die auf den nachfolgenden Planungsebenen aus, was die Handlungsfähigkeit der Landwirtschaft immer weiter einschränkt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Festlegung hochwertiger landwirtschaftlicher Bereiche als BSN werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5571</b>			
<p><u>Kartenblatt 26 (Höxter) GIB</u></p> <p>Nordöstlich der B 64/B 83 soll der bestehende Gewerbepark erweitert werden. Dazu erfolgt eine großflächige Festlegung eines GIB. Der Bedarf der Stadt Höxter dürfte damit bis ins nächste Jahrhundert gedeckt sein. Insbesondere bei den Flächen zwischen B64 alt und der Umgehung handelt es sich um ertragreiche und ertragssichere Parabraunerden, die wertvolle Standorte für die landwirtschaftliche Nutzung darstellen. Mehrere landwirtschaftliche Betriebe werden durch die sich hier abzeichnende Entwicklung in der Existenz</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>	<p>Der Ausgleich wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und eventuelle Existenzbedrohung der Höfe durch die GIB Ausweisung. Es handelt sich hier bodenkundlich um eine ertragreiche und ertragssichere Parabraunerde, die wertvolle Standorte für die landwirtschaftliche Nutzung darstellen. Allein aus diesem Grund ist die geplante Festlegung abzulehnen. Diese Böden weisen eine hohe Klimaresilienz auf und liefern auch in 50 Jahren sichere Erträge. Solche Standorte sind im Hinblick auf</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben und Bodenschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist</p>

bedroht. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Höxter über den ausgewiesenen Bedarf hinaus Flächen zugewiesen bekommt, sollte der festgelegte Flächen Umfang deutlich reduziert werden.



Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des

kommende politische und klimabedingte Veränderungen für die Lebensmittelproduktion zu sichern. Eine Festlegung derartig hochwertiger landwirtschaftlicher Bereiche in GIB muss daher unterbleiben.

darüber hinaus darauf hin, dass der GIB aufgrund einer Überlagerung mit einem HQextrem-Gebiet im östlichen Teilbereich, zwischen B 64 "alt" und der Umgehungsstraße, minimiert wird.

	<p>Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ist u. a. aufgrund seiner Lage zur Nachbarstadt Holzminden sowohl mit einer zusätzlichen Darstellung von Entwicklungspotenzialen für die örtliche Nachfrage aus Höxter, als auch für eine interkommunale Kooperation versehen.</p> <p>Die hier angesprochene Fläche GIB_003 liegt ferner innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird</p>		
--	---	--	--



	<p>daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Ausgleichsvorschlag in ID 7097, Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände).</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden/klimarelevanten Böden wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist jedoch gem. UVP auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5572</b>			
<p><u>Kartenblatt 32 (Brakel) ASB</u></p> <p>Für die Stadt Brakel wird westlich der B 252 ein ca. 40 ha großer ASB ausgewiesen. Am westlichen Rand dieses ASB liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Festlegung in seiner Entwicklung nicht beeinträchtigt werden darf. Der ASB sollte im Bereich des Betriebes zurückgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene ASB enthält ein Flächenangebot, das der Belegenheitskommune insbesondere zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des ASB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als gewerbliche</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes durch die ASB Ausweisung. Der ASB sollte im Bereich des Betriebes zurückgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende</p>

	<p>Entwicklungsfläche für das Stadtgebiet Brakel vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbestandort in Brakel. Er verfügt für die Ansiedlung von insb. gewerblichen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 252 sowie die in unmittelbarer Nähe liegende B 64 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des ASB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die hier genannten</p>		<p>bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p>
--	---	--	--

	Belange angemessen berücksichtigt werden.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5573</b>			
<u>Kartenblatt 36 (Willebadessen) ASB</u> Nordwestlich von Willebadessen soll die vor Jahren eingeleitete Siedlungsentwicklung fortgesetzt werden. Entsprechend wird in diesem Bereich ein ASB festgelegt, der allerdings nunmehr bis auf unter 300 m an einen viehhaltenden Betrieb heranwächst. Die Umsetzung des ASB führt zu existenziellen Problemen des Betriebes. Eine an den Erfordernissen für eine weitere Betriebsentwicklung orientierte Umsetzung des ASB kann nur mit dem Betrieb erfolgen. Insofern sind die Belange des Betriebes in die weitere Planung einzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die hier genannten Belange angemessen berücksichtigt werden.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur ID: 5575</b>			
<p><u>Kartenblatt 41/42 (Warburg) ASB/GIB</u></p> <p>In der Stadt Warburg werden umfangreiche Flächen von ASB und GIB festgelegt. Teilweise handelt es sich um Flächen, die bisher schon als Vorsorgeflächen für ASB oder GIB dargestellt waren. Die von den Festlegungen betroffenen Betriebe haben größere Eigentumsflächen in den Gebieten und können so die Entwicklung in einer für die betriebliche Stabilität notwendigen Weise lenken. Im Kreuzungsbereich der L552 und der L838</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die hier genannten</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung wird nicht erklärt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht besteht weiterhin eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit der Höfe durch die GIB Ausweisung. Die GIB-Festlegung an dieser Stelle sollte daher entfallen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der</p>

liegt allerdings ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die GIB-Festlegung östlich der L552 betroffen wird. Die GIB-Festlegung an dieser Stelle sollte daher entfallen.  
Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.



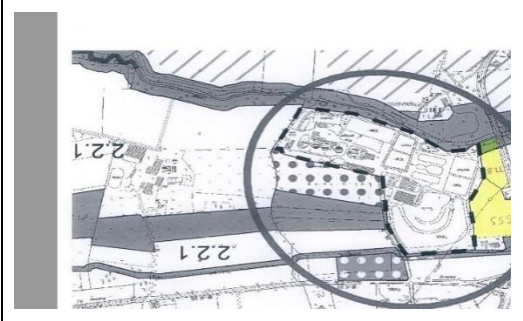
Belange (landwirtschaftlicher Betrieb) angemessen berücksichtigt werden. Die GIB-Flächen ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Warburg. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 252 bzw. L 552 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Weiterhin ist auch eine Nutzung der Schienenverbindung möglich, sodass der Standort bimodal erschlossen werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.  
Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Belegeneitskommune und einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommunen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbeziehen, entscheiden sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

## Wasserwirtschaftliche Verbände, deren Verbandsgebiet über einen Kreis bzw. kreisfreie Stadt hinausreicht

Abwasserverband Obere Lutter

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Abwasserverband Obere Lutter ID: 6225</b>			
Sehr geehrte Damen und Herren, der Abwasserverband "Obere Lutter" (AOL), als Träger öffentlicher Belange, nimmt zum Regionalplan OWL – Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss 2020 Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Abwasserverband Obere Lutter ID: 6226</b>			
Der AOL verweist, wie bereits zum überarbeiteten Landschaftsplanentwurf Gütersloh, darauf hin, dass die Flächen der Flurstücke 559 und 328 der Gemarkung Niehorst, Flur 8 den Flächen "außerhalb des Geltungsbereiches" zuzuordnen sind, da diese als Erweiterungsflächen der Kläranlagen dienen. Zudem hat der AOL, nach Aufforderung der Bezirksregierung Detmold, kurzfristig Maßnahmen zum Hochwasserschutz umzusetzen und muss ggf. auf diese Flächen zurückgreifen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zum Landschaftsplan erfasst der Regionalplan nicht nur den baulichen Außenbereich, sondern auch den Siedlungsbereich. Insofern befinden sich alle Grundstücke im Regierungsbezirk innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Abwasserverband Obere Lutter ID: 6227</b>			
<p>Des Weiteren stellt der AOL die "Hochwassergefährdeten" Bereiche in dem vorliegenden, ausgewiesenen Umfang in Frage.</p>	<p>Dem Bedenken wird entsprochen. Die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL erfolgte auf der Grundlage vorliegender wasserwirtschaftlicher Fachdaten. Diese Daten werden aktualisiert, als Grundlage werden die Gebietskulissen der ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete herangezogen.</p>		<p>Dem Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung						
<b>Beteiligter: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe ID: 6223</b>									
in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken uns für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.						
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung						
<b>Beteiligter: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe ID: 6224</b>									
<p>In dem räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans OWL haben die nachstehend genannten Verbände ihren Sitz im Regierungsbezirk Detmold und sind gleichzeitig Mitglied im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe.</p> <p>Bielefeld</p> <table border="1" data-bbox="62 991 551 1034"> <tr> <td>Dränverband Bielefeld</td> <td>33719</td> <td>Bielefeld</td> </tr> </table> <p>Kreis Höxter</p> <table border="1" data-bbox="62 1182 551 1281"> <tr> <td>Wasser- und Bodenverband Borlinghausen</td> <td>34439</td> <td>Willebadessen</td> </tr> </table>	Dränverband Bielefeld	33719	Bielefeld	Wasser- und Bodenverband Borlinghausen	34439	Willebadessen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Dränverband Bielefeld	33719	Bielefeld							
Wasser- und Bodenverband Borlinghausen	34439	Willebadessen							



Wasser- und Bodenverband Born- Münsterbrock	37696	Marienmünster		
Kreis Lippe				
Wasser- und Bodenverband Blomberger Becken	32825	Blomberg		
Wasser- und Bodenverband Lemgo-Begatal	32694	Dörentrup		
Wasser- und Bodenverband Leopoldshöhe- Oerlinghausen	32791	Lage		
Wasser- und Bodenverband Weserdörfer	32689	Kalletal		
Kreis Paderborn				
Wasser- und Bodenverband Grubebach Delbrück	33129	Delbrück		

Wasser- und Bodenverband Herbram	33165	Lichtenau		
Wasser- und Bodenverband Hohe Kamp	33175	Bad Lippspringe		
Wasser- und Bodenverband Rabbruch-Diekelake	33154	Salzkotten		
Kreis Minden-Lübbecke				
Wasserverband Weserniederung	32469	Petershagen-Lahde		
<p>Etwaige Stellungnahmen zu dem Entwurf des Regionalplans OWL werden von den vorgenannten Verbänden unmittelbar Ihnen gegenüber abgegeben, auf die wir hiermit verweisen. Eine gesonderte Stellungnahme von unserer Seite erfolgt daher nicht.</p>				

**Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford-West**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford-West ID: 6941</b>			
Aktenzeichen 32.RPlan OWL – Kurzstellungnahme des Wasserbeschaffungsverbands Kreis Herford-West	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht. Ein weiteres Kriterium stellt die Mächtigkeit der Rohstoffe dar.</p> <p>Der Anregung, die Reservefläche in den Gemarkungen Jössen/ Lahde westlich des Schleusenkanals / nördlich der L 770 zurückzunehmen, wird gefolgt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Reservefläche in der Gemarkung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zur Erweiterung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden wurden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst. Sie führen in diesem Fall zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

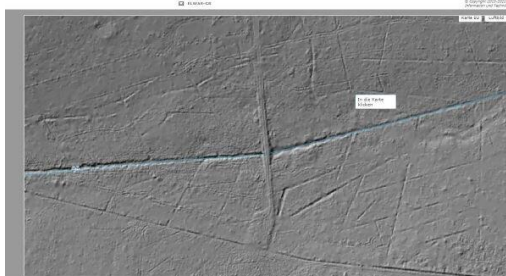
		<p>Bierde verschiebt sich aufgrund der höheren Rohstoff-Mächtigkeiten nach Westen. Die dargestellte Reservefläche in der Gemarkung Quetzen wird weiterhin dargestellt.</p> <p>Reservegebiete dienen über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p>	
--	--	---	--

### Wasserverband Obere Lippe

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Wasserverband Obere Lippe ID: 6940			

<p><b>Zu 4. Freiraum und Umwelt</b> Absätze 742, 770, 810, 816, 817, 820-22, 890, 1069, 1138, 1162, 1166. In dem Kapitel wird an zahlreichen Stellen die Bedeutung des natürlichen (Landschafts-) Wasserhaushalts für den Boden-, Klima-, -Natur- und Gewässerschutz betont. Dabei wird u.a. häufig das Ziel formuliert Retentionsflächen wieder zu reaktivieren um den Hochwasserabfluss zu dämpfen. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren abnehmenden Niederschläge in OWL sollte auch ein Schwerpunkt auf dem natürlichen Rückhalt von Niederschlagswasser außerhalb der größeren Auenbereiche gelegt werden. Durch den Rückbau von Drainagesystemen und den unzähligen Entwässerungsgräben (sogar im Wald), könnte die "Schwammfunktion" der Landschaft wieder deutlich verbessert werden. Bei den prognostizierten heißeren und niederschlagsärmeren Sommermonaten ist es für den Naturhaushalt von wesentlicher Bedeutung, dass das Wasser langsam in die Fließgewässer oder ins Grundwasser abgegeben wird. In der Egge und im Ringelsteiner Wald (Büren) sind z.B. die Flächen oberhalb der eigentlichen Quellen häufig durch die Anlage von Gräben entwässert und die Bruchwald- und Niedermoorstandorte zerstört worden (Beispiele s. Anlage). Bei diesem Thema</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL wird der angesprochene Sachverhalt bereits im Grundsatz F 31 "Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen" umfänglich erfasst. Danach soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt auf einen naturnahen und durch natürliche Rückhaltung gedämpften Abfluss des Wassers hingewirkt werden. Dies ist sowohl für den besiedelten Raum als auch für den Freiraum relevant.</p> <p>Mit Blick auf die Einwendung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die Erläuterungen zum Grundsatz F 31 über die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Wasserrückhaltung auch außerhalb der Siedlungsbereiche zu ergänzen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

ist es aber von wesentlicher Bedeutung nicht nur auf die naturschutzfachlich wertvollen Niedermoore zu schauen, sondern tatsächlich sämtliche Graben- und Drainagesysteme bis hin zu den Forst- und Wirtschaftswegeseitengräben zu betrachten. Die eigentlichen Baumaßnahmen lassen sich i.d.R. kostengünstig durchführen. Der Kreis PB hat sich mit einer kreisweiten Studie zur Reaktivierung von Niedermooren auf (Wald-) Flächen im öffentlichen Eigentum diesem Thema bereits zugewandt.



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserverband Obere Lippe ID: 6942</b>			
<p>Ebenfalls vor dem Hintergrund der abnehmenden Niederschläge und dem damit wahrscheinlich verbundenen höheren Bedarf an Grundwasser und Trinkwasser bzw. Bachwasser z.B. zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen ist es zwingend notwendig für die einzelnen Fließgewässersysteme Wasserentnahmebilanzen zu erarbeiten um ein Trockenfallen und die damit verbundenen ökologischen Schäden zu verhindern. Besonders sensibel sind dabei Entnahmen aus dem Einzugsgebiet der Karstgewässer zu betrachten. Je weniger der Karstkörper gefüllt ist, je schneller und länger fallen die Fließgewässer trocken. Diese anthropogen bedingten Entnahmen stellen eine Verschlechterung da und gefährden unsere umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Erreichung des gem. WHG vorgegebenen Bewirtschaftungsziels "guter ökologischer Zustand" des Gewässers. Darüber hinaus fehlt im Regionalplan die grundsätzliche Vorgabe, die Wasserversorgung der Bevölkerung nachhaltig mit <b>lokal gewonnenem</b> Trinkwasser sicherzustellen. Entsprechende Schutzkonzepte für das Grundwasser wären dann auf kommunaler Ebene zur</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen zu Ziel F 26 "Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge" werden entsprechend der Anregung (Erstellung von Wasserbilanzen etc.) ergänzt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde obliegt es nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung, verbindlich eine Festlegung zu treffen, nach der die öffentliche Trinkwasserversorgung mit lokal gewonnenen Trinkwasser sicherzustellen ist. Dies ist sicherlich in der Regel sinnvoll und anstrebenswert, gleichermaßen sind aber auch überörtliche Versorgungssysteme sinnvoll, um bei Engpässen oder Schadensfällen die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

erarbeiten. Das entnommene Wasser würde letztendlich überwiegend im jeweiligen Fließgewässereinzugsgebiet verbleiben.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasserverband Obere Lippe ID: 6943</b>			
<b>Bitte Ergänzen des 1152</b> Der Schutz und falls erforderlich die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen soll vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung soll sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope in BSN nicht erheblich beeinträchtigt werden und soll sichergestellt werden, dass die aus den Grundwasserkörpern gespeisten Oberflächengewässer in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, bzw. erhalten bleiben	Der Anregung wird entsprochen.  Der Erläuterungstext zu Ziel F 26 wird wie folgt ergänzt:  Der Schutz und falls erforderlich die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen soll vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung soll sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope in BSN nicht erheblich beeinträchtigt werden <i>und soll sichergestellt werden, dass die aus den Grundwasserkörpern gespeisten Oberflächengewässer in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, bzw. erhalten bleiben.</i> (Hinweis: Textergänzung in kursiv)		Der Anregung wird entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasserverband Obere Lippe ID: 6944</b>			



<p><b>Zu Absatz 1159 Karstgebiete</b>  <i>"Neben den bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten haben die Karstbereiche, die sich über große Teile des Planungsraumes erstrecken, eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen. In den durch Karstgestein geprägten Bereichen des Planungsraumes (Paderborner Hochebene, Oberwälder Land, Weserbergland) soll bei allen Planungen und Vorhaben in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sichergestellt werden. Dies erfolgt aufgrund der geringen Filterleistung der oberen Bodenschichten und der raschen Versickerung des oberflächlichen Wasserzuflusses, da hier eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen besteht. Die Karstbereiche werden entsprechend der Planzeichenverordnung nicht als BGG festgelegt."</i></p> <p>An dieser Stelle ist nicht nachvollziehbar, warum zunächst auf die hohe Empfindlichkeit der Karstbereiche gegenüber Verunreinigungen des Grundwassers hingewiesen wird und anschließend mit Verweis auf die Planzeichenverordnung begründet wird, dass die Gebiete nicht als BGG dargestellt werden. Die Karstgebiete sind darzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Karstgrundwasser</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) entspricht der Anlage 3 zur LPIG DVO. Demnach werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A dargestellt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

<p>die Grenzen des oberirdischen Einzugsgebiets verlässt und an der Heder, Pader und Lippe wieder als Quelle austritt. Ansonsten ist die Erreichung der WRRL Vorgaben in Hinblick auf die chem. Wasserqualität gefährdet.</p> 			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Wasserverband Obere Lippe ID: 6945</b></p>			
<p>Als Ergänzung zu der Verunreinigungsproblematik ist auch die textliche Ergänzung, wie folgt, erforderlich:  <i>Darüber hinaus bilden die Karstgebiete komplexe unterirdische Systeme, die an den verschiedensten Stellen mit Quellschüttungen weit verzweigte Gewässer z.B. auch außerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes speisen. Betroffen sind im Kreis PB ca. 660 km²</i></p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.          Der Erläuterungstext zu Ziel F 26 wird wie folgt ergänzt:          "Darüber hinaus bilden die Karstgebiete komplexe unterirdische Systeme, die an den verschiedensten Stellen mit Quellschüttungen weit verzweigte Gewässer, z.B. auch außerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes, speisen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.          Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<i>mit 246 km Fließgewässern, die durch Verunreinigungen, aber auch durch Trockenfallen betroffen sind.</i>	Allein im Kreis PB sind es ca. 660 km <sup>2</sup> mit 246 km Fließgewässern, die durch Verunreinigungen, aber auch durch Trockenfallen betroffen sind."		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasserverband Obere Lippe ID: 6946</b>			
<p><b>Zu Absatz 1170:</b>  <i>"Die qualitativen und quantitativen Anforderungen zur Erreichung eines gutenökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne des § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele) sind durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungskorridors zu gewährleisten".</i>          Die Vorgabe zur Bereitstellung eines Entwicklungskorridors begrüßen wir ausdrücklich.          Ist es vorgesehen, den Entwicklungskorridor in nachgeordneten Planwerken (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) kartographisch darzustellen?</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entscheidung, ob entsprechende Korridore in nachgeordneten Planwerken kartographisch abgegrenzt werden, obliegt den nachfolgenden Planungsträgern. Grundsätzlich wäre es sinnvoll, wenn die Korridore auf der Grundlage der "blauen Richtline" für die wesentlichen Fließgewässer ermittelt und konkret festgelegt werden.</p>		Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

## Werre-Wasserverband

<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Werre-Wasserverband ID: 6221</b>			

<p>der Werre-Wasserverband ist zuständig für den überörtlichen Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Werre und betreibt in diesem Zusammenhang 3 Hochwasserrückhaltecken in Löhne (<b>HRB Löhne</b>), Hiddenhausen (<b>HRB Bustedt</b>) und Bad Salzuflen (<b>HRB Bega</b>). Darüber hinaus befinden sich 2 weitere Anlagen in Detmold/Horn-Bad Meinberg (<b>HRB Wiembecke</b>) und in Bad Salzuflen/Leopoldshöhe (<b>HRB Werre</b>) <u>in Planung</u>. Alle Anlagen gelten als Talsperren, die nicht als Dauerstaubecken betrieben werden. Lediglich im Hochwasserfall werden durch Segmente, Schütze und Fischbauchklappen die jeweiligen Becken gesteuert und die oberhalb liegenden Flächen innerhalb des HRB zum Rückhalt geflutet. Eine Ausnahme diesbezüglich stellt das HRB Bustedt dar, diese Anlage wird zwischenzeitlich ungesteuert betrieben. Eine weitere Hochwasserschutzmaßnahme, der Bau eines Polders in der Elseaue bei Bünde, befindet sich ebenfalls <u>in der Planungsphase</u>.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Werre-Wasserverband ID: 6222</b></p>			
<p>Im Rahmen des vorliegenden Entwurfes des neuen Regionalplanes OWL ist beschrieben, dass</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>Hochwasserrückhaltebecken in Form der ausgewiesenen HQ100-Flächen der Hochwassergefahrenkarten berücksichtigt worden sind. Allerdings stimmen die Einstauflächen der Becken nicht immer mit den Gefahrenkarten überein. Im Bereich des HRB Bustedt ist so zum Beispiel für den Brandbach keine Gefahrenkarte ausgewiesen und dementsprechend der Einstaubereich des Beckens nicht als Überschwemmungsbereich in den Karten gekennzeichnet. Auch im Bereich des geplanten HRB Werre verläuft der Überschwemmungsbereich der Werre innerhalb des Flusslaufes des Gewässers; durch den geplanten Einstau des Beckens werden allerdings weitere, angrenzende Flächen überstaut.</p> <p>Als Anlage übersende ich Ihnen daher einzelne Karten mit den Einstauflächen der Becken, die vom Werre-Wasserverband betrieben werden; die beiden Becken in Planung bzw. die Polderplanung in Bünde sind ebenfalls mit aufgeführt. Bei der Neuausweisung des Regionalplanes wird seitens des Werre-Wasserverbandes um Berücksichtigung der vorgenannten Einstaubereiche seiner Hochwasserrückhaltebecken und der Polderplanung gebeten.</p>			ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
--	--	--	---

# Landesbetrieb Straßenbau NRW/Autobahn GmbH Bund

## Autobahn GmbH des Bundes

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Autobahn GmbH des Bundes ID: 3541</b>			
<p>Der Darstellungsmaßstab des Regionalplans ist nicht geeignet, Berührungspunkte hinsichtlich kleinräumiger Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Nebenanlagen der BAB usw. zu erkennen. Eine Betroffenheit dieser Flächen durch die avisierten Ziele des Regionalplans kann deshalb hier, aufgrund des Maßstabs und der Kartengrundlage nicht beurteilt werden. Eine Prüfung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen. Die AdB ist hier entsprechend zu beteiligen.</p> <p>Es soll im Rahmen dieser Stellungnahme jedoch auf Folgendes hingewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen zu berücksichtigen.</li> <li>• Es sind die anbaurechtlichen Regelungen gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</li> <li>• In Folge der Ausweisungen von</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Im Rahmen der Erörterung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL erteilt die Autobahn GmbH, vertreten durch die Niederlassung Westfalen, eine Stellungnahme wie folgt:</p> <p>Die Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 17.03.2021 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL ist weiterhin gültig. Unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme vom 17.03.2021 genannten Belange, stimmt die Autobahn GmbH dem Vorhaben zu. Die Neuaufstellung des Regionalplans OWL wird unsererseits zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gebieten der industriellen oder gewerblichen Nutzung, aber auch von großangelegten Wohngebieten, kann mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung nahegelegener BAB-Anschlussstellen gerechnet werden. Die verkehrlichen Auswirkungen auf die "Sicherheit und Leichtigkeit" des BAB-Verkehrs sind zu gegebener Zeit entsprechend darzustellen und mit der AdB, sowie ggfs. mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, für Bundes- und Landesstraßen, abzustimmen. Die so evtl. erforderlich werdenden Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sind durch die jeweiligen Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausgleichs- Oder Ersatzmaßnahmen aus Planungen an BAB sind in späteren Bauleitplanverfahren dem Straßenbaulastträger mitzuteilen, um Planungskollisionen zu vermeiden.</li><li>• Gegenüber dem Straßenbaulastträger können weder jetzt noch zukünftig, aus Planungen entlang der BAB, Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfs. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</li></ul>			
---	--	--	--

**Fernstraßen-Bundesamt**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Fernstraßen-Bundesamt ID: 2027</b>			
<p>zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL, für den Regierungsbezirk Detmold, nimmt das Fernstraßen-Bundesamt wie folgt Stellung: Der Darstellungsmaßstab des Regionalplans ist nicht geeignet, Berührungspunkte hinsichtlich kleinräumiger Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Nebenanlagen der BAB usw. zu erkennen. Eine Betroffenheit dieser Flächen durch die avisierten Ziele des Regionalplans kann deshalb hier, aufgrund des Maßstabs und der Kartengrundlage nicht beurteilt werden. Eine Prüfung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen. Das Fernstraßen-Bundesamt ist hier entsprechend zu beteiligen. Es sind die anbaurechtlichen Regelungen gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 11.05.2021 weiterhin Gültigkeit entfaltet. In Ergänzung ergehen folgende anbaurechtliche Belange im Sinne des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die weitere Planung. Zeichnerischer Teil: Die Darstellung der 40 m-Anbauverbotszone als auch der 100 m Anbaubeschränkungszone ist in der Planzeichnung und Legende einzutragen. In diesem Zusammenhang sollte zur besseren Übersicht die Maßangabe in der Planzeichnung nicht -40 m und daran anschließend 60 m sondern getrennt in 40 m und 100 m erfolgen. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gelten auch an den Anschlussstellen (Auf- und Abfahräste) der Bundesautobahnen und sind daher dort ebenfalls entsprechend einzuzeichnen. Im textlichen Teil ist Folgendes einzufügen:</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

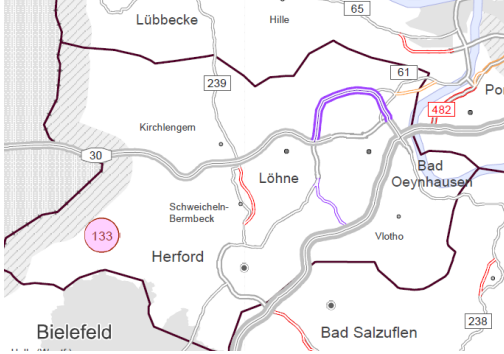


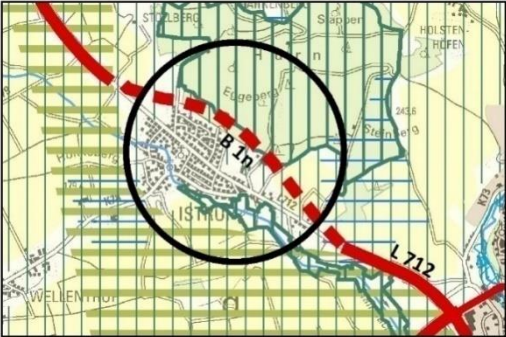
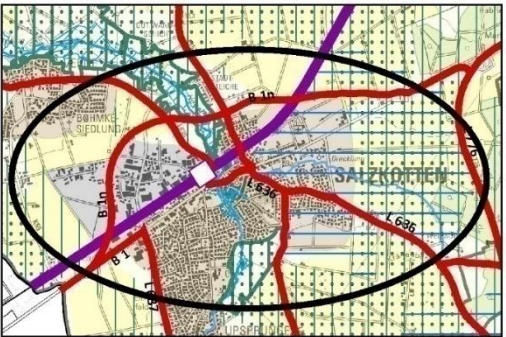
		<p>Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer</p>	
--	--	--	--

		<p>Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	
--	--	---	--

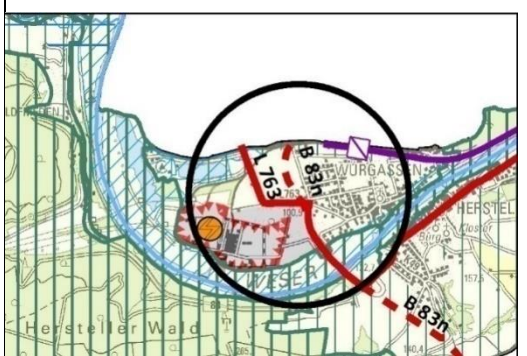
## Landesbetrieb Straßenbau NRW

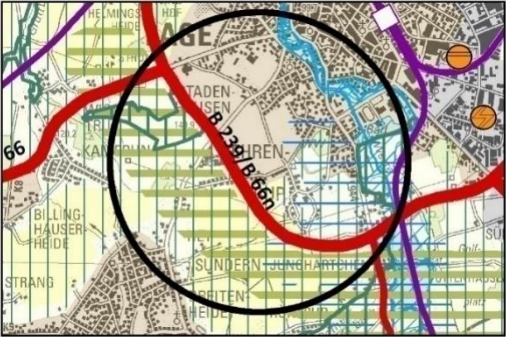
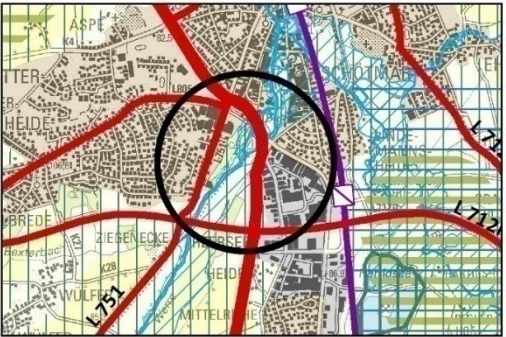
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10046</b>			
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL nimmt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:	Der Anregung wird durch Anpassung der Zeichnerischen Festlegung teilweise entsprochen. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Anlage aus der Stellungnahme der Beteiligten, soweit die	Darstellung der B 239, Herford-Kirchlengern (w L 545 - L 782) bitte korrigieren. Bahnparallele Führung entspricht dem aktuellen Bedarfsplan (siehe Bedarfsplanausschnitt) und soll im	Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

<p><b>Zeichnerische Festlegungen (Karte)</b></p> <p>Die Bedarfsplanvorhaben des Bundes und des Landes in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW sind berücksichtigt worden. Einzelne projektbezogene Hinweise sind aus der beigefügten Tabelle (Anlage "Projekt_Hinweise") zu entnehmen. Die regionalplanerischen Darstellungen bitte ich entsprechend der in der Tabelle enthaltenen Hinweise anzupassen. In den Anlagen finden Sie erläuternde Übersichtspläne.</p>	<p>hier aufgeführten Hinweise auf der raumordnerischen Planungsebene eines Regionalplans Darstellungsrelevanz entfalten. Hinsichtlich des Anpassungswunsches der Beteiligten in Bezug auf die Darstellung der B 239n zwischen Herford und Kirchlengern verweist die Regionalplanungsbehörde darauf, dass die aktuelle Darstellung im Entwurf des RPlan OWL entsprechend des Planungsstandes als "Bedarfsplanmaßnahme <b>ohne</b> räumliche Festlegung" erfolgt.</p> <p><i>[Anmerkung Dezernat 32: bzgl. der Behandlung der Einzelmaßnahmen aus der Anlage zur Stellungnahme des Landesbetriebs wird auf die Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde in den ID 10047 bis 10063 verwiesen]</i></p>	<p>Regionalplan angepasst werden (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung).</p> 	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10047</b></p>			

<p>Straße Projektbezeichnung Blatt 1- 42 Hinweise</p> <p>B 1 OU Blomberg/Istrup Blatt 20 Begriff "Alternative" streichen.</p>	 <p>Der Anregung wird durch Anpassung der Zeichnerischen Festlegung im RPlan OWL entsprochen (siehe Kartenblatt).</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10048</b></p>			
<p>B 1 OU Salzkotten Blatt 34, Blatt 35</p>	 <p>Der Anregung wird durch Anpassung der Zeichnerischen Festlegung im RPlan OWL entsprochen (siehe Kartenblatt).</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

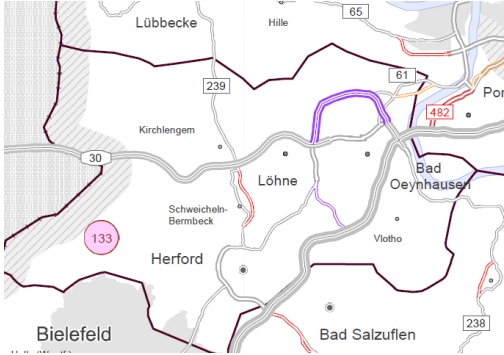
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10049</b>			
B 61 Ausbau Rheda-Wiedenbrück (A 2)-Gütersloh Blatt 22  Ob es bei der Bedarfsplanmaßnahme zu einem symmetrischen Ausbau oder zu einer einseitigen Aufweitung kommt ist noch nicht geklärt. Ergebnis der UVS ist abzuwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zustimmung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10050</b>			
B 61 Ausbau Gütersloh - Bielefeld/Ummeln Blatt 18  Ob es bei der Bedarfsplanmaßnahme zu einem symmetrischen Ausbau oder zu einer einseitigen Aufweitung kommt ist noch nicht geklärt. Ergebnis der UVS ist abzuwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zustimmung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10051</b>			

<p>B 83 Würgassen- Beverungen Blatt 37</p>	 <p>Der Anregung wird durch Anpassung der Zeichnerischen Festlegung im RPlan OWL entsprochen (siehe Kartenblatt).</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10052</b></p>			
<p>B 83 OU Stahle Blatt 26, Blatt 27</p> <p>Planung durch die niedersächsische Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10053</b></p>			

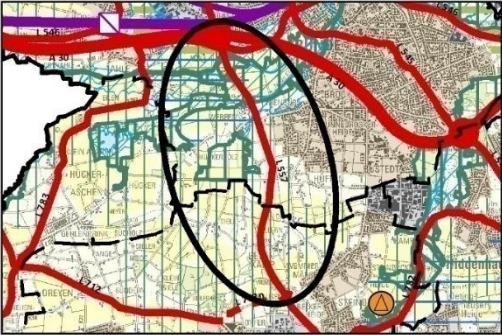
<p>B 239 OU Lage (B 239 S - B 239 N) Blatt 19</p> <p>Durchgezogene Darstellung von B66 alt bis B239 alt und Beschriftung mit B239/B66</p>	 <p>Der Anregung wird durch Anpassung der Zeichnerischen Festlegung im RPlan OWL entsprochen (siehe Kartenblatt).</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10054</b></p>			
<p>B 239 Bad Salzuflen (L 712 - K 4) Blatt 14</p> <p>Im Rahmen der Zeichengenauigkeit im Maßstab der Regionalplankarten ist die Lage der B 239 ausreichend exakt dargestellt. Dennoch wird ein aktueller Lageplan beigelegt, so dass eine zeichnerische Anpassung vorgenommen werden könnte (Anlage: 1_01-0418_01-1404 B239 Bad Salzuflen.pdf).</p>	 <p>Der Anregung wird durch Anpassung der Zeichnerischen Festlegung im RPlan OWL entsprochen (siehe Kartenblatt).</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10055</b>			
<p>B 239 Lage (B 239 N) - Bad Salzuflen/Schötmar (L 712) Blatt 14</p> <p>Entgegen der Auffassung der Stadt Bad Salzuflen ist die Linie der B 239 im Bereich Bad Salzuflen/Holzhausen bestimmt. Mit Erlass vom 10. Juli 1967 wurde vom Bundesminister für Verkehr gemäß § 16 FStrG die Linienführung der "EB 239 zwischen Herford und Lage" festgelegt, so dass die Aussagen im Projektdossier im PRINS zum BVWP nach wie vor korrekt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10056</b>			
<p>B 239 Herford-Kirchlengern (w L 545 - L 782) Blatt 10, Blatt 14</p> <p>Tunnelvariante ist zu streichen. Bahnparallele Führung – entspricht dem Ergebnis der abgeschlossenen UVS – sollte dargestellt werden (Variante 2).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinsichtlich des Anpassungswunsches der Beteiligten in Bezug auf die Darstellung der B 239n zwischen Herford und Kirchlengern verweist die Regionalplanungsbehörde darauf, dass die aktuelle Darstellung im Entwurf des RPlan OWL entsprechend des Planungsstandes als "Bedarfsplanmaßnahme <b>ohne</b> räumliche Festlegung" erfolgt.</p>	<p>Darstellung bitte korrigieren. Bahnparallele Führung entspricht dem aktuellen Bedarfsplan (siehe Bedarfsplanausschnitt) und soll im Regionalplan angepasst werden (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10057</b>			
<p>B 239/L 712n Anlage eines 2. Anschlussstellenarms Beseitigung UHSt Blatt 14</p> <p>Aufnahme in Regionalplan wäre zu prüfen (keine Bedarfsplanmaßnahme)</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Eine Zeichnerische Festlegung im Regionalplan erfolgt nicht, da es sich nicht um eine Bedarfsplanmaßnahme handelt. Zudem wäre die Maßnahme ohnehin räumlich zu klein, um sie im Maßstab der Zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans darstellen zu können.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10058</b>			
<p>B 482 Ausbau Porta Westfalica (A 2)-Weserbrücke Blatt 10, Blatt 11</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ob es bei der Bedarfsplanmaßnahme zu einem symmetrischen Ausbau oder zu einer einseitigen Aufweitung kommt ist noch nicht geklärt. Ergebnis der UVS ist abzuwarten.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10059</b>			
B 482 Ausbau Minden - Petershagen (L 764 - K 6) Blatt 11, Blatt 8  Ob es bei der Bedarfsplanmaßnahme zu einem symmetrischen Ausbau oder zu einer einseitigen Aufweitung kommt ist noch nicht geklärt. Ergebnis der UVS ist abzuwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zustimmung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10060</b>			

<p>L 557 OU Bünde (Enger - A 30) Blatt 9</p> <p>Darstellung am Planungsanfang bitte korrigieren.</p>	 <p>Der Anregung wird durch Anpassung der Zeichnerischen Festlegung im RPlan OWL entsprochen (siehe Kartenblatt).</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10061</b></p>			
<p>L 712 Teilplanfreier Umbau von Knotenpunkten L 712n/L712/L967 Blatt 14</p> <p>Darstellung ist korrekt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10062</b></p>			

<p>L 861 Kalletal/Hohenhausen, Querspange östl. Hohenhausen Blatt 15</p> <p>Darstellung bitte korrigieren.</p>	 <p>Der Anregung wird durch Anpassung der Zeichnerischen Festlegung im RPlan OWL entsprochen (siehe Kartenblatt).</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 10063</b></p>			
<p>L 827 Kleinräumige Verlegung der Landesstraße bei Steinheim</p> <p>Lfd. Gemeinschaftsmaßnahme der RNL-SH, AS PB mit der Stadt Steinheim. Das Zielabweichungsverfahren "Verschwenkung der L827 von der Lothar Straße auf die Hagedorner Straße" zum Regionalplan ist abgeschlossen. Das Zielabweichungsverfahren wurde durch das Dezernat 32 der BR DT durchgeführt. Die neue Linienführung ist im R-Plan-Entwurf bereits übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 3538</b>			
Die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes NRW sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zustimmung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 3539</b>			
<b>Textliche Festlegungen Regionale 2022</b> Die Maßnahmen der Regionale 2022 sind zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Kapitel 5.2 und 5.3 des RPlan OWL verwiesen.	Zustimmung	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 3540</b>			
<b>Festsetzung von Naturschutzgebieten</b> Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenkörper aller klassifizierten Landes- und Bundesfernstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z.B. Regenrückhaltebecken, Böschungen) und den dazugehörigen Bauanlagen der Straßenbauverwaltung (wie z.B. die Straßenmeistereien, Streuguthallen) i.d.R.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zustimmung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

von diesen Gebietsfestsetzungen ausgenommen sind. Erhaltungsmaßnahmen, also die turnusmäßige Unterhaltung und die bauliche Erneuerung, grundsätzlich keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen und damit in der Regel keiner vorherigen Abstimmung mit den Unteren Landschaftsbehörden bedürftig sind.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW ID: 6248</b>			
Unsere Stellungnahme vom 11.07.2019 ist weiterhin zu beachten.  Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zustimmung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.